2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
2. öffentliches Beteiligungsverfahren - Abwägung

(Stand September 2026)

Inhalt der Abwägungssynopsen

Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen (ab Seite 1)

Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer (ab Seite 157)

Tabelle 3: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (ab Seite 263)

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
2. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen
Sortiert nach Stellungnehmer

Inhalt

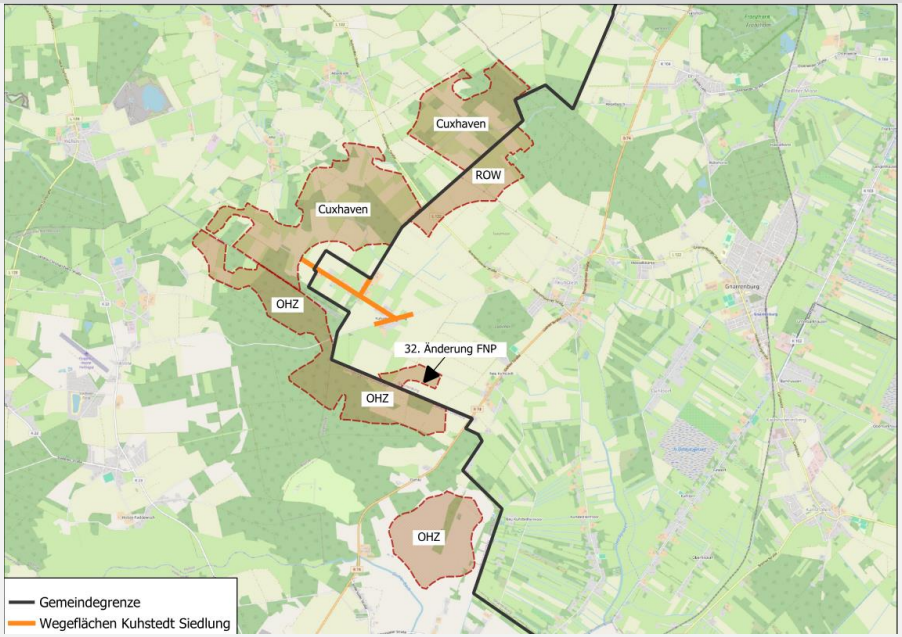
Gemeinde Gnarrenburg 4
Stadt Visselhövede 5
Ortsvorsteher von Lüdingen und Hainhorst 6
Ortsrat Wittorf 10
Gemeinde Brockel 11
Gemeinde Kirchwalsede 11
Samtgemeinde Selsingen 11
Gemeinde Selsingen 11
Gemeinde Kalbe 11
Gemeinde Hassendorf 12
Stadt Zeven 14
Gemeinde Gyhum 15
Gemeinde Heeslingen 16
Gemeinde Elsdorf 16
Samtgemeinde Zeven 16
Landkreis Cuxhaven 17
Gemeinde Beverstedt 25
Landkreis Harburg 25
Landkreis Heidekreis 26
Landkreis Osterholz 26
Landkreis Stade 28
Landkreis Verden 28
Fernstraßen-Bundesamt 29

Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest 31
Bundesnetzagentur Bonn 33
Bundesnetzagentur Berlin 37
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 37
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 37
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 37
Deutscher Wetterdienst 51
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee 51
Bundespolizeidirektion Hannover 51
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg 51
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen 81
Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven 82
LBEG Hannover 82
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover 88
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg (Luftverkehr) 88
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim 89
NABU Bremervörde-Zeven 106
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW 109
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde 113
Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser 115
Deutsche Bahn AG 117
DB Immobilien 117
Deutsche Telekom Technik GmbH 123
Ericsson Services GmbH 124
Vodafone GmbH 126
Amprion GmbH 127
50Hertz Transmission GmbH 127
TransnetBW GmbH 128
Avacon Netz GmbH 128

EWE Netz GmbH 128
Nord-West Oelleitung GmbH 129
Gasunie Deutschland Transport 130
Services GmbH 130
GASCADE Gastransport GmbH 134
ExxonMobil Production Deutschland GmbH 140
Wasserver-sorgungsverband Rotenburg-Land 151
Stadtwerke Zeven 153
Wasserwerk Zeven 153
Ostedeichverband, Unterhaltungs-verband Untere Oste 154
Kreisverband der Wasser und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde 154
Naturschutzamt Landkreis Rotenburg (Wümme) 155

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
2. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen
Sortiert nach Stellungnehmer

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Gnarrenburg	Nach meiner Rechtsauffassung müssen die Landkreise als Träger der Regionalplanung nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) ihre RROPs untereinander und mit den Programmen benachbarter Regionen abzustimmen. Unter diesem Aspekt sollte die Ortschaft Kuhstedt - und hier insbesondere der Siedlungsbereich Kuhstedt-Siedlung - nochmal genauer betrachtet werden. Der Siedlungsbereich liegt genau in dem Gebiet, wo die drei Landkreise Osterholz, Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) zusammenlaufen. Alle drei Landkreise sind aktuell dabei, ihr RROP bezüglich Windenergie zu überarbeiten. Wenn man nun die drei aktuellen Planungsstände nebeneinanderlegt, kommt es zu einer fast kompletten Umzingelung des Siedlungsbereiches Kuhstedt-Siedlung. Hinzu kommt in diesem Zusammenhang auch noch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg aus dem Jahre 2006 mit Festlegung von Sondergebieten für die Windenergienutzung. Für die aktuell in diesem Bereich vorhandenen nicht raumbedeutsamen Anlagen steht nach meinen Informationen ein Repowering an. Diese sich abzeichnende Umzingelung hat eine einkreisende Wirkung und stellt möglicherweise eine unzumutbare Belastung der dortigen Bevölkerung dar. Eine von mir erstellte Übersicht habe ich als Anlage beigefügt. Die orange Linie stellt dabei den Straßen- und Siedlungsverlauf dar. Entsprechend habe bzw. werde ich mich auch in den laufenden und anstehenden Beteiligungsverfahren in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz äußern. Ich behalte mir vor, ggfs. auch das Land Niedersachsen zu beteiligen, um im Rahmen seiner Rechtsaufsicht eine landesweite Vereinbarkeit zu prüfen. Mir ist bewusst, dass die Ausweisungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) dabei gegenüber den Ausweisungen der Landkreise Osterholz und Cuxhaven eher eine untergeordnete Rolle spielen. Trotzdem auch in diesem Verfahren diese Anregung, um damit möglichst ein koordiniertes Vorgehen der beteiligten Behörden im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner von Kuhstedt-Siedlung zu erreichen.	Der Anregung, die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen, wird zugestimmt. Dies ist auch in § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt. Der Landkreis Rotenburg weist darauf hin, dass eine mögliche „Umfassung“ von Kuhstedt-Siedlung nicht durch die Festlegung des Vorranggebietes 12 „Bereich Kuhstedt II“ verursacht wird, sondern durch mögliche Windenergiegebiete in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz. Der Kritik der Gemeinde Gnarrenburg wird ausdrücklich zugestimmt, zumal die Abstände der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung in den Nachbarlandkreisen zu den Wohngebäuden von Kuhstedt-Siedlung gerade einmal 500 m betragen. Der Landkreis Rotenburg wird sich daher in die RROP-Verfahren in Osterholz und Cuxhaven einbringen und bitten, den Flächenumfang der Vorranggebiete an der Kreisgrenze deutlich zu reduzieren und einen größeren Abstand zu den Wohngebäuden in Kuhstedt-Siedlung vorzusehen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
Stadt Visselhövede	Leider möchte ich in diesem Fall den eingeräumten Zeitraum zur Erstellung einer Stellungnahme bemängeln. Insbesondere unter der Berücksichtigung einer Behandlung der Angelegenheit in den örtlichen Gremien und der Beteiligung der Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen ist die gewählte Frist leider zu knapp bemessen worden. Wir bitten zukünftig um entsprechende Beachtung. Ich bitte um Berücksichtigung des nachfolgend aufgeführten Punktes: Umfassungswirkung Wittorf: Die Ortschaft Wittorf ist von den Vorranggebieten 100, 101, 102, 104 und 105 umgeben. Dazu kommen noch die südlich und südöstlich angrenzenden Bestandsgebiete. Der Umweltbericht weist bei allen neu entstehenden Vorranggebieten u. a. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie die Landschaft aus. Deutlich verstärkt wird dies durch die kumulative Wirkung aller Vorranggebiete, die durch den Umweltbericht ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen ausweist. Es wird u. a. darauf hingewiesen, dass lediglich in Richtung Osten ein Freihaltewinkel von > 60 Grad verbleibt. Einleitend wird dazu bei den schutzgutbezogenen Bewertungsgrundlagen Bezug genommen auf ein Urteil des OVG Magdeburg aus dem Jahre 2012, wonach die Freihaltung von mindestens 60 Grad gegeben sein muss. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamthöhe der Windenergieanlagen im Jahre 2012 bei ca. 150-170 Meter lag. Durch die nunmehr beabsichtigten Änderungen ist eine Realisierung von Windenergieanlagen mit einer	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der eingeräumte Zeitraum zur Erstellung einer Stellungnahme entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz). Zur „Umfassungswirkung“ der Ortslage Wittorf ist zu bedenken, dass die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung einen Mindestabstand von 800 m zu allen Wohngebäuden einhalten, auch zu Einzelgebäuden im Außenbereich. Aufgrund dieser Entfernung ist eher von einem geringen Beeinträchtigungsrisiko auszugehen, zumal sich die Abstände auf das äußere Rotorblatt-Ende beziehen. Eine optisch bedrängende Wirkung kann ausgeschlossen werden (§ 249 Abs. 10 BauGB). Zu bedenken ist auch, dass die Vorranggebiete 101, 104 und 105 aufgrund von militärischen Belangen entfallen, so dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Ortschaft Wittorf nicht vorliegt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gesamthöhe von ca. 250 Metern vorgesehen. Durch diese deutliche Veränderung der Größenordnungen und der damit stark steigenden Wahrnehmung der Windenergieanlagen ist eine Heranziehung eines Urteils aus dem Jahre 2012 nicht mehr zu rechtfertigen. Weiter ist hierbei auf Ihre Ausführungen aus Ihrer Begründung zum Abstand von 800 Metern zur Wohnbebauung einzugehen. Hierzu wird erläutert, dass nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anlagen der Referenzgröße aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 800 Metern erfordern. Alle genannten Vorranggebiete sind zwar mindestens 800 Meter entfernt. In den Himmelsrichtungen Nord, West und Süd werden allerdings jeweils keine 900 Meter erreicht. Wenn ein Mindestabstand von 800 Metern erforderlich ist, ist ein Unterschreiten des Abstandes von 900 Metern in 3 Himmelsrichtungen als kumulativ zu starke Beeinträchtigung anzusehen. Verstärkt wird dies durch die Bestandsanlagen in südlicher und südöstlicher Richtung. Leider ist hier anzuzweifeln, dass eine rechtmäßige und zulässige Bewertung der Beeinträchtigung der Ortschaft Wittorf unter Berücksichtigung weiterer Standortmöglichkeiten erfolgt ist. Die Stellungnahmen weitere Ortsvertreter/innen liegen der Stellungnahme der Stadt Visselhövede bei und werden zu Bestandteilen dieser erklärt.	
Ortsvorsteher von Lüdingen und Hainhorst	**Zur Ausgangslage und zum Sachstand** Ich habe die oben zitierte aktuelle Planung, wie in Ausgangskarte und Vergleichskarte dargestellt sowie in Begründung und Gebietsblättern erläutert, zur Kenntnis genommen. Nach der Aufforderung zu einer zweiten Eingabe zur Änderung des RROP am 16.02.2026 habe ich wiederum alle Haushalte in Lüdingen und Hainhorst gleichentags per E-Mail (soweit bekannt) über die anstehende Eingabemöglichkeit informiert und um Rückmeldung gebeten, sofern diese in die Stellungnahme der Stadt gegenüber eingehen sollte. Weitere individuelle Eingaben an den Landkreis sind also möglich. In meiner ersten Stellungnahme habe ich darauf hingewiesen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien notwendig erscheint und eine gelingende Umsetzung von möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung abhängt. Mit Blick auf diese Akzeptanzerhöhung habe ich darauf hingewiesen, dass unsere beiden Ortsteile nach der damaligen Planung - auf vier Seiten von Windparks umgeben sein werden, - dabei eine hohe Anzahl von WKA geplant ist; - auf die Aufwände für deren Bau habe ich hingewiesen sowie - auf mögliche soziale und ökologische Folgen des so geplanten Ausbaus.	Das lokale Meinungsbild in Lüdingen und Hainhorst und das Votum des Ortsvorstehers werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Weiter habe ich bzgl. Kommunikation, Planung und Verhandlungen darauf hingewiesen, dass ein Einbezug der Nachbarn vor Ort wichtig ist, wenn man Akzeptanz für die EE erhöhen will. In der nun erfolgten Neuauslage der aktuellen Planungsunterlagen sind - uns betreffende Flächen im Umriss verändert worden (99, 100, 101, 102), - eine Potentialfläche ist gestrichen worden (103), - eine weitere ist hinzugekommen (105). Landschaftliche, landschaftsplanerische und ökologische Belange wurden nach der ersten Auslegung geprüft, führten aber in aller Regel nicht zu Ausschlüssen. Außerdem sind ökologische, seismologische und planerische Abwägungen (z.B. „Umfassungswirkung“ bzgl. Wittorf, Hainhorst und Lüdingen) vorgenommen worden, die in der Begründung bzw. in den Gebietsblättern dokumentiert sind. **Meinungsbild von Nachbarn der Ortsteile** Das Meinungsbild, das ich versucht habe, von meinen Nachbarn abzufragen, ist wie zu erwarten heterogen. Folgende Stellungnahmen haben mich erreicht: ***Sechs Haushalte haben folgende gemeinsame Einreichung gesendet:*** „Unterstützung der Windkraftplanung: Wir möchten uns ausdrücklich für die Ausweisung der Flächen aussprechen. Die Energiewende ist aus unserer Sicht eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die uns allen nur gelingen kann, wenn auch unsere Region ihren Beitrag leistet. Häufig hört man ein ja zur Energiewende "aber nicht vor meiner Haustür". Die Nutzung lokaler Windenergie bietet nicht nur ökologische Vorteile, sondern durch Gewerbesteuer und Bürgerbeteiligungen von den durchführenden Unternehmen auch langfristige finanzielle Chancen für unsere Gemeinde und damit indirekt auch für uns und unserer Kinder, Wir begrüßen es, dass hier Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft übernommen wird. Wir wollen präziser zum Potenzialflächenkomplex 100 (PFK 100) Stellung beziehen: 1. Faktenlage und Gutachten: Wie aus den Planungsunterlagen hervorgeht, wurde der Bereich 103 bereits ausgeschlossen. Es erscheint daher wenig zielführend, den „Erhalt“ einer Fläche als Argument gegen die Windkraft anzuführen. Diese steht ohnehin nicht mehr zur Debatte. Eine sachliche Diskussion sollte sich auf die tatsächlich realisierbaren Flächen konzentrieren. 2. Abstand und „Einkesselung": Mit der Absage PFK 103 wurde bereits eine deutliche Entlastung für unser Dorf geschaffen. Bei einer Luftlinie von ca. 800 Metern zur PFK 100 und der hauptsächlichen Windrichtung (Südwest) wird dieser	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abstand gewahrt, Die Interessen der Anwohner werden ebenfalls gewahrt, und das ermöglicht gleichzeitig unseren notwendigen Beitrag zur Energiewende. 3. Gemeinde: Finanzielle Vorteile für die Kommune und damit auch indirekte Vorteile für das Dorf. 4. Optik: Wir und vermutlich auch weitere Dorfbewohner sehen in modernen Windkraftanlagen kein Hindernis, sondern ein Symbol für Fortschritt und lokale Wertschöpfung. Wir wünschen uns, dass wir die Energiewende in unserem Ort als Chance sehen und die Debatte auf Basis der vorliegenden Fakten darstellen. Wir haben den Projektierern unsere Fläche zur Verfügung gestellt und müssen aus unserer Sicht keine Präzisierung darstellen, da wir nach wie vor an der Zusammenarbeit überzeugend festhalten.“ Ein weiteres mündliches Votum eines Flächenbesitzers zielt sinngemäß in die gleiche Richtung und optiert für die Planung und Umsetzung von (möglichst vielen) Windkraftanlagen. ***Ein Haushalt notiert:*** „Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung der Streichung des Vorranggebietes 103 im zweiten RROP-Änderungsentwurf vom November 2025, Da die Gebietsteile in der Hauptwindrichtung liegen, dürfte sich die Lärmfracht der Reaktoren für Lüdingen signifikant reduzieren. Wir befinden uns mit unserem Grundstück an der Kirchwalseder Straße 15 in direkter Nachbarschaft zu Teilflächen des angesprochenen Vorranggebietes und sind daher unmittelbar den von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen ausgesetzt. - Wir sind extra aus der Stadt auf das „ruhigere“ Land gezogen, weil uns der Lärmpegel in der Stadt immer mehr gestört hat. Der von den Rotoren ausgehende Infraschall würde unseren Schlaf und auch das allgemeine Wohlbefinden so stören, dass wir dann nicht mehr hier wohnen könnten. - Der damit verbundene Verkauf unseres Hauses würde aber zu erheblichen Verlusten führen, da die Immobilie mit den angrenzenden Windkraftwerken, wesentlich an Wert verlieren würde. - Noch schlimmer als der Lärm der Rotorblätter wäre für uns der Schattenwurf. Der dadurch erzeugte Stress würde bei uns mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dauerhaften, gesundheitlichen Störungen führen, Falls wir unser Haus nicht verlustfrei verkauft bekommen und hier wohnen bleiben müssten, würden wir alle rechtlichen Mittel in Anspruch nehmen, dass die Anlagen abgeschaltet oder	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	stillgelegt werden, sobald die täglich maximal erlaubten Zeiten für Schattenwurf überschritten werden.“ ***Ein Haushalt notiert:*** In der zugrundeliegenden, derzeit vorgeschlagenen Karte ist das Vorranggebiet 103 gestrichen. A) Die Streichung dieser Fläche befürworten ich. Lüdingen würde sonst wertvolle natürliche Baum- und Buschaufwuchsflächen im und angrenzend an das Weiße Moor verlieren. Außerdem würde Lüdingen "umzingelt”, was ich aus verschiedenen Gründen ablehne: 1. In keiner Richtung wäre mehr ein ungestörtes Landschaftsbild gegeben. 2. Der Erholungswert unserer Landschaft würde deutlich beeinträchtigt. (z. B. versucht der Landkreis mit den "Nordpfaden" eine intakte Landschaft zu präsentieren, es soll lt. Tourismusbüro Landkreis Rotenburg nach und nach ein vernetztes Wandergebiet im mittleren Norden Deutschlands aufgebaut werden, das Wanderer aus anderen Regionen anziehen soll.) 3. Windräder verursachen Geräusche. Falls eine "Umzingelung” erfolgte, gäbe es keine Windrichtung in Lüdingen mehr, ohne ein ständiges Hintergrundrauschen. B) Generell habe ich bei allen Lüdingen umgebenden, geplanten Gebieten folgende Fragen: 1. Wie wird der Aufbau der Windräder ohne große Einschränkungen/ Beeinträchtigungen von statten gehen, wir haben nur kleine Ortsverbindungs- und Feldwege? 2. Der generierte Strom soll in Visselhövede eingespeist werden. Sind bis Fertigstellung der Windräder genügend große Ableitungen geschaffen oder stehen die Windmühlen auch bei Wind häufig still, da Ableitungskapazitäten fehlen? 3. Wird es im Gebiet der Stadt Visselhövede ein neues Umspannwerk geben, wenn ja wo? C) Ich befürworte Windkraft auch in Lüdingen erst unter der Maßgabe, dass die Bürger Hainhorsts und Lüdingens direkt an den Erträgen beteiligt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben werden nicht an die Bürger, sondern indirekt und nicht Zweck-offen an die Stadt Visselhövede gezahlt. Ob dann die Bürgerschaft Lüdingens und Hainhorsts von diesen Abgaben profitieren, ist nicht gesagt.“ ***Lokales Meinungsbild in der Gesamtschau:*** Von derzeit 32 Haushalten in Lüdingen und Hainhorst habe ich nach meinen Aufforderungen explizite Stellungnahmen von 8 Haushalten erhalten sowie weitere Meinungen in Gesprächen vor Ort. Das Gesamtbild stellt sich so dar, dass - grundsätzlich EE und WKA befürwortet werden,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- dass sich die konkreten Haltungen danach unterscheiden, ob die Haushalte Flächen verpachten oder nicht, - Verpachtende Haushalte sind positiv eingestellt und wünschen sich mindestens einen Ausbau auf dem Niveau wie jetzt geplant. - Nicht flächenbesitzende Haushalte sind tendenziell kritischer und verweisen auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, Immobilienwertverluste, ökologische und Aspekte des Landschaftsbildes u.a.m. **Votum als Ortsvorsteher:** Eine grundsätzliche Akzeptanz für Windparks und auch für die vorliegende Planung zur Änderung des RROP ist gegeben. Von der Einladung, Stellungnahmen einzureichen, haben flächenbesitzende Haushalte deutlich mehr Gebrauch gemacht und für den Flächenerhalt optiert. Die aktuelle Planung mit der Streichung der Potenzialfläche 103 findet anscheinend bei allen Einreichern Akzeptanz, weil eine Umfassungswirkung vermieden wird. Erträge wie auch Belastungen der Bevölkerung der beiden Ortsteile durch die verbleibenden und z.T. vergrößerten Flächen 99 — 105 bleiben immer noch hoch. Nach der aktuellen Planung werden 293,44ha für den Ausbau von Windenergie zur Verfügung gestellt; in der vorhergehenden waren es ca. 273ha. Damit leisten die Ortsteile hier nun sogar einen höheren Beitrag zum Ausbau der Windenergie als zuvor geplant. Mit Blick auf den zurückliegenden Meinungsbildungsprozess - kann die weitere Planung auf den aktuell vorliegenden Grundlagen fußen. - Ökonomische und soziale Folgen bleiben nach meiner Sicht weiterhin ein Thema und sollten wahrgenommen und bearbeitet werden. - Für die Akzeptanz des Ausbaus wird auch wesentlich sein, dass genug Übergabepunkte und Leitungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Windparks, die aufwändig gebaut werden, aber meistens still stehen, bringen den Bewohnern und der Stadt keine Erträge.	
Ortsrat Wittorf	Im Namen des Ortsrates Wittorf möchten wir unsere Position zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen darlegen. Dabei möchten wir insbesondere auf die Umfassungswirkung und die Hauptemissionsrichtung eingehen. Umfassungswirkung: Die Umfassungswirkung von Windkraftanlagen ist ein zentrales Thema für unsere Gemeinde. Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende und unterstützen grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Allerdings müssen die Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung und die Umwelt sorgfältig abgewogen werden. Windkraftanlagen haben eine erhebliche visuelle Präsenz und können das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Daher ist es wichtig, dass die Standorte der Anlagen so gewählt werden, dass die Beeinträchtigung für	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die Anwohner minimiert wird. Wir fordern daher eine umfassende Prüfung der geplanten Standorte unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten. Hauptemissionsrichtung: Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Hauptemissionsrichtung der Windkraftanlagen. Der Lärm, der durch die Rotorblätter erzeugt wird, kann je nach Windrichtung und –stärke variieren. Es ist daher entscheidend, dass die Hauptemissionsrichtung der Anlagen so ausgerichtet wird, dass die Lärmbelastung für die Anwohner so gering wie möglich gehalten wird. Wir schlagen vor, dass bei der Planung der Windkraftanlagen moderne Technologien und Methoden zur Lärmminderung eingesetzt werden. Zudem sollten regelmäßige Lärmmessungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Abschließend möchten wir betonen, dass der Ortsrat Wittorf die Energiewende unterstützt, jedoch darauf besteht, dass die Interessen und das Wohl der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde gewahrt bleiben. Wir hoffen, dass unsere Bedenken und Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	
Gemeinde Brockel	Die Gemeinde Brockel beantragt den Anschluss an das Vorranggebiet Windenergie Nr. 85 mit Einbeziehung der Teilflächen 1 und 2 des Vorranggebietes Nr. 87.	Dem Antrag kann nicht gefolgt werden, da die Teilflächen 1 und 2 der Potenzialfläche 87 mehr als 500 m vom vorgesehenen Vorranggebiet 85 entfernt liegen.
Gemeinde Kirchwalsede	Die Gemeinde Kirchwalsede steht den vom Landkreis Rotenburg/Wümme ausgewählten Flächen in der Gemarkung von Kirchwalsede und Riekenbostel positiv gegenüber.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Samtgemeinde Selsingen	Auf die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird seitens der Samtgemeinde Selsingen verzichtet.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Selsingen	Auf die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird seitens der Gemeinde Selsingen verzichtet.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Kalbe	Der Rat der Gemeinde Kalbe bedankt sich für die Berücksichtigung der Stellungnahme insofern, dass die nicht mehr vorhandenen oder nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäude im Außenbereich vom Abstand ausgeschlossen wurden. Die Gemeinde Kalbe spricht sich weiterhin positiv für ein Vorranggebiet in der Gemarkung Kalbe aus und bittet um Berücksichtigung folgender Punkte:	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche 42 „Bereich an der Autobahn A 1 bei Kalbe“ ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen, da sie die 25 ha-Grenze nicht erreicht. An dem Abstand von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ soll festgehalten werden. Des

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	1. Der Abstand von 800 m zum vorhandenen EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ ist aus der Sicht der Gemeinde Kalbe nach Einsicht eines vorliegenden avifaunistischen Gutachtens fachlich nicht an diesem Standort zu begründen. Ein geringerer Abstand wäre insbesondere in der Gemarkung Kalbe aus unserer Sicht vertretbar und würde immer noch den artenschutzrechtlichen Interessen Rechnung tragen. Zur Verdeutlichung möchten wir hier erwähnen, dass das in der Gemarkung Kalbe liegende „Everstorfer Moor“ ein Bestandteil des Komplexes „Moore bei Sittensen“ darstellt, jedoch bei weitem nicht die Vielfalt und Anzahl an Vogelindividuen aufweist wie die benachbarten Moore (z.B. Tister Bauernmoor). 2. Ein möglicher Standort im Nord-Osten der Gemeinde Kalbe in der Umgebung der Bundesautobahn 1 (folgend BAB 1) bietet aus Sicht der Gemeinde Kalbe einen guten, konfliktarmen Standort. Durch die BAB 1 liegt bereits eine Vorbelastung durch die Lärmemission vor. Zudem würde durch die Hauptwindrichtung aus West bis Südwest die Belastung durch Lärm und Schattenwurf im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kalbe deutlich geringer ausfallen als vermutlich an anderen Standorten des Landkreises Rotenburg (Wümme). 3. Die Gemeinde Kalbe ist interessiert sich an der Umstellung der Energiequellen in Deutschland zu beteiligen und erhofft sich gleichzeitig zusätzliche Einnahmen im Sinne des Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) um weiterhin einen gesunden Haushalt mit modernen Entwicklungsmöglichkeiten stellen zu können. Zusammenfassend bitten wir die Regionalplanung die benannten Punkte abzuwägen und ein Vorranggebiet für Windenergie in der Gemarkung Kalbe im Rahmen des RROP auszuweisen.	Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch von der Autobahn A 1 ein ausreichend großer Abstand einzuhalten ist.
Gemeinde Hassendorf	Die Gemeinde Hassendorf nimmt aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses nachfolgend zur geplanten Änderung des RROP im Bereich unseres Gemeindegebietes zum vorgesehenen Windanlagenvorranggebiet Nr. 83 wie folgt Stellung: Die vom Gemeinderat Hassendorf beschlossene und dort vorliegende Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren halten wir vollumfänglich aufrecht und lehnen die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 83 weiterhin ausdrücklich ab. Die Planung führt zu einer unzumutbaren Mehrfachbelastung von Bevölkerung und Naturraum und ist in der vorliegenden Form nach unserer Überzeugung abwägungsfehlerhaft: **1. Überlastung der Gemeinde Hassendorf mit Energieinfrastrukturprojekten**	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Bezüglich einer Benachteiligung der Gemeinde Hassendorf durch eine Verdichtung der Energieinfrastruktur ist zu bedenken, dass es auch in anderen Teilen des Kreisgebietes Mehrfachbelastungen und Nutzungskonflikte gibt. Beim Ausbau des Stromnetzes handelt es sich zudem um sogenannte Ersatzneubauten, d.h. die vorhandenen Leitungen werden nach Fertigstellung der neuen Leitungen zurückgebaut. Hinzu kommt, dass es sich beim Vorranggebiet 83 „südlich von Hassendorf“ um ein relativ kleines

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Gemeinde Hassendorf ist mit 11 km² eine der kleinsten Flächengemeinden im Landkreis Rotenburg. Auf diesem Gebiet werden sich neben dem Umspannwerk in der Endphase des Stromtrassenbaus 2032 ca. 60 teils riesige Strommasten befinden, die den Ort Hassendorf dann komplett umzingeln. Eine bestehende und weitere geplante Freiflächen PV-Anlagen an der Bahnstrecke Hamburg-Bremen, mehrere geplante Batteriespeicherflächen, eine in 500 m von der Wohnbebauung entfernte Gasbohrstelle, eine ehemalige Lagerstättenversenkbohrstelle mit ihren unabwägbaren Gefahren für die nächsten Generationen und die Gasleitung Nord-Stream 1 verdichten sich auf engstem Raum. Das Vorranggebiet Nr. 83, das sich in seiner für die Wohnhäuser extrem ungünstigen Lage in minimaler Entfernung von Südost bis Südwest nebeneinanderliegend den Ort umfasst, könnten die Menschen mit Schlagschatten und Schall stark belasten. Nachweislich dafür sind die von einem möglichen Investor vorgestellten Belastungskarten. Auch dürfte das als Sonderbaufläche ausgewiesene Repowering-Windradgebiet an der B 75 mit drei bereits genehmigten Anlagen sowie zwei weiteren geplanten Windrädern in Betracht gezogen werden. Eine vergleichbare Belastung einer Gemeinde im Landkreis Rotenburg ist uns nicht bekannt. Im „Fall Lüdingen“ wurde beispielsweise aufgrund der Umzingelung mit Windrädern auf die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 103 verzichtet. In Hassendorf läge eine Umzingelung mit Windradgebieten und etlichen Stromtrassen vor. Die im Raumordnungsgesetz geforderte Verhältnismäßigkeit ist nach unserer Ansicht nicht berücksichtigt worden. **2. „Biotopverbund Reithbachniederung“** In der Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren haben wir auf die besondere ökologische Bedeutung des Biotopverbunds Reithbachniederung in Verbindung mit dem Naturschutzgebiet Wümmeniederung hingewiesen. In der Abwägung wird „nur“ auf die Bedeutung als Überschwemmungsgebiet eingegangen, das aber als Retentionsraum ausgleichbar und damit vernachlässigbar wäre. Es fehlt hier völlig die Rücksichtnahme auf den Erhalt der Lebensräume und die Verbesserung der Habitatstruktur für gefährdete Arten. Eine Ausweisung als „Vorranggebiet Windenergie“ würde in Verbindung mit den zwei Stromtrassen Stade-Landesbergen und Elbe-Lippe-Leitung-Nord ein unüberwindliches Hindernis für viele bedrohte Tierarten darstellen. Zudem drohen mögliche Gefahren durch die Belastung des Grundwassers und Eintrag in die Fließgewässer durch Chrom VI und PFAS. Wir halten somit insbesondere die geplante Satzungsänderung des RROP 2020 in § 1 Abschnitt 2.2 über den Vorrang der Gebiete für Windenergienutzung gegenüber flächenhaften Biotopverbünde bei Überschneidungen und Änderung auf linienhafte	Vorranggebiet handelt, das von 56,48 ha im 1. Entwurf auf 37,46 ha im 2. und 3. Entwurf reduziert wurde. Zum Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Reithbachs weisen wir erneut darauf hin, dass es sich um einen Fließgewässerabschnitt für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie handelt. Hier liegt kein Konflikt vor, da eine Standortplanung für WEA unter Berücksichtigung des Gewässerabschnittes erfolgen kann. Zwar handelt es sich beim Reithbach um ein Überschwemmungsgebiet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der auszugleichende Retentionsraum als vernachlässigbar erweisen dürfte und auch nicht mit einer Verminderung des Abflussquerschnittes zu rechnen ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gebiete grundsätzlich für fraglich, da jegliche Begründung im Umweltbericht und in den Gebietsblättern fehlt. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis bewusst eine Flächenausweisung im RROP vorgenommen hat, jetzt aber auf einmal umstellt auf linienhafte Ausweisung. Insbesondere für die Reitbachniederung in Hassendorf wäre diese Änderung nach dem Stromtrassenbau durch das Naturschutzgebiet Wümmeniederung und den angrenzenden Wümmewald ein weiteres fatales Signal für einen pfleglichen Natur- und Umweltschutz. **Fazit** Die Gemeinde Hassendorf unterstützt die Energiewende und sieht die schwierige Aufgabe der Planungsabteilung des Landkreises zum Erreichen des Flächenziels für Vorranggebiete Windenergie. Eine Streichung des Vorranggebiets Nr. 83 wäre für die Zielerreichung unschädlich, da das zwar nicht als Vorranggebiet vorgesehene, aber als Sonderbaufläche bestehende Repowering-Windradgebiet nördlich der B75 flächenmäßig anzurechnen ist. Bei Streichung des Gebiets Nr. 83 (37,46 ha) und Anrechnung aller Sonderbauflächen verbleiben insgesamt 8.360 ha geforderte Kreisfläche = 4,03 %. Die PNE AG aus Cuxhaven plant im Übrigen die Erweiterung/Vervollständigung des Repoweringgebiets um zwei weitere Anlagen, mit der der Ersatz des Gebiets Nr. 83 fast vollständig kompensiert werden könnte. Eine Streichung des Gebiets Nr. 83 wäre für Mensch, Natur, Landschaftsbild und der Akzeptanz in der Bevölkerung sehr wichtig und würde langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Diese Lösung würde die Gemeinde Hassendorf unterstützen und bittet Landkreisverwaltung und Kreistag um eine entsprechende Umsetzung. Abschließend die Aussage unseres Ministerpräsidenten Olaf Lies (Artikel in der RKZ-Niedersachsenseite): *„Man kann nicht die Windenergie ausbauen und dann noch Stromleitungen als Freileitung daneben bauen. Das wäre ein Übermaß dessen, was wir den Menschen zumuten können.“* Gerne laden wir Sie auch zu einem Ortstermin vor Ort ein, um sich ein Bild von den bereits sichtbaren Veränderungen in unserem Ort zu machen. Anschaulich dabei auch ein 3D-Modell im Maßstab 1:2000, das das Worst-Case-Szenario in Hassendorf im Jahre 2032 zeigt.	
Stadt Zeven	Bezüglich Ihres Schreibens vom 11.02.2026 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich an meiner Stellungnahme vom 28.11.2024 zum 1. Beteiligungsverfahren festhalten und darauf verweisen. Dazu möchte ich folgende Ergänzungen vortragen:	Der Stellungnahme zur Fläche 46 kann nicht gefolgt werden. Sie bezieht sich auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Der Entfall der Potentialflächen Nr. 48 und Nr. 56 wird zur Kenntnis genommen. Potentialfläche Nr. 46: Im Rahmen der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens wurde durch den Landkreis darauf hingewiesen, dass Erneuerbare Energien in der Nähe von Gewerbestandorten einen Standortfaktor ausmachen können. Dieser Aussage wird im Zusammenhang mit der Potentialfläche Nr. 46 widersprochen. Die Ausweisung der Potentialfläche kann viel mehr dazu führen, dass eine weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Zeven verhindert wird und zukünftig andere gewerbliche Standorte ausgewählt werden müssen. Die angesprochene langfristige Gewerbeentwicklung lässt sich dem geltenden Flächennutzungsplan sowie der kürzlich beschlossenen Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2040 der Stadt Zeven entnehmen. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven aktuell die Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Als nächster Verfahrensschritt soll dann der Satzungsbeschluss gefasst werden.	Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen. Der Bebauungsplan Nr. 77 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven vom 30.06.2026 wird bei der Abgrenzung des Vorranggebietes 47 „zwischen Brüttendorf, Wehldorf und Wistedt“ berücksichtigt. Die Fläche 47 wird verkleinert, um einen Abstand von 800 m zum Bebauungsplan einzuhalten.
Gemeinde Gyhum	Bezüglich Ihres Schreibens vom 11.02.2026 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich an meiner Stellungnahme vom 28.11.2024 zum 1. Beteiligungsverfahren festhalten und darauf verweisen. Dazu möchte ich folgende Ergänzungen vortragen: Der Entfall der Potentialflächen Nr. 48 und Nr. 56 wird zur Kenntnis genommen. Potentialfläche Nr. 67: Bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass sich diese Potenzialfläche bzw. die Erweiterungsfläche in unmittelbarer Nähe zum Reha-Zentrum Gyhum sowie in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Teilplan II“ mit Änderungen befindet. Aufgrund der Errichtung des Windenergieparks Gyhum-Hesedorf liegt für diesen Bereich bereits eine Überschreitung der zulässigen Schallimmissionen vor. Eine weitere Belastung ist mit den vorhandenen Nutzungen nicht vereinbar. Ich bitte deshalb erneut um Prüfung, ob die Ausweisung der Potenzialfläche aus den genannten Gründen überhaupt möglich ist. Die Erweiterung der Potentialfläche in Richtung der Ortslagen Gyhum und Hesedorf wird deshalb kritisch gesehen. Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in der Nähe des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof Gyhum“. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit des Gebietes führen. Die Planungshoheit der Gemeinde darf nicht eingeschränkt werden.	Der Stellungnahme zur Fläche 67 kann nicht gefolgt werden. Im vorgesehenen Vorranggebiet und direkt angrenzend sind am 08.11.2023 mehrere raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt worden. Die Fläche 67 soll daher erneut als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden, zumal sie mit den Ausschlussflächen und Bewertungskriterien des Landkreises vereinbar ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Heeslingen	Bezüglich Ihres Schreibens vom 11.02.2026 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich an meiner Stellungnahme vom 28.11.2024 zum 1. Beteiligungsverfahren festhalten und darauf verweisen. Dazu möchte ich folgende Ergänzungen vortragen: Der Entfall der Potentialflächen Nr. 48 und Nr. 56 wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Elsdorf	Bezüglich Ihres Schreibens vom 11.02.2026 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich an meiner Stellungnahme vom 28.11.2024 zum 1. Beteiligungsverfahren festhalten und darauf verweisen. Dazu möchte ich folgende Ergänzungen vortragen: Der Entfall der Potentialflächen Nr. 48 und Nr. 56 wird zur Kenntnis genommen. Potentialfläche Nr. 45: Die Erweiterung der Potentialfläche in Richtung Rüspel darf nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung führen. Potentialfläche Nr. 65: Die Potentialfläche Nr. 65 soll nach dem neuen Entwurf nochmals in Richtung der Ortslage Elsdorf erweitert werden. Diese Änderung wird kritisch gesehen, da dadurch die bereits bestehenden Lärmbelastungen für die Ortslage verschärft werden. Der bestehende Gewerbestandort des Gewerbe- und Logistikparks Elsdorf sowie dessen langfristige Entwicklung werden erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der ersten Beteiligung wurde bereits ausführlich auf diese Problematik eingegangen.	Die Hinweise zu den vorhandenen Wohnbebauungen und Nutzungen im Umgebungsbereich der Vorranggebiete 45 und 65 werden zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus, dass außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden erhebliche Auswirkungen in der Regel nicht gegeben sind, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird. Moderne WEA verfügen über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass erfahrungsgemäß die Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann. Der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung werden zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggfs. anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt.
Samtgemeinde Zeven	Bezüglich Ihres Schreibens vom 11.02.2026 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich an meiner Stellungnahme vom 28.11.2024 zum 1. Beteiligungsverfahren festhalten und darauf verweisen. Dazu möchte ich folgende Ergänzungen vortragen: Der Entfall der Potentialflächen Nr. 48 und Nr. 56 wird zur Kenntnis genommen. Potentialfläche Nr. 45: Die Erweiterung der Potentialfläche in Richtung Rüspel darf nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung führen. Potentialfläche Nr. 46: Im Rahmen der Abwägung des ersten Beteiligungsverfahrens wurde durch den Landkreis darauf hingewiesen, dass Erneuerbare Energien in der Nähe von Gewerbestandorten einen Standortfaktor ausmachen können. Dieser Aussage wird im Zusammenhang mit der Potentialfläche Nr. 46 widersprochen. Die Ausweisung der Potentialfläche kann viel mehr dazu führen, dass eine weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Zeven verhindert wird und zukünftig andere gewerbliche Standorte ausgewählt werden müssen. Die angesprochene langfristige Gewerbeentwicklung lässt sich dem geltenden Flächennutzungsplan sowie der	Siehe Abwägung zu den Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden Zeven, Gyhum, Heeslingen und Elsdorf.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	kürzlich beschlossenen Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2040 der Stadt Zeven entnehmen. Potentialfläche Nr. 65: Die Potentialfläche Nr. 65 soll nach dem neuen Entwurf nochmals in Richtung der Ortslage Elsdorf erweitert werden. Diese Änderung wird kritisch gesehen, da dadurch die bereits bestehenden Lärmbelastungen für die Ortslage verschärft werden. Der bestehende Gewerbestandort des Gewerbe- und Logistikparks Elsdorf sowie dessen langfristige Entwicklung werden erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der ersten Beteiligung wurde bereits ausführlich auf diese Problematik eingegangen. Potentialfläche Nr. 67: Bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass sich diese Potenzialfläche bzw. die Erweiterungsfläche in unmittelbarer Nähe zum Reha-Zentrum Gyhum sowie in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Teilplan II“ mit Änderungen befindet. Aufgrund der Errichtung des Windenergieparks Gyhum-Hesedorf liegt für diesen Bereich bereits eine Überschreitung der zulässigen Schallimmissionen vor. Eine weitere Belastung ist mit den vorhandenen Nutzungen nicht vereinbar. Ich bitte deshalb erneut um Prüfung, ob die Ausweisung der Potenzialfläche aus den genannten Gründen überhaupt möglich ist. Die Erweiterung der Potentialfläche in Richtung der Ortslagen Gyhum und Hesedorf wird deshalb kritisch gesehen. Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in der Nähe des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof Gyhum“. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit des Gebietes führen. Die Planungshoheit der Gemeinde darf nicht eingeschränkt werden. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven aktuell die Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Als nächster Verfahrensschritt soll dann der Satzungsbeschluss gefasst werden.	
Landkreis Cuxhaven	<u>Stellungnahme aus der Perspektive des GIS-Service (06)</u> Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung sieht 5 Vorranggebiete Windenergienutzung nahe der Landkreis Grenze zum Landkreis Cuxhaven vor (s. Tabelle 1). Die 5 Vorranggebiete Windenergienutzung wurden durch den Landkreis Cuxhaven auf mögliche Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete/ Schutzgüter im Landkreis Cuxhaven geprüft. Für die Beurteilung wurde für Vogelbrutgebiete ein Umkreis von 3.000 m, für Gastvogellebensräume ein Umkreis von 3.500 m und für Fledermauslebensräume ein Umkreis von 500 m für	Der Stellungnahme aus der Perspektive des „GIS-Service“ des Landkreises Cuxhaben wird nicht gefolgt. Zu Gebiet 1: Die Bedenken zum Vorranggebiet 1 „nördlich von Neu Ebersdorf“ werden nicht geteilt. Die dem Landkreis Rotenburg vorliegenden Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen von Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Baumfalke und Wanderfalke im Umfeld des vorgesehenen Vorranggebietes. Daher kann

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) angesetzt. Gebiet 001 – „nördlich von Neu Ebersdorf“: Aus Sicht des Landkreises Cuxhaven bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung „Gebiet 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“. Ca. 1.800 m westlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ ist im Landkreis Cuxhaven ein Brutplatz eines Uhus bekannt (2025: Brutnachweis). Der Nahbereich und Zentrale Prüfbereich des Brutplatzes des Uhus liegen außerhalb des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“. Für den Uhu besteht kein Kollisionsrisiko sofern die Rotorunterkante mind. 30 m über Geländehöhe einhält. Ca. 4.000 m nordöstlich ist, im Landkreis Cuxhaven, ein Brutplatz eines Seeadlers (2023: Brutnachweis) bekannt. Der Nahbereich und Zentrale Prüfbereich des Seeadlers liegen außerhalb des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, es ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler anzunehmen. Ca. 400 m nordöstlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, besteht, im Landkreis Cuxhaven, ein Vogelbrutgebiet („Meheniederung Dornsode“ [B2420-002]) nationaler Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Im Vogelbrutgebiet sind Nahrungshabitate von Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Baumfalke und Wanderfalke vorhanden. Bei Ausweisung des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ besteht für alle vorgenannten Vogelarten ein Kollisionsrisiko bei der Nutzung der Nahrungshabitate. Weiter nördlich, ca. 1.800 m nördlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ besteht, im Landkreis Cuxhaven ein Vogelbrutgebiet („Langes Moor Süd“ [B2419-002]) landesweiter Bedeutung. Innerhalb des Vogelbrutgebietes befinden sich Nahrungshabitate des Seeadlers. Ca. 2.200 m westlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, ein Vogelbrutgebiet („Hoher Berg (östl. Köhlen)“ [B2419-011]) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate, Nahrungsgäste sind Wespenbussard und Rotmilan. Das „Gebiet 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ befindet sich vollständig innerhalb eines Gastvogellebensraums von internationaler Bedeutung („Meheniederung Dornsode“ [G24020-004]). Ca. 1.700 m nördlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, im Landkreis Cuxhaven, besteht der Gastvogellebensraum „Langes Moor“ (G2419-002) und ca. 2.400 m nordwestlich der Gastvogellebensraum „Grünland Ratermoor“ (G2419-004), beide Gastvogellebensräume haben eine internationale Bedeutung. Bei allen drei Gastvogellebensräumen ist der Zwergschwan die am häufigsten beobachtete Gastvogelart. Durch die Ausweisung des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ ist von erheblichen negativen Auswirkungen auf Gastvogellebensräume internationaler Bedeutung im Landkreis Cuxhaven auszugehen. „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“: Das „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“ liegt teilweise innerhalb des Zentralen Prüfbereichs eines Seeadlers. Der Seeadler-Horst (2023:	es auch kein Kollisionsrisiko bei der Nutzung der vom Landkreis Cuxhaven angeführten Nahrungshabitate geben. Entgegen der Darstellung des Landkreises Cuxhaven befindet sich das Vorranggebiet auch nicht innerhalb eines Gastvogellebensraumes von internationaler Bedeutung. Hierzu liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Demnach befindet sich das Vorranggebiet in einem Bereich von regionaler Bedeutung für Gastvögel. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass mit Umweltauswirkungen lediglich geringer Intensität zu rechnen ist (siehe entsprechendes Gebietsblatt im Umweltbericht). Zu Gebiet 2: Die Bedenken zum Vorranggebiet 2 „Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/Ebersdorf“ werden ebenfalls nicht geteilt. Das Vorranggebiet besteht im Wesentlichen aus dem vorhandenen Windpark Alfstedt/Ebersdorf. Es befindet sich zwar zum Teil innerhalb des zentralen Prüfbereichs eines Seeadlerhorstes. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde jedoch bereits in den beiden BImSchG-Genehmigungen vom 10.09.2020 eine Abschaltauflage zum Schutz der Seeadler festgesetzt. Zu Gebiet 10: Der Stellungnahme zum Vorranggebiet 10 „Bereich Volkmarst“ wird nicht gefolgt. Sie bezieht sich auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.

Brutnachweis) befindet sich ca. 1.000 m nordöstlich des „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“. Da das „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“ den Zentralen Prüfbereich schneidet, besteht im Gebiet 002 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler.

„Gebiet 010 – Bereich Volkmarst“: Ca. 300 m westlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, das Vogelbrutgebiet „Kirchwistedt WP Süd“ (B2519-019) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate des Rotmilans und des Baumfalken. Ca. 2.300 m nordwestlich besteht, im Landkreis Cuxhaven, das Vogelbrutgebiet „Kirchwistedt Nord“ (B2519-012) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate des Schwarzstorchs. Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvögel sind in 3.000 m Umkreis des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ im Landkreis Cuxhaven keine bekannt. Ca. 700 m südwestlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, der Gastvogellebensraum „Altwistedter Lune“ von landesweiter Bedeutung. Für die letzten 5 Jahre liegen keine Erfassungen der Gastvögel im Gastvogellebensraum „Altwistedter Lune“ vor. Ca. 90 m südwestlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, der wertvolle Fledermauslebensraum „Altwistedter Lune und Randgehölze, Rehhornheide“. Um Störungen/ Umweltauswirkungen auf den Fledermauslebensraum zu vermeiden, sollte, im Genehmigungsverfahren, die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltungen während Flugzeiten von Fledermäusen) geprüft werden.

Tabelle 1: Vorranggebiete Windenergienutzung (2. Änderung RROP Landkreis Rotenburg [Wümme])

Nr.	Fläche (ha)	Bezeichnung
001	25,57	nördlich von Neu Ebersdorf
002	221,92	Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf
010	34,11	Bereich Volkmarst
011	26,69	Bereich Kuhstedt I
012	37,20	Bereich Kuhstedt II

Tabelle 2: Bewertete Vogelbrutgebiete im Landkreis Cuxhaven in 3.000 m Umkreis zu Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (BIOS 2021, 2022, 2024) Bedeutung: national, landesweit

Gebiet 001 „nördlich von Neu Ebersdorf“ Gebiet 002 „Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“				
Bezeichnung Vogelbrutgebiet	Nr.	Bedeutung ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate	Bedeutung unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate	Naturraum
Meheniederung Dornsode	B2420-002	lokal	national	Stader Geest (Tiefland)
Langes Moor Süd	B2419-002	landesweit	landesweit	Stader Geest (Tiefland)
Hoher Berg (östl. Köhlen)	B2419-011	allgemein	landesweit	Stader Geest (Tiefland)

„Gebiet 010 Bereich Volkmarst“, „Gebiet 011 Bereich Kuhstedt I“, „Gebiet 012 Bereich Kuhstedt II“				
Bezeichnung Vogelbrutgebiet	Nr.	Bedeutung ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate	Bedeutung unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate	Naturraum
Altwistedt Süd	B2519-020	regional	landesweit	Stader Geest (Tiefland)
Kirchwistedt Nord	B2519-012	lokal	landesweit	Stader Geest (Tiefland)
Kirchwistedt WP Süd	B2519-019	allgemein	landesweit	Stader Geest (Tiefland)
Altwistedter Lune und Ahe	B2519-016	potenziell	landesweit	Stader Geest (Tiefland)

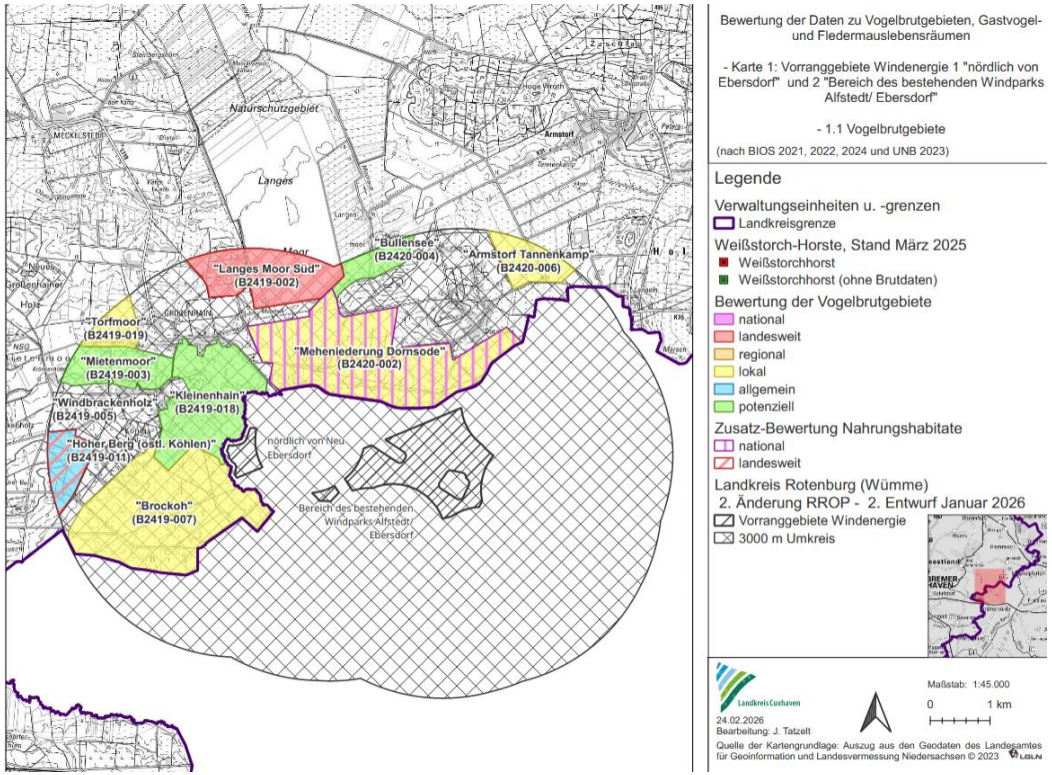
Tabelle 3: Bewertete Gastvogellebensräume im Landkreis Cuxhaven in 3.500 m Umkreis zu Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (BIOS 2021 und 2024) Bedeutung: national, landesweit

„Gebiet 001 nördlich von Neu Ebersdorf“ „Gebiet 002 Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“			
Bezeichnung Gastvogellebensraum	Nr.	Bedeutung	Naturraum
Armstorf Tannenkamp	G2420-003	international	Stader Geest (Tiefland)
Grünland Ratermoor	G2419-004	international	Stader Geest (Tiefland)
Langes Moor	G2419-002	international	Stader Geest (Tiefland)
Meheniederung Dornsode	G2420-004	international	Stader Geest (Tiefland)
Obere Mühlenbachniederung	G2420-005	landesweit	Stader Geest (Tiefland)

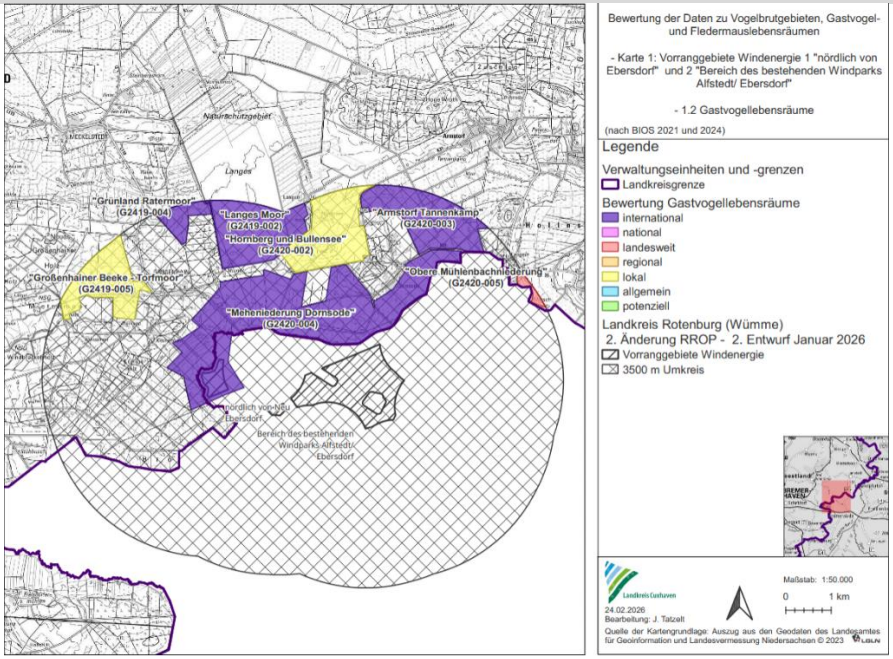
„Gebiet 010 Bereich Volkmarst“, „Gebiet 011 Bereich Kuhstedt I“, „Gebiet 012 Bereich Kuhstedt II“			
Bezeichnung Gastvogellebens-raum	Nr.	Bedeutung	Naturraum
Altwistedter Lune	G2519-001	landesweit	Stader Geest (Tiefland)

Tabelle 4: Bewertete Fledermauslebensräume im Landkreis Cuxhaven in 500 m Umkreis zu Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (BIOS, 2022)

„Gebiet 010 Bereich Volkmarst“, „Gebiet 011 Bereich Kuhstedt I“, „Gebiet 012 Bereich Kuhstedt II“			
Bezeichnung Fledermausle-bensraum	Nr.	Bewertung	Naturraum
Altwistedter Lune und Rand-gehölze, Rehhornheide	F-G-02	wertvoll	Stader Geest (Tiefland)



Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung



Bewertung der Daten zu Vogelbrutgebieten, Gastvogel- und Fledermauslebensräumen

- Karte 1: Vorranggebiete Windenergie 1 "nördlich von Ebersdorf" und 2 "Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf"

- 1.2 Gastvogellebensräume

(nach BIOS 2021 und 2024)

Legende

Verwaltungseinheiten und -grenzen
- Landkreisgrenze

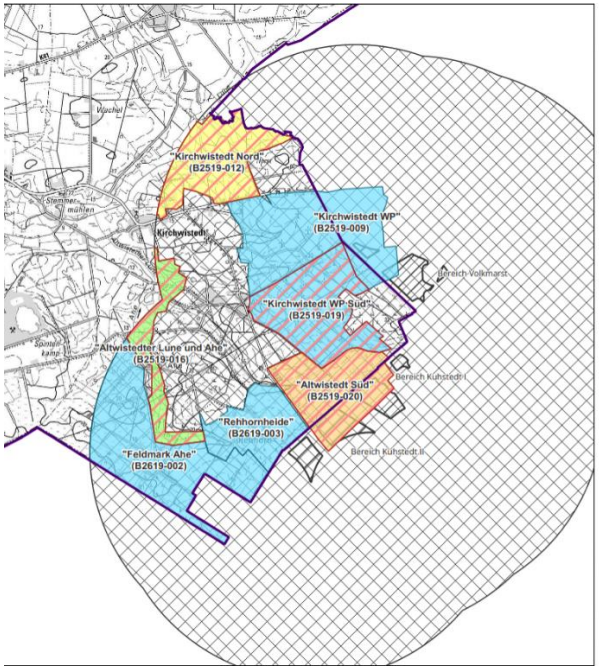
Bewertung Gastvogellebensräume
- international
- national
- landesweit
- regional
- lokal
- allgemein
- potenziell

Landkreis Rotenburg (Wümme)
2. Änderung RROP - 2. Entwurf Januar 2026
- Vorranggebiete Windenergie
- 3500 m Umkreis

Maßstab: 1:50.000
0 1 km

24.02.2026
Bearbeitung: J. Tatzelt

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023



Bewertung der Daten zu Vogelbrutgebieten, Gastvogel- und Fledermauslebensräumen

- Karte 2: Vorranggebiete Windenergienutzung 10 "Bereich Volkmarst", 11 "Bereich Kuhstedt I" und 12 "Bereich Kuhstedt II"

- 2.1 Vogelbrutgebiete

(nach BIOS 2021, 2022, 2024 und UNB 2025)

Legende

Verwaltungseinheiten u. -grenzen
- Landkreisgrenze

Weißstorch-Horste, Stand März 2025
- Weißstorchhorst
- Weißstorchhorst (ohne Brutdaten)

Bewertung der Vogelbrutgebiete
- national
- landesweit
- regional
- lokal
- allgemein
- potenziell

Zusatz-Bewertung Nahrungshabitate
- national
- landesweit

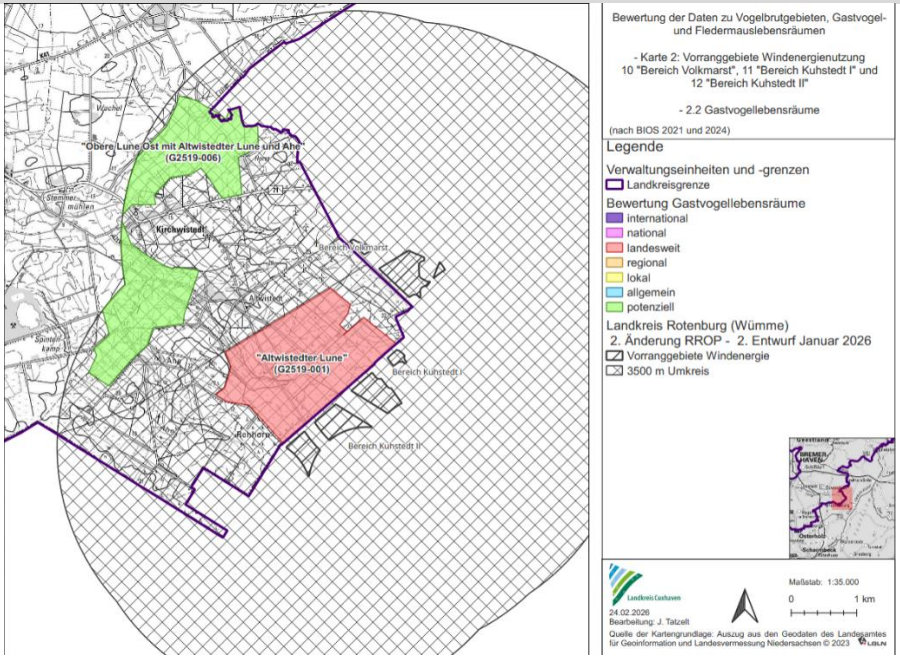
Landkreis Rotenburg (Wümme)
2. Änderung RROP - 2. Entwurf Januar 2026
- Vorranggebiete Windenergie
- 3000 m Umkreis

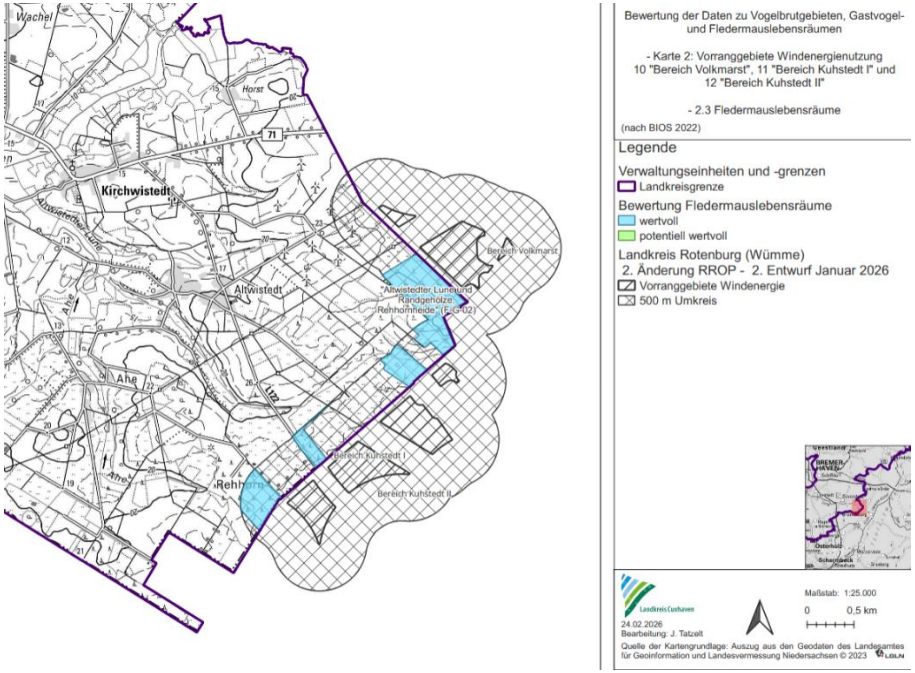
Maßstab: 1:35.000
0 1 km

24.02.2026
Bearbeitung: J. Tatzelt

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung





Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landkreis Cuxhaven	<u>Stellungnahme aus der Perspektive des Bereichs Natur und ländliche Räume (67)</u> Die Aussagen der Stellungnahme der UNB des LK Cuxhaven vom 26.11.2024 zum 1. Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 NROG werden hiermit um folgende Hinweise ergänzt: 001 Neu Ebersdorf: Es ist zunächst zu begrüßen, dass die im Gebietsblatt dargestellte Kompensationsfläche für den Windpark Köhlen inkl. 75 m Rotorabstand nicht mehr in das Vorranggebiet einbezogen wird, zumal die vorhandenen Bindungen auch keine Windkraftnutzung auf diesen Flurstücken zulassen würden. Bei der o.g. Kompensationsmaßnahme handelt es sich um eine CEF-Maßnahme für die windkraftsensible und vom Aussterben bedrohte Brutvogelart Brachvogel. Die artbezogenen Flucht- bzw. Effektdistanzen bezogen auf Windkraftanlagen sind mit ca. 200 m anzunehmen. Zusätzlich kann es zu lärmbedingt erhöhten Brutverlusten kommen. Soweit die geänderte Planung ein Heranrücken der Rotoren von Windkraftanlagen bis direkt an die Kompensationsfläche ermöglicht, ist ein kompletter Funktionsverlust dieser (seinerzeit auch vom LK ROW als UNB für erforderlich gehaltenen) CEF-Maßnahme zu befürchten. Auch im Hinblick auf die Seltenheit und Ortstreue der Art Brachvogel wird daher angeregt, zumindest den Abstand zwischen dem Vorranggebiet 001 Ebersdorf und der Kompensationsfläche (Gemarkung Ebersdorf Flur 1, Flurstück 132/1) um 125 m zu vergrößern. Dies würde auch dem bedeutsamen Gastvogellebensraum für die Art Zwergschwan an der Mehe zu Gute kommen, dessen nationale Bedeutung anhand hier vorliegender Zahlen aus dem Jahr 2024 bestätigt wurde. <u>Stellungnahme aus der Perspektive des Bereichs Bauleitplanung & Regionalplanung (63.3)</u> Seitens der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven wird mitgeteilt, dass der Landkreis Cuxhaven die Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms – Sachliches Teilprogramm Windenergie beabsichtigt. Vor der Erstellung eines Entwurfs hat der Landkreis Cuxhaven informell bereits erste Arbeitsschritte veröffentlicht. Auf der Internetpräsenz https://www.landkreis-cuxhaven.de/Themenbereiche/Bauen-Planen/Regionalplanung/Teilschritte-Sachliches-Teilprogramm-Windenergie/ sind die Potenzialflächenkomplexe des Landkreises Cuxhaven dargestellt. Ich bitte um Kenntnisnahme. Insbesondere bitte ich um Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, die nahe an der Landkreisgrenze zum Landkreis Cuxhaven liegen und so eine kumulierende Wirkung auslösen können. Dies betrifft zum Beispiel die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 1, 2, 10, 11 und 12.	Der Stellungnahme aus der Perspektive des „Bereichs Natur und ländliche Räume“ des Landkreises Cuxhaven wird nicht gefolgt. Der nördliche Teil der Fläche 1 wird ausdrücklich um die Kompensationsfläche reduziert, um Konflikte mit avifaunistischen Belangen zu vermeiden. Der Ausweisung der übrigen Fläche stehen aus der regionalplanerischen Sicht des Landkreises Rotenburg keine öffentlichen Belange entgegen. Die Hinweise aus der Perspektive des „Bereichs Bauleitplanung & Regionalplanung“ des Landkreises Cuxhaven werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Beverstedt	Von Seiten der Gemeinde Beverstedt bestehen keine Bedenken gegenüber dieser Planung. Zu ihrer Information, angrenzend an die Teilflächen 010 Bereich Volkmarst, 011 Bereich Kuhstedt I, und 012 Bereich Kuhstedt II plant die Gemeinde Beverstedt die Ausweisung von Erweiterungsflächen des bestehenden Windparks Kirchwistedt. Zusätzlich soll dieser Windpark zeitnah repowert werden. Ebenfalls ist angrenzend an diese Flächen eine Ausweisung von VRG Windenergie des Landkreises Cuxhaven zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Harburg	Der Landkreis Harburg hat von den eingereichten Unterlagen des oben genannten Verfahrens Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab: <u>Untere Landesplanung und Regionalplanung</u> Die Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich in einem Abstand von mind. ca. 2,5 km zur gemeinsamen Kreisgrenze. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung. Wie dem LK Rotenburg (Wümme) bekannt ist, wird derzeit für den Landkreis Harburg ein Sachliches Teilprogramm Windenergienutzung mit paralleler 2. Änderung des RROP 2025 aufgestellt. Die zeitlich früher gestartete 1. Änderung des RROP 2025 wurde zwischenzeitig zurückgestellt. Der 1. Entwurf des TP WEN ist unter https://www.landkreis-harburg.de/windenergie ersichtlich. Die nächsten VRG Windenergienutzung des 1. Entwurfs befinden sich im Raum Heidenau (mind. 2,2 km Abstand zur gemeinsamen Kreisgrenze) und Wistedt (min. 1,8 km Abstand zur gemeinsamen Kreisgrenze). Der 2. Entwurf wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte veröffentlicht. <u>Umwelt (Untere Naturschutz- und Waldbehörde)</u> Bei Potenzialflächen, die zur Bestandssicherung ausgewiesen werden und in einem Einflussgebiet von Natura 2000 Flächen liegen, sollte ein Hinweis aufgeführt werden, dass durch ein Repowering ggf. eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete erfolgen kann und eine FFH-Vorprüfung auf Genehmigungsebene erfolgen zu hat. Alternativ kann hier im RROP auch für diese Gebiete eine FFH-Vorprüfung durch die Referenzanlage erfolgen. Zum großen Teil sind die repowerten WEA deutlich größer und besitzen größere Rotoren, sodass ihre Auswirkung auf die naturschutzfachlichen Belange ebenfalls größer ist. Es wird empfohlen bei dem Abschnitt 06 Gebietsblätter den Abstand zur Landesgrenze bei der geographischen Verortung um die Information zu ergänzen welche Landkreise angrenzend. Dies schafft weitere Transparenz, welche	Die Stellungnahme der Regionalplanung des Landkreises Harburg wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme der Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Harburg: Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP dient der Umsetzung der im NWindG für den Landkreis Rotenburg festgelegten regionalen Teilflächenziele. Es geht dabei nicht darum, FFH-Vorprüfungen für das Repowering von Bestandsanlagen durchzuführen. Bei der Empfehlung zu den Gebietsblättern erschließt sich nicht, welcher „Abstand zur Landesgrenze“ gemeint ist. Das erbetene Gutachten wurde dem Landkreis Harburg zur Verfügung gestellt. Der Hinweis der Bau- und Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Landkreise auch bei einem späteren Genehmigungsverfahren betroffen sein können und zu beteiligen sind. Die Schutzgebiete des Landkreises wurden ausreichend betrachtet. Durch die Planung von Vorranggebieten in einem Abstand von mehr als 2,5 km zur Landkreisgrenze sind keine weiteren naturschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen. Der Landkreis befindet sich zurzeit in der eigenen Planung für Windvorranggebiete. Hierfür könnten das aufgeführte Gutachten von Moritz Otten (2023) „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ ebenfalls eine Relevanz haben. Weshalb wir hiermit bitten, uns die Gutachten zur Verfügung zu stellen. <u>Bau- und Bodendenkmalpflege</u> Es wird auf die Stellungnahme Bau- und Bodendenkmalpflege vom 29.11.2024 verwiesen. Diese gilt weiterhin.	
Landkreis Heidekreis	<u>Regionalplanung (FG Regional- und Bauleitplanung)</u> Aus Sicht der Regionalplanung ergeben sich keine Bedenken gegen Ihre Planungen. Der Landkreis Heidekreis befindet sich in der Neuaufstellung seines sachlichen Teilprogrammes Windenergie. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren ausgewertet. Der Heidekreis strebt weiterhin einen Austausch mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme), auch außerhalb der formalen Beteiligungsverfahren, an. <u>Hinweise zum Arten- und Naturschutz (FG Natur- und Landschaftsschutz)</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu den vorgelegten Planungen keine grundsätzlichen Bedenken zu den angrenzenden Vorranggebieten Ihres 2. Entwurfs. Zu der Fläche 90 wird folgender Hinweis für die im Genehmigungsverfahren folgende Eingriffsregelung angebracht: Aufgrund von neuen Erkenntnissen anhand einer Vorhabenkartierung für Agri-PV ist festzuhalten, dass auf Seiten des Landkreises Heidekreis an den angrenzenden Grünlandflächen, welche zum Biotopverbund Grünlandvernetzung (LRP) gehören, ein erhöhtes Vorkommen an Kiebitzen & Feldlerchen vorzufinden ist.	Die Stellungnahme inklusive des Hinweises für die im Genehmigungsverfahren folgende Eingriffsregelung wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Osterholz	Ich bedanke mich für die Beteiligung in obigem Verfahren und die gewährte Fristverlängerung. Ich weise Sie darauf hin, dass ich meine Stellungnahme ohne Beteiligung meiner kreisangehörigen Gemeinden erstellt habe. Soweit Sie eine Beteiligung der im Einwirkungsbereich der geplanten Windparks liegenden	Die Stellungnahme der Regionalplanung des Landkreises Osterholz wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme des Naturschutzes des Landkreises Osterholz wird nicht gefolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gemeinden in meinem Kreisgebiet für erforderlich halten, bitte ich Sie, diese direkt zu beteiligen. Ich begrüße, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Sinne des Biotopverbundsystems keine Windenergie-Vorrangfläche im Bereich des Breddorfer Moores vorsieht. Dies entspricht auch meiner Planung, im Bereich Heudorf keine Vorrangfläche auszuweisen. Bei näherer Prüfung Ihres Entwurfs sehe ich jedoch durch weitere von Ihnen vorgesehene Vorrangflächen eine Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems. Daher rege ich dringend an zu prüfen, ob Ihr Planungsansatz des generellen Ausschlusses von Wald und Landschaftsschutzgebieten, ohne deren Wertigkeit zu überprüfen, unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes zielführend ist. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: **1) Belange der Raumordnung** Der Entfall des Vorranggebietes Nr. 29 sowie die Verkleinerung des Vorranggebietes Nr. 30 werden aus raumordnerischer Sicht begrüßt. Des Weiteren verweise ich auf meine Stellungnahme zum 1. Entwurf. **2) Belange des Naturschutzes** Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Vorranggebiete für Windenergie mit den Nummern 30, 52 und 53. <u>Biotopverbund und Rastvögel</u> Der Entfall des Vorranggebiets für Windenergie mit der Nummer 29 wird begrüßt. Mit dem Entfall werden wichtige Flug- und Verbindungskorridore zwischen den Schlaf- und Rastflächen im Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ im Landkreis Osterholz und den Schlafplätzen im Landkreis Rotenburg im Huvenhoopsmoor sowie Augustendorfer Moor und den Rastflächen im Breddorfer Moor von Windenergieanlagen freigehalten. Die Verkleinerung des Vorranggebiets Nr. 30 in westliche Richtung im Bereich der Hepstedter Weiden wird ebenfalls begrüßt, es verbleiben jedoch aufgrund der Größe des Vorranggebiets weiterhin erhebliche Bedenken gegen das Vorranggebiet. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum 1. Entwurf, die dort vorgebrachten Gründe und Bedenken haben weiterhin Bestand. <u>Landschaftsbild</u> Ich begrüße, dass meine Anregungen bzgl. der Bedeutung der Hammeniederung und der Auswirkungen der sich aus den Vorranggebieten Nr. 30, 52, 53 ergebenden Windparkkette auf das Landschaftsbild, insbesondere auch auf die	Beim Thema „Biotopverbund und Rastvögel“ weisen wir erneut darauf hin, dass das Vorranggebiet 30 (Hepstedter Weiden) nicht in den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes liegt (siehe Nds. Landschaftsprogramm, Karte 4b). Aufgrund funktionaler Zusammenhänge zwischen dem im Landkreis Osterholz gelegenen EU-Vogelschutzgebiet DE2719-401 Hammeniederung und im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelegenen Kranichrastplätzen wurde eine FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE2719-401 Hammeniederung durchgeführt. Für das Vorranggebiet 30 (Hepstedter Weiden) wurde insoweit eine planungsebenengemäße FFH – Vorprüfung vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Gebietsblatt im Umweltbericht (Kapitel 3.2) dokumentiert. Im Ergebnis der Prüfung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der bestehenden Schutz- und Erhaltungsziele bewirkt. Beim Thema „Landschaftsbild“ steht außer Frage, dass die Ortschaft Worpswede, das Teufelsmoor und die Hammeniederung bedeutende Bereiche für den Tourismus und die Naherholung sind. Die gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes 30 hat entsprechend ergeben, dass es durch die Fernwirkung der WEA zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild kommen wird. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei der Potenzialfläche 30 um eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 1.742 ha handelt. In der Abwägung wurde diese Potenzialfläche bereits deutlich reduziert auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Fläche von 1.025 ha. Die Potenzialfläche 51 wurde zudem nicht als Vorranggebiet übernommen. Nach Auffassung des Landkreises Rotenburg ist auch die Raumverträglichkeit der Vorranggebiete 52 und 53 gegeben, da es sich bei den Flächen im Wesentlichen um den vorhandenen Windpark Wilstedt handelt. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Niederungsbereiche des Landkreises Osterholz, z.T. mit aufgenommen wurden. Die Ergänzungen im Umweltbericht und die kumulative Betrachtung verdeutlichen, die erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die sich aus den genannten Vorranggebieten trotz der Verkleinerung des Vorranggebiets Nr. 30 weiterhin ergeben werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf das großräumige und nahräumliche Landschaftsbild im Landkreis Osterholz weiterhin erhebliche Bedenken gegen die o. g. Vorranggebiete in der geplanten Ausdehnung. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahme zum 1. Entwurf.	
Landkreis Stade	Der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 04.12.2025 beschlossen, einen zweiten Entwurf zur Änderung des RROP zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung in das Beteiligungsverfahren gern. § 9 Abs. 3 ROG zu geben. Mit der Änderung des RROP sollen die regionalen Teilflächenziele gern. § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht werden. Der Landkreis Stade hat den zweiten Entwurf zur Änderung des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Kenntnis genommen. Die Abteilung für Raumordnung weist darauf hin, dass der Landkreis Stade die Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigt. Der RROP-Entwurf 2025 (erster Entwurf einer Neuaufstellung des RROP) hat bereits die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchlaufen und befindet sich nun in der Überarbeitung. Im Zuge der Neuaufstellung des RROP werden neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. Von Seiten weiterer Fachämter aus dem Hause werden keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise hervorgebracht. Eine Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten ist gewünscht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Verden	<u>Aus der Sicht der Regionalplanung</u> Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Ich weise ergänzend darauf hin, dass der Landkreis Verden derzeit den 3. Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 (Windenergie und mitgezogene Folgenutzungen) erarbeitet. Zu den bisherigen Entwürfen haben Sie am 22.04.2022 und am 02.10.2025 Stellung genommen. Das Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf ist zum Herbst 2026 vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen aus der Sicht des Naturschutzes beziehen sich auf sachlich und räumlich nicht geänderte Teile des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aus der Sicht des Naturschutzes Ich wiederhole hierzu meine Stellungnahme vom 25.11.2024. Diese hat nach wie vor Gültigkeit, da die Hinweise keine Berücksichtigung in den Umweltblättern gefunden haben. Stellungnahme vom 25.11.2024: Bezüglich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im LK Verden bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgende Punkte zu den Einzelgebieten hin: • Zu 054 – Die südöstliche Teilfläche liegt in geringem Abstand (ca. 120 m) zu dem LSG-VER 54 Obere Beekeniederung. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. • Zu 069 – Der Abstand zwischen Vorranggebiet Wind und dem LSG Wümmeniederung beträgt in südliche Richtung nicht einmal 80 m. Zudem handelt es sich bei der hier geschützten Walleniederung um eine Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung gem. LRP 2008. Es kann daher nicht von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. • Zu 098 – Im Zusammenhang mit den im Landkreis Verden geplanten Vorranggebieten Wind kann eine Barrierewirkung über mehrere Kilometer entstehen. Dies kann insbesondere für die Avifauna eine zusätzliche Beeinträchtigung darstellen. •.Zu 103 – Das westlich von den Vorranggebieten gelegene Moorgebiet im LK Verden (Odeweger Moor) wurde durch mehrere Projekte zur Moorwiedervernässung renaturiert. Dadurch hat eine erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung des Gebiets stattgefunden und sich u.a. ein Kranichbrutpaar angesiedelt. Aus der Sicht der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde Es bestehen keine Bedenken.	verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.
Fernstraßen-Bundesamt	Eine abschließende Prüfung ist auf der jetzigen Grundlage derzeit nicht möglich. Dazu bedarf es einer konkreten Planungsgrundlage. Durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) verläuft die BAB A1 und die geplante BAB A20. Das Regionale Raumordnungsprogramm weist mehrere Vorranggebiete zur Windenergienutzung u.a. auch entlang der BAB A1 aus. Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges.	Die Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch Randstreifen, die teilweise als Standstreifen für das Halten in Notfällen bestimmt sind, sowie die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, wurde im Verfahren selbst beteiligt, so dass hier nur darauf hingewiesen wird, dass die Ergebnisse der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes zu beachten sind.	
Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest	Zur Aufstellung von Windenergieanlagen in der Nähe von Bundesfernstraßen ergehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende Hinweise bzw. Anforderungen auch wenn im vorliegenden Verfahren noch keine separaten Anlagenstandorte betrachtet werden: Die Autobahn GmbH des Bundes ist daran interessiert, dass mögliche Windenergieflächen möglichst weit von der Bundesautobahn (BAB) A 1 entfernt ausgewiesen werden, um die damit einhergehenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmer der BAB möglichst im Vorfeld zu minimieren. • Es ist mindestens die einfache Kipphöhe der WEAn als Abstand zwischen der WEAn und dem befestigten Fahrbahnrand der BAB einzuhalten. •·Weiterhin ist sicherzustellen, dass durch die Rotorbewegung keine Stoffe (insbesondere Eis) auf die Bundesautobahn katapultiert werden. Diese Gefahr ist z.B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung auszuschließen. Hierzu ist ein standortbezogenes Gutachten für die WEAn bezüglich Eisabwurf etc. erforderlich. Hinweis: Bei einem Mindestabstand der WEAn von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in Metern zur Bundesautobahn kann das vorstehend genannte standortbezogene Gutachten entfallen. • Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch Lichtreflexe, Schattenschlag, Discoeffekte und Winddruck ist	Für Autobahnen besteht eine Anbauverbotszone von beidseitig 40 m, in der Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz). Die Anbauverbotszone wird folglich als Ausschlussfläche berücksichtigt. Bei der Bundesautobahn A 1 wird darüber hinaus auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt, um den Interessen der Autobahn GmbH des Bundes Rechnung zu tragen. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m. Sicherheitsvorkehrungen wie eine Abschaltautomatik oder eine Rotorblattheizung sowie die Erstellung eines verkehrspsychologischen Gutachtens sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Regionalplanung ist bemüht, bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung auch auf die verkehrliche Erschließung über das öffentliche Straßennetz zu achten. Konkret kann dieses Thema aber ebenfalls erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ebenfalls gutachterlich durch ein entsprechendes Verkehrspsychologisches Gutachten auszuschließen. • Die Erschließung der WEAn-Standorte hat definitiv über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen! Insofern ist bereits bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen darauf zu achten, dass diese auch über das nachgeordnete Netz erschlossen werden können. • Hinsichtlich des späteren Verfahrens zur Errichtung und Erschließung der WEAn ist eine frühzeitige Beteiligung/Abstimmung mit der Außenstelle Verden der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich, um die verkehrlichen und straßenbaulastträgerbezogenen Belange an möglicherweise betroffenen Anschlussstellen sowie eventuell zu querender Brückenbauwerke über die BAB berücksichtigen zu können. • Aus Sicht der Umweltplanung sind bei der Ausweisung von Flächen für WEA insbesondere mögliche Betroffenheiten von Kompensationsflächen zu prüfen. Bei der Überarbeitung der Kriterien für die Ausweisung/Abgrenzung von Windenergiepotentialflächen (siehe Textteil Begründung) wurde nunmehr die Bedeutung von Kompensationsflächen für den Naturhaushalt und der sich daraus ergebende Schutzbedarf entsprechend berücksichtigt und ein Vorgehen wie bei den gesetzlich geschützten Biotopen gewählt. Diese Änderung wird von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes ausdrücklich begrüßt, da somit der Bedeutung von Kompensationsflächen angemessen Rechnung getragen wird. Bei der Prüfung der Flächenvorschläge wurden neben den Karten die Informationen aus der Begründung und den Gebietsblättern (Stand Januar 2026) zugrunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Nahbereich der BAB A 1 keine Kompensationsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Außenstelle Verden betroffen sind. Die weitere Prüfung hat gezeigt, dass auch die trassenfernen Kompensationsmaßnahmen der Außenstelle Verden nicht von Potentialflächen bzw. von Vorrangflächen betroffen sind, so dass für diese Flächen ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung des Landkreis Rotenburg bestehen. WEA-Gebiet 071 an der BAB A 1 bei Horstedt: Aufgrund der geänderten Abgrenzung der Ausschlussflächen (Erhöhung des Abstandes der Potentialflächen von 40 auf 100 m) von der BAB A 1 liegt das RRB (ca. km 76,2, FR Hamburg) inklusive der Kompensationsmaßnahme jetzt außerhalb des geplanten Vorranggebietes. Dementsprechend bestehen keine Bedenken mehr gegen dieses Gebiet.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bundesnetz-agentur Bonn	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen: • BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink) • BBPlG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West (SuedLink) • BBPlG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (gemeinsam mit dem Vorhaben Nr. 49 auch Korridor B genannt) Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4 und 48, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).	Bei der Prüfung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung wird für den Planfeststellungsabschnitt A4 des SuedLinks (Landkreisgrenze Stade/Rotenburg bis B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel) und für den Planfeststellungsabschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) der vorliegende konkrete Leitungsverlauf herangezogen (Planfeststellungsbeschlüsse der Bundesnetzagentur vom 15.03.2024 und 30.09.2025). Es wird davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion „Windenergie“ vereinbar ist, so dass der Leitungsverlauf des SuedLinks grundsätzlich in die Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen werden kann. Dennoch ist es im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen erforderlich, die Auswirkungen querender Leitungen auf die Ausnutzbarkeit von Gebieten für die Windenergienutzung im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt und in den Gebietsblättern jeweils aufgeführt. Soweit aufgrund der Lage des SuedLinks erhebliche Einschränkungen der Nutzbarkeit einer Fläche für die Windenergie erkennbar sind, ist eine Anpassung der Fläche erfolgt. Dies betrifft die Flächen 45 und 78. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2025 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt Nord 2 des Korridor B innerhalb des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung „Bereich Alfstedt/Ebersdorf“ und innerhalb des bereits vorhandenen Windparks festgelegt. Wir gehen daher davon aus, dass durch die Überschneidung die Planfeststellung für den Korridor B nicht erschwert wird.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach und
BBPlG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West

Am 15.03.2024 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die vorliegend relevanten Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest (abrufbar unter: www.netzausbau.de/vorhaben3a4 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4a4). Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen.

Am 30.09.2025 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die ebenfalls vorliegend relevanten Abschnitte B1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest (abrufbar unter: www.netzausbau.de/vorhaben3-b1 bzw. www.netzaus-bau.de/vorhaben4-b1). Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen.

Die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A4 sowie B1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

BBPlG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) – Wesermarsch des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Nord 2) am 31.10.2025 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest.

Ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur derzeit nicht vor.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Beurteilung

Mit Blick auf die Abschnitte A4 und B1 der Vorhaben Nr. 3 und 4 verweise ich auf den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss (s. o.) und bitte Sie diese zu beachten.

Für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 48 ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen mit dem Vorhaben Nr. 48 hinweisen. Das auszuweisen beabsichtigte Vorranggebiete für die Windenergie 002 - Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/Ebersdorf überlagert den verbindlich festgelegten Trassenkorridor im Trassenkorridorsegment 17.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es zeichnet sich somit ab, dass die in dem Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 48 berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: *„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden."* Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den in dem Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen und dem Vorhaben Nr. 48 sowie auch den weiteren hier gegenständlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 48 nicht erschwert wird. Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen", haben und das Bundesverwaltungsgericht hierzu in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen" hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landes- und Regionalplanung vollumfänglich übertragbar. Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s. o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, mit oder nach der Bundesfachplanungsentscheidung Veränderungssperren zu erlassen. Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwernissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23. Die Veränderungssperre ist keine automatische Rechtsfolge der Bundesfachplanungsentscheidung, sondern eine eigenständige Maßnahme, die von der Bundesnetzagentur gesondert erlassen wird. Ich begrüße, dass Sie die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A4 sowie B1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 von den Festlegungen der Vorranggebiete für Windenergie ausgenommen haben. Mit Blick auf die planfestgestellten Trassen für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 gebe ich noch zu bedenken, dass bis zu der Fertigstellung der Leitungen ggf. auch Flächen jenseits der Trassen, temporär zur Realisierung der Leitungen in Anspruch genommen werden. Dies betrifft z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrwege oder Bodenmieten. Ich gehe zwar davon aus, dass die Errichtung der Leitungen bereits abgeschlossen ist, wenn innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie tatsächlich Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, bitte Sie aber dennoch dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ich bitte zudem, den mit der Bundesfachplanungsentscheidung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 48 zu beachten, der ebenfalls die von Ihnen beschriebenen Eigenschaften eines Vorranggebietes Leitungstrassenkorridor Gleichstrom aufweist. Zudem begrüße ich die Klarstellung in der vorliegenden Begründung, „dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion „Windenergie“ vereinbar ist” Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits den für die vorliegend relevanten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständigen Vorhabenträger Tennet TSO GmbH sowie den für das Vorhaben Nr. 48 zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den vorbezeichneten Vorhaben abrufbar sind. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die vollständigen Planunterlagen zu den	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	o. g. Vorhaben sowie die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung und Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen.	
Bundesnetz-agentur Berlin	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Unsere Stellungnahme V202402225 vom 21.11.2024 gilt weiterhin.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Bundesanstalt für Immobilienauf-gaben	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen teile ich Ihnen mit, dass die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin nach aktuellem Stand der Planungen keine weiteren Hinweise oder Anregungen zu den o.a. Entwurfsplanungen einbringt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bittet im Zuge der weiteren Planung neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion weiterhin frühzeitig in die weiteren Abstimmungen eingebunden zu werden, um ggf. auf anderweitige Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: 1 - Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nordholz, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors MN 4. Die maximale Bauhöhe beträgt 489 m über NHN.	Zu den Flächen 6, 20, 27, 54, 55, 71, 96 und 97: Bezüglich der Interessensbereiche um Elbe-Weser-Kaserne, Übungsgelände Deinstedt, Standortübungsplatz Seedorf, Übungsplatz Westertimke, Übungsgelände Nartum und Standortübungsplatz Hellwege geht der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2 - Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nordholz, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors MN 4. Die maximale Bauhöhe beträgt 489 m über NHN. 6 - Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der Emissionsschutzzone der Elbe-Weser-Kaserne. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 7 - In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. 8 - In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. 9 - Die Fläche liegt größtenteils (südlicher Teil) innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jettieffluggebiet). Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen. 10 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 11 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 12 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 13 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 14 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 15 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 16 - Die Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt (südlicher Teil der südlichen Fläche), beträgt 365 m über NHN. 17 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.	Landkreis in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr davon aus, dass die in der Nähe vorgesehenen Vorranggebiete für die Planung mit Windenergieanlagen geeignet sind. Zu den Flächen 85 und 86: Bezüglich des in der Planung befindlichen Schutzbereichs zum Munitionslager Westervesede geht der Landkreis davon aus, dass die beiden Flächen mit den Schutzabstandszonen IV und V vereinbar sind, da hier bereits mehrere raumbedeutsame WEA vorhanden sind (Windpark Bartelsdorf/Brockel). Die Flächen 91, 92, 93, 100, 101, 102, 104 und 105 befinden sich (teilweise) im 10-km-Radius der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen. Daher wird keine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 10-km-Radius erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Stellungnehmer haben sich seit der Stellungnahme zum 1. Entwurf keine maximalen Bauhöhen verändert. Die Unterschiede zwischen der ersten und aktuellen Stellungnahme bei den Flächen 76, 77, 78, 79, 84, 85, 88, 89 und 90 haben sich durch einen Übertragungsfehler ergeben. Die maximale Bauhöhe bedingt durch die ED-R150 liegt bei diesen Flächen bei 396 m über NHN, nicht bei 365 m.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	18 - In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. 19 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 20 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich ein Teil der Flächen (westlich) im Interessengebiet der Emissionsschutzzone des Übungsgeländes Deinstedt. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 22 - Die Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Flächen (südlich) sind keine militärischen Belange betroffen. 24 - Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 27 - Diese Fläche befindet sich in der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Seedorf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 30 - Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 31 - Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 32 - Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 35 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 36 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 37 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	38 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 39 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 41 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 43 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 45 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 46 - Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 47 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann) 52 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 53 - Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 54 - Die Flächen befinden sich zum Teil (nördlichste Fläche) in der Emissions-schutzzone des Übungsplatzes Westertimke. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 55 - Diese Fläche befindet sich in der Emissionsschutzzone des Übungsgeländes Nartum. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 57 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 58 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 59 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 61 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 62 - Die Flächen liegen innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, sowie teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da in der Hubschraubertiefflugstrecke bereits Bestandsanlagen stehen und die lateralen Ausmaße der Fläche nicht über die östlichsten Bestandsanlagen hinausragen, ist eine Errichtung bis zu einer Höhe von 365 m über NHN hier möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Rotoren der neu zu errichtenden Windenergieanlagen nicht weiter Richtung Osten ragen, als die der Bestandsanlagen. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 64 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 65 - Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 66 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 67 - Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 69 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 70 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 71 - Diese Fläche befindet sich in der Emissionsschutzzone des Übungsgeländes Nartum. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungs-verfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 72 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 76 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 77 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	78 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 79 - Die Flächen befinden sich teilweise (östlicher Bereich) innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 81/81A - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). Die Flächen befinden sich teilweise (östlicher Bereich) in der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Rotenburg. 82 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 83 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 84 - Die Flächen befinden sich teilweise (östlicher Bereich) innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 85 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). Außerdem befinden sich die Flächen in der Schutzabstandszone IV sowie V des in der Planung befindlichen Schutzbereichs zum Munitionslager Westervesede. 86 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). Außerdem befinden sich die Flächen in der Schutzabstandszone IV sowie V des in der Planung befindlichen Schutzbereichs zum Munitionslager Westervesede. 88 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 89 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	90 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 91 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befinden sich die Flächen im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 92 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befinden sich die Flächen im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 93 - Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 94 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 95 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradar-anlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 96 - Diese Fläche befindet sich in der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Hellwege. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 97 - Diese Fläche befindet sich teilweise (nordwestlicher Bereich) in der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Hellwege. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 98 - Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 99 - Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 100 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befinden sich die	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flächen im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 101 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befinden sich die Flächen im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 102 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befinden sich die Flächen im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 104 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befinden sich die Flächen im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 105 - Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befinden sich die Flächen im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Hinweis: Die o.a. Aufzählung führt die grundsätzlichen Belange der Bundeswehr auf, sie ist jedoch nur vorbehaltlich umfassend. In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, vor allem in Bezug auf Hochbauten wie zum Beispiel Windenergieanlagen (WEA) und Antennenträger mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vor, im Rahmen der weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, falls nötig, Einwendungen geltend zu machen.	
Deutscher Wetterdienst	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Dennoch weise ich darauf hin, dass aufgrund der vorhandenen DGPS-Funkanlage in Zeven, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) betrieben wird, eine Beteiligung der WSV an den künftigen Baugenehmigungsverfahren der WEA`s nach wie vor erforderlich ist, um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur (Seite 34) verwiesen, wonach eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist. Die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung kann im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.
Bundespolizeidirektion Hannover	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange** Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) weist als oberste Landesplanungsbehörde darauf hin, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Am 09.04.2025 wurden im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 157/2025) die Auslegung und die Beteiligung zum LROP-Entwurf öffentlich bekannt gemacht. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROPs gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat als oberste Landesplanungsbehörde weitere Hinweise zur 2. Änderung des RROP abgegeben, die in die Stellungnahme des ArL Lüneburg als Genehmigungsbehörde eingeflossen sind. Das Referat 31 (Kommunale Verfassung) des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) nimmt wie folgt Stellung:	Die Hinweise des ML als oberste Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis des Referats 72 des MI zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen des Referats 75 des MI zu den Begriffen des ALKIS wird gefolgt. Die Hinweise des Referats 75 des MI zum Thema „Kampfmittelbeseitigung“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Begründung des RROP halten wir diesbezüglich nicht für erforderlich. Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (Dezernat 43) wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur (Seite 34) verwiesen, wonach eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist. Die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung kann im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	I. Referat 72 – Brandschutz Nach Sichtung der Unterlagen ist festzustellen, dass einige Windenergiegebiete am Wald liegen. Daher bleibt festzuhalten, dass wenn sich (geplante) Vorranggebiete für Windenergie in Waldflächen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befinden, bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Flächen neben den Vorgaben des Windenergieerlasses ggf. ergänzende Anforderungen des Brandschutzes zur Ermöglichung der Sekundärbrandbekämpfung am Boden zu beachten sind. II. Referat 75 – Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung; hier: Geoinformation In der Begründung ist der grundsätzlich fachlich nicht existente Begriff der „ALKIS-Kategorie“ wie folgt zu ändern: auf Seite 2 ist in der Tabelle, 2. Zeile, als Datenquelle die ALKIS-Objektart Gebäudefunktion anzugeben: „Datenquelle: ALKIS-OA GFK 1000, …“ Auf Seite 3 sind im letzten Drittel und auf Seite 4 im ersten Drittel der jeweiligen Seite folgende fachlichen Änderungen vorzunehmen: Wohnbaufläche (ALKIS-Nutzungsartengruppe 11000): …, Fläche gemischter Nutzung (ALKIS-Nutzungsartengruppe 16000): … Fläche besonderer funktionaler Prägung (ALKIS-Nutzungsartengruppe 17000): … Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (ALKIS-Nutzungsartengruppe): … Friedhof (ALKIS-Nutzungsartengruppe): … Auf Seite 4 unten ist der Begriff „ALKIS-Kategorie“ in ALKIS-OA GFK zu ändern, ebenfalls so auf Seite 5 oben. Im Umweltbericht ist auf Seite 16 in der Tabelle, 2. Zeile folgende Änderung vorzunehmen: „Ortslagen gem. Basis-DLM des ATKIS“. Begründung: Das Basis-DLM gehört zum Amtlichen Topografisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) und nicht zum Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Des Weiteren ist in Zeile 2 der Tabelle der Begriff der „ALKIS-Kategorie“ ebenfalls in „ALKIS-OA GFK“ zu ändern. III. Referat 75 – Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung; hier: Kampfmittelbeseitigung Das von hier beteiligte LGLN, RD Hameln-Hannover, Dez. 5 (Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen (KBD)) hat nach Prüfung und Recherche für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Stellungnahme übermittelt: Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig von Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Aufgrund der Größe des Verfahrensgebietes ist eine	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kriegsluftbildauswertung bzw. eine Auswertung der vorliegenden Informationen zu Kampfmittelverdachtsflächen im zeitlichen Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht möglich. In dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist allerdings aufgrund der zahlreichen Luftangriffe und einhergehend mit den intensiven Bombardierungen während des zweiten Weltkriegs auf vielen Flächen mit Bombenblindgängerverdacht zu rechnen. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Bis 1997 wurde durch das Niedersächsische Umweltministerium eine systematische Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltlasten in Niedersachsen durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Abschlussbericht veröffentlicht (vgl. https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/altlasten/ruestungsaltlasten/rustungsaltlasten-851.html). Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind 4 Rüstungsaltlastenstandorte nach Block A ausgewiesen. Der Block A enthält Standorte, auf denen rüstungsspezifische Belastungen nachgewiesen wurden oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Auf diesen Standorten wurde die Gefährdungsabschätzung schwerpunktmäßig fortgeführt. Gleichzeitig wurden 4 Standorte im Block C ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Anfangsverdacht, der nach einer Vorrecherche nicht bestätigt werden konnte. Folgende Rüstungsaltlastenstandorte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf eine Kampfmittelbelastung sind bekannt: Hesedorf – Landkreis Rotenburg (Wümme) – Luftmunitionsanstalt Hipstedt/Heinschenwalde – Landkreis Rotenburg (Wümme) – Marinesperrzeugamt Rotenburg – Landkreis Rotenburg (Wümme) – Flugplatz Zeven/Aspe – Landkreis Rotenburg (Wümme) – Heeresmunitionsanstalt Es wird empfohlen, in die Begründung/Erläuterung für das RROP Landkreis Rotenburg (Wümme), den Bereich Kampfmittel mit aufzunehmen und inhaltlich auf möglicherweise bestehenden Kampfmittelverdacht aus unterschiedlichen Verursachungsszenarien hinzuweisen. Bei der Umsetzung von geplanten Nutzungsänderungen oder Baumaßnahmen sollte frühzeitig eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung erfolgen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	IV. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dezernat 43 - Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen / Infrastruktur, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover Die von hier beteiligte Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen hat mitgeteilt, dass bezüglich des Entwurfs des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich von dort in der Regel keine Bedenken bestehen, solange ein Mindestabstand von 30m zum max. Rand des Hindernisses (z. B. Rotorblätter von WEA) eingehalten wird. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind BOS Richtfunkstrecken betroffen. Die erneute Abfrage von Richtfunkstrecken für den gesamten Bereich der o.g. Region sollte während der Bauplanung erfolgen. Hierzu wird in der Regel vom Auskunftsersuchenden zuerst die Bundesnetzagentur kontaktiert. Abschließend kann auf Grundlage der gelieferten Daten noch keine Aussage getroffen werden. Hierzu werden genaue Standortangaben/Anlagendaten der Bebauung benötigt. Falls es in Zukunft Planungsänderungen bzw. Fortschritte gibt, wird weiterhin um Information und Beteiligung gebeten Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind nicht öffentlich. Es wird darum gebeten, die Daten nur im Rahmen der Notwendigkeit weiterzugeben, da auch eine Zuordnung der Richtfunkverbindungen zur Polizei nicht erwünscht ist. Es wird darum gebeten, eine neutrale Bezeichnung, Beispielsweise „Richtfunk sonstige“, in den aktuellen sowie zukünftigen Übersichtsplänen, die erstellt werden, zu verwenden.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**2. Genehmigungsrelevante Aspekte aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde** **Bekanntmachung** In der Bekanntmachung fehlt, wann der Kreistag bzw. der Kreisausschuss den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den 2. Entwurf (Stand: Januar 2026) der 2. Änderung gefasst hat und damit die Freigabe des Planentwurfs für das zweite Beteiligungsverfahren erteilt hat. Es ist zweifelhaft, ob die öffentlichen Bekanntmachung vom 15.01.2026 die erforderliche Anstoßwirkung (in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben) im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 3 ROG erfüllt. Die Bekanntmachung zum Planänderungsverfahren im elektronischen Amtsblatt vom 31.01.2026 ist in sich nicht schlüssig und hinsichtlich der beigefügten Karten nicht eindeutig. So heißt es im letzten Satz des ersten Absatzes: *„In Bezug auf diese Überarbeitung wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt.“* Es werden 11 VR Windenergienutzung angeführt, die entfallen und zwei, die hinzugekommen sind. Darüber hinaus sind auf der „Vergleichskarte“ jedoch zahlreiche Flächen dargestellt, deren Abgrenzung verändert wurde (vergrößert bzw. verkleinert). Hier besteht zwischen der textlich dargelegten Überarbeitung und der Darstellungen in der	Das ArL Lüneburg hat nach abschließender Prüfung am 02.07.2026 mitgeteilt, dass die Bekanntmachung vom 15.01.2026 nicht so gestaltet sei, dass die erforderliche Anstoßwirkung zweifelsfrei erreicht wurde und daher zur Rechtssicherheit eine Wiederholung des zweiten Beteiligungsverfahrens erforderlich sei. Die erneute Beteiligung wurde vom 10.08. bis 31.08.2026 durchgeführt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	„Vergleichskarte“ erhebliche Diskrepanzen. Auch ist in der „Vergleichskarte“ und in der „Änderung der zeichnerischen Darstellung“ die Fläche 86 verzeichnet, ohne dass sie als hinzukommende Fläche in der Bekanntmachung erwähnt wird. Im nächsten Absatz der o.a. Bekanntmachung wird zwar auf Änderungen im Bereich „Natur und Landschaft“ hingewiesen, jedoch in dem dann folgenden Absatz heißt es dann, dass *„die Änderungen in der Zeichnerischen Darstellung durch eine Vergleichskarte verdeutlicht“* werden. In der „Vergleichskarte“ sind jedoch die Änderungen im Bereich „Natur und Landschaft“ nicht dargestellt. So ist unklar, ob für diese neuen Darstellungen das erneute Beteiligungsverfahren eröffnet wurde. Da während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planunterlagen abgegeben werden können, ist nicht eindeutig, wie diese zu erkennen sind. Als überarbeitete Planunterlagen werden der *„Entwurf der Änderungssatzung, die Begründung mit Anlagen und der Umweltbericht“* benannt. Unklar ist aber, welche Anlagen zur Begründung gemeint sind. In der Bekanntmachung wird keine Unterlage als Anlage der Begründung bezeichnet. Selbst auf dem Deckblatt der Gebietsblätter fehlt der Hinweis, ob dies z.B. eine Anlage zur Begründung sein soll. Damit ist auch unklar, ob zur „Vergleichskarte“ Stellungnahmen möglich sein sollen, oder nur zur Karte „Änderung der zeichnerischen Darstellung“.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Satzung** (1) Ziffer 01 Satz 3: Die in § 1 Abs. 1 der Satzung enthaltene Formulierung zu Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 3 bedarf einer sprachlichen Überarbeitung. Denkbar wäre z.B. eine Formulierung wie „Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt.“ (1) Ziffer 01 Satz 4: Dieser Satz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern nur deklaratorische Bedeutung, da er lediglich den Inhalt der gesetzlich in 7 Abs. 3 ROG geregelten Rechtsfolge wiedergibt. Er ist daher in der Satzung zu streichen. Die gesetzliche Rechtsfolge sollte in der Begründung klargestellt werden. (2) Nr. 2: In § 1 Abs. 2 der Satzung, der sich auf inhaltliche Änderungen der Anlage 2 des RROP (= zeichnerische Darstellung) bezieht, wird in Nrn. 1 und 2 jeweils auf Änderungen „entsprechend der aus der Anlage ersichtlichen Abgrenzungen“ verwiesen. Den Unterlagen im Beteiligungsverfahren sind drei Karten beigefügt, von denen zwei Karten den Hinweis „Anlage zur Satzung zur Änderung der RROP-Satzung“ tragen. Zur Vermeidung von Missverständnissen - ist die Bezugnahme in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung eindeutiger zu formulieren, z.B. „entsprechend der aus der Anlage dieser (Änderungs-)Satzung ersichtlichen Abgrenzungen“ und - auf der einzigen zur Änderungssatzung gehörende Kartenanlage ein klarer	Den Vorschlägen zur beschreibenden Darstellung wird gefolgt. Satz 3 erhält folgende Fassung: *„Die Vorranggebiete sind als Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt“*. Satz 4 wird gestrichen. Die Vorschläge zur zeichnerischen Darstellung) werden umgesetzt. Von der im zweiten Planentwurf von Januar 2026 vorgesehenen Streichung flächenhafter Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Fließgewässerabschnitten wird wieder Abstand genommen, d.h. die Vorranggebiete Biotopverbund des RROP 2020 sollen möglichst unverändert weitergelten. Für die einzelnen Gebiete wird in den Gebietsblättern jeweils dargelegt und festgestellt, ob und inwieweit ein Zielwiderspruch vorliegt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Normbezug geschaffen werden, z.B. „Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung zur 2. Änderung der Satzung…“. - Es kann nur diejenige Kartenanlage dem § 1 Abs. 2 der Satzung zugeordnet werden, auf der die Angabe „Änderung der zeichnerischen Darstellung“ steht. Zusätzliche Karten sind lediglich Beikarten/Änderungskarten zur Begründung ohne Rechtsnormcharakter. Die geplante Streichung flächenhafter Vorranggebiete Biotopverbund im Bereich neu festgelegter Vorranggebiete Windenergienutzung durch § 1 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 der Satzung ist ohne eine eindeutige kartografische Darstellung nicht bestimmbar. Es bleibt unklar, welche konkreten Teilbereiche der flächenhafter Vorranggebiete Biotopverbund betroffen sind und in welchem Umfang die Streichung erfolgt. Die betroffenen Bereiche sind daher in der entsprechenden Anlage zur 2. Änderung der zeichnerischen Darstellung eindeutig kenntlich zu machen. Eine Darstellung nur auf den Gebietsblättern ist nicht ausreichend, zumal hier nur die Bereiche dargestellt werden, die von den VR Windenergienutzung überlagert werden. Beispielhaft wird anhand des Potenzialflächenkomplexes 66 nicht deutlich, wo die Rücknahme des flächenhaften Vorranggebietes Biotopverbund stattfinden soll. Auch der Bereich, der bis fast an die K 141 heranreicht? Auch wird nicht begründet, wo das ersetzende Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft räumlich beginnt bzw. endet. Auch wird im südlichen Bereich der nördlichen Teilfläche wohl das flächenhafte Vorranggebietes Biotopverbund zurückgenommen, aber stattdessen erfolgt keine zeichnerische Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft. Die Formulierung „räumlich neu festgelegt“ gibt den Vorgang nichtzutreffend wieder. Tatsächlich handelt es sich den Angaben nach um eine Ersetzung der bisherigen flächenhaften Festlegung durch eine linienhafte Festlegung in den von der Überlagerung betroffenen Bereichen und flächig darüber hinaus. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf der Verordnung zur Änderung der LROP-VO (Stand März 2025) unter h) aa) bbb) den Grundsatz vorsieht: „Dabei sollen die linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu flächenhaften Vorranggebieten entwickelt werden.“ Die im RROP-Entwurf vorgesehene Rückführung flächenhafter Vorranggebiete auf linienhafte Festlegungen steht damit inhaltlich in einem Widerspruch zu dieser landesplanerischen Zielrichtung. Auch ist die „Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP)“ entsprechend zu beachten. Auf S. 4 heißt es, dass linienhafte Festlegungen des VR Biotopverbund auf die Ausdehnung ihrer tatsächlichen Auswirkungen zu prüfen sind und möglichst flächenhafte Festlegungen erfolgen sollen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Zeichnerische Darstellung** Wie unter o.a. Abschnitt „Satzung“ dargelegt, ist auf der zeichnerischen Darstellung ergänzt anzugeben, dass es sich um die 2. Änderung der Anlage 2 der Satzung handelt. Entsprechend dem „Planzeichenkatalog – Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe (Juli 2024)“ (Planzeichenkatalog), Seite 18, sind in der Legende der zeichnerischen Darstellung die folgenden Inhalte darzustellen, die bislang fehlen: (1) „Planzeichen mit Musterbild und Text gemäß Planzeichenkatalog; die Planzeichen sind durch das jeweilige LROP-Kapitel, sowie „Z“ und „G“ für Ziel und Grundsatz zu kennzeichnen“ (2) Nordpfeil (3) Genehmigungsvermerk Zu (1): Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG besteht eine Kennzeichnungspflicht für Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Vgl. hierzu auch die VV-NROG/ROG (Stand: 17.09.2025; VORIS 23100), Teil: RROP Rechtsaufsicht, Nummer 3.1, Seite 18. Eine entsprechende Kennzeichnung ist in der Legende der zeichnerischen Darstellung zu ergänzen. Die Textziffern sind in der Legende enthalten. Allerdings fehlt eine Überschrift um die Zahlen zuordnen zu können. Für eine Zuordnung könnten Überschriften in der Legende ergänzt werden. Zu (2): Ein Nordpfeil ist auf der Legende oder der Plankarte nicht enthalten und ist zu ergänzen. Dies gilt ebenfalls für die „Vergleichs- und Arbeitskarte“. Zu (3): Bisher fehlt ein Platzhalter für den Genehmigungsvermerk. Das Planzeichen „Grenze – Planungsraum“ ist in der Legende der zeichnerischen Darstellung kaum lesbar und entspricht nicht dem Planzeichen in der Plankarte. Das Symbol in der Plankarte wurde entsprechend dem Planzeichenkatalog umgesetzt. Das zugehörige Legendensymbol ist entsprechend anzupassen. Dies gilt ebenfalls für die „Vergleichs- und Arbeitskarte“. Das Planzeichen “Gemeinde-/ Samtgemeindegrenzen“ in der zeichnerischen Darstellung ist in der Legende kaum lesbar. Die Lesbarkeit (Auflösung) ist zu verbessern. Dies gilt ebenfalls für die „Vergleichs- und Arbeitskarte“. Potenzialflächenkomplexe sind zwar als interne planerische Strukturierungsmethode zulässig, aber maßgeblich für die rechtliche Bindungswirkung sind ausschließlich die im RROP in der zeichnerischen Darstellung festgelegten einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung. Jedes Vorranggebiet stellt einen eigenständigen Festlegungstatbestand dar. Daher sind alle einzelnen Vorranggebiete entsprechend zu nummerieren. Da jede Fläche für sich zu betrachten ist, benötigen alle Flächen ein Punktsymbol oder zumindest einen Überhaken zu einem Punktsymbol. Die verwendete Nummerierung der VR Windenergienutzung in der zeichnerischen	Die Hinweise zur Zeichnerischen Darstellung werden zur Kenntnis genommen. Das Planzeichen wird in der Legende der Lesefassung der zeichnerischen Darstellung mit einem „Z“ für Ziel der Raumordnung gekennzeichnet. Ein Nordpfeil wird in allen Karten eingefügt. Bei einer Videokonferenz am 16.07.2026 mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wurde angegeben, dass der Platzhalter für den Genehmigungsvermerk nicht nötig ist. Auf diesen wird entsprechend verzichtet. Das Planzeichen „Grenze – Planungsraum“ wird in der Legende der zeichnerischen Darstellung und Vergleichskarte entsprechend Planzeichenkatalog und besser lesbar dargestellt. Das Planzeichen “Gemeinde-/ Samtgemeindegrenzen“ wird in der Legende besser lesbar dargestellt. Alle Teilflächen der Vorranggebiet-Komplexe werden in der zeichnerischen Darstellung entsprechend mit Teilflächennummern dargestellt. Jede Teilfläche wird per Strich mit einem Symbol verbunden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Darstellung sieht der Planzeichenkatalog nicht vor. In der Legende wird sie nicht erklärt. Dies ist nachzuholen, z.B. in Anlehnung an das LROP. Dort heißt es bei den VR Rohstoffgewinnung: (nachrichtlich: Gebietsnummer). Siehe hierzu auch den nachstehenden Nummerierungsvorschlag zu Tabelle 2 auf S. 11/12.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Vergleichskarte** Die auch in der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.01.2026 als „Vergleichskarte“ bezeichnete Karte stellt nur die Unterschiede zwischen den Entwurfsfassungen gemäß 1. Beteiligungsverfahren (Stand Mai 2024) und dem 2. Beteiligungsverfahren (Stand Januar 2026) dar, die zwar für den Umfang der Beteiligungsrechte nach § 9 Abs. 3 ROG relevant sind. Diese Karte wird aber kein dauerhafter Bestandteil des RROP und kann also kein Satzungsbestandteil werden. Die Bezeichnung als „Anlage zur Satzung zur Änderung der RROP-Satzung“ ist daher fehlerhaft. Nur die beschreibende und die zeichnerische Darstellung sind Anlagen 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Satzung. Dies ist bei künftigen Verfahren zu beachten. In der Legende der Vergleichskarte ist der Titel zum Planzeichen Vorranggebiete Windenergie zweimal in Vorranggebiet Windenergienutzung zu ändern. Die Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt unter der Überschrift „Nachrichtliche Darstellungen“. Hierbei handelt es sich nicht um nachrichtliche Darstellungen. Die Überschrift ist entsprechend z.B. in Ziele der Raumordnung anzupassen.	Die Hinweise zur Vergleichskarte werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung „Anlage zur Satzung“ wird entfernt. Die Bezeichnung in der Legende wird zu „Vorranggebiete Windenergienutzung“ geändert. Allerdings handelt es sich hier, wie vom ArL selbst erwähnt, nicht um die Anlage der Satzung. Es sind entsprechend keine offiziellen Planzeichen nötig und es werden keine Ziele der Raumordnung dargestellt, da die Karte lediglich als Verdeutlichung der Änderungen dient. Nach Absprache bei der Videokonferenz am 16.07.2026 mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg erfolgen die Darstellungen der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht unter Ziele der Raumordnung.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Arbeitskarte** Die Legende zur Arbeitskarte sollte oben rechts im Kopf der Plankarte mitaufgenommen werden, damit der Inhalte der Karte eindeutig zugeordnet werden kann. Die Planinhalte „Autobahn A1 100m Abstand“, „Bundes-, Landes-, Kreisstraßen 20m Abstand“ und „Stromtrassen 110 – 380 kV 75m Abstand“ in der Arbeitskarte sind identisch dargestellt (grau). Auch die Planinhalte „300 m Abstand FFH-Gebiete“ und „200 m Abstand Naturschutzgebiete“ sind identisch (grau gepunktet). Dadurch können die Inhalte in der Karte nicht voneinander unterschieden werden. Eine Anpassung ist vorzunehmen, indem unterschiedliche Darstellungsweisen entsprechend aufgenommen und berücksichtigt werden. Gleiches gilt auch für die Ausschnitte der Karte in den Gebietsblättern.	Die Hinweise zur Arbeitskarte werden zur Kenntnis genommen. Die Legende verbleibt aus Platzgründen auf der linken Seite der Karte. Zur Wahrung der Lesbarkeit der Arbeitskarte wird der Anregung nicht nachgekommen. In Absprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg werden in der Legende die Linieninfrastrukturen sowie die Abstände zu Schutzgebieten zusammengefasst.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Begründung** Eine ausdrücklich auf die in § 1 Abs. 1 der Satzung geregelte Änderung der beschreibenden Darstellung bezogene Begründung mit Erläuterungen zu den neugefassten Festlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 01 mit Zuordnung zu deren	Die Begründung wird den Sätzen 1 bis 3 der Satzung zugeordnet. Der Grund für die Festlegung von Rotor-außerhalb-Flächen und einen Verzicht auf Höhenbegrenzungen liegt

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Sätzen 1 bis 4 fehlt. Vor Beschlussfassung über die RROP-Änderung muss aus Gründen der Rechtsklarheit eine eindeutige Zuordnung erfolgen. Im Zuge dessen wäre zu prüfen, ob insoweit die Begründung noch präzisiert bzw. „nachgeschärft“ werden muss. Das vorliegende Begründungsdokument erläutert vor allem die Neufestlegung der räumlichen Gebietskulisse der VR Windenergienutzung laut § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung und dient insoweit zugleich der Begründung der textlichen Festlegung in 4.2 Ziffer 01 Satz 1. Zwar wird in einzelnen Passagen der Begründung auf eine Rotor-außerhalb-Planung und Verzicht auf Höhenbegrenzungen eingegangen, jedoch eher im Kontext mit gesetzlichen Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von Windenergiegebietsflächen auf das regionale Teilflächenziel. Wenn sich hieraus eine Begründung für die textlichen Festlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 ableiten lässt, müsste ergänzend klar herausgestellt werden, warum sich der Landkreis bewusst für eine Rotor-außerhalb-Planung und Verzicht auf Höhenbegrenzungen entschieden hat. Der Gesetzgeber verbietet weder Rotor-innerhalb-Planungen noch die Festlegung von Höhenbegrenzungen, sondern knüpft hieran nur Rechtsfolgen hinsichtlich Umfang oder Ausschluss einer Anrechenbarkeit auf energiewirtschaftsrechtliche Flächenbeitragswerte bzw. regionale Teilflächenziele.	darin, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung vollständig auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden sollen. In der Begründung wird dargelegt, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewusst für diese Vorgehensweise entschieden hat.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 2, Tabelle 1: Dass zu Wohnnutzungen in Gewerbegebieten ein Abstand von 500 m angenommen wird, ist zur Vollständigkeit in der Tabelle zu ergänzen. S. 3: Es sind nicht nur bebaute Flächen, sondern auch unbebaute Baulücken oder Flächen auf denen Baurechte bestehen, entsprechend zu berücksichtigen. S. 4: Es ist nach wie vor unklar, wie mit Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten, die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete), die nicht dem Dauerwohnen dienen, umgegangen wurde. Dass dies zu ergänzen ist, auf den Umstand haben wir mit unserer Stellungnahme vom 05.12.2024 bereits hingewiesen. Im ersten Entwurf wurden diese noch in Klammerangabe zur Kartengrundlage genannt, so dass man eine Berücksichtigung annehmen konnte. Dies wurde im zweiten Entwurf gestrichen. Es bleibt unklar, ob im Hinblick auf die betreffenden Nutzungen künftig überhaupt keine Abstände mehr eingehalten werden müssen. Darüber hinaus wird nicht klar, ob unter die Gebäudekategorie „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen“ und 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ nur Wohnen in Gewerbe- und Industriegebieten oder auch in z.B. Wohn- und Mischgebieten fällt. Dies ist näher darzulegen.	In der Tabelle 1 wird ergänzt, dass zu betriebsbedingten Wohngebäuden ein Abstand von 500 m angenommen wird. Unbebaute Baulücken oder Flächen, auf denen Baurechte bestehen, werden im zweiten Arbeitsschritt bei den abwägungsrelevanten Belangen im Bereich Siedlung berücksichtigt (siehe Gebietsblätter). Datenquelle für die Wohngebäude sind insbesondere die ALKIS-Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“. Zur Gebäudefunktion 1000 zählen auch Wochenendhäuser und Ferienhäuser. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen“ und 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ umfassen betriebsbedingtes Wohnen in Mischgebieten, Gewerbegebieten oder Industriegebieten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 5: Der Schutzabstand zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) ist kein Kriterium, bei dem der Landkreis planerische Ermessensspielräume geltend machen kann. Die Norm stellt eine anerkannte Regel der Technik dar. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit des Energieversorgungsnetzes gewährleistet ist; dabei sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Unterschreitung der in der Norm festgelegten Schutzabstände würde die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ausschließen. Die farbliche Kategorisierung in der Tabelle ist zu ändern. Gemäß DIN EN 50341-2-4 muss der Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA mindestens die Hälfte des Rotordurchmessers betragen, zuzüglich eines spannungsabhängigen Mindestabstands von bis zu 20 m für Netzspannungen über 45 kV bis einschließlich 110 kV. Für Nennspannungen über 110 kV ist ein Mindestabstand von 30 m vorgeschrieben. Die Variabilität des Arbeitsraums für Montage- und Wartungsarbeiten rechtfertigt es nicht, den normativen Mindestabstand insgesamt zu pauschalieren oder zu unterschreiten. Vielmehr sind auf der Ebene der Regionalplanung zumindest die fixen, normativ vorgegebenen Komponenten des Abstands (0,5 · Rotordurchmesser und spannungsabhängiger Mindestabstand) zu berücksichtigen. Der Arbeitsraum kann projektbezogen leitungsabgewandt organisiert werden und ist daher kein planerisch zu pauschalierender Abstandsfaktor. Bei der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 165 m ergeben sich damit folgende Mindestabstände: - zu 110-kV-Leitungen: 0,5 · 165 m + 20 m = 102,5 m - zu 220-kV- bzw. 380-kV-Leitungen: 0,5 · 165 m + 30 m = 112,5 m Diese Mindestabstände sind als rechtlich verbindliche Untergrenzen zu verstehen und müssen in der Regionalplanung zwingend berücksichtigt werden. Da im Planungskonzept eine Rotor-außerhalb-Planung verfolgt wird, bei der die Turmachse 7,5 m hinter der Grenze des Vorranggebiets Windenergienutzung liegt, kann dieser Versatz bei der Abstandsbemessung gegenüber Freileitungen berücksichtigt werden. Für die Bemessung des Abstands zwischen Freileitung und Gebietsgrenze bedeutet dies, dass von den oben genannten Mindestabständen 7,5 m abgezogen werden können, da sich die Turmachse entsprechend weiter innerhalb des Vorranggebiets befindet.	Die Vorgehensweise des Landkreises bei der Festlegung von Schutzabständen zu Stromleitungen soll nicht geändert werden. Auf der Planungsebene des RROP wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu Freileitungen als Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt der Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m. Der gesamte Abstand (150 m) erlaubt einen konsequenten, vorsorglichen Schutz der Freileitungen und gewährleistet, dass die in der Norm DIN EN 50341-2-4 festgelegten Schutzabstände nicht unterschritten werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Der Satz: *„Die Flächen um die Betriebsgelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden“*, im Absatz Flugverkehrsanlagen, ist zu unkonkret. Welche Flächen sind damit gemeint? Die inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsflächen? Die Angabe ist um ein nachvollziehbares Abstandsmaß zu ergänzen. Grundlage für diese Flächen war gemäß Begründung die WINIPOT-Studie. Es handelt sich bei der WINIPOT-Studie (MU) um keine verbindlichen Planungsgrundlagen für die Regionalplanung und um einen sehr generalisierten Ansatz. Jedes der Planung zugrunde gelegte Kriterium erfordert eine eigenständige Begründung (siehe auch ML-Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten zu Frage 2.1.8). Die Flächenpotenzialstudie trifft keine Aussage darüber „wo“ konkret geeignete bzw. nicht geeignete Flächen für die Windenergienutzung im jeweiligen Planungsraum zu finden sind. Der Windenergieerlass 2021 führt aus: *„Im Bereich der Platzrunden sollen keine Hindernisse vorhanden sein und der Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusive Kurventeilen) sollte nicht unterschritten werden.“* Dem ist Rechnung zu tragen.	Die Begründung zur Ausschlussfläche „Flugverkehrsanlagen“ wird konkretisiert. Bei den Flächen handelt es sich um den Bereich der Platzrunden mit einem Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusive Kurventeilen).
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 6.f: Für die Ermittlung der Potenzialflächenkomplexe werden mehrfach Abstände zu schützenswerten Nutzungen zugrunde gelegt. Für die Abstände von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, 300 m zu FFH-Gebieten, 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiete sind, fehlt eine nähere Begründung für das konkret gewählte Abstandsmaß. Darauf wurde bereits mit Stellungnahme vom 05.12.2024 hingewiesen. Jedes der Planung zugrunde gelegte Kriterium erfordert eine eigenständige Begründung.	Eine Präzisierung der Begründung für die Abstände von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet, 300 m zu FFH-Gebieten und 200 m zu Naturschutzgebieten wird vorgenommen. Die Abstände sind erforderlich, um vorsorglich negative Auswirkungen auf die genannten Gebiete auszuschließen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 8: Die vorgenommenen Abstände zu den seismischen Messstationen sind nicht sachgerecht. Es handelt sich bei der WINIPOT-Studie (MU) um keine verbindlichen Planungsgrundlagen für die Regionalplanung, dessen Werte man für die Abstände einfach übernehmen kann. Die Betreiber der seismischen Messstationen fordern i.d.R. einen Abstand von 5 km. Im Sinne der Realisierungsprognose muss sichergestellt sein, dass sich Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten auch künftig wirklich durchsetzen können. Ohne konkrete Einzelfallabstimmung der Vorranggebiete, die diesen 5 km Abstand unterschreiten, und einer Zustimmung der Betreiber kann nicht davon ausgegangen werden, dass dort Windenergieanlagen errichtet werden können. Hier ist eine individuelle Abstimmung mit dem Betreiber erforderlich oder grundsätzlich ein Abstand von 5 km einzuhalten. Innerhalb des 5 km Puffers um die Station BUELB der BVEG liegen die Potenzialflächenkomplexe Nr. 55 und 54. Zudem ist die Berücksichtigung der seismischen Messstationen nicht vollständig. Es sind alle Stationen, auch die in den Nachbarlandkreisen, die mit ihrem 5 km Puffer in den Landkreis Rotenburg (Wümme) hineinragen, zu berücksichtigen. Der Potenzialflächenkomplex Nr. 96 befindet sich anteilig innerhalb des 5 km Puffers um	Zur seismologischen Messstation Visselhövede (H03BB): Die Station ist für das seismische Messnetz von großer Bedeutung. Für die Station ist daher ein 5 km Abstand einzuhalten. Dies wurde von Seiten des Betreibers Exxon Mobil am 05.06.2026 mitgeteilt. Zur seismologischen Messstation Bülstedt (BUELB): Die Station ist für das Detektionsvermögen des Gesamtnetzwerks von geringer Bedeutung. Für die Station reicht daher ein 3 km Abstand. Dies wurde von Seiten des Betreibers Exxon Mobil am 05.06.2026 mitgeteilt. Zur seismologischen Messstation Haberloh (HALO): Für die Station müssen keine Abstände berücksichtigt werden, da bereits Kompensationsleistungen erbracht wurden. Dies wurde von Seiten des Betreibers BGR per Mail vom 20.10.2025 mitgeteilt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die Station Haberloh (HALO) im Landkreis Verden. Hier ist eine entsprechende Abstimmung mit dem Betreiber (BGR) erforderlich, ob einer Unterschreitung des Abstandes zugestimmt wird. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist die Station VOR1B der BVEG nördlich Vorwerk. Hier befinden sich die Potenzialflächenkomplexe Nr. 54, 53 und 52 mindestens anteilig innerhalb des 5 km Puffers um die Messstation.	Zur seismologischen Messstation Vorwerk (VOR1B): Für die Station besteht aufgrund der Außerbetriebnahme keinerlei Betroffenheit mehr. Dies wurde von Seiten des LBEG mit Stellungnahme vom 28.11.2024 mitgeteilt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Anwendung eines zusätzlichen Innenpuffers von 75 m ist grundsätzlich nachvollziehbar. Mehrere Ausschlusskriterien – insbesondere der Siedlungsabstand nach § 249 Abs. 10 BauGB sowie Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Straßen, Schienenwegen, Deichen, Wasserschutzgebieten und seismologischen Messstationen – beziehen sich jedoch ausschließlich auf den Mastfuß und nicht auf den Rotorradius. Eine pauschale Übertragung des Rotorpuffers auf diese Kriterien würde deren Abstandslogik über den fachrechtlichen Bezugspunkt hinaus ausdehnen. In der Begründung finden sich bislang keine Ausführungen dazu, wie diese Erweiterung methodisch hergeleitet wird oder welche planerischen Erwägungen ihr zugrunde liegen. Für eine tragfähige Abwägung ist es wichtig, dass die fachliche Wirkweise der einzelnen Ausschlusskriterien zunächst differenziert bestimmt wird. Wird ein pauschaler Innenpuffer auf Kriterien angewendet, die sich fachrechtlich ausschließlich auf den Mastfuß beziehen, kann dies dazu führen, dass Potenzialflächenkomplexe ohne fachliche Notwendigkeit oder ohne begründeten planerischen Willen verkleinert werden und damit hinter ihrem tatsächlichen Potenzial zurückbleiben. Wird eine zuvor methodisch vermeidbare Flächenverknappung später als Begründung dafür genutzt, im Einzelfall über einen Belang hinwegzugehen, verändert sich die Abwägungsgrundlage. Um dies auszuschließen, sollte die Anwendung zusätzlicher „Rotor-außerhalb-Puffer“ kriterienspezifisch erfolgen und nachvollziehbar begründet werden. Mindestens jedoch ist die Anwendung und die Auswirkungen des pauschalen Puffers näher zu erläutern.	Erläuterungen zur Anwendung und den Auswirkungen des pauschalen Puffers werden in der Begründung ergänzt. Die Methodik soll jedoch nicht geändert werden. Da es sich bei den Ausschlussflächen um Flächen handelt, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, soll auch der Rotor nicht in diese Flächen hineinragen. Hierzu wird auch noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01, verwiesen. Über Grenzwertregelungen darf der Landkreis sich demnach nicht sehenden Auges hinwegsetzen. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass wir von unseren planerischen Befugnissen keinen anderen Gebrauch machen dürfen, als Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was gerade noch zulässig ist. Zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen ist es vielmehr gestattet, die Planung am Vorsorgegrundsatz zu orientieren.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 9 ff.: Der Plangeber verweist hier auf die Anwendungsmöglichkeiten des § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Die Norm soll gewährleisten, dass der zuständige Planungsträger unverzüglich mit der Planung beginnen kann, ohne an etwaige entgegenstehende Planinhalte in Plänen auf anderen Planungsebenen gebunden zu sein. Die Anwendung ist möglich, wenn es erforderlich ist, um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen. Da in Niedersachsen die Träger der Regionalplanung die zuständigen Planungsträger sind, kommt eine Anwendung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, in Betracht. Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht hervor, dass für den Plangeber ein Erfordernis besteht von § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB Gebrauch zu machen. Soweit hier lediglich auf die Möglichkeiten der	Die Ausführungen zu § 249 Abs. 5 BauGB werden gestrichen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anwendung des § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB hingewiesen werden soll, wird zur Vermeidung von Missverständnissen angeregt, dies in den Ausführungen zu ergänzen oder die Ausführungen zu § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB zu streichen.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 10 f.: Die Annahme, dass die Trasse des SuedLink und Erdgas- und Erdölleitungen mit Vorranganspruch (Vorranggebiet Rohrfernleitung des RROP) in die Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen werden können, ist unzutreffend. Es ist nicht nur die Breite der Rohrleitung, sondern auch die beidseitigen Schutzstreifen auszusparen. Innerhalb der Schutzstreifen sind bauliche Maßnahmen verboten. Die Breite der Schutzstreifen richtet sich nach dem Transportprodukt und dem Leitungsdurchmesser bzw. der Spannungsebene. Dass es aber keine verbindlichen Abstandsregelungen oder Bauverbote entlang der Leitungen gibt, wie die Begründung auf S. 11 ausführt, ist unzutreffend. Die Leitungen sind mit ihrem jeweiligen individuellen Schutzstreifen zu berücksichtigen. Beispielsweise beträgt der Schutzstreifen des SuedLink ca. 18 - 22 m, der Schutzstreifen der ETL 182 12 m (6 m beiderseits der Leitungsachse). Daran zeigt sich auch, dass die Breite der Schutzstreifen erheblich variieren kann. Im vorliegenden Fall ist entsprechend der SuedLink und die ETL 182 mit seinem Schutzstreifen aus den Vorranggebieten auszusparen. Das gilt auch für die raumbedeutsamen Erdgas- und Erdölleitungen mit Vorranganspruch. Alles was auf regionalplanerischer Ebene darstellbar ist, ist auszuschneiden. Leitungen werden entsprechend in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt und sind damit darstellbar. Alle Flächen sind entsprechend zu prüfen und ggf. anzupassen.	Zu der Thematik hat am 22.06.2026 ein Besprechungstermin mit dem ArL Lüneburg stattgefunden. Das ArL behält die Empfehlung bei, Flächen bei der Überlagerung von raumbedeutsamen, erdgebundenen Leitungen mit Vorranggebieten Windenergienutzung auszuschneiden. Es liegt jedoch im Ermessen des Landkreises, einen anderen Umgang zu wählen. Im Begründungstext wird der methodische Umgang mit raumbedeutsamen, erdgebundenen Leitungen beschrieben und eine einzelfallbezogene Abwägung innerhalb der Gebietsblätter vorgenommen. Ergibt die Prüfung des Einzelfalls, dass erdgebundene Leitungen die Ausnutzbarkeit einer Potenzialfläche mehr als unwesentlich einschränken, etwa durch räumliche Bündelung mehrerer Leitungen, besonders breite Schutzstreifen oder die Lage eines Schutzstreifens innerhalb einer (kleinen) Potenzialfläche, so werden diese Leitungen und ihre Schutzstreifen ausgeschnitten aus der Windenergiefläche. Ebenso wird geprüft, ob Leitungen zumindest im Randbereich einer Potenzialfläche auszuschneiden sind, da hier nur auf einer Seite der Leitung WEA errichtet werden könnten.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Bei Leitungen, wo ein Ersatzneubau geplant ist, muss bis zur Planfeststellung die geplante und die bestehende Leitung als VR ETL-Leitungstrasse festgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 12: Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben am 10.12.2025 den ersten Entwurf und am 16.03.2026 den zweiten Entwurf zum Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 veröffentlicht. Aktuelle Bedarfsberechnungen führen zu Anpassungen für das künftige bundesweite Gleichstromnetz. Das Gleichstromvorhaben NordWestLink (DC41) ist nicht mehr Gegenstand des Entwurfes des NEP. Die Begründung und die Gebietsblätter sind entsprechend anzupassen.	Die Ausführungen zum NordWestLink werden in der Begründung und in den Gebietsblättern gestrichen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 13: „Zu den abwägungsrelevanten Belangen zählen schließlich die Modellflugplätze in Elm, Oldendorf, Tarmstedt, Bartelsdorf und Ostervesede sowie deren genehmigter Flugbetriebsraum.“ Die Aussage, dass diese berücksichtigt	Die Modellflugplätze werden bei der Prüfung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung als Ausschlussflächen berücksichtigt, es sei denn, dass eine Verlegung der Flugfläche vorgesehen ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wurden, ist nicht ausreichend. Es ist zu ergänzen, wie diese berücksichtigt wurden, z.B. als Ausschlussflächen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 14: Es ist nach wie vor unklar, was mit der Formulierung „sofern sie eine hohe Validität der Bewertung aufweisen“, gemeint ist. Wer hat diese Validität festgestellt? Was bedeutet, „ergänzend wird in den Gebietsblättern auf die avifaunistisch wertvollen Gebiete des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eingegangen?“ Es ist zu ergänzen, wie diese in die Abwägung eingeflossen sind. Gleichzeitig scheinen die Daten im Rahmen des Umweltberichtes aber nicht berücksichtigt worden zu sein. Das kann nicht nachvollzogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das NLWKN auf Nachfrage anderer Landkreise aus dem Amtsbezirk auch aktuellere Daten zur Verfügung gestellt hat. Sofern es für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ebenfalls aktuelle Daten gibt, sind diese zu berücksichtigen.	Für die vorliegende Planung sind die Ergebnisse eines vom Landkreis beauftragten Sondergutachtens zur Avifvauna maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist eine Einschätzung der Validiät der Bewertung erfolgt. Aufgrund der somit zu Grunde liegenden aktuellen eigenen Datenbasis war es zugleich nicht erforderlich, beim NLWKN nochmals nach aktuellen Daten anzufragen. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. Auch war eine gesonderte Berücksichtigung der NLWKN-Daten im Zuge des Umweltberichts entbehrlich (vgl. dazu Umweltbericht S. 16 / Tab. 5).
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 14 f.: „Kompensationsflächen > 2,5 ha werden entsprechend in die regionalplanerische Abwägung eingestellt.“ „[…] Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung sind bereits bei der Ermittlung und Aussonderung von Ausschlussflächen (siehe erster Arbeitsschritt) in die Planung eingeflossen“. Was unter „Einstellen“ „Einfließen“ oder „darauf eingehen“ zu verstehen ist, ist bei diversen Belangen zu konkretisieren. Ist es jeweils eine Einzelfallentscheidung oder wurden sie pauschal ausgeschlossen? In meiner Stellungnahme vom 05.12.2024 wurde bereits darauf hingewiesen, dass zu erläutern ist, in welcher Form die Bewertungskriterien berücksichtigt und gewichtet wurden. Das methodische Vorgehen muss nachvollziehbar sein. Es muss aufgezeigt werden, wie die eigenen Ausschlussgründe bewertet werden, bei welchen Kriterien es einen Bewertungsspielraum gibt und welche Hindernisse pauschal unüberwindbar sind.	Die Hinweise zur Gewichtung verschiedener Kriterien werden umgesetzt. Somit wird im Begründungstext dargestellt, welche Bedeutung vorhandene Landschaftsbildeinheiten mittlerer und geringer Bedeutung für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung haben. Gleiches gilt für die Kompensationsflächen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 16: Der erste Satz unter der Überschrift „Sonstige Belange“ bedarf einer Konkretisierung. Darauf habe ich bereits mit Stellungnahme vom 05.12.2024 hingewiesen. Dient er als „Platzhalter“ für weitere, bisher nicht thematisierte Belange? Dann wären diese hier aufzuzählen und ebenfalls einzuordnen. Der entsprechende Umgang mit den seismischen Messstationen ist nicht sachgerecht (siehe dazu Stellungnahme zu S. 8). Im Sinne der Realisierungsprognose kann ohne Zustimmung der Betreiber nicht davon ausgegangen werden, dass der 5 km Abstand unterschritten werden kann. Die Ergebnisse des Umweltberichtes sollen nicht nur „abgedruckt werden“. Die Ergebnisse sind in die Abwägung einzustellen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Der Plangeber gibt an, dass er den Hinweisen aus dem Umweltbericht zur Umfassung durch mehrere Windparks als kumulative Wirkung in der	Der erste Absatz unter der Überschrift „Sonstige Belange“ wird gestrichen. Zu den seismologischen Messstationen wird die Abwägung auf den Seiten 58/59 verwiesen. Die Formulierung zu den Ergebnissen des Umweltberichts wird um die Rechtsgrundlage (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ROG) ergänzt. Im Begründungstext wird der Absatz zu den kumulativen Wirkungen der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung neu gefasst. Aufgrund der regionalen Teilflächenziele lassen sich kumulative Wirkungen im Planungsraum nicht vermeiden. Der Gesetzgeber hat diese Auswirkung durch die Festlegung der sehr hohen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	regionalplanerischen Abwägung nicht folgt und begründet dies damit, dass die Relevanz der Umfassungswirkung bei der Planung von Windenergiegebieten in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt sei. Gleichwohl formuliert der Plangeber, dass er sich „bemüht, eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen oder Gastvogelgebieten durch Windenergieanlagen zu vermeiden und eine gerechte Abwägung vorzunehmen, die zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie im Planungsraum führt“. Wie der Plangeber diese Bemühungen umzusetzen gedenkt, ohne sie in seiner regionalplanerischen Abwägung nachvollziehbar einzustellen bzw. ihnen planerisch und konzeptionell Rechnung zu tragen, ist bislang nicht nachvollziehbar.	Flächenziele für den Landkreis Rotenburg (Wümme) billigend in Kauf genommen. Dennoch ist durch die Festlegung von Ausschlussflächen im ersten Arbeitsschritt und die Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt eine gerechte Abwägung erfolgt, die zu einer relativ ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Planungsraum führt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 17, S.1: Das WindBG wird nicht korrekt wiedergegeben und ist damit widersprüchlich und irreführend. Ausschließlich Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, dürfen nicht angerechnet werden. S. 17, Tabelle 2: Gemäß § 5 Absatz 1 WindBG stellt das ArL Lüneburg als die nach Landesrecht zuständige Stelle fest, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 WindBG im Einklang steht. Dabei ist darzulegen, welche Flächen als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG sowie welche Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 WindBG angerechnet werden. Tabelle 2 ist dahingehend zu überarbeiten, dass jedes einzelne Vorranggebiet Windenergienutzung bilanziell aufgeführt wird. Zur besseren Übersicht sind die Flächen, die namentlich eine zusammenhängende Gebietskulisse bilden, in Teilflächennummern zu untergliedern. Entsprechend ist die gegliederte Flächennummerierung in der zeichnerischen Darstellung nachrichtlich zu ergänzen. Beispielsweise könnte die Tabelle wie folgt strukturiert werden: VR WEN Gebietsbezeichnung / VR WEN Gebietsnummer / Fläche in ha Nordwestlich von Granstedt / **22** / **58,84 (Gesamt)** 22.1 / XY 22.2 / XY 22.3 / XY	Die Formulierung zum WindBG wird wie folgt geändert: *„Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG dürfen Flächen, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht angerechnet werden.“* Tabelle 2 wird überarbeitet, indem jedes Vorranggebiet Windenergienutzung mit den Teilflächen bilanziell aufgeführt wird.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 18: In Tabelle 2 fehlt die Fläche 86, obwohl sie in Vergleichskarte und in der Änderung der zeichnerischen Darstellung verzeichnet ist. S. 19: Auf den Flächenbeitragswert werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen. Die Flächen, die mit einer Bauleitplanung überplant sind, die angerechnet werden sollen, müssen im GIS exakt ermittelt werden können. Flächenangaben aus Planbegründungen oder anderen textlichen Erläuterungen reichen nicht aus. Sofern Flächen aus der	In Tabelle 2 wird die Fläche 86 als Teil des Flächenkomplexes 85 aufgeführt. Die Ausführungen zur Anrechenbarkeit von Flächen aus der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Beim Abwägungsergebnis wird eine Gegenüberstellung der regionalen Teilflächenziele und der anrechenbaren Flächen als Schlussfolgerung ergänzt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bauleitplanung (Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan) auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden sollen, ist es nicht zulässig, pauschal die Fläche des gesamten Geltungsbereichs des jeweiligen Plans heranzuziehen. Entscheidend ist ausschließlich die tatsächlich dargestellte bzw. festgesetzte Fläche nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 BauNVO, also die Sonderbaufläche bzw. das Sondergebiet. Flächen dürfen nicht doppelt angerechnet werden, wenn sie in mehreren Planwerken ausgewiesen sind. Bei Sonderbauflächen oder Sondergebieten, die einer Rotor-innerhalb-Planung unterliegen, ist zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche die Gebietsgrenze um 75 m nach innen zu verschieben (Innenpuffer). Der dadurch entstehende Pufferbereich ist vollständig von der Anrechnung auszunehmen. Für Darstellungen im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich von einer Rotor-innerhalb-Planung auszugehen, sofern der Plan keine abweichenden Darstellungen enthält oder nicht durch einen Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG ausdrücklich klargestellt wurde, dass eine Rotor-außerhalb-Planung vorliegt. Bei Bebauungsplänen ist stets von einer Rotor-innerhalb-Planung auszugehen. Zudem ist zu beachten: Flächen innerhalb von Windenergiegebieten, die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen haben und die nach dem 01.02.2023 wirksam bzw. rechtskräftig geworden sind, dürfen bei der Ermittlung der anrechenbaren Fläche nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Überlagerung von Windenergiegebieten gem.§ 2 Abs.1 WindBG vorliegt. Daher ist zu prüfen, ob VR WEN durch entsprechende Bauleitplanungen Höhenbeschränkungen überlagert werden. In einem solchen Fall ist auch die Fläche des VR WEN nicht anrechenbar. Gleiches gilt für anzurechnende Windenergiegebiete aus Flächennutzungsplanen: Auch hier ist zu prüfen, ob eine dargestellte Sonderbaufläche durch einen Bebauungsplan mit Höhenbegrenzungen überlagert wird, die nach dem 01.02.2023 rechtskräftig wurde. Überlagerte Bereiche sind vollständig von der Anrechnung auszunehmen. Für die Feststellung der Erreichung des Teilflächenziels ist an geeigneter Stelle zu vermerken, dass diese Prüfung durchgeführt wurde. Es fehlt in der Darstellung die Gegenüberstellung mit den in der Anlage zum NWindG für den Planungsraum LK Rotenburg (Wümme) zu erreichenden regionalen Teilflächenzielen und die Schlussfolgerung in Form einer summarischen Angabe welcher Anteil an der Landkreisfläche bzw. Flächenwert in ha als anrechenbare Fläche festgelegt wird.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 20: Es wird angeregt, den Punkt VI. „Anschluss der Windenergiegebiete an das 110-kV-Stromnetz“ vor den Punkt „Abwägungsergebnis: Erreichung der regionalen Teilflächenziele“ zu setzen, da es eine Einflussgröße in der Abwägung ist. Es erscheint deshalb unklar, wieso er vom Plangeber erst nach dem Abwägungsergebnis aufgeführt wird.	Der Anregung zu Punkt VI der Begründung wird gefolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Unklar ist, warum das Kapitel VII. mit der Überschrift „Folgeänderungen“ versehen wurde. Zum einen werden pauschal widersprechenden Nutzungsüberlagerungen gesehen, ohne diese einzelfallbezogen darzulegen. Ob diese auch bei den kleinteiligen Überlagerungen z.B. bei Nr. 20 oder Nr. 54 vorliegen, wäre erneut zu prüfen. Zum anderen gehen die Änderungen in der Kulisse der Vorranggebiete Biotopverbund räumlich weit über die Überlagerungsflächen hinaus. Eine direkte Folge der Neufestlegung der VR Windenergienutzung ist weitüberwiegend räumlich nicht gegeben. Innerhalb der neu festgelegten VR Windenergiegebiete sind nun zugleich auch neue lineare VR Biotopverbund festgelegt – also sind zwei sich überlagernde Vorrangfestlegungen vorgesehen. Es bedarf insofern noch ergänzender Aussagen in der Begründung dazu, ob/inwieweit und warum diese miteinander vereinbar sind. Außerdem bedarf es ergänzender Erläuterungen zur Begründung geänderter Festlegungen zu VR Biotopverbund außerhalb der neu festgelegten VR Windenergienutzung.	Zu Punkt VII: Von der im zweiten Planentwurf von Januar 2026 vorgesehenen Streichung flächenhafter Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Fließgewässerabschnitten wird wieder Abstand genommen, d.h. die Vorranggebiete Biotopverbund des RROP 2020 sollen möglichst unverändert weitergelten. Für die einzelnen Gebiete wird in den Gebietsblättern jeweils dargelegt und festgestellt, ob und inwieweit ein Zielwiderspruch vorliegt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Gebietsblätter (allgemeine Hinweise)** Die zuvor vorgenommene Bewertung mit Farbskala erfolgt im zweiten Entwurf nicht mehr. In der Einleitung heißt es, dass die betroffenen Belange im Fließtext beschrieben werden. Eine Beschreibung reicht nicht aus. Es muss klar und vergleichbar mit anderen Flächen sein, wie der Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurde und welche Belange zum Ausschluss führen. Die Abwägungsentscheidung ist zu begründen. Aus den einzelnen Gebietsblättern muss eindeutig hervorgehen, welche raumordnerischen und umweltbezogenen Betroffenheiten innerhalb der Vorranggebiete weiterhin bestehen (z.B. Wald, der nicht überörtlich gesichert ist, Biotopverbundflächen aus dem LROP und RROP). Der Belang der Windenergienutzung ist zu den konkurrierenden Nutzungen bzw. Funktionen in Beziehung zu setzen; die Abwägung zugunsten der Windenergienutzung ist nachvollziehbar darzustellen. Gleiches gilt auch die für Ergebnisse des Umweltberichtes. Diese werden zwar aufgeführt, aber im Gebietsblatt dann auch nicht weiter in die Abwägung eingestellt. Eine wertfreie Aufnahme der Ergebnisse erscheint daher auch nicht ausreichend. Es muss sichergestellt sein, dass sich auf den Flächen Windenergie durchsetzen kann (vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20 Rand-Nr. 97). Es stellt sich nach wie vor die Frage, weshalb Kriterien, die bei der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächenkomplexe stets zum Flächenausschluss führen, nicht von vornherein berücksichtigt werden und dazu führen, dass die betroffenen Flächen gar nicht erst näher betrachtet werden. Dies gilt beispielsweise für Hubschraubertiefflugstrecken. Dies wurde bereits mit Stellungnahme vom 05.12.2024 hinterfragt. Auch warum Potenzialflächenkomplexe, die bereits im 1.	Die allgemeinen Hinweise zu den Gebietsblättern werden zur Kenntnis genommen. Die im 1. Entwurf vorgenommene Bewertung mit Farbskala erfolgt nicht mehr, da nunmehr textlich dargestellt wird, wie die betroffenen Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden und welche Belange zum Ausschluss führen. Aus den Gebietsblättern geht hervor, welche raumordnerischen und umweltbezogenen Betroffenheiten innerhalb der Vorranggebiete weiterhin bestehen. Die Ergebnisse des Umweltberichts werden in die Abwägung eingestellt. Hubschraubertiefflugstrecken führen nicht stets zum Flächenausschluss; die Fläche 62 kann z.B. mit Zustimmung der Bundeswehr als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Alle Potenzialflächenkomplexe sind stets erneut zu prüfen, wenn sich Änderungen bei den Ausschlussflächen oder den abwägungsrelevanten Belangen ergeben haben. Die Farbgebung von Bebauungsplänen in den Bewertungskarten wird angepasst und unterscheidet sich entsprechend vom Netzausbau Tennet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Entwurf entfallen sind und auch nicht in der Vergleichskarte berücksichtigt sind, erneut wieder geprüft werden, erschließt sich nicht. Die Bebauungspläne sowie der Belang Netzausbau TenneT haben in der Bewertungskarte die gleiche Farbdarstellung und lassen sich so nicht unterscheiden. Dies ist farblich anzupassen. Wenn Teile von Potenzialflächenkomplexe im Rahmen der Bewertung entfallen (z.B. Vorranggebiete Biotopverbund), liegen diese in der Regel innerhalb der „Turm-innerhalb-Flächen“, also der späteren Vorranggebiete. Ebenso betroffen von entgegenstehenden Belangen ist oft jedoch auch der 75 m breite Bereich, der an die einzelnen Vorranggebiete angrenzt und von einem Rotorblatt überstrichen werden kann, wenn der Turm einer Anlage am Rand des Vorranggebiets verortet wird („Rotor-außerhalb-Flächen“). Dies sollte in den Datenblättern klar formuliert sein. Es muss erkennbar sein, dass sich der Plangeber im Rahmen der Flächenauswahl mit der Frage, ob ein Überstreichen der an das Vorranggebiet angrenzenden Fläche durch das Rotorblatt konfliktfrei möglich ist, auseinandergesetzt hat. Ebenso ist klarzustellen, ob sich die Flächenangaben in ha nur auf die Turm-innerhalb-Flächen beziehen oder ob auch die „Rotor-außerhalb-Flächen“ miteingerechnet wurden.	Es wird ein abschließender Satz eingefügt, der darstellt, dass auch die 75 m breite Fläche, die das Rotorblatt überstreichen darf, geprüft wurde. Es geht aus der Begründung sowie der Satzung hervor, dass eine Rotor-außerhalb Planung betrieben wird, weil nur diese Flächen auf das gesetzliche Ziel anrechenbar sind. Eine erneute Klarstellung wird im jeweiligen Gebietsblatt nicht für notwendig gehalten.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zur Ermittlung der Wertigkeit der Landschaftsbildeinheit laut Landschaftsrahmenplan fehlt eine Einordnung. Was bedeutet dies in Verbindung mit der Ausweisung von VR Windenergienutzung für den Belang. Die Betroffenheit ist entsprechend einzuordnen und die Auswirkungen in die Abwägung einzustellen. Es ist nicht ersichtlich, wie sich der Belang auf die Abwägungsentscheidung auswirkt.	In den Gebietsblättern wird auf die Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer und geringer Bedeutung eingegangen. Diese stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Auswirkungen der Rücknahme von flächenhaften VR Biotopverbund und die Festlegung von VR Biotopverbund linienhaft sind jeweils individuell in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Die bloße Beschreibung, dass anstelle der flächenhaften Festlegungen nun eine linienhafte Darstellung erfolgt, reicht nicht aus. Die Vereinbarkeit des nunmehr festgelegten VR Biotopverbund linienhaft mit dem Vorranganspruch Windenergienutzung muss daher im Rahmen der Realisierungsprognose einzelfallbezogen begründet werden. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit von flächenhaften VR Biotopverbund mit VR Windenergienutzung wird nicht gesehen; es kommt auf den jeweiligen Schutzzweck der Fläche für den Biotopverbund an. In der Stellungnahme vom 05.12.2024 wurde folglich eingefordert, dass „eine Würdigung dieser Belange im Rahmen der Abwägung fehlt und zu ergänzen ist.“	Von der im zweiten Planentwurf von Januar 2026 vorgesehenen Streichung flächenhafter Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Fließgewässerabschnitten wird wieder Abstand genommen, d.h. die Vorranggebiete Biotopverbund des RROP 2020 sollen möglichst unverändert weitergelten. Für die einzelnen Gebiete wird in den Gebietsblättern jeweils dargelegt und festgestellt, ob und inwieweit ein Zielwiderspruch vorliegt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Auf diversen Gebietsblättern wird aufgeführt, dass in der Vereinbarkeit von Windenergie und der Nutzung durch Wiesenvögeln kein grundsätzlicher Konflikt gesehen wird. Wiesenvögel würden nicht als kollisionsgefährdet gelten und daher würde von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ausgegangen werden. In den Ausführungen fehlen jedoch Aussagen zur Störungsempfindlichkeit und ggf. zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Brutstätten in Bezug auf Wiesenvögel. Die Gebiete von landesweiter Bedeutung für den Wiesenvogelschutz sind u.a. Grundlage des Förderprogramms zum Schutz der Wiesenvögel. Die dort geförderten Maßnahmen zielen gerade auf den Schutz der Wiesenvögel und auf den Erhalt und die Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen z.B. durch habitatverbessernde Maßnahmen. Der Umweltbericht hingegen führt dazu hingegen eine differenzierte Betrachtung aus. So heißt es auf S. 24 des Umweltberichtes: „Es ist mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen (vgl. Kap. 1.4.2). Bei geplanten Vorranggebieten innerhalb der Flächen des Wiesenvogelschutzprogramms des Landes und des Landkreises wird aufgrund des Zielkonfliktes von einer mittleren Konfliktintensität ausgegangen." Auf den Gebietsblättern heißt es dann z.B. auf S. 122: „Es muss geprüft werden, ob das Gebiet aus der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms herauszunehmen ist. Eine geeignete Ersatzfläche muss entsprechend vorgesehen werden.“ Eine angenommene mittlere Konfliktintensität passt nicht zur Formulierung „kein grundsätzlicher Konflikt“. Eine Überprüfung, ob die Flächen aus den Vorranggebieten herausgenommen werden können, wie der Umweltbericht empfiehlt, ist auf den Gebietsblättern nicht dokumentiert. Die Gebietsblätter und der Umweltbericht sind entsprechend anzugleichen und die Empfehlungen des Umweltberichtes in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, bedarf es ergänzenden Ausführungen. Dies betrifft insbesondere die Potenzialflächenkomplexe 001, 002, 008, 009, 024, 030 und 037.	Die Hinweise zur Störwirkung von Windenergieanlagen auf Wiesenbrüter werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet steht. Für die Auseinandersetzung mit dem Wiesenvogelschutzprogramm werden die Gebietsblätter und der Umweltbericht aneinander angeglichen. In den Gebietsblättern erfolgt ein Verweis auf den Umweltbericht, sodass eine nachvollziehbare Abwägung unter Berücksichtigung der Konfliktintensität erfolgen kann. Der Umweltbericht wird in der Stellungnahme des ArL nicht korrekt wiedergegeben. Der Umweltbericht empfiehlt nicht, die betroffenen Flächen aus den Vorranggebieten Windenergienutzung herauszunehmen, sondern aus der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Einige Potenzialflächenkomplexe (z.B. 030, 036, 038, 039 etc.) befinden sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Im Sinne der Realisierungsprognose muss sichergestellt sein, dass Windenergieanlagen auf der Fläche künftig möglich sind. Eine Vereinbarkeit erst auf Genehmigungsebene herzustellen, ist nicht sachgerecht. Sollte eine Vereinbarkeit mit dem Belang gegeben sein, ist dies auf den Gebietsblättern zu ergänzen oder alternativ eine Abstimmung mit der Bundeswehr erforderlich. In der Begründung wird von einer Vereinbarkeit zwar ausgegangen, aber auch dort wird auf die erforderliche Abstimmung mit der Bundeswehr verwiesen. Fraglich ist zudem, warum für die Radaranlage des Deutschen Wetterdienstes ein Umkreis von 5 km von Windkraftanlagen freigehalten werden muss, für die Radaranlage der Bundeswehr aber nicht. In einer Stellungnahme im Amtsgebiet zu einem anderen RROP wurde Seitens der Bundeswehr mitgeteilt, dass es im 10 km Radius zur LV-Radaranlage Visselhövede zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen kann abhängig vom Anlagenstandort, -typ und -höhe. Die betroffenen VR sind vorab mit der Bundeswehr abzustimmen.	Die Flächen 91, 92, 93, 100, 101, 102, 104 und 105 befinden sich (teilweise) im 10-km-Radius der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen. Daher wird keine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 10-km-Radius erfolgen. Die Formulierung zur Betroffenheit der LV-Radaranlage Visselhövede im Radius 10-50 km wird in den Gebietsblättern angepasst. Hier ist die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung weiterhin möglich. Der Satz „Fraglich ist zudem, warum für die Radaranlage des Deutschen Wetterdienstes ein Umkreis von 5 km von Windkraftanlagen freigehalten werden muss, für die Radaranlage der Bundeswehr aber nicht“ ist nicht korrekt. Für die Radaranlage der Bundeswehr wird der Umkreis von 5 km (Schutzbereich) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Dies ergibt sich aus der Begründung und der Arbeitskarte.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie Kompensationsflächen, die sich im Randbereich der Potenzialflächenkomplexe befinden, sind aus der Flächenkulisse auszuschneiden. Auch die im Umweltbericht ermittelten erheblichen kumulativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter finden in den Gebietsblättern und im Rahmen der Abwägung keine Berücksichtigung. Nicht nur wann die Bebauungspläne rechtskräftig wurden, sondern auch, wann die Flächennutzungspläne wirksam geworden sind, ist im zu ergänzen. Die Angabe der Anzahl der Teilflächen ist immer mit 1 oder mehr anzugeben.	Der Umgang mit geschützten Biotopen und Kompensationsflächen wird in der Begründung des RROP-Änderungsentwurfs dargelegt. Hierzu bedarf es keiner Ergänzungen. Die im Umweltbericht ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in der Abwägung betrachtet. Die Hinweise zum Inkrafttreten der Flächennutzungspläne und zur Angabe der Anzahl der Teilflächen werden umgesetzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Weitere Hinweise zu einzelnen Gebietsblättern** Potenzialflächenkomplex Nr. 006 (S. 17 ff.): Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der Emissionsschutzzone der Elbe-Weser-Kaserne. Im Sinne der Realisierungsprognose muss sichergestellt sein, dass Windenergieanlagen auf der Fläche künftig möglich sind. Eine Zulässigkeit erst auf Genehmigungsebene sicherzustellen, ist nicht sachgerecht. Sollte eine Vereinbarkeit mit dem Belang	Die Formulierung zur Betroffenheit der Elbe-Weser-Kaserne wird im Gebietsblatt angepasst. Die Fläche wird von der Bundeswehr als generell für die Planung mit Windenergieanlagen geeignet beschrieben, weswegen von einer wirtschaftlichen Nutzbarkeit ausgegangen wird. Der angebliche Widerspruch bzgl. des Modellflugplatzes Elm wird aufgelöst. Es wird klargestellt, dass beim

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gegeben sein, ist dies auf dem Gebietsblatt zu ergänzen oder alternativ eine Abstimmung mit der Bundeswehr erforderlich. Auf S. 17 heißt es, dass für den Modellflugplatz keine Betroffenheit aufgrund der Entfernung vorliegt. Auf S. 18 wird dann ein geringes Konfliktrisiko zum Modellflugplatz aufgeführt. Wenn keine Betroffenheit vorliegt, kann auch kein Konfliktrisiko bestehen. Der Widerspruch ist aufzulösen.	Modellflugplatz Elm aufgrund des Abstandes kein Konfliktrisiko besteht.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 007 (S. 20 ff.): Hier sind die Flächen so anzupassen, dass es zu keiner Überlagerung der Rotor-außerhalb-Flächen zwischen Fläche 007 und 008 kommt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Flächen nicht verbunden werden und eine entsprechende Lücke gelassen wird. Da in der Bewertungskarte der Fläche 007 z.B. dort keine Belange, die entgegenstehen, verortet sind.	Die geringfügige Überlagerung der Rotor-außerhalb-Flächen zwischen Fläche 7 und 8 wird im Rahmen der abschließenden Bereinigung der Flächen korrigiert. Die Flächen 7 und 8 können nicht verbunden werden, da zwischen den Flächen eine Ausschlussfläche (Vorbehaltsgebiet Wald) liegt. Dies ergibt sich aus der Arbeitskarte.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 014 (S. 41 ff.): Der festlegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Nordwesten der südlichen Teilfläche nicht eingehalten. An der Straße „In der Heide“ befindet sich laut ALKIS-Grundlage ein Wohngebäude. Die Entfernung zur Rotor-außerhalb-Fläche beträgt ca. 395 m.	Für das Wohngebäude wurde das Wohnrecht dauerhaft aufgegeben, es wird entsprechend nicht mehr als Wohngebäude gewertet. Im Gebietsblatt findet sich ein entsprechender Hinweis.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 022 (S. 65 ff.): Hier führt unteranderem die Lage nah an der für die landschaftsgebundene Erholung bedeutsame Oste-Niederung zur Flächenreduzierung. Bis dato ist der Belang „landschaftsgebundene Erholung“ noch nicht berücksichtigt. Es ist darzulegen, wie dieses Kriterium im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und gewichtet wird.	Das Niedersächsische Landschaftsprogramm enthält in Karte 3 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Die Karte wird in die Gebietsblätter zur Prüfung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung einbezogen. Es wird im Einzelfall geprüft, ob die betroffenen Potenzialflächen mit den jeweiligen Bereichen für die landschaftsbezogene Erholung vereinbar sind.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 030 (S. 89 ff.): Die Geestkante wird aufgrund ihrer „landschaftlichen Bedeutung“ aus dem Vorranggebiet ausgeschnitten. Das Kriterium der landschaftlichen Bedeutung ist näher dazulegen. Wird es im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatz auch auf andere Teilflächen angewendet? Gemäß Umweltbericht sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Kulturelles Erbe zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist mit einer geringen bis hohen Intensität zu rechnen. Auf S. 101 führt der Umweltbericht dazu folgendes aus: „Aufgrund der nahezu vollständigen Überlagerung des Rastgebietes mit internationalen Bedeutung und dem funktionalen Zusammenhang mit weiteren hoch bedeutsamen Rastgebieten ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.“ Für das Schutzgut Landschaft sind Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten. Auf S. 102 im	Im Begründungstext ist bei den abwägungsrelevanten Belangen im Bereich Kulturlandschaft und Denkmalschutz dargelegt, wie nicht vorbelastete Geestkanten und Geestkuppen berücksichtigt und gewichtet werden. Hierzu bedarf es keiner Ergänzungen. Zu den Auswirkungen der Fläche 30 auf das Rastgebiet mit internationaler Bedeutung und auf das Landschaftsbild im Landkreis Osterholz erfolgen im Gebietsblatt ergänzende Ausführungen. Aufgrund der regionalen Teilflächenziele lassen sich kumulative Wirkungen im Planungsraum nicht vermeiden. Der Gesetzgeber hat diese Auswirkung durch die

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Umweltbericht heißt es dazu: „Gerade aus Richtung Westen (LK Osterholz) wird die Fernwirkung der WEA durch die topografische Situation und die hohe Empfindlichkeit des Niederungsbereichs gegenüber vertikaler Strukturen hohe Beeinträchtigungen auf das bislang unvorbelastete Landschaftsbild verursachen.“ Bei der Fläche 030 handelt es sich um die einzige Fläche, wo der Umweltbericht bei einzelnen Schutzgütern ein hohes Konfliktrisiko annimmt. Alle anderen Flächen, wo ebenfalls ein hohes Konfliktrisiko ermittelt wurde, sind nicht aus VR ausgewiesen worden. Im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Abwägungsentscheidung für diese Belange erforderlich. Die Auswirkungen, gerade im Hinblick auf die enorme Gebietsgröße von 1.029 ha und der fehlenden Vorbelastung durch WEA, sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Auf den Sachverhalt wurde bereits mit Stellungnahme vom 05.12.2024 hingewiesen. Der Umweltbericht führt auf S. 301 aus: „Die Vorranggebiete 30, 31 und 32 liegen in und/oder zwischen Gastvogelgebieten internationaler Bedeutung und stehen im funktionalen Zusammenhang mit diesen (z.B. Vorsammelplätze Kranich).“ Eine Würdigung der kumulativen Auswirkungen fehlt und ist zu ergänzen und in die Abwägung einzustellen.	Festlegung der sehr hohen Flächenziele für den Landkreis Rotenburg (Wümme) billigend in Kauf genommen. Dennoch ist durch die Festlegung von Ausschlussflächen im ersten Arbeitsschritt und die Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt eine gerechte Abwägung erfolgt, die zu einer relativ ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Planungsraum führt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 031 (S. 93 ff.): Westlich der Straße „An der Mühle“ westlich des Potenzialflächenkomplexes befindet sich etwas abgesetzt von der Ortslage ein Gebäude, welches gemäß ALKIS-Grundlage als Wohngebäude erfasst ist. Hier ist zu prüfen, ob es sich um ein baurechtlich genehmigtes Wohngebäude handelt. Wenn ja, dann wird der festgelegte 800 m Abstand nicht eingehalten. Der Abstand zwischen dem Wohngebäude und des Potenzialflächenkomplexes beträgt ca. 650 m. Potenzialflächenkomplex Nr. 037 (S. 111 ff.): Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Westen nicht eingehalten. In ca. 50 m Entfernung zu den Rotor-außerhalb-Flächen befindet sich an der „Wangersener Straße“ ein von der Ortslage abgesetztes Gebäude, welches gemäß ALKIS-Grundlage als Wohngebäude dargestellt wird. Potenzialflächenkomplex Nr. 038 (S. 114 ff.): Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Süden nicht eingehalten. Innerhalb der Rotor-außerhalb-Flächen befindet sich an der „Wangersener Straße“ ein von der Ortslage abgesetztes Gebäude, welches gemäß ALKIS-Grundlage als Wohngebäude erfasst ist	Das Wohngebäude betreffend Fläche 31 wurde vor Ort besucht, es handelt sich um eine unbewohnbare Bauruine und wird deswegen nicht mehr als Wohngebäude gewertet. Im Gebietsblatt findet sich ein entsprechender Hinweis. Das Wohngebäude betreffend Flächen 37 und 38 wurde abgerissen und ist bereits seit Sommer 2025 nicht mehr in den ALKIS-Daten als Wohngebäude hinterlegt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 051 (S. 147 ff.): Die beiden Teilflächen werden nicht als VR übernommen, da sie benachbart zu dem großen Potenzialflächenkomplex 030 liegen und zu einer weiteren Längsausdehnung des ohnehin riesigen Vorranggebietes entlang der Geestkante führen würde. Alternativ denkbar wäre aber auch, den naturschutzfachlich sensiblen Potenzialflächenkomplex 030 zu kürzen, um eine Riegelwirkung zu reduzieren. Das Vorgehen ist genauer zu erläutern. Handelt es sich bei dem Vorgehen um ein generalisiertes Kriterium, welches auch bei anderen Flächen angewendet wird? Die Umfassungswirkungen wurden nicht berücksichtigt. Dies ist methodisch zu erläutern.	Die beiden Teilflächen der Fläche 51 liegen benachbart zu der großen Potenzialfläche 30, die nach Abwägung der betroffenen Belange in den Hepstedter Weiden als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden soll. Die Potenzialfläche 51 befindet sich nicht mehr in den Hepstedter Weiden, sondern liegt im Tarmstedter Moor und würde zu einer weiteren Längsausdehnung des ohnehin riesigen Vorranggebietes entlang der Geestkante führen. Durch die Berücksichtigung der Fläche 51 würde die Längsausdehnung zudem in Richtung des Grundzentrums Tarmstedt und dessen zentralen Siedlungsgebiet erfolgen. Dies ist aus städtebaulichen Gründen nicht wünschenswert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 053 (S. 152 ff.): Der festgelegte Abstand zu Wohngebäuden wird im Südosten nicht eingehalten. Östlich der K 113 befindet sich etwas abgesetzt ein Gebäude, welches gemäß ALKIS-Grundlage als Wohngebäude erfasst ist. Die Entfernung zur Rotor-außerhalb-Fläche beträgt ca. 600 m. Potenzialflächenkomplex Nr. 053 (S. 158 ff.): Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Westen unterschritten. In ca. 620 m Entfernung westlich der Straße „Am Walde“ befindet sich ein Gebäude, welches gemäß ALKIS-Grundlage als Wohngebäude erfasst ist.	Die Gebäude betreffend Flächen 53 und 55 (?) wurden vor Ort besucht, es handelt sich um unbewohnbare Bauruinen bzw. eine Gartenlaube, die deswegen nicht mehr als Wohngebäude gewertet werden. Im Gebietsblatt findet sich jeweils ein entsprechender Hinweis.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 062 (S. 178 ff.): Am 09.10.2025 hat die Gemeinde Hamersen den Auslegungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Hamersen“ gefasst. Es ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan mittlerweile aufgehoben wurde. Die Angabe im Gebietsblatt ist ggf. daraufhin anzupassen. Potenzialflächenkomplex Nr. 065 (S. 188 ff.): Nördlich des Potenzialflächenkomplexes befindet sich ein Gebäude an der Straße „Eschenweg“ abgesetzt von der Ortslage, welches gemäß ALKIS-Grundlage als Wohngebäude erfasst ist. Die Entfernung zur Rotor-außerhalb-Fläche beträgt ca. 600 m. Der festgelegte Abstand zu Wohngebäuden von 800 m wird entsprechend nicht eingehalten. Es ist zu ergänzen, dass der Potenzialflächenkomplex sich mit einem VR Natur und Landschaft überlagert, auch wenn die Bereiche letztendlich beim festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung entfallen. Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich mit einem VR Trinkwassergewinnung (RROP).	Zu Fläche 62: Der B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Hamersen wurde inzwischen aufgehoben. Zu Fläche 65: Das Wohngebäude ist seit Sommer 2025 nicht mehr in den ALKIS-Daten enthalten und wird entsprechend nicht weiter berücksichtigt. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft wurde nachgetragen. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (RROP) wird ergänzt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 066 (S. 191 ff.): Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich mit einem VR Trinkwassergewinnung (RROP). Potenzialflächenkomplex Nr. 067 (S. 194 ff.): Der Potenzialflächenkomplex überlagert sich mit einem VR Trinkwassergewinnung (RROP) und einem VR Autobahn (LROP). Die Tatsache ist der Vollständigkeit halber aufzunehmen	Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (RROP) und das Vorranggebiet Autobahn (LROP) werden ergänzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 072 (S. 209 ff.): In ca. 285 m Entfernung befindet sich nördlich der Teilfläche 1 an der Straße „Neuenfelde“ gemäß ALKIS Grundlage eine Hofstelle mit Wohngebäude. Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird nicht eingehalten.	Für das Wohngebäude wurde das Wohnrecht dauerhaft aufgegeben, es wird entsprechend nicht mehr als Wohngebäude gewertet. Im Gebietsblatt findet sich ein entsprechender Hinweis.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 84 (S. 248 ff.): Es ist zu ergänzen, dass sich der Potenzialflächenkomplex auch mit einem VR Trinkwassergewinnung überschneidet. Dies gilt auch für die Flächen 085, 093, 095, 096 und ggf. weitere Potenzialflächenkomplexe.	Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RROP) werden ergänzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 94 (S. 279 ff.): Westlich der Teilfläche 1 befindet sich in ca. 307 m Entfernung an der Straße „Zum Hasselbach“ gemäß ALKIS-Grundlage ein Wohngebäude im Außenbereich. Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird nicht eingehalten.	Das Wohngebäude ist seit Sommer 2025 nicht mehr in den ALKIS-Daten enthalten und wird entsprechend nicht weiter berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 101 (S. 299 ff.): Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher inhaltlichen Grundlage der Potenzialflächenkomplex entlang des Vorranggebiets „regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ geteilt wurde. In der Begründung wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Funktion des Wander- und Radwegenetzes bestehen bleibt und daher eine Überlagerung mit Vorranggebieten der Windenergienutzung möglich ist. Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, warum der Potenzialflächenkomplex dennoch entlang des VR zerschnitten wurde, obwohl nach der eigenen Begründungslogik keine planerische Notwendigkeit für eine Herausnahme besteht.	Der Radweg „Fidi.Boon-Wech“ ist für diesen Abschnitt in den ALKIS-Daten in der Bezeichnung als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche hinterlegt und wird entsprechend der Kriterien beidseitig mit 75 m gepuffert. Dies ist bei anderen Radwegen nicht der Fall und geht aus der Arbeitskarte sowie der Flächenabgrenzung hervor.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Potenzialflächenkomplex Nr. 104 (S. 309 ff.): Die Passage zur Bewertung mit abschließender Abwägung der Belange enthält prozessorientierte und hypothetische Aussagen zu laufenden Abstimmungen zwischen Exxon Mobil und dem LBEG. Solche Aussagen sind für die Genehmigungsfassung eines Regionalplans nicht geeignet, da sie weder den gesicherten Kenntnisstand abbilden noch normenklar sind. Der Regionalplan muss ausschließlich den aktuellen Sachstand berücksichtigen und darf keine Erwartungen oder Eventualitäten zukünftiger Entscheidungen wiedergeben. Die entsprechenden Formulierungen sind daher zu streichen bzw. auf eine sachliche Darstellung des gegenwärtigen Kenntnisstandes zu reduzieren. Gegenwärtig ist im Rahmen der Realisierungsprognose nicht sichergestellt, dass sich Windenergie auf der Fläche künftig durchsetzen kann.	Siehe Abwägung zu den seismologischen Messstationen auf den Seiten 58/59.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gleiches gilt auch u.a. für die anderen Potenzialflächenkomplexe innerhalb des 5 km Puffers.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Umweltbericht** Es ist nach wie vor nicht klar, ob der Umweltbericht auch die Rotor-außerhalb-Flächen betrachtet. Die Darstellung in den Übersichtskarten entspricht offenbar der Turm-innerhalb-Fläche. Es muss erkennbar sein, dass sich der Plangeber im Rahmen der Flächenauswahl mit der Frage, ob ein Überstreichen des Rotorblattes konfliktfrei möglich ist, auseinandergesetzt hat. Darauf wurde bereits mit Stellungnahme vom 05.12.2024 hingewiesen. Es wird nicht deutlich, dass die zweite Karte in den Gebietsblättern des Umweltberichtes die erste Karte ersetzt. Dies ist zu erläutern. Manche Karten sind mit einem roten Strich durchgestrichen. Dies erfolgt aber nicht einheitlich. Welchen Zweck haben die roten waagerechten Striche? Das Planzeichen wird damit nicht durchgestrichen. Dass die blaue Schrift die Folgeänderungen VR Biotopverbund betrifft, sollte entsprechend durch einen Hinweis ergänzt werden. S. 2, Tab. 1: Die Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf § 8 Abs. 2 ROG und nicht auf § 6 Abs. 2 NROG. S. 3: Die Schutzgüter der Umweltprüfung sind gemäß § 8 Abs. 1 ROG zu betrachten. Gleiches gilt für S. 9, 1.3.2 Ziele des Umweltschutzes als Ausgangspunkt der Umweltprüfung.	In Kap. 2.2.3 des Umweltberichts erfolgt ein ergänzender Hinweis zur „Rotor-außerhalb“ Darstellung und Ergänzung etwaiger Konsequenzen eines Überstreichens für die Schutzgüter. Wie im Text ist auch bei den Kartendarstellungen eine Kennzeichnung gestrichener Bestandteile erfolgt. Hierzu wird - soweit relevant - jeweils ein ergänzender Hinweis gegeben („entfallen“ bzw. „neu“). Der rechtliche Bezug zur Vorprüfung des Einzelfalls wird geändert. Der rechtliche Bezug zu den Schutzgütern der Umweltprüfung wird geändert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde** In der Bekanntmachung vom 15.01.2023 hätte statt nur Entwurf der Änderungssatzung besser formuliert werden können: Entwurf der Änderungssatzung bestehend aus a) Satzungstext b) beschreibender Darstellung c) zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000). Im Anschreiben an die öffentlichen Stellen vom 11.02.2026 hätte nicht nur ausgeführt werden sollen, dass die Festlegung von 76 Vorranggebieten Windenergienutzung vorgesehen ist, sondern dass auch Änderungen im Bereich „Natur und Landschaft“ erforderlich sind. **Zeichnerische Darstellung** Für eine bessere räumliche Zuordnung der Nachbarlandkreise und für eine bessere Orientierung im Raum sollten die Namen der Nachbarlandkreise in der Plankarte der	Die Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung und zum Anschreiben an die öffentlichen Stellen werden zur Kenntnis genommen. Zur Zeichnerischen Darstellung: Die Namen der Nachbarlandkreise werden in der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	zeichnerischen Darstellung ergänzt werden. Die angedeuteten Landkreisgrenzen der Nachbarn sind ansonsten nicht eindeutig. Dies gilt ebenfalls für die Vergleichskarte. Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Teilfläche 2 des Potenzialflächenkomplexes 36 nicht zum Potenzialflächenkomplex 35 zählt. Die Entfernung der Teilfläche 2 zur Teilfläche 1 beträgt ca. 420 m (Rotor-außerhalb), während die Teilfläche 2 direkt ohne Abstand mit der Rotor-außerhalb-Fläche an Fläche 036 angrenzt. Das Planzeichen für Gemeindegrenzen wird auch für die Samtgemeinden verwendet. Entsprechend dem „Planzeichenkatalog“ sollte das Planzeichen nur für die Gemeindegrenzen angewendet werden. Die äußeren Gemeindegrenzen bilden die Grenze der Samtgemeinden ab. In der Legende sollte dies entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch für die Arbeits- und Vergleichskarte.	Plankarte der zeichnerischen Darstellung und in der Vergleichskarte ergänzt. Die Teilfläche 2 ist zur Fläche 36 zu zählen, damit diese eine Gesamtgröße > 25 ha erreicht. Die Darstellung der Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen wird überprüft.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Begründung** Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Nachvollziehbarkeit ist die Begründung um ein Inhaltsverzeichnis zu ergänzen. Die Planunterlagen sind ebenfalls um ein Abkürzungsverzeichnis zu ergänzen. Es wird angeregt in Bezug auf die Regelungen des § 28 Abs. 4 ROG (Sonderregelung für die Windenergie an Land) zu erläutern, wie der Plangeber beabsichtigt, den gesetzlichen Auftrag zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Den Planungsunterlagen sind, soweit ersichtlich, keine diesbezüglichen Hinweise zu entnehmen. S. 1: Das Vorgehen zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird als „Positivplanung“ bezeichnet. Die beschriebene Methodik entspricht diesem Begriff jedoch nicht. Eine Positivplanung setzt voraus, dass geeignete Flächen aktiv aufgrund ihrer positiven Standortmerkmale ausgewählt und nachvollziehbar begründet werden. Die hier angewandte Vorgehensweise – zunächst die pauschale Festlegung von Ausschlussflächen und anschließend die Auswahl innerhalb der verbleibenden Restflächen – stellt hingegen ein klassisches Negativplanungsverfahren dar, das lediglich durch eine nachgelagerte Abwägung ergänzt wird. Die Bezeichnung „Positivplanung“ ist daher irreführend und wird durch das dargestellte Verfahren nicht gedeckt. Aus diesem Grund ist die Verwendung des Begriffs „Positivplanung“ erläuterungsbedürftig. Seite 2, Tabelle 1: Es sollte die Information ergänzt werden, dass die zugrunde gelegten Abstände (z.B. zu Wohngebäuden, EU-Vogelschutzgebieten und	Ein Inhaltsverzeichnis und ein Abkürzungsverzeichnis werden bei Bedarf am Ende des Verfahrens ergänzt. Die Begründung wird um einen Hinweis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ergänzt. Der Begriff „Positivplanung“ wird gestrichen. Es wird zu Tabelle 1 die Information ergänzt, dass sich die Abstände auf das äußere Rotorblatt-Ende beziehen. Die Ausführungen zum betriebsbedingten Wohnen werden um einen Bezug zur TA-Lärm ergänzt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Naturschutzgebieten) sich auf das äußere Rotorblatt-Ende beziehen, weil in einem zweiten Schritt eine „Pufferung nach innen“ erfolgt (z.B. in Form einer Fußnote). S. 5: Was unter höheren Störfaktoren und Belastungen zu verstehen ist, sollte konkretisiert werden. Hier empfiehlt sich ein Bezug zur TA-Lärm im Hinblick auf die Baunutzungskategorie herzustellen.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Behandlung der Abstandsflächen an Bundesautobahnen ist im Planungskonzept nicht sachgerecht. Zwingend zu berücksichtigen ist allein die 40-m-Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG, in der keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Die darüberhinausgehende 100-m-Abbaubeschränkungszone ist in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen § 9 Abs. 2b Satz 1 FStrG einschlägig. Hier heißt es: „Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt.“ Die pauschale Übernahme als Ausschlussfläche ist daher rechtlich nicht begründbar. Unter Berücksichtigung des Planungskonzepts, nach dem der Mastfuß 7,5 m hinter der Gebietsgrenze liegt, ergibt sich ein erforderlicher Mindestabstand der Gebietsgrenze von 115 m zur Fahrbahnkante, um die 40-m-Zone sicher freizuhalten.	Bei den Autobahnen wird auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand beträgt daher beidseitig 100 m. Hinzu kommt der Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m. Der gesamte Abstand (175 m) erlaubt einen konsequenten, vorsorglichen Schutz der Autobahnen und gewährleistet, dass sich die WEA in den Vorranggebieten auch durchsetzen können.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 8: Bereits in unserer Stellungnahme vom 05.12.2024 wurde angemerkt, dass die Bildung von Potenzialflächen-Komplexen nicht nachvollziehbar ist. Gemäß S. 8 der Begründung sollen Potenzialflächen in einer Entfernung von weniger als 500 m zueinander als Einheit betrachtet werden. Dieser Vorgehensweise wird aber vielfach nicht gefolgt: Mehrfach werden Flächen, die eine Entfernung von weniger als 500 m aufweisen, nicht als Einheit betrachtet. Dies wird wie folgt begründet: „In einigen Fällen wurden Flächen, die eine Entfernung von weniger als 500 m aufweisen, nicht als Einheit betrachtet, um die nachfolgende Einzelfallprüfung zu erleichtern.“ Wann der Fall eintritt und was dies erleichtert, ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Zumal sich bei einzelnen Flächen, die unterteilt wurden, teilweise sogar die Rotor-außerhalb-Flächen berühren.	In der zeichnerischen Darstellung werden die Teilflächen eines Potentialflächenkomplexes zur besseren Auffindbarkeit mit fortlaufenden Nummern versehen (etwa Potenzialfläche 18: 18.1 - 18.2). Eine Anpassung der einzelnen Gebietsblätter ist nicht erforderlich, da hier bereits eine Differenzierung der Teilflächen und eine entsprechende Durchnummerierung der Teilflächen (1, 2, n) erfolgt. In der zeichnerischen Darstellung werden die gleichen Nummern für die Bezeichnung der Teilfläche verwendet, mit der führenden Komplex-Nummer vorangestellt. In mehreren Fällen fasst der Planentwurf einzelne Potenzialflächen nicht zu einem Komplex zusammen, obwohl sie weniger als 500 m voneinander entfernt liegen. Hierzu findet sich die kurze Erläuterung „…um die nachfolgende Einzelfallprüfung zu erleichtern.“ Diese wird ergänzt: „Dies betrifft die Potenzialflächen a, b, c, …n.“ Das „Blitz“-Symbol zum Planzeichen der Vorranggebiete Windenergienutzung wird für jedes Vorranggebiet verwendet, um eine eindeutige Kennzeichnung der Gebiete im Sinne von Anlage 3 LROP zu erreichen. Ist dies aufgrund der Kleinflächigkeit der Gebiete nicht möglich, wird das Planzeichen außerhalb der Fläche platziert und mit einer Linie verbunden. Es

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		kann auch ein Planzeichen mit mehreren kleinen, benachbarten Teilflächen verbunden werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 10: „Zu den Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Torferhaltung im RROP wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den entsprechenden Festlegungen des LROP verwiesen.“ Da es sich hierbei um eine eigene Festlegung des Landkreises handelt, ist diese auch gesondert zu begründen. Zumal die eine Gebietskategorie ausgeschlossen wird und die andere für die Windenergienutzung grundsätzlich zur Verfügung steht. Dies sollte auch entsprechend erläutert werden. S. 11: Es wird darauf hingewiesen, dass Bebauungspläne mit Höhenbegrenzungen, wenn sie vor dem 1.02.2023 rechtskräftig geworden sind, ebenfalls auf das Teilflächenziel angerechnet werden können. Dies sollte ergänzt werden. S. 16: Hier sollte die Rechtsgrundlage für die Berücksichtigungspflicht der Ergebnisse der Umweltprüfung benannt werden. Diese ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG, der die Ermittlung und Bewertung aller für die Abwägung erheblichen Belange verlangt und damit die nach § 8 ROG ermittelten Umweltbelange zwingend einbezieht.	Die Begründung wird um Erläuterungen zu den Vorranggebieten Biotopverbund (RROP) und Vorranggebieten Torferhaltung (RROP) ergänzt. Der Anregung zu den Bebauungsplänen mit Höhenbegrenzungen wird gefolgt. Die Rechtsgrundlage für die Berücksichtigungspflicht der Ergebnisse der Umweltprüfung wird ergänzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Weitere Hinweise zu den Gebietsblättern** Potenzialflächenkomplex Nr. 002 (S. 9 ff.): Es wird empfohlen, den Satz „Innerhalb der Fläche befindet sich nach der verwendeten Datengrundlage ein Gastvogelbereich mit dem Bewertungsstatus national“ zu konkretisieren, da er unvollständig erscheint. Eine Formulierungsmöglichkeit wäre z.B. „Innerhalb der Flächen befinden sich avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvogel-Lebensräume mit nationaler Bedeutung“. Auch auf anderen Gebietsblättern finden sich Formulierungen in dieser oder ähnlicher Form und sollten entsprechend klarstellend angepasst werden. Potenzialflächenkomplex Nr. 059 (S. 172 ff.): Warum wird die östliche Grenze des Potenzialflächenkomplexes in einem Abstand von ca. 160 m zur Grenze der Hubschrauber-Tiefflugstrecke abgeschnitten? Grundsätzlich müsste ein Abstand von 75 m ausreichen.	Zu Fläche 2ff.: Die Formulierung wird angepasst. Zu Fläche 59: Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Die Fläche wurde nicht in einem Abstand von ca. 160 m zur Grenze der Hubschrauber-Tiefflugstrecke abgeschnitten. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ergibt sich aus dem FFH-Gebiet. Das Vorranggebiet wird jedoch dort abgegrenzt, wo der 75 m Puffer der Hubschrauber Tiefflugstrecke beginnt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Umweltbericht** Die Einordnung des Schutzguts Boden/Fläche von einer geringen Intensität bei dem vorkommen kleinflächig schutzwürdiger Böden, ist nicht nachvollziehbar. Auf S. 25 des Umweltberichts wird aufgeführt „Die Umweltauswirkungen werden als gering bewertet, solange keine schutzwürdigen Böden betroffen sind. Bei der Betroffenheit von schutzwürdigen Böden wird von einer mittleren Intensität ausgegangen.“ Sind schutzwürdige Böden nur kleinflächig betroffen, sollte dies mit der entsprechenden	Die weiteren Hinweise zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird durch die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover erarbeitet. Die Hinweise werden der Planungsgruppe Umwelt zur Verfügung gestellt. Der Umweltbericht wird entsprechend der Prüfungsergebnisse angepasst.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kennzeichnung (K = kleinräumige Wirkung) kenntlich gemacht werden. Dies betrifft z.B. Gebiet 022, 024, 030, 032, 052, 058, 062, 065, 067, 079 und 104. S. 12: Wie wird die Kategorie „auf erheblichen Teilflächen“ (> 10 bis 50 Prozent) bewertet? Dies ist zu erläutern. Darauf wurde bereits mit Stellungnahme vom 05.12.2024 hingewiesen. Es ist bei der Bewertung zu beachten, dass sich die in einem Vorranggebiet gesicherte Nutzung prognostisch überwiegend durchsetzen können muss. Die Bezeichnung der räumlichen Dimensionierung der Umweltauswirkungen (überwiegende Teil, erhebliche Teilflächen und kleine Teilflächen) unterscheidet sich zu den Angaben unter Kapitel 2.3 (kleinräumige Wirkung, teilräumige Wirkung). Eine einheitliche Bezeichnung ist zu empfehlen. S. 16: Eine kurze Erläuterung der „etablierten Vermeidungsmaßnahmen“ für Fledermausarten sollte ergänzt werden. S. 27: Die Darstellung der bedeutsamen Gastvogelgebiete aus der Legende stimmt nicht mit der Darstellung der Gebietsblätter überein. S. 177, Potenzialflächenkomplex 065: Zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit wird die Gesamtbewertung als gering bis mittel und kleinflächig von mittel bis hoch angegeben. Werden erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität erwartet, sollten diese auch in der entsprechend der Bewertungsskala dargestellt werden. S. 203, Potenzialflächenkomplex 078: Anhand der Beschreibung zum Schutzgut Boden/Fläche geht nicht hervor, dass lediglich kleinflächige Umweltauswirkungen von geringer Intensität zu erwarten sind. Die Auswirkungen sind nochmal zu prüfen. Die Kennzeichnung „K“ (kleinflächig) sollte entfernt oder die Beschreibung angepasst werden.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**Kartengrundlage** Als Kartengrundlage ist die DTK50 des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit dem entsprechenden Quellennachweis zu nutzen “Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©Jahreszahl und LGLN-Logo“. Die Kartengrundlage mit der Quellenangabe sind entsprechend anzuwenden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, März 2021, S. 15 - 16]. Dies ist umgesetzt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Topographischen Karte 1:50.000 (DTK50) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) allerdings ab 2024 nicht mehr aktualisiert wird. Das von Bund und Ländern entwickelte Nachfolgeprodukt basemap.de stellt die amtlichen Geobasisdaten als Vector Tiles zur Verfügung und wird vollautomatisiert aus amtlichen	Die Hinweise zur Kartengrundlage, zur INSPIRE-Richtlinie, zur XPlanung und zum Projekt PlanDigital werden zur Kenntnis genommen. Es wurde sich dazu entschieden, für diese Änderung des RROP mit der DTK50 Kartengrundlage zu arbeiten. Die INSPIRE-Richtlinie und XPlanung sind bekannt und werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt. Sobald eine Ausweisung der Vorranggebiete erfolgt, werden die Daten für XPlanung zur Verfügung gestellt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Datenbeständen (z.B. Basis DLM, DGM) abgeleitet. Die Styles für die Kartendarstellung sind dabei individualisierbar. Für die Basemap.de-Produktgruppe soll mit Basemap.de P50 eine Präsentationsausgabe im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung gestellt werden, die ein druckoptimiertes Kartenbild liefert und für den Kartenmaßstab 1:50.000 relevante Karteninhalte darstellt. Die Präsentationsausgabe soll auch in der Variante „Grau“ angeboten werden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 13].

Datenstruktur und Pflichtfelder

Im Hinblick auf die INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den Standard XPlanung (bundesweiter Datenaustauschformat) werden an die Daten der Regionalen Raumordnungsprogramme besondere Anforderungen gestellt. Die Veröffentlichungspflicht sieht vor, dass die Daten im von INSPIRE definierten Format zum Download angeboten werden. Aus dem differenzierteren Standard XPlanung, dessen Anwendung nach einem Beschluss des IT-Planungsrats für Raumordnungspläne verbindlich ist, lässt sich durch eine Modelltransformation der INSPIRE Standard ableiten. Die Leitstelle XPlanung in Hamburg ist für die Pflege des Standards verantwortlich und stellt im “Leitfaden XPlanung” weitere Informationen für die Implementierung von XPlanung zur Verfügung. Zudem befindet sich auf ihrer Webseite www.xleitstelle.de der XPlan-Validator zur Konformitätsprüfung von XPlanGML-Dateien.

Flächenhafte Festlegungen, sind für die Austauschstandards als geschlossene Flächenobjekte vorzuhalten. Insbesondere bei flächenhaften Festlegungen, die kartographisch nur mit einer Linienumrandung visualisiert werden (z.B. VR Trinkwassergewinnung), ist darauf zu achten, dass für die Konvertierung keine Linienobjekte, sondern Flächenobjekte genutzt werden.

Die Topologien der Planzeichen, die über die Grenzen des Planungsraumes hinausreichen, sind an der Grenze zu teilen. Dabei ist jedem Element ein Rechtscharakter zuzuweisen, bspw. Ziel, Grundsatz oder nachrichtliche Übernahme. Dabei sind alle Elemente außerhalb des Planungsraumes als “nachrichtliche Übernahmen” anzusehen.

Weitere Anforderungen an GIS-Daten Regionaler Raumordnungsprogramme für die Konvertierung nach XPlanung und INSPIRE werden auf den Seiten http://www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Fachinformationssystem Raumordnung; Regionale Raumordnungsprogramme” veröffentlicht (www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/regionale-raumordnungsprogramme-rrop-5284.html)

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	[Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 20-21]. **Projekt PlanDigital** Das Projekt PlanDigital, finanziert aus dem Sondervermögen Digitalisierung, verfolgt das Ziel, die Inhalte der zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Raumordnungsprogramme und der Flächennutzungspläne der Kommunen in Niedersachsen im Standard XPlanung zu digitalisieren und mithilfe von Geodatendiensten im Internet zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind unter plandigital.niedersachsen.de verfügbar. Im Zuge des Projektes wurden XPlanGML der RROP erstellt und eine landesweit einheitliche Visualisierung im Geodatendienst vorgenommen [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 21]. Im Rahmen der Teilnahme am Projekt hat sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) durch die unterschriebene Verwaltungsvereinbarung bereit erklärt, Geodaten im Standard XPlanung auch zukünftig für geänderte RROP zu erstellen. Bei Neuaufstellungen erfolgt der Upload einer vollständig neuen XPlanGML. Im Falle von Planänderungen soll der Planungsträger die vorliegende XPlanGML des Gesamtplans zur Bearbeitung nutzen. Entsprechend der Änderungen ist die Gesamt-XPlanGML anzupassen. Gleiches gilt, wenn der Träger der Regionalplanung ein sachliches Teilprogramm Windenergie zur Umsetzung des WindBG aufstellt. Auch hier sind die Inhalte der Teilfortschreibung in die XPlanGML des Gesamtplans zu integrieren. Wichtig ist insofern, dass im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms etwaige Konflikte mit überlagernden Festlegungen bereinigt werden [Handreichung für die Träger der Regionalplanung zur XPlan-konformen Erfassung und Bereitstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) in Niedersachsen. Entwurf, Stand: April 2025; S.7]. Dies ist für das abschließende Verfahren zu berücksichtigen	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	**4. Abschließende Hinweise** Diese Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer vollständigen Prüfung des 2. Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen	Bezüglich Ihrer Anfrage vom 26.02.2026 - Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) - und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken, solange ein Mindestabstand von 30 m zum max. Rand des Hindernisses (z.B. Rotorblätter von WEA) eingehalten wird. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind BOS Richtfunkstrecken betroffen. Die erneute Abfrage von Richtfunkstrecken für den gesamten Bereich des o.g. RROP sollte während der Bauplanung erfolgen. Hierzu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur (Seite 34) verwiesen, wonach eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist. Die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung kann im Rahmen der konkretisierten Planungen der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wird in der Regel vom Auskunftsersuchenden zuerst die Bundesnetzagentur kontaktiert. Abschließend kann ich auf Grundlage Ihrer gelieferten Daten noch keine Aussage treffen. Hierzu werden genaue Standortangaben/Anlagendaten der Bebauung benötigt. Falls es in Zukunft Planungsänderungen bzw. Fortschritte gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.	Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.
Gewerbeaufsichts-amt Cuxhaven	Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen. Durch die Planung wurden die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die entsprechende Zuständigkeit des Landkreises hin. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
LBEG Hannover	**Altbergbau** Durch die Planung können Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie betroffen sein. Stillgelegte Bohrungen, die während des Teufens und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5 m von Bebauung frei zu halten. Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer möglichen Überbaubarkeit sind die Rechtsinhaber der Bohrungen am Verfahren zu beteiligen: Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover und Harbour Energie GmbH unter der Mailadresse plananfragen@harbourenergy.com **Baugrund** In Teilen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind in den Bereichen der Salzstockhochlagen Wedehof, Söhlingen und Brümmerhof die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. In den Bereichen der Salzstockhochlagen sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes können lokal Erdfälle auftreten. Im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bisher keine Erdfälle bekannt. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Formal ist den innerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Bereiche für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte	Die Hinweise zum Altbergbau und zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Zu den Ausführungen des Erdbebendienstes: siehe Abwägung auf den Seiten 58/59. Der Hinweis „Bergbau: Ost“ wird zur Kenntnis genommen. Zu den Ausführungen zu den Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen: siehe Abwägung auf Seite 60. Zur Hydrogeologie: hierzu wird auf die Begründung bzw. auf die Ausschlussflächen „Wasserschutzgebiete Zonen I und II“ und die „abwägungsrelevanten Belange im Bereich Boden und Wasser“ verwiesen. Die Zustimmung zum Thema „Rohstoffe“ wird zur Kenntnis genommen. Die abschließenden Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Für Bauvorhaben in den Bereichen der Salzstockhochlagen wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Untergrund der außerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Gebiete des Landkreises Rotenburg (Wümme) stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Bereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 0 bis 1 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in diesen Bereichen keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. **Erdbebendienst** Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite des BVEG eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger. Die Standorte der Messstationen des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. sind einsehbar unter www.bveg-maps.de. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen:	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Name	Landkreis	Betreiber	Ost	Nord	Installationsdatum	Adresse
H03BB	Rotenburg (Wümme)	BVEG	32531450	5866721	04 Dec 2012	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com
BUELB	Rotenburg (Wümme)	BVEG	32510753	5896948	13 Jun 2022	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com

Im Dokument 04_begruendung.pdf schreiben Sie, dass das LBEG eine Pufferzone von 5.000 m empfiehlt, um eine von Windenergieanlagen (WEA) ausgehende Verschlechterung der Überwachungsqualität zu verhindern, und, dass in der Windpotenzialstudie Niedersachsen die Stationen des seismologischen Ortungsnetzes hingegen nur mit 1.000 m als Ausschlussbereich berücksichtigt werden. Weiterhin schreiben Sie, dass in Abwägung unterschiedlicher Abstandswerte im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes eine Pufferzone von 3.000 m zu den seismologischen Messstationen Bülstedt (BUELB) und Visselhövede (H03BB) als pauschale Ausschlussfläche berücksichtigt wurde.

Die gesetzliche Grundlage unserer Prüfung bildet der Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —, Kap. 4.11 und 4.12). Eine rein geometrische Mittelung zwischen den o.g. unterschiedlichen Abständen wird der Problematik fachlich nicht gerecht. Hier ist die fachliche Bewertung des BVEG entscheidend. Der NED wägt bzgl. eigener Stationen, bei Abständen, die geringer als 5.000 m zwischen WEA und seismischer Messstation sind, jeweils in einer Einzelfallbetrachtung ab.

In den Gebietsblättern 054, 055 und 104 (Dokument 06_gebietsblaetter.pdf) schreiben Sie, dass die jeweilige Lage der Potenzialflächen mit Abständen zwischen 3.000 und 5.000 m zur seismologischen Messstation Bülstedt bzw. Visselhövede nicht zu einem Ausschluss der Flächen führt. Weiter führen Sie aus, dass Exxon Mobil dem Landkreis am 14.10.2025 mitgeteilt hat, dass mit dem LBEG über eine Anpassung der Abstände diskutiert wird und, falls das LBEG den Vorschlägen von Exxon Mobil folgen sollte, Exxon Mobil einem geringeren Abstand von WEA zu den

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Messstationen zustimmen könnte. Abschließend schreiben Sie, dass das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses für Anfang 2026 erwartet wird und dass aufgrund dieser Sachlage ein Ausschluss der Potenzialflächen derzeit nicht verhältnismäßig wäre. Ob im vorliegenden Fall Abstände < 5.000 m ausreichen, so dass das Messnetz die festgelegten Anforderungen erfüllt, lässt sich seitens des Niedersächsischen Erdbebendienstes (NED) nicht sicher sagen. Aus Sicht des NED sind bis zur Einigung zwischen den Verhandlungspartnern die Hinweise des Betreibers zur Pufferzone maßgebend und sollten in die Festlegung der Potenzialflächen einfließen. Wir empfehlen, den Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. **Bergbau: Ost** Bitte die EMPG ExxonMobil Production Germany GmbH und die Harbour Energy Germany GmbH am Verfahren beteiligen. **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung Lavenstedt - Ober-Ochtenhausen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
NDO - Pipeline Wilhelmshaven-Hamburg 22" (P000254270) - 7,8 mm bis 12,0 mm	Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgas-Transportleitung Huntorf - Rockstedt / Wurthfleth/Aschwarden - Rockstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL)	NEL Gastransport GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgasleitung Weißenmoor Z1 - Einbindung Süderwalsede	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung Kirchtimke - Hepstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 74 Abbendorf - Brauel	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hydrogeologie

In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorrangebiete der Trinkwassergewinnung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, • den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren). Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete Minstedt (Zone III), Groß Meckelsen (Zone III), Zeven Wasserwerk (Zone III), Tarmstedt (Zone IIIB), Rotenburg-Stadt (Zone IIIB), Rotenburg-Stadt (Zone IIIA), Rotenburg-Süd (Zone IIIB), Rotenburg-Süd (Zone IIIA) und Trinkwassergewinnungsgebiet Rotenburg-Stadt treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. **Rohstoffe** Wir begrüßen die in unserer Stellungnahme vom 28.11.2024 (TOEB.2024.09.00114) angeregte Zurücknahme der Vorranggebiete Windenergie bei Überlagerungen mit Vorranggebieten Rohstoffgewinnung. So bestehen im 2. Entwurf des Planänderungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 keine Überlagerungen mehr mit den beiden im 1. Entwurf betroffenen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung. **Hinweise**	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Nach Durchsicht dieser habe ich ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 25.11.2024 (…) keine neuen Hinweise und Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg (Luftverkehr)	Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Landeplätze: Sonderlandeplatz Karlshöfen Sonderlandeplatz Seedorf Sonderlandeplatz Lauenbrück Verkehrslandeplatz Weser-Wümme Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme) Hubschraubersonderlandeplatz Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme) Segelfluggelände Tarmstedt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2 Daueraußengelände für Motorschirme / Ultraleichtflugzeuge 5 Modellfluggelände Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	**Zu 3.1.2 Natur und Landschaft - Biotopverbund** Grundvoraussetzung für Abwägungen auf Ebene der Regionalplanung ist, dass insgesamt Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Für die gebotene Betrachtung der Schutzgüter gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen liefert das **Niedersächsische Landschaftsprogramm** zahlreiche Informationen für die Maßstabsebene des Landes mit Relevanz für die Festlegung naturschutzfachlicher Ziele und Grundsätze sowie für die Strategische Umweltprüfung (SUP). Darunter sind das landesweite Biotopverbundkonzept oder historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung zu nennen, welche als Prüfgegenstand in die SUP einfließen sollten, um z. B. Zerschneidungen von Verbundachsen/	Die Ausführungen des NLWKN zum Nds. Landschaftsprogramm, zum Landschaftsrahmenplan und zum Entwurf des LROP 2025 werden zur Kenntnis genommen. Von der im zweiten Planentwurf von Januar 2026 vorgesehenen Streichung flächenhafter Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Fließgewässerabschnitten wird wieder Abstand genommen, d.h. die Vorranggebiete Biotopverbund des RROP 2020 sollen möglichst unverändert weitergelten. Für die einzelnen Gebiete wird in den Gebietsblättern jeweils dargelegt und festgestellt, ob und inwieweit ein Zielwiderspruch vorliegt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Verbindungsflächen durch Windenergiegebiete oder auch Infrastrukturprojekte zu vermeiden. Die entsprechenden Geodaten sind auf dem Umweltkartenserver Niedersachsen öffentlich abrufbar. Der **Landschaftsrahmenplan (LRP)** für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand 2015) ist für naturschutzfachliche, raumordnerische Festlegungen sowie für die Belange der Umweltprüfung von besonderer Bedeutung. Er wurde zeitlich vor der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms erarbeitet, das durch die Landschaftsrahmenplanung auf regionaler Ebene zu konkretisieren ist. Für Landschaftsrahmenpläne besteht gem. § 10 Abs. 4 BNatSchG mind. alle zehn Jahre Fortschreibungsbedarf zur Aktualisierung des Naturschutzfachplans. Das Landschaftsprogramm für Niedersachsen (Stand 2021) beinhaltet eine umfassende schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter des BNatSchG auf Ebene des Landes und liefert mit dem schutzgutübergreifenden Zielkonzept eine zentrale Grundlage. Seit der Fertigstellung des LRP 2015 dürften aktuellere Entwicklungen und Daten vorliegen, die noch keinen Eingang in das Planwerk gefunden haben. Datensätze der Fachbehörde für Naturschutz zu Flora, Fauna, Avifauna und Biotopen werden, zusätzlich zu den auf dem Umweltkartenserver veröffentlichten, anlassbezogen bereitgestellt. Der **Entwurf des LROP 2025** sieht als Grundsatz vor, dass die linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu flächenhaften Vorranggebieten entwickelt werden (LROP 3.1.2 02 Satz 5). Des Weiteren soll mit Inkrafttreten des Entwurfs nun auch aktiv einer Zerschneidung der Biotopverbundfunktion entlang der Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms entgegengewirkt werden (LROP 3.1.2 04 Satz 1). Der vorliegende RROP-Entwurf plant die gegensätzliche Entwicklung, indem bislang flächenhafte Vorranggebiete (VR) Biotopverbund im Bereich der Fließgewässerauen nun linienhaft festgelegt werden sollen. Ich empfehle, diese der übergeordneten Landesplanung sowie den naturschutzfachlich notwendigen Flächensicherungen entgegenstehende Planung zu überprüfen und anzupassen. Darüber hinaus ist aus naturschutzfachlicher Sicht anzuraten, den Belang des Biotopverbunds bei der Windenergieplanung entsprechend zu berücksichtigen.	
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	**Zu 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung - Windenergienutzung** Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben und der in Rede stehenden Änderungen zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor (s. u. Beschleunigungsgebiete). Dafür empfehle ich, folgende Anmerkungen zu den	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kriterien des Windenergiekonzeptes sowie zur Umweltprüfung dringend zu berücksichtigen. ***Umsetzung WRRL/Nds. Gewässerlandschaften*** Die Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind unabhängig von ihrer Ausprägung aufgrund ihrer besonderen Funktion fester Bestandteil des Biotopverbunds und haben Eingang in das LROP gefunden. Zur Zielerreichung der WRRL sind in den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027 (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html, s. Kap. 2.2.1) Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren landesweit als Konvention festgelegt und sollen in geeigneter Form Eingang in die Regionalen Raumordnungsprogramme finden. Gleichzeitig weise ich auf die Einhaltung der in § 61 BNatSchG verfassten Freihaltung von Gewässern und Uferzonen von baulichen Anlagen hin. Mit Bezug zu den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und dem gesetzlichen Auftrag des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG gebe ich den Hinweis, dass der NLWKN eine raumkonkrete Zuordnung gewässertypspezifischer Entwicklungskorridore für alle WRRL-Gewässer beauftragt hat, welche auch der Umsetzung des Aktionsprogramms niedersächsische Gewässerlandschaften und der Zielerreichung der WRRL dient. Die räumlich konkreten Geodaten können vom NLWKN auf Anfrage voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 zur Verfügung gestellt werden. Gewässerentwicklungskorridore stellen nach einem durch die LAWA entwickelten Verfahren, den gewässertypspezifischen lateralen Mindestflächenbedarf dar, der für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) sowie für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Auen (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) unabdingbar ist und der somit von jeder baulichen Inanspruchnahme freizuhalten ist. Neben dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz dient eine ökologische Entwicklung der Fließgewässer und Auen einem naturnäheren Landschaftswasserhaushalt, welcher ein wichtiger Baustein des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz des Bundes ist. Die Überlagerung von Elementen des Fließgewässer- und Auenverbunds durch VR WEN steht deren Erhalt und Entwicklung regelmäßig entgegen. Auenbereiche bzw. Gewässerentwicklungskorridore von Prioritätsgewässern zur Umsetzung der EG-WRRL sind großflächig überlagert durch VR WEN oder grenzen unmittelbar an (vgl. Gebietsbezogene Übersichtstabelle). Ich empfehle die Gebiete dahingehend anzupassen.	Den Anmerkungen zur „Umsetzung WRRL/Nds. Gewässerlandschaften“ wird nicht gefolgt. Bei den Fließgewässerkorridoren handelt es sich um die prioritären Wasserkörper nach EU-Wasserrahmenrichtlinie und die überregionalen Wanderrouten für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgewässern. An Fließgewässern ist gemäß § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite als Schutzbereich freizuhalten. Dieser Abstand ist sehr klein, so dass eine Standortplanung für WEA auch unter Berücksichtigung dieser Gewässerabschnitte sinnvoll erfolgen kann. Eine Herausnahme aus den Vorranggebieten Windenergienutzung ist daher in der Regel nicht nötig. Gemäß § 61 BNatSchG ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich an Fließgewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie nicht zulässig. Diese Bereiche wurden in der vorliegenden Planung als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	***Moorschutz*** Auf dem Gebiet des Landkreises befinden sich zahlreiche, z. T. großflächige und bedeutsame Hoch- und Niedermoorbereiche sowie weitere kohlenstoffreiche Böden, die in dem vorliegenden Entwurf großflächig von VR WEN überlagert werden. Neben den VR Torferhaltung (LROP 2022) sollten die Kulisse der niedersächsischen Moorlandschaften bzw. regional bedeutsame Moorböden aufgrund ihrer Funktion als CO2-Speicher und ihrer Bedeutung für einen intakten Landschaftswasserhaushalt gesichert und von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus weise ich im Zusammenhang mit den landespolitischen Zielen des Moorschutzes auf das Niedersächsische Klimagesetz (Novelle 2023), das Moorinformationssystem „MoorIS“ (https://mooris-niedersachsen.de/) und die Moorpotenzialstudie für Niedersachsen (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen-232691.html) hin. Auch bei einer torfschonenden und unter Minimierung der Treibhausgasfreisetzungen zulässigen Errichtung von Windenergieanlagen ist von Beeinträchtigungen des Ökosystems, seiner spezifischen Artvorkommen sowie negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Landschaftswasserhaushalt auszugehen. Das schließt auch nachteilige Folgen für künftige Entwicklungsmaßnahmen ein. Insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte nicht mit dem natürlichen Klimaschutz konkurrieren und diesen negativ beeinträchtigen. Dem entspricht auch die im Entwurf vorliegende Änderung des LROP 2025. In Abschnitt 3.1.1 Ziffer 08 soll festgelegt werden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung nur in Kombination mit einer Wiedervernässung realisiert werden dürfen und auf sonstigen kohlenstoffreichen Böden nur mit der Möglichkeit einer Wiedervernässung geplant und realisiert werden sollen. Für Niedersachsen liegen mit dem Bodeninformationssystem NIBIS und den Moorschutzkulissen des LBEG (derzeit auf Grundlage der BK50) geeignete Datengrundlagen vor, die sich an den bodenkundlichen Standards der KA5 orientieren. Diese amtlichen Daten bilden die Basis für Moorschutzprogramme, Förderkulissen und landschaftsplanerische Bewertungen und sind daher auch für Umweltprüfungen verbindlich heranzuziehen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die direkte Zerstörung durch den Bau von Fundamenten negative Auswirkungen auf Moorböden hat. Auch ein Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Veränderung des	Den Anmerkungen zum Moorschutz wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich, angesichts der regionalen Teilflächenziele die Moorböden pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten. Wie zudem die Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 07 LROP zeigen, stuft das Land Niedersachsen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung als verträglich ein. Die Vorranggebiete Torferhaltung umfassen besonders große Torfmengen und kohlenstoffreiche Böden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Grundwasserspiegels angrenzend an Moor kann zu erheblichen negativen Auswirkungen auf diese führen. Ich empfehle eine Überprüfung und Anpassung der Gebietsabgrenzungen/ Verkleinerung der VR WEN sowie der Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung, um die Sicherung und Entwicklungsfähigkeit sowie den daraus resultierenden Beitrag zum natürlichen Klimaschutz nicht zu behindern. Beim Vorzug der klimafreundlichen Energieerzeugung zu Ungunsten des natürlichen Klimaschutzes ist der konkrete Umgang mit möglichen Verlusten genauer darzustellen und zu bewerten.	
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	***Landeseigene Naturschutzflächen*** Landeseigene Naturschutzflächen sind durch die Planungen des zweiten Entwurfs der zweiten Änderung des RROP nicht direkt betroffen. Auch eventuelle Projekte und Maßnahmen des regionalen Naturschutzes sind nicht betroffen. Insofern werden keine Bedenken gegenüber den Planungen seitens des regionalen Naturschutzes erhoben. Für zwei Gebiete ist zusätzlich folgendes zu bemerken, bzw. zu ergänzen: • Gebiet 78 – Im Büschelsmoor östlich von Scheeßel: Die in den Gebietsblättern erwähnte 1,5 ha große Fläche (Gemarkung Scheeßel, Flur 3, Flst. 79) ist keine landeseigene Naturschutzfläche mehr. Sie ist mit einer anderen Fläche gegen eine Fläche an der Veerse eingetauscht worden. • Gebiet 092 – südwestlich von Hemslingen: An das Teilgebiet 3 grenzt eine Landesnaturschutzfläche an, eine weitere kleine befindet sich in unmittelbarer Nähe. Dies ändert aber nichts an den Einschätzungen zu den Planungen. *Tabelle 1: Gebietsbezogene Übersichtstabelle* **VR WEN** / **Artenschutz** / **Biotopverbund/ Biotopschutz** / **Fließgewässerschutz** 001 / Überplant Wiesenbrütergebiet (2 BP Kiebitz 2020) / / 002 / Überplant Wiesenbrütergebiet (11 BP Kiebitz 2020) / / Östl. Teilfläche überplant Kulisse Nds. Gewässerlandschaften (NGL) 006 / Zentraler Prüfbereich Seeadler-Niststätte; Nahbereich Uhu-Brutplatz / / Überplant Kulisse NGL 007 / Reicht in Wiesenbrütergebiet (12 BP Kiebitz 2020) / Überplant großflächig Kernflächen und Funktionsraum des landesweiten Offenlandverbunds sowie geschützte Biotope landesweiter Bedeutung / Überplant randlich Kulisse NGL	Die Hinweise zu den landeseigenen Naturschutzflächen und die gebietsbezogene Übersichtstabelle werden zur Kenntnis genommen. Welche Eingangsdaten für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung gewählt werden, steht im Ermessen des Trägers der Regionalplanung, der seine Entscheidung in Abhängigkeit der vorhandenen bzw. mit vertretbarem Aufwand ermittelbaren Daten zu treffen hat. Die in die Planung eingestellten Daten im Bereich Natur- und Artenschutz sind in der Begründung des RROP-Änderungsentwurfs dargelegt. Wir sind der Auffassung, dass wir alle geeigneten und verhältnismäßigen Datensätze zur Gebietsermittlung herangezogen haben.

VR WEN	Artenschutz	Biotopverbund/ Biotopschutz	Fließgewässerschutz
008	Überplant 2 Wiesenbrütergebiete (2+12 BP Kiebitz 2020); reicht in Schwarzstorch-Lebensraum (SST-LBR-643) landesw. Bed.; Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP		Überplant randlich Kulisse NGL
009	Überplant 2 Wiesenbrütergebiete (2+12 BP Kiebitz 2020); reicht in SST-LBR-643 landesw. Bed.; Nahbereich Rotmilan-BP		Nordöstl. Teilfläche überplant randlich Kulisse NGL
011	Nahbereich Uhu-Brutplatz		
013	Überplant Gastvogelgebiet Status offen		
014		Nördl. Teilfläche überplant randlich Verbindungsfläche Wald; südl. Teilfläche überplant kleinräumig Kernfläche Offenland	
015		Nördl. Teilfläche überplant kleinräumig Kern- und Verbindungsfläche Offenland sowie kleinräumig geschütztes Biotop landesweiter Bedeutung	
016	Unter 350 m Abstand zu SST-LBR-271 landesw. Bed.		
017	Überplant SST-LBR-271 landesw. Bed.		
018	Überplant SST-LBR-271 landesw. Bed.	Östl. Teilfläche überplant randlich Fließgewässer- und Auenverbund, mittlere Teilfläche überplant Verbindungsfläche Wald	Östl. Teilfläche überplant randlich Kulisse NGL
020			Überplant tlw. Kulisse NGL
022	Zentraler Prüfbereich Seeadler-Niststätte	Nordöstl. Teilfläche überplant Kern- und Verbindungsfläche Offenland	Nord- und südöstl. Teilflächen überplanen randlich Kulisse NGL
024	Überplant 2 Wiesenbrütergebiete (4+23 BP Kiebitz 2020)	Überplant randlich Kernfläche Wald, Verbindungsfläche Offenland und geschützte Biotope landesw. Bed.	Überplant tlw. Kulisse NGL
030	Überplant 3 Wiesenbrütergebiete (4+6+12 BP Kiebitz 2020); Überplant Gastvogelgebiet Status offen	Überplant Verbindungsfläche Offenland	Überplant Kulisse NGL
031			Überplant tlw. Kulisse NGL
032	Überplant Gastvogelgebiet Status offen		Überplant Kulisse NGL
036			Östl. Teilfläche überplant tlw. Kulisse NGL

VR WEN	Artenschutz	Biotopverbund/ Biotopschutz	Fließgewässerschutz
037	Überplant Wiesenbrütergebiet (10 BP Kiebitz 2020); Nahbereich Rotmilan-BP	Mittlere Teilfläche überplant Fließgewässerverbund	Mittlere Teilfläche überplant tlw. Kulisse NGL
038	Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP		
039	Unter 350 m Abstand zu SST-LBR-264 und SST-LBR-826 reg. Bed.		Überplant tlw. Kulisse NGL
041	Überplant Wiesenbrütergebiet (5 BP Kiebitz 2020)		
043	Unter 350 m Abstand zu SST-LBR-249 landesw. Bed.		
045	Nahbereich Rotmilan-BP		Überplant tlw. Kulisse NGL
046			Überplant Fließgewässer der NGL
047	Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP	Überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant tlw. Kulisse NGL
048	Überplant Wiesenbrütergebiet (9 BP Kiebitz 2020)		
052	Überplant SST-LBR-242 landesw. Bed.	Südl. Teilfläche überplant Fließgewässer- und Auenverbund sowie kleinräumig geschütztes Biotop landesw. Bed.	Überplant tlw. Kulisse NGL
053			Überplant Fließgewässer der NGL
054	Reicht in 500 m-Radius Wiesenbrütergebiet; Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP		Mittlere Teilfläche überplant randlich Kulisse NGL
057			Südl. Teilfläche überplant Fließgewässer der NGL
059			Überplant tlw. Kulisse NGL
061	800 m entfernt von V22; Lage zwischen Tister Bauernmoor (Teil v. V22) und Hatzter Moor als korrespondierende Schlafplätze mind. landesw. Bed.	Östl. Teilfläche überplant Verbindungsfläche Wald; westl. Teilfläche überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant Kulisse NGL
062	Lage zwischen Tister Bauernmoor (Teil v. V22) und Hatzter Moor als korrespondierende Schlafplätze mind. landesw. Bed.; reicht bis auf 500 m an das Hatzter Moor als Kranichschlafplatz landesw. bis internat. Bed.	Südl. Teilfläche überplant Fließgewässer- und Auenverbund	3 Teilflächen überplanen Kulisse NGL
065	reicht bis auf 500 m an das Hatzter Moor als Kranichschlafplatz landesw. bis internat. Bed.	Überplant kleinräumig Kern- und Verbindungsflächen Offenland sowie geschützte Biotope landesw. Bed.	Südl. Teilfläche überplant randlich Fließgewässer der NGL
066			Überplant Kulisse NGL

VR WEN	Artenschutz	Biotopverbund/ Biotopschutz	Fließgewässerschutz
067		Überplant randlich geschütztes Biotop landesw. Bed.	Überplant randlich Kulisse NGL
072		Überplant kleinräumig Kernfläche Offenland und randlich geschütztes Biotop landesw. Bed.	
076	Unter 350 m Abstand zu SST-LBR-812 landesw. Bed. und SST-LBR-840 reg. Bed.; Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP		Überplant Kulisse NGL
077	Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP	Überplant Kern- und Verbindungsfläche Offenland sowie kleinräumig geschütztes Biotop landesw. Bed.	Überplant randlich Kulisse NGL
078	Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP	Überplant kleinräumig Kernfläche Offenland und randlich Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant tlw. Kulisse NGL
079	Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP		Überplant randlich Kulisse NGL
083		Südöstl. Teilfläche überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant Kulisse NGL
085		Überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant tlw. Kulisse NGL
086	Reicht in 500 m-Radius Wiesenbrütergebiet		
088	Nahbereich Rotmilan-BP		Überplant tlw. Kulisse NGL
089		Nördl. Teilflächen überplanen Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant Kulisse NGL
090		Nördl. Teilfläche überplant randlich Fließgewässer- und Auenverbund	Nördl. Teilfläche überplant Kulisse NGL
092		Südl. Teilfläche überplant randlich Fließgewässer- und Auenverbund	Südl. Teilfläche überplant Kulisse NGL
093		Überplant Verbindungsfläche Offenland, Fließgewässer- und Auenverbund und randlich Kernfläche Offenland sowie geschützte Biotope landesw. Bed.	Überplant Kulisse NGL
095		Westl. Teilfläche überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Westl. Teilfläche überplant Kulisse NGL
096		Überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant Kulisse NGL
097	Nahbereich Rotmilan-BP		

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

VR WEN	Artenschutz	Biotopverbund/ Biotopschutz	Fließgewässerschutz
098	Unter 350 m Abstand zu SST-LBR-827 reg. Bed.; Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP; zentraler Prüfbereich Wanderfalken-Brutplatz		Überplant Kulisse NGL
100		Überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant Kulisse NGL
101	Zentraler Prüfbereich Rotmilan-BP	Überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant Kulisse NGL
102	Nahbereich Rotmilan-BP	Überplant Fließgewässer- und Auenverbund	Überplant Kulisse NGL
104			Westl. Teilfläche überplant Kulisse NGL
81A			Nördl. Teilfläche überplant tlw. Kulisse NGL

NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	***Ausweisung von Beschleunigungsgebieten*** Nach Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist dieser als Träger der Regionalplanung nach Umsetzung von RED III in nationales Recht gem. § 28 (2) ROG verpflichtet auf Grundlage der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern mit diesen keine voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Als Ausschlusstatbestand gelten erheblich negative Umweltauswirkungen nur, wenn die VR WEN innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturparken bzw. Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten liegen oder in sogenannten „sensiblen Gebieten“ als weitere Ausschlussgebiete. Dazu zählen Gebiete mit Vorkommen landesweiter Bedeutung mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder einer Art gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und den Verfahrensschritt des Screenings bzw. der Festlegung von gebietsbezogenen geeigneten Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 28 (4) und Anlage 3 ROG sollte demnach die SUP eine entscheidende Beurteilungsgrundlage liefern. Verbleibende erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter, die nicht den Ausschlusskriterien gem. § 28 (2) ROG entsprechen, werden bei der späteren Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht weiter als erheblich bewertet. Verweise im Umweltbericht darauf, dass (erhebliche) negative Umweltauswirkungen auf Genehmigungsebene geklärt werden sollen, sind dementsprechend nicht zielführend im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes und entsprechen auch nicht der Intention von RED III. Dies betrifft v. a. Fledermausvorkommen, aber z. B. auch avifaunistische Vorkommen, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Wald. Es	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen werden in einem späteren Planungsverfahren erfolgen, da der Landkreis Rotenburg von der Übergangsregelung des § 28 Abs. 5 ROG Gebrauch macht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wird dringend empfohlen, die im Ergebnis der Umweltprüfung verbliebenen VR WEN hinsichtlich dieser Thematik zu prüfen und anzupassen. Die Regelungen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, beinhaltet zwar das hohe Gewicht der Erneuerbaren Energien, nicht aber automatisch eine regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung an einem konkreten Standort. Um einer fehlerhaften Abwägung vorzubeugen, empfehle ich bei der Bewertung der im Entwurf vorgelegten Gebiete eine möglichst umfassende und weitreichende Aufbereitung der gebietsbezogenen Aussagen des Umweltberichts (UB) und eine fachgerechte und umfassende Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umwelt-auswirkungen. Die Fachbehörde für Naturschutz stellt derzeit Hinweise und Empfehlungen für die Ermittlung von Beschleunigungsgebieten zusammen. Nach aktuellem Stand sind zu den in § 28 (2) ROG genannten Gebieten, die von einer Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen sein sollen, folgende Gebiete einzubeziehen: - mind. landesweite Bedeutung für Brutvögel und Großvogellebensräume (kollisionsgefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Vogelarten) - Kulisse des Nds. Wiesenvogelschutzprogramms - mind. landesweite Bedeutung für Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL - mind. landesweite Bedeutung für Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL - Landesweite Biotopkartierung (Bedeutung für den landesweiten Biotopschutz) - Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds und weitere Elemente mit zentraler Bedeutung für einen funktionsfähigen Biotopverbund gem. BNatSchG in Verbindung mit Zielarten gem. Anhang IV FFH-RL - potenzielle Naturschutzgebiete gem. Landschaftsrahmenplan nach gebietsbezogener Überprüfung Darüber hinaus erarbeitet die Fachbehörde für Naturschutz Hinweise für die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen, die den Trägern der Regionalplanung nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden.	
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	***Hinweise Avifauna*** <u>Störwirkung von Windenergieanlagen auf Wiesenbrüter</u> Gemäß Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT Arbeitshilfe 2014) wird im Sinne einer landesweit naturschutzfachlich belastbaren und umweltverträglichen Windenergienutzung empfohlen, Vogellebensräume von mind. landesweiter Bedeutung für eine solche grundsätzlich auszusparen. Zu Brutgebieten der bedrohten störungssensiblen Wiesenvogelarten Bekassine, Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe	Die Hinweise zur Störwirkung von Windenergieanlagen auf Wiesenbrüter werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet steht. Für die Auseinandersetzung mit dem Wiesenvogelschutzprogramm werden die Gebietsblätter

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wird ferner ein Mindestabstand von 500 m empfohlen. Die Empfehlungen sind deckungsgleich mit den fachlich basierten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW). Darüber hinaus mahnt der „Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBl. Nr. 7/2016, Artenschutz-Leitfaden 2016) ebenfalls für die genannten störungssensiblen Wiesenvogelarten einen Radius von 500 m für eine vertiefende Prüfung an. Der empfohlene Mindestabstand zu Wiesenbrütergebieten beruht dabei nicht allein auf der „Störwirkung“ der Windenergieanlagen im Umkreis von 500 m, sondern auch auf weiteren, mit der Realisierung eines Windparks einhergehende Auswirkungen. Besonders schwer wiegen hierbei die direkte Inanspruchnahme/Überbauung und Segmentierung von Brutflächen im Zuge der infrastrukturellen Erschließung (z. B. Wegebau, Anlage von Plateaus) des Windparks sowie – damit einhergehend – die Veränderung der Bodenverhältnisse und vor allem der Hydrologie (Entwässerung) im Gebiet. Ferner sind die Zunahme des Prädationsdrucks aufgrund der wegetechnischen Erschließung der Wiesenbrütergebiete sowie durch gezielt nach Kollisionsopfern suchende Prädatoren und regelmäßige Störungen durch Wartungsfahrzeuge und technisches Personal im Gebiet zu nennen. Dennoch halten insbesondere die überaus standorttreuen Brachvögel lange an ihren traditionellen Brutgebieten fest, nicht selten jedoch, ohne erfolgreich zu reproduzieren. Anders als im Umweltbericht auf Seite 25 dargestellt, beschränken sich die Beeinträchtigungen nicht nur auf kleinräumige Verdrängungen durch Meidereaktion. Die Inanspruchnahme von Flächen des Wiesenvogelschutzprogrammes durch Beschleunigungsgebiete ist nicht möglich. Außerdem sind bei hineinreichen von VR WEN in den 500 m-Radius eines Wiesenbrütergebietes Bauzeitenbeschränkungen vom 15.03. bis 31.07. erforderlich.	und der Umweltbericht aneinander angeglichen. In den Gebietsblättern erfolgt ein Verweis auf den Umweltbericht, sodass eine nachvollziehbare Abwägung unter Berücksichtigung der Konfliktintensität erfolgen kann.
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	<u>Verträglichkeit von VR WEN zum EU-Vogelschutzgebiet V22 (Moore bei Sittensen) sowie Störung eines international bedeutsamen Kranichschlafplatzes</u> VR WEN 61 befindet sich 900 m von EU-VSG V22 entfernt. Zum Tister Bauernmoor (international bedeutsamer Kranichschlafplatz) beträgt der Abstand ca. 1.400 m. Eine Störung der dort rastenden Kraniche wird als gering bis mittel eingestuft. Im Umweltbericht heißt es, dass „für Brutvögel sowie Zugvogelarten im Gebiet […] aufgrund der Mindestentfernung von ca. 900 m eine Beeinträchtigung grundsätzlich ausgeschlossen werden“ kann. Die Verträglichkeitsprüfung betrachtet allerdings nicht die Wahrung des funktionalen Zusammenhangs zwischen dem Tister Bauernmoor und dem Hatzter Moor als korrespondierenden Kranichschlafplatz,	Den Anmerkungen zur Störung von bedeutsamen Kranichschlafplätzen wird nicht gefolgt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ in der vorliegenden Planung mit einer Pufferzone von 800 m als Ausschlussfläche für WEA berücksichtigt wurde. Durch die Streichung der Flächen 21, 28, 29, 48 und 56 sind zudem keine Auswirkungen mehr auf die

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	welcher sich ca. 10.000 m westlich befindet. Das Hatzter Moor hatte in den vergangenen drei Jahren zweimal Jahresmaximalbestände von internationaler und einmal von landesweiter Bedeutung beherbergt. Beide Moore gehören einer Rastregion2 an. Die rastenden Kraniche nutzen, je nach Lage der Nahrungsflächen, die sie täglich wechselnd wählen, den Schlafplatz im Hatzter Moor oder im Tister Bauernmoor. Beide Schlafplätze stehen in räumlich-funktionalen Zusammenhang. Die synchron durchgeführten Erfassungen an beiden Schlafplätzen belegen die stetige Nutzung beider Schlafplätze und einen Austausch zwischen beiden innerhalb einer Rastperiode. Aus fachlicher Sicht kann eine Beeinträchtigung der Funktionalität von V22 durch eine mögliche Barrierewirkung der VR WEN 61 und 62 nicht ausgeschlossen werden. Zudem reichen die VR WEN 62 und 65 bis auf 500 m an das Hatzter Moor. Es sind Beeinträchtigungen der Funktion des Vorsammelplatzes3 und damit auch der Schlafplatzfunktion zu erwarten. Zudem wird das Hatzter Moor von vier Seiten durch VR WEN umstellt. Zu- oder Abflugkorridore zum Hatzter Moor oder zwischen diesem und dem Tister Bauernmoor fehlen. Dies wird zu Beeinträchtigungen des Rastgeschehens einschließlich einer deutlichen Minderung der Qualität der Rastgebiete Hatzter Moor & Tister Bauernmoor führen. Fazit: Von den VR WEN 61 und 62 sind Beeinträchtigungen durch Barriereeffekte für das Vogelschutzgebiet V22 zu erwarten. Zudem sind Beeinträchtigungen der Schlafplatz- und Vorsammelfunktion des Hatzter Moores durch die VR WEN 62 und 65 zu erwarten, welches ein bedeutender korrespondierender Schlafplatz zum Tister Bauernmoor darstellt. Eine Beeinträchtigung des Hatzter Moores führt damit zu einer Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes V22. Daher wird aus fachlicher Sicht eine Gebietsanpassung insbesondere der VR WEN 61, 62 und 55, aber auch der VR WEN 58, 59, 64 und 72 empfohlen. Die Natura2000-VP ist dahingehend zu prüfen und anzupassen, siehe auch Hinweise unten. Darüber hinaus sind zur Vermeidung baubedingter Störungen in einem Radius von 2.000 m Bauzeitbeschränkungen vom 01.10. bis 15.12. und 15.02. bis 15.03. erforderlich. <u>Vernetzung von Kranichschlafplätzen</u> Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beherbergt mit dem Huvenhoopsmoor, dem Augustendorfer Moor, dem Stellingsmoor und dem Tister Bauernmoor vier international bedeutsame Kranichschlafplätze sowie einen weiteren Schlafplatz, das Hatzter Moor, von mindestens landesweiter Bedeutung. Damit zählt der LK ROW zu den bedeutendsten Rastregionen in Niedersachsen (und in Deutschland); in den vergangenen 5 Jahren (Herbst 2021 bis Herbst 2025) rasteten zwischen 21 und 38 % des niedersächsischen Rastbestandes allein im LK ROW. Die Schlafplätze im Landkreis stehen im engen funktionalen Zusammenhang mit den Schlafplätzen in den Landkreisen Osterholz und Verden. Im Hinblick auf die aktuelle Planung der VR	Kranichschlafplätze Hunvenhoopsmoor, Augustendorfer Moor und Stellingsmoor erkennbar. Bei den Flächen 61, 62, 64 und 65 ist zu bedenken, dass es sich nach der verwendeten Datengrundlage bei den Flächen nicht um bedeutende Gastvogelgebiete für Kraniche handelt. Im Hinblick auf die Nähe zum Hatzter Moor ist zudem zu bedenken, dass das Kollisionsrisiko zwischen Kranichen und WEA tatsächlich gering ist. Das BVerwG hat dazu in einem Beschluss vom 07.11.2025, Az. 7 B 2.25, Stellung genommen und ausgeführt, dass Brutplätze und Ansammlungen von nicht in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgezählter und daher nicht kollisionsgefährdeter Brutvogelarten hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit Windenergieanlagen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Im Übrigen beziehen sich die Anmerkungen des NLWKN auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	WEN erkenne ich im Umweltbericht keine Berücksichtigung von Korridoren zwischen den Schlafplätzen, um einen Austausch zwischen diesen fünf Gebieten auch im Hinblick auf das tägliche Rastverhalten mit Flügen zu wechselnden Nahrungsflächen und Vorsammelplätzen zu gewährleisten. Daher empfehle ich auf raumplanerischer Ebene eine Anpassung der VR WEN-Kulisse. Die Aussage im Umweltbericht (S. 25), dass funktionelle Zusammenhänge bewertet werden, trifft damit nicht zu.	
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	<u>Beeinträchtigung von Schwarzstorchlebensräumen</u> Bei den Abstandsempfehlungen von WEA zu Nahrungshabitaten von Schwarzstörchen empfehle ich sich an den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen im Rahmen der Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz zu orientieren. Diese sieht als Schutzmaßnahme eine Gebietsberuhigung im Bereich der Brutstandorte während der Brutzeit (Umkreis 300 m) sowie keine wesentlichen Veränderungen des Nestbereiches (100 m) als erforderlich an. Die Störungssensibilität des Schwarzstorchs beschränkt sich nicht allein auf seine Brutplätze, sondern besteht auch in seinen Nahrungshabitaten. Daher empfehle ich ausfachlicher Sicht einen Mindestabstand von 300 m (Rotorblattspitze) zu bekannten Nahrungsgebieten zur Vermeidung einer Beeinträchtigung. Die im Umweltbericht (S. 16) getroffene Aussage, „innerhalb der betroffenen potenziellen Nahrungshabitate gilt die Art nicht als störempfindlich gegenüber WEA“, kann ich nicht nachvollziehen und stimme ihr nicht zu. Auf welcher Grundlage wurde diese Aussage getroffen? Den zu erwartenden Beeinträchtigungen kann m. E. mit einer Maßnahme zur Verbesserung von Nahrungshabitaten entsprechend der BfN-Schriften 724 begegnet werden. Die Maßnahmen sollten in Umfang und Wertigkeit des betroffenen Abschnitts des ausgewiesenen bedeutsamen Nahrungshabitats im Umkreis des 300 m Radius der geplanten WEA (ab Rotorspitze) angemessen sein. Darüber hinaus empfehle ich eine Bauzeitenbeschränkung vom 15.03. bis 31.08.	Den Anmerkungen zu Schwarzstorchlebensräumen wird nicht gefolgt. Für die Aussage einer Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs auch in seinen Nahrungshabitaten wird kein Beleg angeführt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass - z.B. durch Untersuchungen aus Hessen - gut untersucht ist, dass WEA vom Schwarzstorch nicht als erhebliche Störung wahrgenommen werden, da z.B. Windparks regelmäßig durchflogen oder überflogen werden. Insoweit kann die Aussage getroffen werden, dass in Betrieb befindliche WEA für die Art nicht als Störung angenommen werden. Insgesamt bleibt völlig unklar, auf welcher Faktenbasis das NLWKN für Nahrungshabitate der Art von einer planerischen Relevanz ausgeht und einen Mindestabstand von 300 m zu Nahrungshabitaten empfiehlt.
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	<u>Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Minderungs-/Schutzmaßnahmen)</u> Der Umweltbericht (S. 24 ff) zählt eine Reihe von Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen auf. a) Die Wirksamkeit für Antikollisionssystem wird auf den Rotmilan beschränkt. Diese Aussage ist falsch. AKS sind ebenfalls wirksam für den Seeadler getestet worden. Da die Entwicklung, insbesondere auch die Prüfung und Zertifizierung von AKS	Zu a) Der Hinweis zur Wirksamkeit von Antikollisionssystemen wird angepasst. Zu b): Diese Maßnahme ist im Umweltbericht bereits als ergänzende Maßnahme im Sinne der Einwendung aufgeführt. Zu Stördistanz von WEA zu Schwänen: Die gewünschte Ergänzung findet sich bereits in Fußnote 21 auf Seite 33 des Umweltberichts.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	nicht abgeschlossen sind, sollte eine Formulierung getroffen werden, die auch den Einsatz für Arten über den Rotmilan hinaus einschließt. b) Die Wirksamkeit der Anlage von attraktiven artspezifischen Ausweichnahrungshabitaten wird insbesondere für Arten, die sehr stark auf Bewirtschaftungsereignisse reagieren, wie Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch, fachlich angezweifelt. Insbesondere für diese Arten ist diese Maßnahme mit Abschaltungen bei Flächenbewirtschaftung und einer unattraktiven Mastfußgestaltung obligatorisch zu kombinieren. Der Mastfußbereich entspricht der Rotorkreisfläche zzgl. 50 m Puffer. Handlungen wie die Anlage von Brachen, Blühstreifen oder das Ablagern von Mist oder Silage sind zu unterlassen. Weitere Hinweise hierzu finden sich dazu bei der KNE zur Vermeidungswirksamkeit von Ablenkmaßnahmen. <u>Stördistanz von WEA zu Schwänen</u> Im Umweltbericht wird auf der Seite 33 eine geringe Stördistanz von 150 m von WEA zu Schwänen zitiert. Eingangs wird ein Zwergschwanschlafplatz genannt. Es ist korrekt, dass in LANGGEMACH & DÜRR 2025 eine Stördistanz von 150 m genannt wird. Dieser Wert wurde im Rahmen von drei Metastudien für Schwäne allgemein ermittelt. Allerdings ist die Zitierung unvollständig und bedarf der Korrektur. Eine weitere Publikation zu Zwergschwänen gibt eine mittlere Stördistanz von 560 m an. Für Singschwäne wurde in einer anderen Publikation eine minimale Stördistanz von 550 m angegeben.	
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	<u>Schlaggefährdung der Rohrweihe im Nahbereich</u> Im Umweltbericht heißt es u.a. auf der Seite 42, dass die Rohrweihe „im Flachland nur schlaggefährdet sei, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m beträgt.“ Der in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG vom Gesetzgeber getroffenen Einstufung, im 400 m Nahbereich bestünde für die Rohrweihe abhängig von der Höhe der Rotorunterkante kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, bestehen fachliche Zweifel und nach Einschätzung des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende gibt es fachliche Hinweise darauf, dass das Gesetz in der Fußnote einen redaktionellen Fehler enthält. Siehe hierzu: https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kollisionsgefaehrdung-uhu-rohrweihe-wiesen-weihe/. Dies ist bei allen Planungen mit bekannten Brutplätzen der Rohrweihe sowie im Radius von 400 m zu Schilf- und Verlandungsgebieten zu beachten. Auf eine Aufzählung der betroffenen VR WEN wird an dieser Stelle verzichtet.	Der Hinweis auf einen redaktionellen Fehler bzgl. der Rohrweihe in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis muss bei der Änderung des RROP das bestehende Recht anwenden, eine Änderung des BNatSchG ist bislang nicht erfolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	<u>Brutvogellebensräume besonderer Bedeutung</u> Die Abgrenzung der landesweit bedeutsamen Großvogellebensräume des Rotmilans mit Stand 2013, welche im Rahmen der Bewertung der Brutvogellebensräume besonderer Bedeutung abgegrenzt wurden, sind nicht mehr gültig. Die Abgrenzung der landesweit bedeutsamen Großvogellebensräume des Weißstorchs mit Stand 2010, welche im Rahmen der Bewertung der Brutvogellebensräume besonderer Bedeutung abgegrenzt wurden, sind nicht mehr gültig. Die Kulisse der Schwarzstorch-Lebensräume (SST-LBR) mit Stand 2020 ersetzt aufgrund ihrer Aktualität die Abgrenzung der landesweit bedeutsamen Großvogellebensräume des Schwarzstorchs mit Stand 2010, welche im Rahmen der Bewertung der Brutvogellebensräume besonderer Bedeutung abgegrenzt wurden. Die Abgrenzung der national bedeutsamen Großvogellebensräume der Wiesenweihe mit Stand 2010, welche im Rahmen der Bewertung der Brutvogellebensräume besonderer Bedeutung abgegrenzt wurden, sind nicht mehr gültig.	Die Hinweise zu den Brutvogellebensräumen werden zur Kenntnis genommen.
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	<u>Abstände zu Gastvogelgebieten von landesweiter oder höherer Bedeutung</u> Im Umweltbericht werden eine Reihe von Gastvogelgebieten von landesweiter oder höherer Bedeutung angeführt, welche im Rahmen eines vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Sondergutachtens zur Avifauna identifiziert wurden. Abstände zur Vermeidung von Störungen sind artspezifisch zu ermitteln. Sofern es sich bei den Gastvogelarten nicht um Kleinvögel handelt, sind Abstände von nur 50 m wie im Fall des VR WEN 07 fachlich unzureichend. Gastvogelgebiete von landesweiter oder höherer Bedeutung sind für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen. Dies gilt auch für die jeweiligen gebietsbezogenen artspezifischen Wirkbereiche der VR WEN. Ebenso sind artspezifische Bauzeitbeschränkungen innerhalb der artspezifischen Wirkradien einzuhalten. So besteht für Sing-/Zwergschwäne mit mehr als 100 Individuen eine Störditanz von 600 m, für Kraniche von 1.200 m (verschiedene Publikationen in LANGGEMACH & DÜRR 2025: 975-1.350 m) oder nordische Gänse von 600 m zu Schlafplätzen. Ebenso sind artspezifische Bauzeitbeschränkungen innerhalb der artspezifischen Wirkradien, hier ist ein durch die Baustellentätigkeit ein höherer Wirkradius zu veranschlagen, einzuhalten.	Die Hinweise betreffen ausschließlich den Umweltbericht und werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird durch die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover erarbeitet. Die Hinweise werden der Planungsgruppe Umwelt zur Verfügung gestellt. Der Umweltbericht wird entsprechend der Prüfungsergebnisse angepasst.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Umgang mit zentralem Prüfbereich Seeadler Die VR WEN 6 und 22 befinden sich im zentralen Prüfbereich von einer Seeadlerniststätte. Die Aussage im Umweltbericht (S. 39), „das Gebiet weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Daher kein Indiz für erhöhte Kollisionsrisiken“, beurteilt nicht, inwiefern doch ein erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegen könnte, durch regelmäßige Nahrungsflüge durch die VR WEN zu dahintergelegenen Nahrungshabitaten.	
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	***Hinweise Artenschutz – Fledermäuse*** § 8 (1) ROG besagt, dass bei der Aufstellung eines RROP von der zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der u. a. die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ermittelt werden müssen. Dabei sind auch sämtliche zugänglichen und validen Verbreitungsdaten zu Fledermäusen aufgrund ihrer Relevanz für die Festlegung von VR WEN im relevanten Planungsraum zu berücksichtigen. Bisher ist eine Betrachtung von Fledermäusen im Umweltbericht jedoch nur pauschal erfolgt, ohne Daten zu Artvorkommen einzubeziehen. Eine Prüfung der Planunterlagen hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen seitens der Fachbehörde für Naturschutz ist erst möglich, wenn eine entsprechende Abarbeitung im Umweltbericht erfolgt ist. Hierfür können Daten über Fledermausvorkommen beim NLWKN angefragt werden. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, für die Umweltprüfung auch validierte Daten weiterer öffentlicher Informationssysteme zu Artvorkommen zu nutzen. Hinsichtlich Fledermausvorkommen ist dies das Fledermaus-Informationssystem des NABU Niedersachsen (www.batmap.de). Weiterhin können die Nachweise und die Modellierungsergebnisse (empfohlenes Modell „alldata“) aus dem 2024 abgeschlossenen Bundesprojekt zur Mopsfledermaus berücksichtigt werden (MopsMap). Für die Bewertung der Eignung der VR WEN sind neben Habitaten auch die Jagd- bzw. Nahrungshabitate sowie die funktionalen Beziehungen, insbesondere der Wald- und Gewässergebiete, auch mit Bezug zur Biotopverbundplanung einschließlich der entsprechenden Zielarten zu betrachten, um maßgebliche Störungen von Funktionsbeziehungen zu vermeiden. Windenergieanlagen im Wald oder Waldrandnähe - Kollisionsrisiko bei Planungen in der Nähe von Wochenstuben/Paarungsrevieren schlaggefährdeter Arten Gemäß LROP-VO (siehe LROP-VO vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBl. S. 378], zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 [Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103]) soll sich die Inanspruchnahme von Wald zur Windenergienutzung auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete	Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Für Fledermäuse bestehen etablierte Vermeidungsmaßnahmen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können. Daher erübrigt sich eine vertiefte Betrachtung zu dieser Artengruppe, zumal das Planungskonzept keine WEA in Waldgebieten, die häufig eine erhöhte Bedeutung für Fledermäuse aufweisen, vorsieht. Zudem würde eine dezidierte Befassung mit der Artengruppe die Kenntnis der vorgesehenen Anlagenstandorte voraussetzen, die für die raumordnerische Beurteilung von Flächen naturgemäß noch nicht vorliegen. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatz verwiesen, dass betroffene Umweltbelange in der Umweltprüfung auf der jeweils geeignetsten Planungsebene betrachtet werden. Im vorliegenden Fall ist dies das Zulassungsverfahren. Der Hinweis zu weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Amphibien, Reptilien, Fischotter) bezieht sich zwar im Grundsatz ebenfalls auf das Zulassungsverfahren. Gleichwohl erfolgt in Kap. 4.2.1 des Umweltberichts eine klarstellende Ergänzung zur generellen Relevanz der aufgeführten Arten für die regionalplanerische Risikoeinschätzung zum Artenschutz.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Flächen ausrichten. Abschaltzeiten stellen eine anerkannte Maßnahme dar, um das betriebsbedingte Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Fledermausarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam zu reduzieren. Im Rahmen der Genehmigungspraxis werden sie regelmäßig eingesetzt, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Mit Einführung der Zumutbarkeitsschwelle gemäß § 45b BNatSchG kann jedoch eine Schutzgüterabwägung erforderlich werden, wenn weitergehende Betriebsbeschränkungen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr als zumutbar gelten. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass der Schutz insbesondere in sensiblen Bereichen nicht ausreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Wochenstubengebieten und Balz- bzw. Paarungsarealen kollisionsgefährdeter Arten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus. Hier ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, das mit pauschalen Abschaltvorgaben nicht immer hinreichend abgesichert werden kann. Bei Planungen von Windenergieanlagen im Wald oder in Waldrandnähe ist daher die Kenntnis über ansässige Populationen kollisionsgefährdeter Arten entscheidend, um ein wirksames und standortangepasstes Schutzregime zu entwickeln. Dies betrifft auch Vorhaben in Landschaftsräumen, die potenzielle Quartierstandorte mit gewässerreichen Jagdgebieten verbinden, da hier regelmäßig Flugkorridore und Aktivitätsachsen verlaufen, die das Risiko zusätzlicher Kollisionen erhöhen können. Für alle weiteren Fledermausarten mit hoher Bindung an Waldlebensräume (hier insbesondere die Bechsteinfledermaus) sind die Auswirkungen auf Quartier- und Jagdgebiete in der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. <u>Ziehende Fledermausarten</u> Im Bereich des Landkreis Rotenburg-Wümme ist mit Zugverhalten von Fledermäusen zu rechnen. Zu den dort nachgewiesenen, ziehenden Arten zählen u. a. die Rauhautfledermaus und der große Abendsegler. Ziehende Arten werden regelmäßig auch in größeren Höhen nachgewiesen, weswegen das Kollisionsrisiko dieser Arten auch an höheren Windenergieanlagentypen steigt. Auch Anlagen mit großem Rotordurchmesser und hieraus resultierend geringerem Abstand von Rotorunterkante zur Vegetation bzw. zum Boden sind entsprechend zu berücksichtigen. WEA, bei denen der Abstand des Rotors zum Boden, oder zum Kronendach 30 m unterschreitet, sollten aus fachlicher Perspektive jedoch anders behandelt werden, als WEA mit größeren Abständen zu diesen Strukturen. Dies ergibt sich schon durch die Nicht-Anwendbarkeit von ProBat. Diesbezüglich wird auf die FAQs auf der ProBat-Seite (Bei welchen Anlagendimensionen ist ProBat	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	anwendbar) und auf das BfN-Skript 741 verwiesen. Das Vorkommen von Rauhautfledermaus und großem Abendsegler bedingt weiterhin auch die Berücksichtigung und Anpassung der Standard-Cut-In Windgeschwindigkeiten für die Berechnung von Abschaltalgorithmen. Weitere Informationen zu angepassten Cut-In Windgeschwindigkeiten und anderen Abschaltparametern können dem Diskussionspapier von DIETZ et. al. (2024) entnommen werden. ***Hinweise Artenschutz – Minderungsmaßnahmen*** Es wird im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse empfohlen, Standardschutzmaßnahmen mit in den Plan aufzunehmen. Hierzu gehören Bauzeitenbeschränkung, Ökologische Baubegleitung, Sichtung von Einzelbäumen auf Quartiertauglichkeit und falls Quartiere vorhanden sind ggf. Schutzmaßnahmen (Umsiedelung von Individuen durch fachlich qualifizierte Personen, Verschluss von Einfluglöchern und weitere), Anordnen von Abschaltzeiten (unter Berücksichtigung ziehender Arten) und freiwilliges Gondelmonitoring sowie Standard-CEF Maßnahmen. Darüber hinaus können, je nach Artvorkommen, artbezogen weitere spezifische Maßnahmen sinnvoll sein (siehe ziehende Fledermausarten für Anhaltspunkte, ebenso Amphibien-, Reptilien und Fischottervorkommen). ***Hinweise Artenschutz – Amphibien*** Es ergeben sich Hinweise auf Amphibienvorkommen im Bereich der geplanten VR WEN. Daten können beim NLWKN abgefragt werden. ***Hinweise Artenschutz – Reptilien*** Es ergeben sich auf Basis von beim NLWKN vorhandener Daten Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien im Bereich der geplanten VR WEN. Daten können beim NLWKN abgefragt werden. ***Hinweise Artenschutz – Säugetiere (Fischotter)*** Es ergeben sich Hinweise auf das Vorkommen des Fischotters im Bereich der geplanten VR WEN. Daten können beim NLWKN abgefragt werden.	
NABU Bremervörde-Zeven	Der NABU Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e. V. zu den o.g. Planungen Stellung. Vor dem Hintergrund der durch aktuelle Gesetzesänderungen eingeschränkten Beteiligungsrechte (u.a. Beschleunigungsgebiete) der Naturschutzverbände in Baugenehmigungsverfahren kommt der Flächenauswahl im RROP eine übergeordnete Bedeutung zu. Es ist daher aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass in diesem Planänderungsverfahren bereits dokumentiert wird, dass nicht alle	Die Hinweise zur Störwirkung von Windenergieanlagen auf Wiesenbrüter werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet steht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vorranggebiete zur Windenergienutzung automatisch als Beschleunigungsgebiete nach den Bestimmungen des §6a WindBG eingestuft werden. Es ist der fachlicher Beurteilungsspielraum der Planungsträger bei der Bestimmung der „sensiblen Gebiete“ nach § 28 Abs. 2 S. 1 ROG-RegE (2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art iSd § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 14 BNatSchG, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.) anzuwenden. Dies trifft insbesondere auf das Gebiet 030 aufgrund der im Umweltbericht dokumentierten internationalen Bedeutung („Prüffläche befindet sich in den Hepstedter Weiden als international bedeutsames Gastvogelgebiet für Kraniche sowie Gänse (Tundra-)Saatgans) und Schwäne (Zwergschwan“) und der hohen Intensität der Umweltauswirkungen („Aufgrund der nahezu vollständigen Überlagerung des Rastgebietes mit internationaler Bedeutung und dem funktionalen Zusammenhang mit weiteren hoch bedeutsamen Rastgebieten ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.“) zu. Zusätzlich gilt dies für die Gebiete 001 und 009 mit ihrer besonderen Bedeutung für den Wiesenvogelschutz als Bestandteil der Gebietskulisse des Wiesenvogelschutzprogramms der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Schwerpunktgebiete für den Wiesenvogelschutz, in denen seit Jahren mit Geldmitteln des Landkreises und des Landes Niedersachsen Wiesenvogelschutz betrieben wird, müssen von den Planungen für WEA freigehalten werden. Ansonsten würden die bisherigen Bemühungen des Artenschutzes konterkariert. Zusätzlich ist der intensive Schutz von Wiesenbrütern Bestandteil des „Niedersächsischen Weges“. Das auf dieser Vereinbarung basierende Niedersächsische Wiesenvogelschutzprogramm beschreibt in seinem aktuellen Entwurf eindeutig die Offenhaltung der Landschaft als wesentlichen Bestandteil. „Das geplante Niedersächsische Wiesenvogelschutzprogramm dient künftig als fachliche Grundlage und Leitlinie für eine landesweite, zielgerichtete Planung und Umsetzung von Wiesenvogelschutzmaßnahmen. Es gilt, dieses auf regionaler Handlungsebene in tragfähige, gebietsangepasste Lösungen zu übersetzen. Somit richtet es sich an alle mit der Planung und praktischen Umsetzung von Wiesenvogelschutzmaßnahmen befassten Akteurinnen und Akteure (NLWKN 2024)“ Eine der Zielarten des Wiesenvogelprojektes – der Große Brachvogel (Numenius arquata) ist in der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsens als „vom Aussterben bedrohte“ Art gelistet, im Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie ist er als streng geschützte Art nach §4 Abs. 2 und §7 Abs. 2 Nr. 14c BNatSchG, § 1 Satz 2 i. Verb. m. Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV genannt. In Niedersachsen kommt der Brachvogel als Brutvogel mit ca. 30-50% des deutschlandweiten Bestandes vor. Der ungünstige Erhaltungszustand hat dazu geführt, den Großen Brachvogels	Für die Auseinandersetzung mit dem Wiesenvogelschutzprogramm werden die Gebietsblätter und der Umweltbericht aneinander angeglichen. In den Gebietsblättern erfolgt ein Verweis auf den Umweltbericht, sodass eine nachvollziehbare Abwägung unter Berücksichtigung der Konfliktintensität erfolgen kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	landesweit als „hochprioritäre“ Art mit besonderer Schutzbedürftigkeit einzustufen (Blüml, V. & T. Krüger 2025). Niedersachsen und Bremen kommt bundesweit somit eine hohe Verantwortung für den Erhalt und Schutz des Brachvogels zu, Artenhilfsprogramme sind daher mit hoher Priorität in den Brutgebieten umzusetzen. Der Brachvogel gehört zu den störungsempfindlichen Arten und zeigt Meideverhalten gegenüber WEA. Die raumgreifenden Balzflüge sowohl von Brachvogel als auch Kiebitz sind in die Abwägung hinsichtlich der Vorranggebiete in nachgewiesenen Wiesenvogelbrutgebieten ebenfalls einzubeziehen. Zudem können durch WEA hervorgerufene Lärmbelastung und Wegeausbau zu einer erhöhten Prädation führen (Garniel et al. 2010, Langgemach & Dürr 2025). Ein vorsorgender Sicherheitsabstand von 400 m zu WEA analog zu lärmbelasteten Straßen bzw. die Reduzierung der Vorrangstandorte in nachweislichen Wiesenvogelbrutgebieten wären daher angezeigt. Unberücksichtigt bleibt bei den vorliegenden Vorranggebieten die Entwertung des Lebensraums durch Lärmentwicklung und Drehbewegungen der Windräder. Die Beeinträchtigung des Lebensraumes von Großem Brachvogel und vergleichbar für den Kiebitz führt mindestens zu einem teilweisen Verlust des genutzten Lebensraums. Erfahrungen im Rahmen des Wiesenvogelprojektes haben gezeigt, dass eine Abwanderung des Brachvogels nach Errichtung von WEA keine Ausnahme darstellt. Insofern zeigt sich hier ein Dissens zwischen rechtlicher Vorgehensweise und tatsächlichen Feldergebnissen, die bei der Ausweisung von Vorrangstandorten zu berücksichtigen sind. Aufgrund des geringen Bestandes und des ungünstigen Erhaltungszustandes des Brachvogels und dessen landesweiter Bedeutung stellt der Verlust jedes einzelnen Brutpaares somit eine Verschlechterung des lokalen Bestandes und also des Erhaltungszustandes dar. Aufgrund der hohen Standorttreue zum Brutrevier sind erforderliche Ausgleichsflächen als vorgezogene Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen, dass diese von den Brutvögeln angenommen werden. Um den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG Störung und Tötung) zu vermeiden bzw. minimieren, sollten die fachlichen Empfehlungen der LAG VSW (2015) und NMUEK (2016) Berücksichtigung finden, die einen Mindestabstand von 400 - 500 m um regelmäßig genutzte Brutstätten postulieren. Wir verweisen ferner auf die noch ausstehende Entscheidung, ob die Änderung des §45 BNatSchG artenschutzrechtlich europarechtskonform ist.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die generellen Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes finden Einfluss in unsere kritischen Bewertungen einzelner Potenzialflächen in unserem Verbandsgebiet: Fläche 001: Diese Fläche ist Bestandteil der Gebietskulisse des Wiesenvogelschutzprogramms. Für 2025 liegt ein Brutnachweis des Großen Brachvogels im Vorranggebiet vor, mehrere Brutreviere des Kiebitz befinden sich in den letzten Jahren kontinuierlich innerhalb eins 100 m Puffers zum Vorranggebiet. Für den Großen Brachvogel als störungsempfindliche Art kann eine Beeinträchtigung durch das Vorranggebietes in erheblichem Umfang bis zum Abwandern aus dem Brutgebiet nicht ausgeschlossen werden – dies würde eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes bedeuten. Der südliche Teil des Vorranggebietes stellt aus unserer Sicht daher einen erheblichen Konflikt in Bezug auf das Brutrevier des Brachvogels dar. Fläche 009: Auch bei dieser Fläche ist das Wiesenvogelschutzprogramm zu beachten. Im geplanten Vorranggebiet liegen nachweislich Brutstätten von Kiebitz und Großem Brachvogel (s. jährliche Berichte des Wiesenvogelprojektes, die beim Naturschutzamt des LK vorliegen). Durch Festlegung als Vorrangstandort dürfte das Gebiet als Bruthabitat der Wiesenlimikolen großflächig entwertet werden. Insbesondere für den Großen Brachvogel, der regelmäßig im geplanten Vorranggebiet brütet, dürfte ein erheblicher Konflikt mit deutlichem Meideverhalten die Folge sein (s. Ausführungen oben). Wir verweisen auf die im Südwesten des Vorrangstandortes liegenden Kompensationsflächen, die nach aktuellen Informationen weiter arrondiert werden. Zu diesen Flächen sollte im Hinblick auf das Entwicklungsziel Wiesenvögel analog der Kompensationsfläche des Vorrangstandortes Nr. 1 verfahren werden und ein ausreichender Puffer von mindestens 100 m eingehalten werden. Ebenso verweisen wir erneut auf den freizuhaltenden Flugkorridor zwischen Brutplätzen und durch Kompensationsmaßnahmen geschaffene Nahrungshabitaten von WEA.	
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	Im Vergleich zum vorangegangenen Entwurf aus dem Mai 2024 begrüßen wir aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich das Herausnehmen der darin noch enthaltenen Vorranggebiete 021, 028, 029, 048, 056, welche sich allesamt im Nahbereich wertvoller Gastvogellebensräume (hochbedeutsame Schlafplätze besonders für den Kranich in den wiedervernässten Hochmoorgebieten Huvenhoopsmoor, Augustendorfer Moor und Stellingsmoor) befanden. Die Ausweisung von Vorranggebieten dort hätte ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schlafplatzfunktionen zur Folge gehabt. Im Folgenden wollen wir uns kritisch zu verschiedenen anderen Punkten des aktuellen Entwurfes äußern.	Die Hinweise zur Störwirkung von Windenergieanlagen auf Wiesenbrüter werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet steht. Für die Auseinandersetzung mit dem Wiesenvogelschutzprogramm werden die Gebietsblätter und der Umweltbericht aneinander angeglichen. In den Gebietsblättern erfolgt ein Verweis auf den Umweltbericht,

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Ausweisung von Vorranggebieten in den sogenannten Schwerpunktgebieten für Wiesenvögel im Landkreis sehen wir als hoch problematisch an. Zwar gelten gefährdete Brutvogelarten wie Kiebitz und Brachvogel gemäß aktueller Gesetzgebung nicht als kollisionsgefährdet, doch können sich durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen einschließlich der Errichtung erforderlicher Infrastruktur (Zuwegungen etc.) aufgrund des Meideverhaltens der Vögel und ihrer vergleichsweise hohen Fluchtdistanzen massive Beeinträchtigungen bis hin zu völligen Lebensraumentwertungen ergeben. Angesichts der starken Bestandsrückgänge, die Kiebitz und Brachvogel im Landkreis Rotenburg (Wümme) in den vergangenen Jahrzehnten erlitten haben, sind die lokalen Populationen dieser Wiesenlimikolen derart verwundbar, dass die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten in den wenigen Bereichen mit noch nennenswerten Brutvorkommen fatale Auswirkungen auf deren Bestandsituation haben können. Die pauschale Einschätzung in den Gebietsblättern mit betroffenen Wiesenbrütervorkommen („es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ausgegangen“) trägt aus fachlicher Sicht den Belangen des Artenschutzes von Kiebitz und Brachvogel daher nicht ansatzweise genügend Rechnung. Als Mindestanforderung auf Genehmigungsebene müssten daher bei Ausweisungen von Vorranggebieten in Wiesenvogelschwerpunktgebieten die Betroffenheit beider genannten Arten gründlich geprüft und ggf. umliegende Lebensräume im räumlichen Zusammenhang aufgewertet werden, um ausreichende Ausweichflächen zu gewährleisten. Dafür wären Vernässungsmaßnahmen sowie eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung mit späten Bewirtschaftungsterminen von Nöten. Dass außerdem ältere Brutvogelvorkommen von vor 2020 im aktualisierten Entwurf keine Berücksichtigung mehr finden, ist aufgrund der geringen Kenntnisse über aktuelle Vorkommen und Bestände im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchaus kritisch zu sehen. Zudem wäre eine Aktualisierung der Datenzusammenstellung für die Gastvögel sinnvoll gewesen, da sich seit deren erster Auswertung und Weitergabe an den Landkreis im Herbst 2023 für mehrere Gebiete Datenmenge, -qualität und damit auch die Validität der Bewertungsgrundlage merklich verbessert haben. Darauf wird auch gebietsbezogen in der folgenden kritischen Einschätzung ausgewählter Vorranggebiete aus dem aktuellen RROP-Änderungsentwurf eingegangen. Die Reihenfolge entspricht dabei deren Nummerierung im RROP-Entwurf, soll also keinerlei Gewichtung in Bezug auf die Bedeutung der einzelnen Gebiete nahelegen: 022 – nordwestlich von Granstedt Die südwestliche Teilfläche dieses Vorranggebietes liegt in einem nach aktuellem Stand national bedeutsamen Gastvogellebensraum für den Zwergschwan (Validität: hoch; Stand: März 2026). Auch die übrigen Teilflächen berühren bedeutende	sodass eine nachvollziehbare Abwägung unter Berücksichtigung der Konfliktintensität erfolgen kann. Zur Datenzusammenstellung: Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG wurden durch die Regionalplanung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die Punktdaten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten nochmals auf Plausibilität geprüft. Dadurch sind alle Brutstandorte weggefallen, bei denen lediglich eine Brutzeitfeststellung vorlag. Zudem wurden Daten, die älter als 2020 sind, nicht mehr berücksichtigt. Diese Prüfung war erforderlich, da ältere und nicht verifizierte Daten einem im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden können. Zur Fläche 22: Die dargestellten Sachverhalte sind im Gebietsblatt der Umweltprüfung bereits enthalten, bis auf die Information zur Duxbachniederung. Diese wird nach Überprüfung ggf. ergänzend aufgenommen. Es ergeben sich keine Konsequenzen für die Gebietsbewertung in der Umweltprüfung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich direkt angrenzend an die Fläche 22 seit vielen Jahren der vorhandene Windpark Selsingen befindet. Der Raum zwischen zwischen Osteniederung und Duxbachniederung hat sich trotzdem als bedeutender Zugkorridor entwickelt. Auswirkungen auf den Zwergschwan-Schlafplatz in der Osteniederung und den Nahrungshabitaten in der Duxbachniederung sind offensichtlich nicht gegeben. Zur Fläche 24: Die dargestellten Sachverhalte sind im Gebietsblatt der Umweltprüfung bereits enthalten, bis auf die Information zu den temporären Schlafplätzen. Diese wird nach Überprüfung ggf. ergänzend aufgenommen. Es ergeben sich keine Konsequenzen für die Gebietsbewertung in der Umweltprüfung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gastvogellebensräume u.a. für Sing- und Zwergschwan. Dazu liegen besonders die drei südlichen Teilflächen im Flugkorridor zwischen den hochbedeutsamen Zwergschwan-Schlafplätzen in der Osteniederung zwischen Sandbostel und Rockstedt bzw. dem Huvenhoopsmoor sowie der Duxbachniederung, die als Nahrungsgebiet für den Zwergschwan internationale Bedeutung erreicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte im Vorranggebiet, besonders bei quer zur Hauptflugrichtung verlaufender, riegelartiger Anordnung der Anlagen, zu einem erhöhten Tötungsrisiko von Schwänen und anderen Vogelarten bei den Schlafplatzflügen sowie zu Beeinträchtigungen (Meideverhalten, erhöhter Energiebedarf bei Umfliegen der WEA) führen, was sich potenziell negativ auf die funktionalen Zusammenhänge zwischen den genannten Gebieten auswirken könnte. Diese Aspekte zu Bedeutung und funktionalen Bezügen betroffener Gastvogellebensräume sind im zugehörigen Gebietsblatt nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus liegt die südwestlichste Teilfläche in lediglich rund 1 km Entfernung zum Seeadler-Brutplatz in der Osteniederung. In einem Genehmigungsverfahren wären daher die Beeinträchtigungen dieser als kollisionsgefährdet geltenden Greifvogelart durch dieses Vorranggebiet gründlich zu prüfen. 024 – östlich von Anderlingen Dieses Vorranggebiet liegt fast vollständig innerhalb eines derzeit valide als nationalbedeutsam einzustufenden Gastvogellebensraums für den Zwergschwan (Twisteniederung Oersdorf-Viehbrock-Sassenholz; Stand: März 2026). Bei entsprechenden Wasserständen bzw. nach ergiebigen Niederschlägen werden vorhandene überstaute Grünland- und Ackerflächen von Sing- und Zwergschwänen auch als temporäre Schlafplätze genutzt. Diese entsprechenden Belange der Gastvögel werden im vorliegenden RROP-Entwurf, besonders im zugehörigen Gebietsblatt, nicht ausreichend berücksichtigt.	
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt Aufgrund der internationalen Bedeutung der Hepstedter Weiden als Gastvogellebensraum für den Kranich sowie der hohen Bedeutung für andere Arten (u.a. Blässgans) wäre die Ausweisung dieses Vorranggebietes aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch. Auch wenn der Handlungsspielraum für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch die von Land und Bund vorgegebenen Flächenziele begrenzt ist, muss betont werden, dass hier eine der letzten großflächig unzerschnittenen Landschaften des Landkreises verloren gehen wird. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Umweltbericht im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine ausreichende Prüfung möglicher	Zur Fläche 30: Aufgrund funktionaler Zusammenhänge zwischen dem im Landkreis Osterholz gelegenen EU-Vogelschutzgebiet DE2719-401 Hammeniederung und im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelegenen Kranichrastplätzen wurde eine FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE2719-401 Hammeniederung durchgeführt. Für das Vorranggebiet 30 (Hepstedter Weiden) wurde insoweit eine planungsebenengemäße FFH – Vorprüfung vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Gebietsblatt im Umweltbericht (Kapitel 3.2) dokumentiert. Im Ergebnis der Prüfung werden keine

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Beeinträchtigungen des im Landkreis Osterholz gelegenen EU-Vogelschutzgebiets V 35 „Hammeniederung“ vorgenommen wurde. Trotz der Entfernung bestehen wichtige funktionale Zusammenhänge zwischen dem im genannten Vogelschutzgebiet gelegenen Günnemoor als Schlafplatz von Kranichen und Gänsen (für erstgenannten von internationaler Bedeutung) sowie den Nahrungsflächen im Bereich der Teufelsmoorniederung im Landkreis Rotenburg (Wümme). Von letzteren sind im Zuge der Änderung des Raumordnungsprogramms besonders die Hepstedter Weiden betroffen, darüber hinaus potenziell auch die Wörpeniederung bei Wilstedt (Vorranggebiete 052, 053). Eine entsprechende gründliche Analyse und Prüfung möglicher Beeinträchtigungen auf das EU-VSG „Hammeniederung“ durch die hier genannten Vorranggebiete ist daher unbedingt nachzuholen. 052 und 053 – Bereiche der vorhandenen Windparks Wilstedt I und II Die Wörpeniederung zwischen Wilstedt, Grasberg und Tarmstedt erreicht aktuell als Gastvogellebensraum mit hoher Validität nationale Bedeutung für den Zwergschwan (Stand: März 2026). In der Datenzusammenstellung der Gastvogelvorkommen aus dem Oktober 2023 wurde dieser Gastvogellebensraum nur unvollständig abgegrenzt, da er stattdessen den gesamten offenen Niederungsbereich zwischen der Geestkante bei Wilstedt und den Siedlungen Wilstedtermoor und Schmalenbeck umfasst. Dort werden bei entsprechenden Wasserständen bzw. nach ergiebigen Niederschlägen im Winterhalbjahr vorhandene überstaute Grünland- und Ackerflächen von Sing- und Zwergschwänen temporär auch als Schlafplatz genutzt. Im Umweltbericht sowie im Gebietsblatt wird die hohe Bedeutung als Zwergschwan-Rastgebiet jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Entsprechend wurden auch mögliche Beeinträchtigungen des Gastvogellebensraums nicht weiter untersucht. Die Prüfung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher unvollständig und bedarf einer Anpassung. 062, 064, 065 – mehrere Vorranggebiete Windenergie im Umfeld des Hatzter Moores Beim Hatzter Moor handelt es sich um einen bedeutsamen Kranich-Schlafplatz, an dem die Rastbestände im Zusammenhang mit Wiedervernässungsmaßnahmen in den letzten Jahren stetig angestiegen sind. In den Winterhalbjahren 2023/24 und 2025/26 wurden dort jeweils international bedeutsame Rastbestände erfasst, darunter als bisheriges Gebietsmaximum rund 5.030 Kraniche im Herbst 2023 (Bernd Rathjen, pers. Mitt.). Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet zukünftig eine noch weiter steigende Bedeutung für den Kranich erreichen dürfte. Da das Gebiet im aktuellen RROP-Entwurf von mehreren Vorranggebieten umgeben ist (v.a. 062 und 065, dazu 064), könnten sich besonders durch die kumulative Wirkung	erheblichen Beeinträchtigungen der bestehenden Schutz- und Erhaltungsziele bewirkt. Zu den Flächen 52 und 53: Den Aussagen kann nicht gefolgt werden. Beim Niederungsbereich zwischen der Geestkante bei Wilstedt und den Siedlungen Wilstedtermoor und Schmalenbeck handelt es sich um den seit vielen Jahren vorhandenen Windpark Wilstedt. Die Potenzialfläche ist trotz der Lage in einem Gastvogelgebiet mit nationaler Bedeutung zu übernehmen, da aufgrund der bestehenden Anlagen dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht einzuräumen ist. Zu den Flächen 62, 64 und 65: Siehe Abwägung auf Seite 97.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	mehrerer Vorranggebiete stärkere Beeinträchtigungen dieses Schlafplatzes ergeben, die im aktuellen Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Wir danken für die Möglichkeit, zu den aktualisierten Planungen Stellung beziehen zu können, und bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen zur Förderung einer nachhaltigen und naturschutzorientierten Umsetzung der Planungsziele.	
Landwirtschafts-kammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) entsprechend des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, konkretisiert durch die Windpotenzialstudie Niedersachsen, bis 2032 insgesamt 8.288 Hektar für die Windenergie ausweisen muss und das aktuelle RROP dementsprechend ändert. Die landwirtschaftliche Nutzung in Vorranggebieten Windenergienutzung wird grundsätzlich nur unerheblich eingeschränkt, da für die landwirtschaftliche Nutzung lediglich die Flächen verloren gehen, die langfristig durch eine Windenergieanlage am Boden in Anspruch genommen werden. Dabei ist die bauzeitlich benötigte Fläche von der dauerhaft benötigten Fläche zu unterscheiden. Der bauzeitliche Flächenbedarf setzt sich zusammen aus den Räumen für die Zufahrt, die Baustelleneinrichtung, die Lagerung von Baumaterialien und den Aufbau der Anlagen. Wenn die Windenergieanlage in den Betrieb geht, bleiben die versiegelte Fundamentfläche mit einer Fläche von 300 bis 700 m² sowie die geschotterten Zufahrtswege und die Kranaufstellfläche von 1.000-1.500 m² (für Wartungs- und Reparaturarbeiten) bestehen. Je nach Länge des Zufahrtsweges werden pro Windkraftanlage dann insgesamt dauerhaft zwischen 2.000 und 3.000 m² in Anspruch genommen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird hierbei auf die Notwendigkeit eines sparsamen Flächenverbrauches hingewiesen. Während der Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung einer Windkraftanlage sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat mit dem GeoBericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ einen Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen herausgegeben. Durch die Anwendung dieses Leitfadens wird ein vorsorgender Bodenschutz gesichert, der die Entstehung irreversibler Bodenschäden verhindert. Wesentliche Maßnahmen des vorbeugenden Bodenschutzes sind der Mutterbodenschutz, durch getrennte, verdichtungsfreie Lagerung des Oberbodens, lastenverteilende Maßnahmen durch den Einsatz von Baggermatten und Stahlplatten zur Druckminimierung bei Befahrungen, die Durchführung der Bauarbeiten bei trockener Witterung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung. Aus landwirtschaftlicher Sicht halten wir eine entsprechende Baubegleitung bei der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich für erforderlich.	Die Stellungnahme und die Hinweise aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gestützt wird diese Auffassung auch durch den Anhang „WEA-Erl-Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass). Hier ist unter Punkt 4.4 Bodenschutz folgendes ausgeführt. Generell wird empfohlen, die Belange des Bodenschutzes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine eigenständige und in der Baupraxis bewährte bodenkundliche Baubegleitung vertreten zu lassen. Das gilt insbesondere bei Vorkommen von empfindlichen Böden, wie z.B. organischen, sulfatsauren oder verdichtungsempfindlichen Böden. Als Grundlage des fachkundigen baubegleitenden Bodenschutzes wird die Anwendung der DIN 19639 (deutsche Norm für Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) empfohlen. So kann gewährleistet werden, dass die in Planung und Zulassung festgelegten Bodenschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Erfahrungsgemäß können unbeabsichtigte Tropfverluste oder Havarien von Mineralölkohlenwasserstoffen aus Schmiermitteln, Hydrauliköl en und Betriebsstoffen auf Baustellen nicht sicher vermieden werden, unabhängig vom Stand der Technik. Entsprechende Vorgaben zur Vermeidung von Schadstoffausträgen oder zur Bindung von ausgetretenen Schadstoffen im Schadensfall und der Entnahme kontaminierter Böden sind daher aus landwirtschaftlicher Sicht im Genehmigungsverfahren genau vorzugeben und durch eine bodenkundliche Begleitung zu sichern. Sofern die bauzeitlich genutzten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgegeben werden, müssen diese durch Einhaltung der genannten Vorgehensweisen dieselben Eigenschaften aufweisen, wie vor der Inanspruchnahme durch die außerlandwirtschaftliche Nutzung. Durch den Transportverkehr für Turmsegmente, Rotorblätter, Kräne etc. werden die betroffenen landwirtschaftlichen Wege voraussichtlich stark beansprucht werden. Bei wenig tragfähigen Untergründen kann dies zu Fahrbahnschäden führen. Sofern keine Ertüchtigungen der entsprechenden landwirtschaftlichen Wege im Vorfeld vorgenommen werden, sind Beweissicherungsverfahren durchzuführen, um im Schadensfall Ansprüche zur Wiederherstellung erheben zu können. Die in den Potentialflächen „Wind“ geplante Errichtung von Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich gut mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht wird die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich begrüßt, da die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen über ausgewiesene Vorranggebiete zur Bündelung der dafür erforderlichen Infrastruktur und somit zu einem reduzierten Flächenverbrauch pro Anlage sowie zu einer größeren Planungssicherheit führt.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht werden die vorgenannten Hinweise gegeben. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie sowie die daraus resultierenden Änderungen des RROP Rotenburg. Im Rahmen der Errichtung eines Windparks werden regelmäßig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in die Natur und das Landschaftsbild durchgeführt. Für die allgemeine Landwirtschaft ist es von großer Bedeutung, die Kompensationsmaßnahmen so auszugestalten, dass mit deren Umsetzung keine weiteren Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen.	
Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser	Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) wird die räumliche und strukturelle Entwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme) gesteuert. Mit der vorliegenden 2. Änderung des RROP sollen die Vorranggebiete (VR) Windenergienutzung (WEN) neu festgelegt werden. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die IHK Elbe-Weser spricht sich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus, da durch die im Zuge der Energiewende vorgesehenen Abschaltungen der Kern- wie Kohlekraftwerke neue Erzeugungsanlagen errichtet werden müssen, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu erhalten. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die einzelnen Unternehmen in unserer Region, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung notwendig. Hinzu kommt ein absehbar steigender Strombedarf durch die Förderung der Elektromobilität und Bestrebungen, die Sektorenkopplung durch Technologien wie Power-To-X oder die Wasserstoffgewinnung per Elektrolyse zu stärken. All dies kann nur durch den Ausbau von Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energien in den dafür am besten geeigneten Gebieten erreicht werden. Für die Region kann sich dies zudem durch örtliche Wertschöpfung in Bau und Betrieb der Anlagen sowie durch erhöhte Gewerbesteuern in den Kommunen positiv niederschlagen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) das RROP anpasst, um die Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) zu erfüllen. Zu dem vorliegenden Entwurf tragen wir folgende Anmerkungen, Anregungen und Bedenken vor:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zur Erweiterung der pauschalen Ausschlussflächen wird nicht gefolgt. Sowohl die festgelegten Gebiete für Rohstoffgewinnung als auch die Trasse der Bundesautobahn 20 sind als Bewertungskriterien im zweiten Arbeitsschritt eingeordnet worden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wir begrüßen die vorliegende Planung und die damit einhergehende erhebliche Ausweitung der Vorranggebiete (VR) für die Windenergienutzung (WEN) aufgrund der obigen Ausführungen ausdrücklich. Der in den nächsten Jahren erwartete steigende Strombedarf, die Kompensation von vom Netz gehenden Kraftwerken sowie die Veränderungen bei der Energieversorgung Deutschlands seit dem Beginn des Ukraine-Krieges erfordern einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dafür ist eine zeitnahe Anpassung der Planwerke, insbesondere der RROP, notwendig. Eine frühzeitige Flächenausweisung stellt sicher, dass ausreichend Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorgehalten werden, um die bundes- und landesrechtlichen Ausbauziele zu erreichen. Das trägt insbesondere dazu bei, für die Unternehmen im Elbe-Weser-Raum die Versorgungssicherheit zu erhöhen und ermöglicht preiswerte Energiepreise. Eine vorausschauende, frühzeitige Flächenausweisung beschleunigt darüber hinaus Planungs- und Genehmigungsprozesse und schafft Investitionssicherheit bei Unternehmen und Projektträgen. Insbesondere ist es aus unserer Sicht positiv hervorzuheben, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) voraussichtlich mit der vorliegenden Planung das Flächenziel für das Jahr 2032 erreichen möchte, da dies den Ausbau der Windkraft beschleunigt. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Zudem wird z. B. der Rohstoff Sand für Infrastrukturprojekte, wie die Bundesautobahn A 20 dringend benötigt, die für die gewerbliche Wirtschaft eine hohe Relevanz haben. Die Rohstoffgewinnung im Elbe-Weser-Raum wird bereits häufig durch konkurrierende Vorgaben und Widerstände in der Öffentlichkeit erschwert. Die IHK Elbe-Weser setzt sich daher für den Erhalt und die Neuausweisung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten (VB) für den Rohstoffabbau ein. Rohstoffvorkommen sollten durch die Raumordnung langfristig gesichert werden, um zu vermeiden, dass die Flächen von anderen Nutzungen in Anspruch genommen werden. Daher begrüßen wir, dass keine Überplanung von VR Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) oder des RROP stattfinden soll. Dies sollte daher unter Arbeitsschritt 1 entsprechend als Ausschlussflächen kenntlich gemacht werden. Die Autobahn A 20 ist das zentrale norddeutsche Autobahnprojekt. Nach ihrer Fertigstellung wird sie die Hafenstandorte der Küstenländer besser verbinden und so eine optimierte Anbindung der Seehäfen an das überregionale Verkehrsnetz ermöglichen. In der Elbe-Weser-Region wird sie dringend benötigte Entlastungseffekte für die Bundesstraßen bringen und Gewerbeentwicklung entlang ihres Verlaufes ermöglichen. Durch den neuen Elbtunnel können zudem die Regionen nördlich und südlich der Elbe besser zusammenwachsen und die Unternehmen dort neue Absatzmärkte erschließen. Die IHK Elbe-Weser setzt sich seit langem für die Realisierung des Projektes ein. Vor diesem Hintergrund	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	begrüßen wir, dass der Verlauf der A 20 inkl. Anbaubeschränkungszone als Ausschluss berücksichtigt wurde. Dies sollte ebenfalls unter Arbeitsschritt 1 entsprechend dargestellt werden. Darüber hinaus bewerten wir positiv, dass die Trassen der Infrastrukturprojekte Suedlink, ETL182 und der bestehenden Planungen für Überlandleitung bedacht wurden und sofern nötig entsprechende Schutzabstände eingeplant wurden. Auch wenn bei einigen Vorhaben von einer Vereinbarkeit mit den VR WEN ausgegangen wird, regen wir an, die Betreiber weiterhin am Planungsprozess zu beteiligen und deren Anregungen oder Bedenken zu berücksichtigen, um negative gegenseitige Wechselwirkungen zu vermeiden.	
Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Bei dem o. g. Planänderungsverfahren zum RROP 2020 des LK ROW sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. <u>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) im Bereich der Streckengleise sind folgende Punkte zu beachten (betroffene Bereiche der Strecken der DB AG sind 78 und 83):</u> Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Ausgabe 2019/I (Anlage A 1.2.8/6) einen Abstand von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Wir bitten um Beachtung der genannten Vorgaben und um Berücksichtigung im Verfahren. (Der betroffene Bereich 83 wird mit einem Grenzabstand von nur 100 m in ihren Unterlagen benannt: …“Die Teilflächen 1 und 4 werden durch den Verlauf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Auflagen und Hinweise können erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden bzw. sind teilweise der planerisch irrelevanten Bauphase zuzurechnen. Wir weisen darauf hin, dass keine Fachgesetze oder technischen Regelwerke bestehen, die <u>verbindliche</u> Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Eisenbahnstrecken normieren. In den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) wird zwar der Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) genannt, jedoch als Orientierungswert in Bezug auf Eisabwurf. Diese Gefahr kann z.B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein standortbezogenes Gutachten erforderlich. Bei einem Abstand der WEA von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) kann das standortbezogene Gutachten entfallen. Im RROP-Entwurf wird ein Abstand von beidseitig 100 m zu den Schienenstrecken gewählt, um einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung zu tragen, andererseits aber auch die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung findet zudem der Schutz der Bahnstromleitungen Berücksichtigung. Es wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu Freileitungen als

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	einer Eisenbahntrasse und der damit verbundenen Schutzzone von beidseitig 100 m voneinander getrennt…“) <u>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) im Bereich der 110 kV Bahnstromleitung sind folgende Punkte zu beachten (betroffene Bereiche der 110 kV BL sind 70, 79 und 81):</u> Im Landkreis Rotenburg (Wümme) verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 470 Rotenburg – Nenndorf, die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 527 Wunstorf – Rotenburg und die planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung Nr. 469 Ritterhude – Rotenburg. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen. - Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden. - Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. - Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden	Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt die Rotor-außerhalb-Pufferung mit weiteren 75 m.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Für Bebauungen, Anpflanzungen und Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifenbereichs haben grundsätzlich alle Punkte des Absatzes „Weitere Punkte bei Bauanfragen, RROP, FNP“ zusätzlich Gültigkeit. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. <u>Weitere Punkte, die bei Bauanfragen, RROP, FNP bezüglich der 110kV Bahnstromleitung zu beachten sind:</u> - Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. - Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindest-höhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. - An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden. - Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. - Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) - Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m. - In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. Anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. - Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. - Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <=15° muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von >15° ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. - Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen. - Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist. - Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. - Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. - Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher. In der Nähe von stromführenden	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeits-verantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Für Rückfragen zur 110kV Bahnstromleitung steht ihnen die DB Energie GmbH gern zur Verfügung. DB.Energie.TechnischesBueroNord@deutschebahn.com <u>Bei der Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten sind folgende Punkte zu beachten:</u> Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf den planfestgestellten Bahnstrecken dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten müssen u. a. Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden und es sind Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung notwendig. Diese müssen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein. Weiterhin muss die Möglichkeit bestehen, Dampfsonderzüge fahren zu lassen. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erforderlich werden. Des Weiteren ist die Funktion von Rettungswegen zu berücksichtigen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Erforderliche Baumaßnahmen an den Bahnstrecken müssen erlaubt sein. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.	
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise, Anregungen und Auflagen beachtet werden: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Sollten die Bebauungspläne in Zukunft Richtung Bahngelände gehen, bitte beachten Sie, dass der Abstand von der 1,5-fachen Höhe einer Windkraftanlage (inkl. Nabe und Rotordurchmesser) eingehalten werden müssen. Der Abstand des Mastes zur Gleisachse muss mindestens der Höhe des Mastes entsprechen. Bei der Nutzung von Kränen in der Nähe von Bahnanlagen, darf die Last nicht über die Bahnanlagen geschwenkt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb können Erschütterungen, Lärm, Staub oder andere Immissionen hervorgerufen werden. Eine Haftung hierfür wird von der EVB Elbe-Weser GmbH nicht übernommen. Sollten im Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Nähe der Strecke 3 Rotenburg (W.) – Bremervörde und der Strecke 4 Zeven – Tostedt fallen (<400 m), müssen wir erneut kontaktiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass keine Fachgesetze oder technischen Regelwerke bestehen, die verbindliche Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Eisenbahnstrecken normieren. In den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) wird zwar der Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) genannt, jedoch als Orientierungswert in Bezug auf Eisabwurf. Diese Gefahr kann z.B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein standortbezogenes Gutachten erforderlich. Bei einem Abstand der WEA von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) kann das standortbezogene Gutachten entfallen. Im RROP-Entwurf wird ein Abstand von beidseitig 100 m zu den Schienenstrecken gewählt, um einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung zu tragen, andererseits aber auch die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele zu berücksichtigen.
Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH ist Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie hat Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie ist. Die Ausgliederung wurde gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18.03.2010 der Bundesnetzagentur wurde der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Von der o. a. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. (…)	
Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur (Seite 34) verwiesen, wonach eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist. Die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung kann im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Senderichtfunkstelle		**Frequenz-band**	**Funkfeld-länge**	**Empfangsrichtfunkstelle**	
Gnarrenburg 37 Ost: 09° 00' 9,0" Nord: 53° 24' 50,0" 38m	49,2° 38,5m	187GHz	12,4 km	Bremervörde 0 Ost: 9° 08' 39,4" Nord: 53° 29' 12,5" 4m	229,2° 60,3m
Basdahl 12 Ost: 9° 01' 45,3" Nord: 53° 28' 44,5" 23m	83,5° 38m	23GHz	7,68 km	Bremervörde 0 Ost: 9° 08' 39,4" Nord: 53° 29' 12,5" 4m	263,6° 68,6m
HH0778 Ost: 09 25 14.830 E Nord: 53 14 55.430 N	358.7° 29.91m	18GHz	11.54 km	HH1020 Ost: 09 25 00.700 E Nord: 53 21 08.600 N	178.7° 35m
HH6985 Ost: 09 17 53.280 E	113.6° 40m	18GHz	8.63 km	HH1020 Ost: 09 25 00.700 E	293.7° 75.5m

Nord: 53 23 00.540 N				Nord: 53 21 08.600 N	
Gyhum 10 Ost: 9° 20' 54,1" Nord: 53° 14' 19,6" 28m	161,9° 31m	187GHz	14,36 km	Rotenburg 0 Ost: 9° 24' 54,5" Nord: 53° 06' 58,0" 22m	341,9° 71,5m
Brockel 9 Ost: 9° 31' 16,9" Nord: 53° 06' 19,8" 36m	279,5° 38m	26GHz	7,21 km	Rotenburg 0 Ost: 9° 24' 54,5" Nord: 53° 06' 58,0" 22m	99,4° 71,2m
Brockel 6 Ost: 9° 35' 59,1" Nord: 53° 05' 9,1" 42m	285,3° 25m	187GHz	12,82 km	Rotenburg 0 Ost: 9° 24' 54,5" Nord: 53° 06' 58,0" 22m	105,2° 71,5m

Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Nachtrag

Bitte beachten Sie, in der Tabelle unten haben zwei zusätzliche Strecken gefehlt:

Ahau.-Kirchwalsede 4 Ost: 9° 19' 8,1" Nord: 53° 02' 33,2" 25m	213,5° 38,2m	26GHz	5,90 km	Verden-Walle 1 Ost: 9° 16' 13,4" Nord: 52° 59' 54,2" 68m	33,5° 106,9m
Tarmstedt 11 Ost: 9° 04' 10,6" Nord: 53° 14' 17,9" 22m	270,1° 39m	13GHz	18,99 km	Osterhz-Scharmbeck 0 Ost: 8° 47' 6,9" Nord: 53° 14'	89,9° 61m

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

				17,8" 45m	

Alle Strecken sind direkt miteinander verbunden. Falls eine Verbindung über mehrere Standorte geleitet wird, wird nur der betroffene Streckenteil aufgelistet. Die Frequenzen unten mussten auch korrigiert werden. Beim Frequenzband 18,7GHz hatte das Komma gefehlt.

Ericsson Services GmbH

Weiterer Nachtrag

Es läuft gerade ein Modernisierungsverfahren, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen. Ursprünglich war eine Fertigstellung Ende 2025 geplant, das hat sich auf Juni 2026 verzögert. Somit muss die Strecke HH0778-HH1020 für alle Maßnahmen nach Juni 2026 nicht mehr berücksichtigt werden.

Die neue Wegeführung ist HH0788-HH5885.

Der Standort HH5885 hat die Koordinaten:



Die neue Strecke HH0788-HH5885 ist rot eingezeichnet und kreuzt keine Vorrangflächen.

Vodafone GmbH

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	
Amprion GmbH	Zu der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben wir mit Schreiben vom 09.05.2023 und 25.09.2024 bereits Stellungnahmen abgegeben, in der wir auf die Planung der im Betreff genannten Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung hingewiesen haben. Hiermit teilen wir Ihnen den aktuellen Stand der Planung mit: Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde Ende 2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Mit Abschluss der Bundesfachplanung wurde der Trassenkorridor durch die Genehmigungsbehörde verbindlich festgelegt. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird nun der konkrete Verlauf der Leitungstrasse ermittelt. Das Vorranggebiet Nr. 2, wie in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt, liegt innerhalb des festgelegten Korridors von Korridor B. Wir gehen nach heutigem Planungstand davon aus, dass sich die Vorhaben miteinander vereinbaren lassen. Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen- korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Energiekorridor B (D-TB-L) der Amprion GmbH. Im Bereich der weiteren Flächenausweisungen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen ebenfalls nicht vor.	Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2025 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt Nord 2 des Korridor B innerhalb des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung „Bereich Alfstedt/Ebersdorf“ und innerhalb des bereits vorhandenen Windparks festgelegt. Wir gehen daher davon aus, dass durch die Überschneidung die Planfeststellung für den Korridor B nicht erschwert wird.
50Hertz Transmission GmbH	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Planänderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung oder Erdkabelleitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Avacon Netz GmbH	Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 24-000462 / LR-ID: 1255125-AVA vom 17. September 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
EWE Netz GmbH	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Nord-West Oelleitung GmbH	Die Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH (NDO) hat uns, die Nord-West Oelleitung GmbH (NWO), mit dem Betrieb und der Instandhaltung der NDO-Mineralölfernleitung beauftragt. Wir treten daher im Namen der NDO und als Betreiber der Fernleitung direkt mit Ihnen in Verbindung. Von dem oben genannten Vorhaben wird die dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen. Wie den Unterlagen für das 2. Beteiligungsverfahren zu entnehmen ist, sind in den Plänen Windenergievorrangsgebiete ausgewiesen. Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe von Rohrfernleitungsanlagen mit Gefährdungspotential (wassergefährdende Flüssigkeiten) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf grabenverlegte wie auch erdverlegte Leitungen können aus Eisabwurf auch in unseren Breiten, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen. Abhängig vom Anlagentyp, dessen Geometrie und Betriebsführung ergeben sich Parameter, die unter zusätzlicher Berücksichtigung von beobachteten Schäden (Schadensstatistik) zu einer Aussage der Schadenshäufigkeit führen. Sollten im Bereich unserer Fernleitung weitere Windenergieanlagen geplant werden, benötigen wir deshalb zur Ermittlung von Mindestabständen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA- Klasse) einschließlich der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe.	Grundsätzlich ist bei Rohrfernleitungen davon auszugehen, dass deren Schutzstreifen die Anlagenplatzierung innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht maßgeblich einschränken. Schutzabstände werden im Zulassungsverfahren aufgrund fachgutachterlicher Bewertung einzelfallbezogen festgelegt. Dennoch ist es im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen erforderlich, die Auswirkungen querender Leitungen auf die Ausnutzbarkeit von Gebieten für die Windenergienutzung im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt und in den Gebietsblättern jeweils aufgeführt. Soweit aufgrund der Lage der Mineralölfernleitung erhebliche Einschränkungen der Nutzbarkeit einer Fläche für die Windenergie erkennbar sind, ist eine Anpassung der Fläche erfolgt. Dies betrifft die Flächen 8 und 16.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Rundverfügung 4.45, vom 04.02.2025, Hinweise für die Bestimmung von Sicherheitsabständen von Windenergieanlagen zu Transportleitungen festgelegt. Für die Windparks in den Gebieten 8, 9, 16 und 18 sind uns im Rahmen der Planung fachtechnische Gutachten zur Beurteilung der Sicherheitsabstände auf Basis der Rundverfügung 4.45 des LBEG vorzulegen. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann eine Freigabe der Planungen erfolgen.	
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: (…) Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: - Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Gashochdruck-Anlagen (z.B. Ferngasleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf - Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Gashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. - Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. - Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen.	Grundsätzlich ist bei Rohrfernleitungen davon auszugehen, dass deren Schutzstreifen die Anlagenplatzierung innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht maßgeblich einschränken. Schutzabstände werden im Zulassungsverfahren aufgrund fachgutachterlicher Bewertung einzelfallbezogen festgelegt. Dennoch ist es im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen erforderlich, die Auswirkungen querender Leitungen auf die Ausnutzbarkeit von Gebieten für die Windenergienutzung im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt und in den Gebietsblättern jeweils aufgeführt. Soweit aufgrund der Lage der Gasleitungen der Gasunie erhebliche Einschränkungen der Nutzbarkeit einer Fläche für die Windenergie erkennbar sind, ist eine Anpassung der Fläche erfolgt. Dies betrifft die Flächen 32 und 81A.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. - Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Gashochdruckleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung bzw. des Kabels durchzuführen. - Gashochdruckleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. - Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. - Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. - Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Versorgungsleitungen: - Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. - Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. - Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen. - Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. - Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. - Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. - Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Hinweis auf Neubauprojekt ETL 182: - Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Näherungsbereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim errichtet wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass das Projekt planfestgestellt ist und somit grundsätzlich eine Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt. - Es handelt sich um ein Projekt, welches gemäß LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) von überragendem öffentlichem Interesse für die nationale und europäische Energieversorgung ist (vgl. §3 LNGG i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.4 LNGG). - Bitte setzen Sie sich für die weitere Abstimmung zu unserem Projekt ETL 182 mit unserem Dienstleister ILF Consulting Engineers Germany GmbH in Verbindung. - Aufgrund des bis zu 42 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind. Kosten: - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen	450	12,00	ja	70 Bar
ETL 0015.011.100 T-Abs. Bötersen - Abbendorf	450	12,00	ja	70 Bar
ETL 0015.011.150 Abg. Bötersen	400	10,00	nein	70 Bar
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	70 Bar
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	70 Bar
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	70 Bar
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	70 Bar
ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	70 Bar
ETL 0044.100 Abzw. Bötersen	100	4,00	ja	70 Bar
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	70 Bar
ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	-	0 Bar
ETL 0074.000.802 Abbendorf - Brauel	200	6,00	-	0 Bar
ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	70 Bar
ETL 0182.000 Elbe Süd - Achim	1400	12,00	ja	84 Bar
ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	100 Bar
ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	100 Bar

Kabel	Schutzstreifen in m
GasLINE 02507.220	im Schutzstreifen der ETL 32
GasLINE 02507.210	im Schutzstreifen der ETL 32
GasLINE 02507.100	im Schutzstreifen der ETL 32

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<table><tr><th>Oberirdische Anlagen / Stationen</th><th>Größe in m²</th></tr><tr><td>Übergabestation Bötersen 44-AS1.1</td><td>70</td></tr><tr><td>Bülstedt 182-S6</td><td>330</td></tr><tr><td>Frankenbostel 74-S2</td><td>110</td></tr><tr><td>Bötersen 15-S4.10</td><td>3.830</td></tr><tr><td>Abg. Sittensen 21-S1</td><td>100</td></tr></table> - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.	
GASCADE Gastransport GmbH	Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsauskünfte zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Wasserstoffleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Grundsätzlich ist bei Rohrfernleitungen davon auszugehen, dass deren Schutzstreifen die Anlagenplatzierung innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht maßgeblich einschränken. Schutzabstände werden im Zulassungsverfahren aufgrund fachgutachterlicher Bewertung einzelfallbezogen festgelegt. Dennoch ist es im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen erforderlich, die Auswirkungen querender Leitungen auf die Ausnutzbarkeit von Gebieten für die Windenergienutzung im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt und in den Gebietsblättern jeweils aufgeführt. Soweit aufgrund der Lage der Gasleitungen der Gascade erhebliche Einschränkungen der Nutzbarkeit einer Fläche für die Windenergie erkennbar sind, ist eine Anpassung der Fläche erfolgt. Dies betrifft die Fläche 81A.

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutz-streifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Rotenburg-Wümme	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	Erdgasleitung	Anschlußleitung Zeven	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
4	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH
5	Absperrstation	Posthausen 7050				GASCADE Gastransport GmbH
6	Absperrstation	Bötersen 7060				GASCADE Gastransport GmbH
7	Absperrstation	Sittensen 7070				GASCADE Gastransport GmbH
8	Kopfstation	Abbendorf-Zeven 7DEA				GASCADE Gastransport GmbH
9	Abzweigstation	Abbendorf-Zeven 7065				GASCADE Gastransport GmbH
10	Anodenfeld und -kabel	03.00.00 RHG				GASCADE Gastransport GmbH

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

• Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.

Im Bereich unserer Absperrstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 240 m Abstand einzuhalten.

Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.- Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenkergmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht.

Für die Erstellung von erforderlichen Einzelfallgutachten sind bestehende Windenergieanlagen einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Kosten für Einzelfallgutachten gehen zu Lasten des Verursachers.

• Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.

• Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.

• Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.

• Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.

• Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

• Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung

sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.

Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²

ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²

• Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE- Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen. • Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. • Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen. • Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline- Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unserer Gasstation für GASCADE während der gesamten Baumaßnahme sowie nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet sein. • Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich unserer Gasstation Begrünungsflächen befinden, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt wurden. Die Stationsbegrünung in Form von Hecken und/oder Einzelbäumen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Lage der Gehölze ist in unserem Bestandsplan ersichtlich. Ist ein Eingriff in die Gehölze durch Ihre Maßnahme unumgänglich, muss von Ihnen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt und uns vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. TEL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	
ExxonMobil Production Deutschland GmbH	A. Vorbemerkung Erneuerbare Energien sollen und müssen im zukünftigen Energiemix unseres Landes eine bedeutende Rolle spielen. Solange jedoch Erdgas und Erdöl zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und als Beitrag zur Unabhängigkeit von Drittstaaten gefördert werden, müssen die damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu gehört, einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Ist beabsichtigt, dass Windenergieanlagen an unsere Lokationen heranrücken, muss sichergestellt werden, dass durch dieses Heranrücken keine Nutzungskonflikte entstehen, die sich nachteilig auf die Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auswirken. Hierfür setzen wir uns ein, wenn wir die Einhaltung von Schutzabständen zwischen Windenergieanlagen und unseren Lokationen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen einfordern. Weder BEB, noch MEEG, noch EMPG sprechen sich grundsätzlich gegen den Ausbau der Windenergie aus. B. Allgemeine Hinweise Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der genannten Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der	Zu A – C: Zur seismologischen Messstation Visselhövede (H03BB): Die Station ist für das seismische Messnetz von großer Bedeutung. Für die Station ist daher ein 5 km Abstand einzuhalten. Dies wurde von Seiten des Betreibers Exxon Mobil am 05.06.2026 mitgeteilt. Zur seismologischen Messstation Bülstedt (BUELB): Die Station ist für das Detektionsvermögen des Gesamtnetzwerks von geringer Bedeutung. Für die Station reicht daher ein 3 km Abstand. Dies wurde von Seiten des Betreibers Exxon Mobil am 05.06.2026 mitgeteilt. Zu D: Die Ausführungen zu Sicherheitsabständen zu bergbaulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Der gesamte Schutzstreifen betroffener Rohrleitungen ist gemäß der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) grundsätzlich als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, sodass zur Gewährleistung der Sicherheit der Rohrleitungen und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit dieser, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist. C. Sicherheitsabstände zu SON-Stationen Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind grundsätzlich Sicherheitsabstände zu SON-Stationen von mindestens 5 km einzuhalten. I. Bedeutung der SON-Station für die Allgemeinheit und die niedersächsische Erdgasgewinnung Die betroffenen SON-Stationen sind Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Dieses besteht aus ca. 41 Stationen, wovon sich 25 Erschütterungsmessstationen (DEN-Stationen) in öffentlichen Gebäuden und 16 Stationen zur genauen Lokalisierung der Ereignisse (SON-Stationen) im Freifeld befinden. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Dieses dient der Erfassung von seismischen Ereignissen im Bereich der Erdgasfelder im Rotliegenden in Niedersachsen als Erschütterungsmonitoring. Die Unternehmerin trifft die Pflicht, seismische Ereignisse ab einer Magnitude ML ≥ 2,5 sofort an das LBEG zu melden. Es muss zudem eine Informationskette dargestellt werden. Seismische Ereignisse müssen ferner nach Art und Umfang dokumentiert und bewertet werden. Darüber hinaus hat eine jährliche Auswertung der Messergebnisse ab einer Magnitude von ML ≥ 2,0 zu erfolgen. Hierbei ist die Korrelation zwischen seismischen Ereignissen mit den Förderdaten von im Einwirkungsbereich befindlichen Lagerstätten anzugeben. Vgl. Beispielhafter Auszug aus nachträglicher Anordnung des LBEG vom 21.09.2006, beigefügt als Anlage. Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen). Da die gesamte Branche ein entsprechendes System nachweisen muss, wurden die seismischen Stationen zu einem System zusammengefasst, das von der MEEG unter Hinzunahme von Dienstleistern betrieben wird. Die Stationen zur Lokalisierung der Ereignisse müssen in Anlehnung an die vorstehend genannten und in Umsetzung weiterer bergrechtlicher Anforderungen, niedergelegt in Nebenbestimmungen diverser Hauptbetriebspläne, u.a. die folgenden Anforderungen des LBEG erfüllen: - Überwachung eines Gebiets von ca. 90 km NS und 170 km EW um Bremen über den Erdgasfeldern im Rotliegenden des nördlichen Niedersachsens, - Vollständige Erfassung aller seismischen Ereignisse ab ML = 2,0 im Überwachungsgebiet, - Zeitnahe Information der Genehmigungsbehörden ab einer Bebenstärke ML = 2,5. Die mit diesem System erfassten Informationen werden der Öffentlichkeit online zur Verfügung gestellt. Kommt es zu einem Erschütterungsschaden in der Nähe einer Förderstätte, kann mit Hilfe der durch das BBS gewonnenen Datengrundlage geklärt werden, welches Ereignis hierfür verantwortlich war. Ist der Schaden auf eine ihrer Förderstätten zurückzuführen, so gleicht MEEG diesen aus. Das BBS dient daher vor allem der Bevölkerung. Es soll dazu beitragen, dass eine ökonomisch und ökologisch vertretbare Nutzung und Sicherung natürlicher Ressourcen erfolgt, was Ausprägung der Daseinsvorsorge ist. Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 61; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 55. Wirtschaftliche Vorteile für die MEEG sind mit dem BBS hingegen nicht verbunden. Die durch das BBS gewonnenen Daten werden zudem dem NED zur Verfügung gestellt. Dieser verweist auf seiner Internetseite auf das „Überwachungssystem BVEG“, womit das von der MEEG betriebene Messsystem gemeint ist. Der NED weist nach eigenen Angaben bisher keinen eigenen Betrieb von Messstationen auf, sodass das BBS diesen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten unterstützt. Vgl. https://www.lbeg.niedersachsen.de/erdbebendienst/niedersaechsischer-erdbebendienst-ned-112163.html.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	II. Funktionsweise einer seismologischen Messstation Seismologische Messstationen erlauben die Registrierung kleinster Bodenschwingungen. Aus den gemessenen Amplituden und der Entfernung zum Erdbebenherd kann die Stärke und Lage des Erdbebens ermittelt werden. Die gemessenen Bodenschwingungen werden kontinuierlich aufgezeichnet und digital abgespeichert. Es ist eine durchgehende Übertragung der aufgezeichneten Daten des ganzen Netzes von Stationen zu einem Datenzentrum nötig, um eine zuverlässige und zeitnahe Überwachung der Erdbebenaktivität zu gewährleisten. Die Funktionalität ist auf das Zusammenwirken aller Messstationen ausgelegt. Seismologische Ereignisse mit kleinen Amplituden in einem höheren Rauschniveau können nicht mehr gemessen werden. Diese Messergebnisse gehen also verloren. Da die Häufigkeit von Erdbeben mit sinkender Magnitude exponentiell ansteigt, betrifft dies einen Großteil der messbaren seismologischen Ereignisse. Die sichere Erkennung gerade von schwachen Ereignissen ist schwierig. Sie wird durch weitere Störungen zusätzlich erschwert. Die Standorte der Messstationen sind daher sorgfältig ausgewählt, um insbesondere Beeinflussung durch größere Wohn- und Industrieanlagen zu vermeiden. Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 72; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 49, 66. III. Einwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen Die Funktionsfähigkeit einzelner Messstationen und in der Folge des gesamten Messsystems wird durch Windenergieanlagen, die einen 5 km Abstand unterschreiten, in der Regel beeinträchtigt. Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 (beigefügt als Anlage). Der technische Hintergrund zu dem Einfluss von Windenergieanlagen auf seismische Messstationen stellt sich wie folgt dar: Von Windenergieanlagen gehen Vibrationen aus, deren Frequenz sich in demselben Bereich bewegt wie diejenigen Ereignisse, die von den seismischen Stationen erfasst werden sollen. Windenergieanlagen erzeugen vor allem durch die Bewegung ihres Rotors Erschütterungssignale. Diese werden über den Turm und das Fundament in den Boden übertragen und breiten sich von dort in alle Richtungen aus. Diese Signale sind über einen breiten Frequenzbereich „verschmiert“. Dies rührt daher, dass die Signaleinträge durch verschiedenartige und zudem nicht ständig gleichmäßige, sondern sich vielfach ändernde Bewegungen von Teilen einer Windenergieanlage hervorgerufen werden. Die Signale hängen einerseits von der	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Rotationsbewegung der Rotorblätter, vom Schwingungs- und Neigungsverhalten des Turms und von Übertragungseigenschaften des Fundaments ab. Bei jedem Passieren eines Rotorblatts am Turm werden Signale angeregt. Die einzelnen Parameter (z.B. Frequenz, Amplitude, Geschwindkeit) dieser Signale sind wandelbar, da sie von zahlreichen ihrerseits nicht konstanten Faktoren abhängen (Windstärke, Windrichtung, Stellung des Rotors und Neigung der Rotorblätter zum Wind). Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 57; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 50. Die von Windenergieanlagen verursachten Erschütterungswellen werden zwar mit zunehmender Entfernung der Windenergieanlage schwächer. Sie lassen sich jedoch auch in einem Abstand von einigen Kilometern noch nachweisen. Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 57. Der Einfluss von Vibrationen in den Boden, ausgelöst durch den Betrieb von Windrädern oder großflächig angelegten Windparks auf seismische Messstationen ist Gegenstand aktueller wissenschaftlicher Diskussion. Es konnten bereits Sacarotti et al. (2011) nachweisen, dass der seismische Noise („Lärmschall“), der durch den Betrieb der Windenergieanlagen verursacht wird, bis zu einer Entfernung von 11 km messbar ist. Dies gilt insbesondere auch für das Frequenzband von ca. 1 – 10 Hz, in dem lokale seismische Ereignisse registriert werden. In einer Studie der Keele University (Styles et al., 2005) wird der Einfluss des Ausbaus der Windenergie auf die Datenqualität von seismischen und Infraschall-Messdaten in Großbritannien untersucht. Die Autoren fordern nach Auswertung der Messungen eine Ausschlusszone mit einem Radius von 10 km (!) um seismische Messstationen, innerhalb welcher keine Windenergieanlagen bzw. Windfarmen betrieben werden dürfen. Empfohlen wird sogar ein Radius von 17,5 km (!). Die Forschung belegt, dass die Windfarmen sowie einzelne Windenergieanlagen einen großen Einfluss auf die Qualität seismischer Messdaten haben. Eine Nichtberücksichtigung der Standorte seismischer Messstationen bei der Genehmigung von Windparks erschwert damit die Überwachung seismischer Ereignisse signifikant bzw. macht sie langfristig im bergrechtlich geforderten Maße unmöglich. In Deutschland rückte in den letzten Jahren die Problematik durch den fortschreitenden Ausbau der Windenergie vermehrt in den Fokus der Landeserdbebendienste, die sich zunehmend in ihrer Aufgabe, der Überwachung der natürlich auftretenden Seismizität in den jeweiligen Bundesländern, beeinflusst sehen. In den letzten Jahren wurden Messdaten des seismischen Messnetzes in Norddeutschland seit 2012 ausgewertet und mit frei verfügbaren Daten zur	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windgeschwindigkeit im Messgebiet korreliert. Dabei konnte die Verminderung der Datenqualität durch den Eintrag von Erschütterungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Umkreis von drei bis fünf Kilometern der seismischen Messstationen eindeutig nachgewiesen werden. Da die registrierten Störungen in einem Frequenzband auftreten, das auch die Signale der zu detektierenden induzierten seismischen Ereignisse enthält, wird die Funktionsweise der Station hierdurch bereits beeinträchtigt. Derselbe Effekt wird auch bei einem Repowering von Bestandsanlagen erwartet. Ähnliche Untersuchungen wurden auch von der BGR in Hannover (Stammler and Ceranna, 2016), der Universität Münster, dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und den Landeserdbebendiensten Südwest (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) und Hessen durchgeführt. Der Einfluss des Betriebes von Windenergieanlagen auf die Datenqualität seismischer Messstationen konnte dabei in allen Untersuchungen nachgewiesen werden. Vgl. hierzu: Saccarotti, G., Piccinini, D., Cauchie, L. and Fiori, I. (2011). Seismic Noise by Wind Farms: A Case Study from the Virgo Gravitational Wave Observatory, Italy Bulletin of the Seismological Society of America April 2011 101:568-578; Sammler, K. and Ceranna, L. (2016). Influence of Wind Turbines on Seismic Records of the Gräfenberg Array. Seismological Research Letters, Vol 87, No. 5, doi: 10.1785/0220160049; Styles, P., Stimpson, I., Toon, S., England, R. and Wright, M. (2005). Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms: Recommendations on the Siting of Windfarms in the Vicinity of Eskdalemuir, Scotland. Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University, Keele, Staffs ST5 5BG. https://www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/. Seismologische Messstationen erfassen die von einer Windenergieanlage verursachten Signale ebenso wie die schwachen Signale, die der Bestimmung der seismologischen Messstation gemäß gerade entdeckt werden sollen (Erdbebenereignisse). Der nachteilige Einfluss einer Windenergieanlage betrifft den gesamten 360 Grad umfassenden Detektionsbereich der seismologischen Messstation, da die von der Windenergieanlage verursachten Erschütterungen sich in alle Richtungen und außerdem auch über die Entfernung jenseits der seismologischen Messstation hinaus ausbreiten. Der vom Betrieb einer Windenergieanlage verursachte Nachteil für die seismologische Station besteht daher darin, dass die detektionswürdigen Signale von Erdbebenereignissen von den störenden anderen Signalen durch Windenergieanlagen nicht bzw. nicht genau genug unterschieden werden können.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 58, 72; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 51. Jedenfalls ab einer Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes der Windenergieanlage zur seismologischen Station von 5 km geht das LBEG regelmäßig von einer Beeinträchtigung der seismologischen Messstation aus. Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025. IV. Folgen für die Planung Vor diesen Hintergründen sprechen wir uns gegen die Ausweisung eines Windenergiegebiets im Sinne von § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz oder sonstiger Ausweisung zugunsten von Windenergie innerhalb eines Umkreises von fünf Kilometern um die betroffenen SON-Stationen aus. Raumordnungspläne haben die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Hierbei soll insbesondere den Erfordernissen für eine sichere Energieversorgung Rechnung getragen werden, § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG. Der Betrieb des BBS, dem die betroffene SON-Station angehört, dient dazu tektonische Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten zu erfassen und Daten zur Lage und Tiefe von Erschütterungsherden festzustellen. Diese Datenerfassung ist erforderlich um Einwirkungen auf bauliche Anlagen zu bewerten und etwaige Bergschäden auszugleichen. Der Zweck des BBS besteht daher vor allem darin, eine ökonomisch und ökologisch vertretbare Nutzung und Sicherung standortgebundener Rohstoffe zu schaffen, was aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Erdgas Ausprägung der Daseinsvorsorge im Rahmen der energetischen Rohstoffversorgung ist. Zudem greift auch der niedersächsische Erdbebendienst auf die Daten des BBS zurück. Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 62; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 55. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Schutzabstands von 5 km zur betroffenen SON-Station wird voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der MEEG führen, was der Erteilung einer Genehmigung für eine Windenergieanlage insbesondere aufgrund des Rücksichtnahmegebots entgegenstehen würde (§§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG iVm § 35 Abs. 3 BauGB). Aufgrund der Nähe und des Ausmaßes neuer Windenergieanlagen kann eine signifikante Verschlechterung der Standortqualität durch ein entsprechendes Heranrücken von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Eine solche	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	hätte voraussichtlich zur Folge, dass die betroffene SON Station die oben dargestellten Leistungsanforderungen unterschreiten würde. Denn der Zubau würde voraussichtlich zu einer signifikanten Erhöhung des Rauschniveaus führen. Eine solche hätte zur Folge, dass die Signale, die die SON-Station detektieren soll, derart von Erschütterungssignalen der Windenergieanlagen überlagert wären, dass die rechtlichen Anforderungen nicht mehr eingehalten werden könnten. Rückt eine Windenergieanlage näher als 5 km an eine SON-Station heran, ist davon auszugehen, dass diese im Betrieb Erschütterungen auslösen würde, die von der betroffenen seismologischen Station aufgezeichnet werden und nicht von den bestimmungsgemäß zu erfassenden von Erdbebenereignissen ausgelösten Signalen unterschieden werden könnte. Dies würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Messstation führen. Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 76.; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 70. Insoweit stellte das OVG Niedersachsen im Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19 fest, dass zur Bestimmung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Diese werden in der Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 näher konkretisiert. Nach dieser ist bei einer Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes von 5 km zu einer seismischen Messstation durch eine Windenergieanlage eine Beeinträchtigung der Messstation anzunehmen. Bei der in der Rundverfügung enthaltenen fachlichen Aussage des LBEG handelt es sich um ein antizipiertes Sachverständigengutachten dahingehend, dass bei einer Unterschreitung des dort genannten Abstands zwischen Windenergieanlage und seismologischer Messstation (5km) im Regelfall ein nicht unerheblicher Teil der zu erkennenden Signale nicht mehr durch die SON-Station detektiert werden kann. Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 76, VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 73; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, juris, Rn. 38. Ein solches antizipiertes Sachverständigengutachten darf von der zuständigen Genehmigungsbehörde und in der Folge von der Planungsträgerin nicht ohne fachlichen Grund oder ohne gleichwertigen Ersatz außer Acht gelassen werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32 mit Verweis auf VGH Bayern, Urteil vom 18.06.2014, 22 B 13.1358, juris, Rn. 45; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, juris, Rn. 40. Für die seismologische Station spricht zudem das Prioritätsprinzip. Die Station kann, da sie bereits lange vor der gegenständlichen Planung errichtet und in einem Netz von auch nach ihrem Standort aufeinander abgestimmten Stationen eingebunden ist, nicht einfach an einen anderen Standort verlegt werden. Es ist insoweit zu beachten, dass sie wegen ihrer Empfindlichkeit möglichst von anthropogenen Einflüssen entfernt sein muss. Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 92 mit Verweis BVerwG, Urteil vom 19.01.1989, 7 C 77/87 - juris Leits. 4 und Rn. 29; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 83; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 14.558 D, juris, Rn. 57. Der Umsetzung des Raumordnungsprogramms dürften vor diesen Hintergründen unter Umständen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. **Diese sind nur dann nicht gegeben, wenn der Sicherheitsabstand von 5 km zur betroffenen SON-Station eingehalten wird, alternativ die SON-Station auf Kosten eines Vorhabenträgers umgelegt oder das Messnetz auf Kosten des Vorhabenträgers nachverdichtet werden kann. Eine Nachverdichtung scheidet aus, wenn eine Windenergieanlage näher als 2 km an die SON-Station heranrücken würde**. D. Einhaltung von Sicherheitsabständen zu bergbaulichen Anlagen In dem Planverfahren ist Folgendes zu berücksichtigen: Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu bergrechtlichen Anlagen die Einhaltung von Sicherheitsabständen erforderlich. Insoweit stellte das OVG Niedersachsen im Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19 fest, dass zur Bestimmung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Diese werden in der Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 näher konkretisiert. Es handelt sich insoweit um ein antizipiertes Sachverständigengutachten mit pauschalen Sicherheitsabständen, das von der Planungsträgerin und Genehmigungsbehörden nicht ohne fachlichen Grund oder ohne gleichwertigen Ersatz unberücksichtigt gelassen werden darf. OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris, Rn. 70; OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.11.2018, 1 KN 29/17, juris, Rn. 66; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 76, VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 73; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32 mit Verweis auf VGH Bayern, Urteil vom 18.06.2014, 22 B 13.1358, juris, Rn. 45; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, juris, Rn. 38 f. Nach der Rundverfügung sind aus Sicherheitsgründen Abstände größer als 900 m zwischen bergbaulichen Anlagen bzw. Rohrleitungen und Windenergieanlagen erforderlich. Die Rundverfügung sieht lediglich zwei verschiedene Wege vor, über die eine Unterschreitung eines Abstands von 900 m ausreichend sein kann. Beide knüpfen an die Gesamthöhe der zu errichtenden Windenergieanlage an. Zunächst kann ein Sicherheitsabstand von 900 m unterschritten werden, wenn bestimmte Kriterien ggf. unter Vorsehen bestimmter Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage getroffen werden. Sind diese Kriterien nicht erfüllt bzw. sollen auch die für diese Kriterien vorgesehenen Abstände weiter unterschritten werden, muss mithilfe einer fachgutachterlichen Beurteilung des Einzelfalls nachgewiesen werden, dass diese verringerten Sicherheitsabstände im Einzelfall ausreichen, damit eine Windenergieanlage den Genehmigungsvoraussetzungen genügt (§§ 6, 5 Abs. 1 BImSchG). Hierbei sind die Vorgaben der Rundverfügung zu beachten. OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris, Rn. 70; Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des LBEG vom 04.02.2025. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Wasserver-sorgungsverband Rotenburg-Land	Gegen die in der Karte ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Bei der Errichtung innerhalb von Wasserschutzgebieten sind die einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen, um keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erzeugen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.11.2024 angeregt, möchten wir darum bitten die Überarbeitung der Vorranggebiete für Windenergienutzung als Chance zu nutzen, um für stromintensiven öffentlichen Einrichtungen die Möglichkeit zu schaffen, eigene Windkraftanlagen zum Eigenenergieverbrauch errichten zu können. Vorteile: - Unabhängigkeit vom Strommarkt - Unabhängigkeit im Falle eines Blackouts - Höhere Sicherheit der kritischen Infrastruktur - Sicherheit der Ver- und Entsorgung der Region - 100 % regenerative Energie - Entlastung der Bürger durch reduzierten Stromeinkauf Unser Vorschlag: Schaffung einer Öffnungsklausel für öffentliche Einrichtungen zur Errichtung von eigenen Windenergieanlagen zum Eigenverbrauch: - z.B. ab einem Stromverbrauch von 500.000 kWh/a je Standort - z.B. Begrenzung der Windenergieanlagen bis zu einer Nennleistung von max. 600 kW Mögliche Umsetzung: Verweis auf die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen zum Eigenenergieverbrauch innerhalb oder in der Nähe von "Vorranggebieten Wasserwerk" [Nennung weiterer Vorranggebiete öffentlicher Einrichtungen wie Klärwerke, etc.]. Begründung: Die Energieversorgung ist wesentlicher Bestandteil zum Betrieb der öffentlichen Versorgungsanlagen. Eine unabhängige Energieversorgung dieser Anlagen trägt wesentlich zum Schutz der kritischen Infrastrukturen bei. Textvorschlag: Auf Grund der wesentlichen Bedeutung energieintensiver öffentlicher Einrichtungen für die Daseinsvorsorge vor Ort, ist es aus Gründen der Versorgungssicherheit möglich, dass öffentliche Einrichtungen der Ver- und Entsorgung ab einem Stromverbrauch von 500.000 kWh/a je Standort Windenergieanlagen mit einer maximalen Nennleistung von 600 kW zum Eigenenergieverbrauch innerhalb oder in der Nähe von (max. Entfernung 500 m) den jeweiligen ausgewiesenen Vorranggebieten gemäß RROP errichten dürfen. Diese Regelung gilt für folgende Vorranggebiete:	Die Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP dient der Umsetzung der im NWindG für den Landkreis Rotenburg festgelegten regionalen Teilflächenziele. Es geht dabei nicht darum, Ausnahmeregelungen für die Eigenversorgung stromintensiver Unternehmen zu ermöglichen. Die Errichtung von entsprechenden Windenergieanlagen zur Eigenversorgung in den Gemarkungen Westerholz und Unterstedt wäre im Einzelfall in baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- Vorranggebiet Wasserwerk - Vorranggebiet Zentrale Kläranlage - Vorranggebiet XY Unser konkreter Fall: Wie wir bereits ausgeführt haben, würde sich für uns als Wasserversorgungsverband durch die Errichtung von Windkraftanlagen, in Kombination mit PV-Anlagen, die Möglichkeit ergeben, bis zu 80 % des Strombedarfs je Wasserwerksstandort (Unterstedt und Westerholz) selbst zu erzeugen und direkt zu verbrauchen. Wir würden als kritische Infrastruktur durch eigene Windkraftanlagen unabhängiger von externen Einflüssen am Energiemarkt werden und würden einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Bisher blieben leider jegliche Versuche und Anträge eigene Windkraftanlagen für den Verband zu errichten erfolglos. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unseren Vorschlag behandeln und in Betracht ziehen würden. Hierdurch würde sich ein großer Nutzen für die Bevölkerung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ergeben, da stromintensive öffentliche Einrichtungen ihren Strombedarf dann zum Großteil vor Ort selbst erzeugen und direkt verbrauchen könnten. Dadurch müsste deutlich weniger Fremdstrom bezogen werden, was sich langfristig positiv, auf in unserem Fall, den Trinkwasserpreis auswirkt und die Bürger mit geringeren Kosten belastet werden. Zum Verband: Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land versorgt im Südkreis Rotenburg (Wümme) sowie im Heidekreis rund 65.000 Einwohner mit Trinkwasser. Hinzu kommen im Verbandsgebiet ansässige Unternehmen aus Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe. Damit ist der Verband wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge in der Region. Für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers sind stromintensive Pumpen und Maschinen notwendig, die das Wasser bis in jeden Haushalt transportieren. Der Strombezug über den gesamten Verband liegt aktuell bei rund 3.000.000 kWh im Jahr. An unseren Wasserwerksstandorten in Unterstedt und Westerholz werden ca. 1.300.000 kWh und ca. 1.000.000 kWh im Jahr verbraucht. Mit den bereits installierten PV-Anlagen, die tageszeitabhängig Strom produzieren, ist der Nutzungsgrad zur Eigenversorgung nahezu ausgeschöpft. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann auch bei Nacht und bei schlechtem Wetter Strom erzeugt werden – Die Versorgungsanlagen benötigen nahezu durchgängig Strom. Insgesamt würde der Strombezug des Verbandes deutlich gesenkt werden können.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadtwerke Zeven	Im Bereich der vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung befinden sich mehrere bestehende Energieversorgungsleitungen der Stadtwerke Zeven GmbH. Die Lage dieser Leitungen ist den beigefügten Bestandsplänen zu entnehmen, in denen auch die vorgesehenen Vorranggebiete entsprechend dargestellt sind. Betroffen sind unter anderem Mittelspannungskabel (20 kV) einschließlich Steuerkabel im Gebiet der Stadt Zeven und Gemeinde Elsdorf: eine Mittelspannungstrasse in der Ortschaft Frankenbostel sowie weitere Leitungstrassen zwischen Brüttendorf und Wistedt, zwischen Hatzte und Rüspel sowie zwischen Elsdorf und Frankenbostel. Im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Abstände zu diesen Leitungen sowohl bei der Errichtung der Anlagenfundamente als auch bei eventuellen Kabelverlegungen eingehalten werden. Entlang der bestehenden Trassen ist ein Schutzstreifen von 2 Metern beidseitig freizuhalten, innerhalb dessen weder Überbauungen noch Fundamentierungen oder sonstige tiefgreifende Baumaßnahmen zulässig sind. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Leitungen jederzeit für Betriebs-, Wartungs- und Reparaturzwecke zugänglich bleiben. Bei geplanten Querungen der Leitungen sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen und frühzeitig mit der Stadtwerke Zeven GmbH abzustimmen. Ebenso ist dauerhaft sicherzustellen, dass die erforderliche Mindestüberdeckung der Kabelanlagen erhalten bleibt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Mittelspannungskabel innerhalb der ausgewiesenen Flächen in der Regel nicht geeignet sind, die zukünftig zu erwartenden Anschlusskapazitäten für Windenergieanlagen bereitzustellen. Die Belange der Energieinfrastruktur ist frühzeitig und verbindlich in die Planung zu integrieren. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen seitens der Stadtwerke Zeven GmbH keine Bedenken gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserwerk Zeven	Ein Teil der vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegt innerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes des Wasserwerks Zeven, für das bereits eine wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserentnahme besteht. Ein Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes befindet sich derzeit in Vorbereitung. Nach dem aktuellen Planungsstand ist davon auszugehen, dass mehrere der vorgesehenen Windvorrangflächen künftig innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes liegen werden. Vor diesem Hintergrund ist den Belangen des Trinkwasserschutzes bei der weiteren Planung und Festlegung der Vorranggebiete eine besonders hohe Bedeutung beizumessen. Insbesondere tiefe Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Fundamentierung von Windenergieanlagen stellen ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar. Abhängig von der zukünftigen Schutzzonenausweisung sollten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	daher klare Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Baustoffe, erforderlicher Abdichtungsmaßnahmen sowie technischer Sicherungseinrichtungen wie Auffangwannen getroffen werden. Auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, beispielsweise Ölen in Hydrauliksystemen oder Transformatoren, sowie die Durchführung von Baustellenbetankungen sind entsprechend zu regeln. Darüber hinaus wird empfohlen, die Vorlage von Gewässerschutzkonzepten verbindlich vorzusehen und ein begleitendes Grundwassermonitoring zu prüfen beziehungsweise einzufordern. Ziel muss es sein, eine nachhaltige Beeinträchtigung der Trinkwasserressourcen auszuschließen und den Schutz des Grundwassers dauerhaft sicherzustellen. Der Schutz der Trinkwasserressourcen ist frühzeitig und verbindlich in die Planung zu integrieren. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen seitens des Wasserwerks Zeven keine Bedenken gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie.	
Ostedeichverband, Unterhaltungs-verband Untere Oste	Der Ostedeichverband hat keine Anregungen oder Bedenken. Seitens des Unterhaltungsverbandes Untere Oste bestehen grundsätzlich auch keine Bedenken gegen die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie. Folgende Auflagen für die weitere Planung sind jedoch zu beachten: • Bei den Gewässern II. und III. Ordnung muss ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 Metern unbedingt freigehalten werden. • In dem 5 Meter Gewässerrandstreifen sind keine Zäune oder Sonstiges erlaubt. • Eine Zuwegung zu den Gewässern muss für den Unterhaltungsverband immer gewährleistet sein. • Im weiteren Verlauf der Planung ist der Unterhaltungsverband weiterhin zu beteiligen.	Die Stellungnahmen des Ostedeichverbandes und des Unterhaltungsverbandes Untere Oste werden zur Kenntnis genommen.
Kreisverband der Wasser und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde	Nach Durchsicht der aktualisierten Unterlagen zum o. g. Verfahren stellen wir fest, dass sich für unsere Belange keine Änderungen ergeben bzw. keine Betroffenheiten für uns vorliegen. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 16.09.2024. Die Windpark-Bezeichnungen 001, 002, 010, 011 und 012 liegen bei uns den Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände Nr. 80 Lune und Nr. 82 Geeste. Sollte es hier in Zukunft zu einer Realisierung kommen, sind die Verbände in die entsprechenden Beteiligungsverfahren einzubinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Naturschutzamt Landkreis Rotenburg (Wümme)	Aus naturschutzfachlicher Sicht möchte ich zum zweiten Beteiligungsverfahren des RROP die nachfolgenden Punkte anmerken: Redaktionell: Das komplett neue Gebiet Nr. 86 südwestlich von Westervesede wird in der Tab. 2 der Begründung zum RROP nicht aufgeführt. Inhaltlich: Nach wie vor beinhalten einige der geplanten Vorrangflächen kleinere Waldstücke. Ich weise darauf hin, dass nach der bisherigen Erfahrung von bereits eingereichten Planungen eingeschlossene Waldflächen von den Vorhabenträgern rücksichtslos auch baulich in Anspruch genommen werden (z.T. ohne Genehmigung bereits jetzt). Da Windenergieanlagen im Wald bisher im LK ROW planerisch ausgeschlossen wurden, würde ich es sehr begrüßen, wenn diese Flächen um die Waldbereiche reduziert werden würden. Auch werden teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope mit Vorrangflächen überplant. Ich weise darauf hin, dass wenn in diesen Bereichen später Windenergieanlagen gebaut werden sollen, es zu erhöhten naturschutzfachlichen Anforderungen kommt, eine Ausnahme beantragt und eine adäquate Ausgleichsfläche gefunden werden muss. Die Vergrößerung des Gebietes Nr. 9 zwischen Oerel und Fahrendorf um fast 100 Hektar begegnet erheblichen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht, weil damit das dortige Kerngebiet des Wiesenvogelschutzprojektes praktisch komplett eingenommen wird und damit vollständig aufgegeben werden muss. Gerade im Osten befinden sich die wertvollsten Teilbereiche. Im Übrigen handelt es sich nach derzeitigen Erkenntnissen um ein Rastgebiet für Zwergschwäne von nationaler Bedeutung. Ich wiederhole meine Hinweise aus dem ersten Auslegungsverfahren, dass mehrere naturschutzrechtliche Kompensationskomplexe, die für die vorhandenen Windenergieanlagen im Gebiet artenschutzrechtlich erforderlich waren, mit dem zweiten Entwurf überplant und damit funktionslos werden. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch die Genehmigung des vorhandenen Parks geändert werden muss. Das Gebiet Nr. 30 Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt mit seiner zwar jetzt etwas reduzierten Größe von 1028,83 ha wird einen aktuell schwer bewertbaren Einfluss auf die dort vielzählig vorkommenden Gast- und Wiesenvögel haben. Eine hohe Betroffenheit der örtlichen Avifauna ist anzunehmen, da es sich um ein Rast- und Gastvogelgebiet von internationaler Bedeutung handelt. Durch die Vergrößerung von Gebiet Nr. 37 westlich von Wohnste wird ein Komplex naturschutzrechtlicher Kompensationsflächen derart eng eingekreist, dass er	Zu „Redaktionell“: In Tabelle 2 wird die Fläche 86 als Teil des Flächenkomplexes 85 aufgeführt. Zu „Inhaltlich“: Die Hinweise zu den kleineren Waldstücken und den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen werden zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit kleineren Waldstücken und geschützten Biotopen auf Regionalplanebene ist in der Begründung des RROP-Änderungsentwurfs dargelegt. Zu Fläche 9: Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Die Belange des Natur- und Artenschutzes (hier: Gastvogelbereiche, Wiesenvogelschutz, Kompensationsflächen) wurden bei der Abwägung der Potenzialfläche 9 „zwischen Oerel und Fahrendorf“ berücksichtigt (siehe entsprechendes Gebietsblatt). Zu Fläche 30: Zu den Auswirkungen der Fläche 30 auf das Rastgebiet mit internationaler Bedeutung erfolgen im Gebietsblatt ergänzende Ausführungen. Zu Fläche 37: Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Die Belange des Natur- und Artenschutzes (hier: Kompensationsflächen) wurden bei der Abwägung der Potenzialfläche 37 „westlich von Wohnste“ berücksichtigt (siehe entsprechendes Gebietsblatt). Zu Fläche 91: Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Repowerings des Windparks Söhlingen Rotmilan-Horste kartiert wurden. Die betroffenen Teilbereiche der Fläche entfallen allerdings ohnehin aufgrund von militärischen Belangen (10-km-Radius um die LV-Radaranlge Visselhövede). Zu Fläche 98: Die „Rotmilanproblematik“ wurde bei der Abwägung der Fläche 98 „östlich von Süderwalsede“ berücksichtigt. Der Nahbereich, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, reicht in die Potenzialfläche hinein und wurde im Rahmen der Ausweisung als Vorranggebiet ausgeschnitten. Es liegt auch eine Überschneidung mit dem zentralen Prüfbereich innerhalb der Fläche vor. Schutzmaßnahmen dazu

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	artenschutzrechtlich entwertet wird. Diese Maßnahmen gehören zum vorhandenen WP Wohnste und sollen Wiesenvögeln dienen. Auch hier werden Inhalte der bestehenden BImSchG-Genehmigung berührt. Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen zu Gebiet Nr. 9. Im Bereich der Vorrangfläche Nr. 91 (östlich Hemslingen II) wurden im Rahmen des Repowerings Söhlingen drei Rotmilan-Horste (2024/25) kartiert. Ein Horst befindet sich sogar im Nahbereich der geplanten Vorrangfläche, einer im zentralen Prüfbereich. In näherer Umgebung befinden sich zudem sechs Mäusebussardhorste. Aufgrund der zu erwartenden umfangreichen artenschutzrechtlichen Konflikte erachte ich die Fläche als eher ungeeignet. Ebenso ist bekannt, dass es bei der Fläche Nr. 98 (östlich Süderwalsede) seit 2020 eine „Rotmilanproblematik“ gibt, die durch ein im Rahmen eines Verfahrens auf der Verdener Seite erstelltes Gutachten bekannt ist. In der Planung wurde zwar der Nahbereich um den Horst ausgegrenzt, jedoch zeigt die Raumnutzungsanalyse eine erhöhte Anzahl an Flugbewegungen in Richtung der Vorrangfläche.	werden während des Genehmigungsverfahrens für die WEA geprüft.

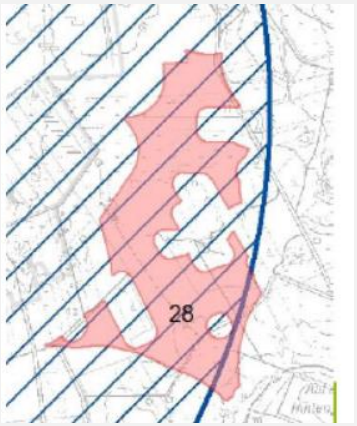
2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
2. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer
Sortiert nach Stellungnehmer und Fläche

Inhalt

Rechtsanwaltskanzlei - Fläche 28 159
Projektierungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH 161
Grundeigentümer - Fläche 35 162
Grundeigentümer - Fläche 35 163
Grundeigentümer - Fläche 35 163
Terrawatt Planungsgesellschaft mbH 164
LandwindGruppe 168
Grundeigentümer – Bereich Ippensen/Sellhorn 172
Grundeigentümer – Bereich Ippensen/Sellhorn 174
11 private Stellungnehmer - Flächen 37 und 38 174
EE-Farmer GmbH 174
wpd onshore GmbH & Co. KG – Fläche 40 176
Sprecherteam der Grundeigentümer Kalbe 182
ABO Energy GmbH & Co. KGaA 183
Eurowind Energy GmbH 189
JL re. Erneuerbare GmbH 192
InnoVent Planungs GmbH & Co. KG 193
CapCerta GmbH & Co. KG 195
21 Grundeigentümer von Brockel – Fläche 87 196
Energiekontor AG 196
Rechtsanwaltsgesellschaft – Fläche 90 198
Eventus Wind GmbH 204
ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH 206

BayWa r.e. Energieprojekte GmbH 223
Rechtsanwalt in Vertretung für Grundeigentümer – Fläche 6 226
UKA GmbH & Co. KG 227
wpd onshore GmbH & Co. KG 232
RWE Renewables Europe & Australia GmbH 239

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm
2. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer
Sortiert nach Stellungnehmer und Fläche

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Rechtsanwalts-kanzlei - Fläche 28	Mein Mandant ist Eigentümer von Flächen in einem Gebiet, das in dem Entwurf der Änderung des Raumordnungsplanes für die Windenergie als Windparkgebiet mit der Nummer 28 geplant war. Die Flächen meines Mandanten ergeben sich aus der nach folgenden Tabelle (Tabelle aus Datenschutz nicht übernommen). Der hauptsächliche Grund dafür, warum dieses Windparkgebiet nicht mehr vorgesehen ist, liegt darin, dass der Deutsche Wetterdienst in der Gemarkung Glinstedt ein Wetterradar errichten möchte. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit dieses Wetterradars wird ein Schutzradius von 5 Kilometern um den Trumpfstandort herum als freihaltebedürftig angesehen. Dazu steht in Ihrem Kreistagsinformationssystem eine Grafik zur Verfügung, die diesen 5- Kilometer-Radius zeigt und aus dem sich ergibt, dass bis auf einen kleinen Rest im äußersten Südosten des geplanten Gebietes das gesamte Gebiet innerhalb des 5-Kilometer-Radius liegt.  Ich halte diese Herangehensweise allerdings für fehlerhaft. Hier wird meines Erachtens der gesetzlich geregelte Abwägungsvorrang für Erneuerbare Energien nach § 2 Satz 1 EEG nicht richtig zur Geltung gebracht. Dieser Abwägungsvorrang greift so lange, wie die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausneutral ist. Dies ist aktuell nicht der Fall, so dass der Abwägungsvorrang nach wie vor anwendbar ist. Die Ausnahmeregelung des § 2 Satz 3 EEG greift hier nicht ein. Die Wetterradaranlage mag zwar ein wichtiger Teil der Infrastruktur sein, sie ist aber kein Teil der Landes- oder Bündnisverteidigung. Daraus folgt, dass in der Abwägung, die bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans durchzuführen ist,	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Einer der Gründe für die Streichung der Fläche 28 ist die Einrichtung einer Wetterradaranlage in Glinstedt, für die ein Radius von 5 km freigehalten werden muss. Jedoch entfällt die Fläche außerdem durch erhebliche naturschutzfachliche Bedenken. Die Fläche befindet sich in direkter Nähe zum Huvenhoopsmoor, welches eine große avifaunistische Bedeutung aufweist. Die im 1. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen haben verdeutlicht, dass die Auswirkungen auf die Avifauna höher sind als zunächst angenommen. Die Fläche wird deswegen auch aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeiten nicht weiter als Vorranggebiet verfolgt. § 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 3.2.4).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	den Belangen der erneuerbaren Energien grundsätzlich der Vorrang gegenüber dem Interesse an der Errichtung des Wetterradars einzuräumen ist. Hierzu zitiere ich aus einer Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt vom 21.11.2023, Az. 2 M 40/23, Rdnr. 53: *„So sieht das Gesetz in § 2 Satz 2 EEG nunmehr vor, dass erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist Ziel dieser Vorschrift die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in allen Rechtsbereichen (BT-Drs. 20/1630 S. 139), konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden; besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden (BT-Drs. 20/1630 S. 159). Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.“* Hier wird zum einen deutlich, dass nach der Gesetzesbegründung der Erzeugung erneuerbarer Energien auch gegenüber der Errichtung von Radaranlagen der Vorrang einzuräumen ist und dass eine Überwindung dieses Vorrangs voraussetzt, dass der in die Abwägung eingestellte Belang in der Verfassung verankert oder in vergleichbarer Weise hochwertig ist. Ein solcher Sonderfall liegt hier meines Erachtens nicht vor. Dass die Wetterradaranlage ihrerseits ein wichtiger Teil der Infrastruktur ist und unbestritten auch eine wichtige Funktion hat, führt zuerst einmal nur zu einem Abwägungsgleichrang, denn das gilt für die Belange der Energieerzeugung genauso. Der Deutsche Wetterdienst ist für das Wetterradar auch nicht zwingend auf den derzeit geplanten Standort angewiesen. Das Wetterradar ist auch nicht errichtet und nach meiner Kenntnis auch noch nicht genehmigt. Nach Ihren Angaben liegt allerdings bereits eine Netzverträglichkeitsprüfung für den Standort vor. Bei der Nutzverträglichkeit dürften sich allerdings durch eine geringfügige Verschiebung des Standortes oder auch durch ein Ausweichen auf die konkret angebotene Ersatzfläche keine nennenswerten Änderungen ergeben und auch gegen eine kleinere Verschiebung wäre es möglich, einen Teil des Gebietes Nummer 28 oder möglicherweise auch noch einen größeren Teil des Gebietes Nummer 13 zu realisieren. Weiterhin scheint auch nicht in die Erwägungen einbezogen worden zu sein, ob es nicht möglich ist, das Windparkgebiet Nummer 28 so zu arrondieren, dass mit dem außerhalb des 5-Kilometer-Radius liegenden Teils des Gebietes zusammen mit einigen arrondierten Flächen oder auch durch ein leichtes Abweichen von der Einhaltung des strikten 5-	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kilometer-Radius vom Wetterradartum aus gesehen, ein Gebiet geplant werden kann, das auch das in den Planungsgrundsätzen des Landkreises Rotenburg/Wümme vorgesehene weiche Planungskriterium einer Mindestgröße von 25 Hektar erfüllt. Weitere Bedenken bestand in Bezug auf die Nähe zum Huvenhoopsmoor. Diese sind allerdings auch nach dem Umweltbericht, der für diese Planung erstellt worden ist, lösbar. Hierzu verweise ich auf mein Ihnen bereits vorliegendes Schreiben vom 29.09.2025, dort Seite 3. Abschließend weise ich noch einmal auf die Vorteile hin, die dieses Gebiet aufweist. Das Konfliktpotential dieses Gebietes gegenüber den Belangen der Siedlungsentwicklung ist durch die große Entfernung zu vorhandenen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut oder beplant sind, gering. Zudem, auch wenn das kein strikt planungsrechtlicher Belang ist, bietet dieses Gebiet den Vorteil einer breiten Streuung der Einnahmen aus der Windenergienutzung in der Dorfgemeinschaft, da es aus zahlreichen sehr kleinen Flächen verschiedener Eigentümer besteht.	
Projektierungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH – Fläche 34	Die Projekt Ökovest GmbH verfolgt in der Potenzialfläche 034 weiterhin konkrete Planungsabsichten zur Realisierung von Windkraftanlagen auf von ihr privatrechtlich gesicherten Flächen. Die Einwenderin hat dort bereits umfangreiche in 2023 naturschutzfachliche Untersuchungen durchführen lassen, um bei Planreife des RROP kurzfristig immisionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge zur Projektrealisierung stellen zu können. Ein vollständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist hier beigefügt. Die Projekt Ökovest GmbH hält Ihre unter dem 29.11.2024 vorgebrachten Einwendungen weiterhin vollumfänglich aufrecht. Gegen eine Festlegung der Potenzialfläche 034 als Vorranggebiet seitens der Plangeberin vorgebrachte Begründungen für einen Flächenausschluss greifen nicht durch. Insbesondere ist die in der unter dem 26.06.2025 im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung zu Grunde gelegten Abwägung (Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer – Teil 1, s. S. 39) gemachte Zusage, dem Hinweis nachgehen zu wollen, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, in der überarbeiteten Version der Gebietsblätter nicht plausibel und mangels genaueren Angaben zu verwendeten Datenquellen nachvollziehbar entsprochen worden. Zum Flächenausschluss wird dort (s. S. 103) ausgeführt: „Nördlich der Fläche liegt ein Brutplatznachweis eines Uhus aus dem Jahr 2023. Der Nahbereich, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht gilt, reicht in die Potenzialfläche hinein und muss im Rahmen der Ausweisung als Vorranggebiet ausgeschnitten werden. Es liegt ebenso eine Überschneidung mit dem zentralen Prüfbereich des genannten Uhus innerhalb der Fläche vor. Vom Windenergieunternehmen wurde im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG zwar mitgeteilt, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen noch weiter nördlich liegt. Der dem	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wurde nachgegangen. Es wurde entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche 34 als Vorranggebiet übernommen werden kann. Der Landkreis ist jedoch zum Ergebnis gekommen, dass dies nicht erfolgen sollte. Zu den Brutvögeln liegen dem Landkreis Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Es handelt es sich um ausgewertete Daten der Beobachtungsplattform www.ornitho.de, um Gelegezählungen des Weißstorchs und um Datenmaterial aus den Kartierungen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen im Kreisgebiet. Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens wurden durch die Regionalplanung Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Dadurch sind alle Brutstandorte weggefallen, bei denen lediglich eine Brutzeitfeststellung vorlag. Zudem werden Daten, die älter als 2020 sind, nicht mehr berücksichtigt. Der Brutplatznachweis des Uhus im Bereich der Potenzialfläche 34 ist von 2023 und daher weiterhin zu

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Landkreis vorliegende Brutplatznachweis ist jedoch von 2023 und daher weiterhin zu berücksichtigen, da er wichtige Hinweise zu Wechselhorsten liefert.“ Die Untersuchungen des Büros Sinning haben im Jahr 2023 nach fachlicher Beurteilung von Dr. Steinborn einen Brutnachweis des Uhus in 755 m nordwestlich der nördlichsten geplanten WEA erbracht. Eine im Auftrag der Energiequelle GmbH in 2024 durch geführte Untersuchung, erbrachte einen nochmals deutlich entfernteren Brutnachweis des Uhus in 1.150m Entfernung zur nördlichen Spitze der Potenzialfläche 034. Ein Flächenausschluss ist somit nicht begründbar. Ein in den Gebietsblättern zitierter dem Landkreis vorliegender (weiterer?) Brutplatznachweis für 2023 wird nach wie vor nicht durch nachvollziehbare Angaben zu Art, Umständen und Methode, Zeitpunkt der vermeintlichen Nachweisführung nachvollziehbar belegt. Hier ist eine detaillierte Offenlegung der Erfassungsumstände und erforderlich! Es ist nicht plausibel anzunehmen, dass sich Uhureviere in 2023 in geringem räumlichen Abstand überschnitten haben. Sollte für das Jahr 2023 ein Brutnachweis des Uhus weiterhin von der Plangeberin als Wechselhorst betrachtet werden, so ist einzig der vom Büro Sinning in 755m nordwestlich der nördlichsten geplanten WEA erbrachte Brutnachweis zu Grunde zulegen. Gemäß den Ausführungen von Dr. Steinborn verbleibt bei einer Abgrenzung des Nahbereichs für den Uhu um den besagten Horst eine restliche Potenzialfläche von ca. 27 ha. Für als andere fehlt es an für Einwender und Ratsmitglieder fachlich nachvollziehbarer Befundlage. Ein Ausschluss der Fläche 034 ist vor diesem Hintergrund rechtsfehlerhaft. Die Fläche 034 ist somit in der RROP-Änderung als Vorranggebiet zu übernehmen.	berücksichtigen, da er wichtige Hinweise zu Wechselhorsten liefert (siehe Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MBl. Nr. 7/2016, Seite 223). Es entfällt somit der Bereich, der sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes des Uhus überlagert, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Es verbleibt für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche.
Grundeigentümer - Fläche 35	Als Eigentümer von Flächen im Bereich des geplanten Vorranggebiets 035 (Weertzen/Langenfelde) möchte ich mich im Rahmen der Beteiligung zum aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) äußern und meine Unterstützung für die Ausweisung des Gebietes deutlich machen. Ich befürworte die geplante Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Ich möchte damit einen Beitrag zur Energiewende im Landkreis leisten und meine Flächen in diesem Rahmen gut nutzen. Für meine Flächen liegt bereits ein positiver Vorbescheid nach BImSchG aus dem März 2026 vor. Dieser betrifft drei geplante Windenergieanlagen und zeigt, dass der Standort gut für Windenergie geeignet ist. Ich habe außerdem langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das gibt mir als Eigentümer Sicherheit und zeigt, dass ich das Projekt klar unterstütze. Das Gebiet ist bereits durch Leitungen und Verkehrswege technisch geprägt. Neue Windenergieanlagen würden daher gut in	Die Befürwortung der Ausweisung von Fläche 35 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	das bestehende Umfeld passen und keine neuen Eingriffe in unberührte Naturflächen notwendig machen. Ich bitte Sie daher, das Vorranggebiet 035 in seinem jetzigen Umfang in den endgültigen Regionalplan zu übernehmen.	
Grundeigentümer - Fläche 35	Im Rahmen der zweiten Beteiligung zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) möchte ich als betroffener Flächeneigentümer zum Potenzialflächenkomplex 035 Stellung nehmen. Ich habe mich bewusst entschieden, meine Flächen für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen und dafür einen Nutzungsvertrag mit der Terrawatt Planungsgesellschaft mbH abgeschlossen. Auf diese Weise möchte ich die Energiewende unterstützen und gleichzeitig eine langfristige und sinnvolle Nutzung meiner landwirtschaftlichen Flächen sicherstellen. Aus meiner Sicht als Eigentümer sprechen mehrere Gründe dafür, den Potenzialflächenkomplexe 035 als Vorranggebiet auszuweisen. Das Gebiet ist bereits durch Stromleitung und Verkehrsstraßen geprägt, sodass zusätzliche Anlagen das Landschaftsbild nicht grundlegend ändern. Vielmehr wird die bereits vorhandene Infrastruktur sinnvoll ergänzt und räumlich begrenzt. Durch die Nähe zu bestehenden Stromleitungen können Kabeltrassen kurzgehalten werden, was wiederrum den Eingriff in den Boden geringhält. Dies entspricht auch meinem Interesse als Flächeneigentümer. Auch befürworte ich, dass das Vorranggebiet so kompakt gehalten wird und damit die Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften begrenzt werden. Als Ortsansässiger ist das im meinem im Sinne und im Sinne der Anwohner. Es sorgt auch für eine höhere Akzeptanz für Windenergieanalgen vor Ort. Daher unterstütze ich mit Nachdruck die Aufnahme des Potenzialflächenkomplexes 035 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den finalen Regionalplan.	Die Befürwortung der Ausweisung von Fläche 35 wird zur Kenntnis genommen.
Grundeigentümer - Fläche 35	Als Eigentümer von Flächen im Potenzialflächenkomplex 035 - Weertzen/Langenfelde möchte ich mich zur geplanten Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung äußern. Ich unterstütze diese Planung ausdrücklich. Ich habe frühzeitig zugestimmt, meine Flächen für einen möglichen Windpark bereitzustellen, und dafür bereits Verträge mit der Terrawatt Planungsgesellschaft mbH abgeschlossen. Diese Entscheidung habe ich im Vertrauen auf eine verlässliche und langfristige Planung getroffen. Deshalb ist es für mich wichtig, dass die Fläche im Regionalplan so bestehen bleibt. Der Standort hat aus meiner Sicht mehrere Vorteile. Durch vorhandene Infrastruktur ist das Gebiet bereits technisch geprägt. Neue Windenergieanlagen würden daher nicht als einzelne, störende Anlagen wirken, sondern sich gut in das bestehende	Die Befürwortung der Ausweisung von Fläche 35 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Umfeld einfügen. Das entspricht auch dem Ziel, technische Anlagen an einem Ort zu bündeln. Ein weiterer Vorteil ist die Nähe zu bestehenden Netzanschlüssen. Dadurch kann der Windpark wirtschaftlich gebaut werden, und es sind weniger Eingriffe in Natur und Landschaft nötig. Auch mir als Eigentümer ist es wichtig, dass die Belastung für die Umgebung so gering wie möglich bleibt. Die kompakte Ausweisung der Fläche hilft außerdem dabei, die Auswirkungen auf die umliegenden Dörfer gering zu halten. Gleichzeitig können die Gemeinden durch Beteiligungen finanziell profitieren. Ich bitte daher darum, den Potenzialflächenkomplex 035 wie im Gebietsblatt dargestellt im Regionalplan zu belassen.	
Terrawatt Planungs-gesellschaft mbH – Fläche 35	Wir reichen hiermit unsere Stellungnahme zum o.g. Potenzialflächenkomplex 035 ein und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise/ Bedenken/ Anregungen. Die Terrawatt Planungsgesellschaft mbH ist ein deutsches Energieunternehmen, das auf die Planung, Realisierung und Optimierung von Projekten zur Nutzung regenerativer Energiequellen spezialisiert ist. Neben der Eigenentwicklung und Betriebsführung hat sich Terrawatt als Planungs- und Beratungsgesellschaft zum Komplettanbieter im Bereich regenerativer Energien entwickelt und erbringt Dienstleistungen für eine Vielzahl renommierter Projektentwickler und Investoren. So kann das Unternehmen auf die Erfahrung aus über 200 Windprojekten mit mehr als 600 Windenergieanlagen (WEA) sowie 30 PV-Projekten zurückgreifen. Damit liefert die Terrawatt Planungsgesellschaft mbH einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende. Gemäß des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind für das Land Niedersachsen und durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verbindliche Flächen in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Wir beziehen uns in diesem Schreiben auf den Potenzialflächenkomplex 035 im Bereich Weertzen/Langenfelde. Als Planer für WEA verfolgen wir, die Terrawatt Planungsgesellschaft mbH, in diesem Gebiet die Realisierung eines Windparks. Daher begrüßen und unterstützen wir die geplante Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausdrücklich. Gemeinsam mit den betroffenen Flächeneigentümern beabsichtigen wir, auf einer Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes 035 einen Windpark mit 3 WEA zu errichten. Für dieses Vorhaben wurde uns im März 2026 ein positiver Vorbescheid nach §9 Abs. 1a BImSchG erteilt (AZ: 63/20978-25).	Die Befürwortung der Ausweisung von Fläche 35 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Die Grundstückseigentümer haben entsprechende Nutzungsverträge mit Terrawatt abgeschlossen und unterstützen das Projekt ausdrücklich. Der Windpark profitiert von der direkten Einbindung der Flächeneigentümer, was die lokale Akzeptanz deutlich erhöht. Darüber hinaus führt die Beteiligung nach § 6 EEG sowie die Akzeptanzabgabe gemäß § 4 NWind-PVBetG zu erheblichen zusätzlichen Einnahmen für die umliegenden Gemeinden.

Die Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung unterstützen wir aus den folgenden Gründen:

• Prägung durch bestehende und genehmigte WEA

• Hohe Eignung aufgrund bestehender technischer Vorbelastung

• Unmittelbare Anbindung an die vorhandene Netzinfrastruktur

• Geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

• Minimale Beeinträchtigung der umliegenden Gemeinden durch eine kompakte Gebietsausweisung und Abschirmung durch Waldgebiete

Die oben genannten Gründe für die Festlegung des Potenzialflächenkomplexes 035 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung werden in Anlage 1 näher erläutert und im beigefügten Lageplan (Anlage 2) veranschaulicht.

Bezugnehmend auf die oben genannten Gründe sprechen wir uns ausdrücklich für die Ausweisung der Fläche des Potenzialflächenkomplexes 035 – Bereich Weertzen/Langenfelde als Vorranggebiet aus und sind davon überzeugt, dass dieser in seinem aktuellen Umfang in den endgültigen Regionalplan aufgenommen werden sollte.

Anlage 1: Argumente für Ausweisung Potenzialflächenkomplex 035 als Vorranggebiet Windenergienutzung

<u>Prägung durch bestehende und genehmigte WEA</u>

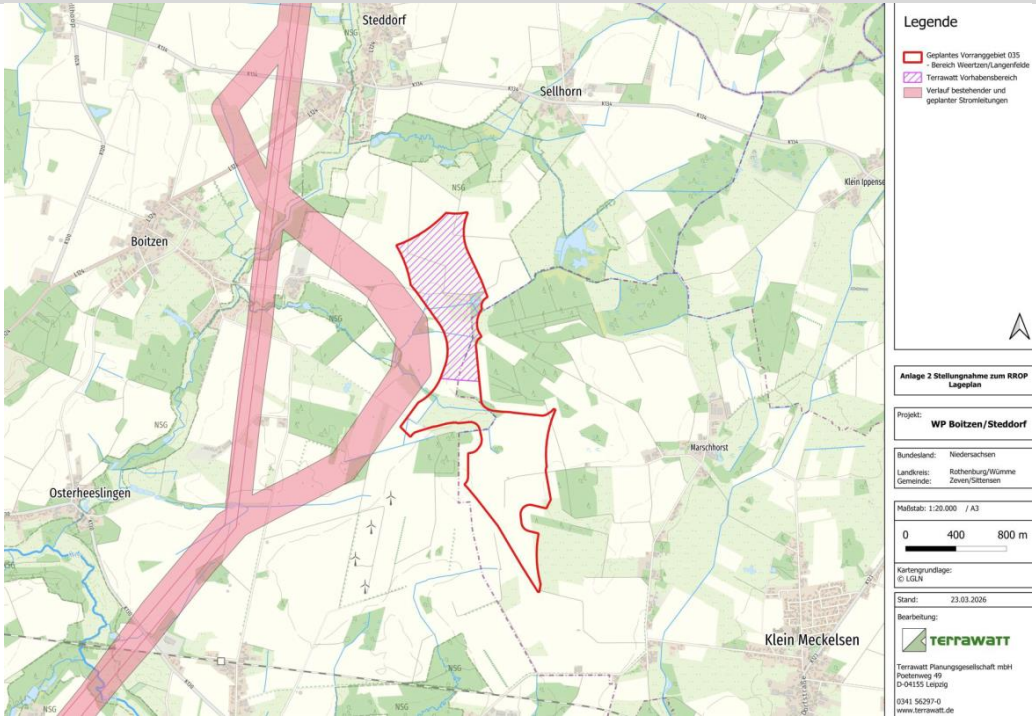
Im Potenzialflächenkomplex 035 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) am 26.09.2025 zwei weitere Windparks des Vorhabenträgers wpd onshore GmbH & Co. KG im südlichen Bereich des Potenzialflächenkomplexes 035 genehmigt:

1. Windpark Boitzen/ Marschhorst mit 4 WEA des Typs V172-7,2 MW mit jeweils 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175m (AZ: 63/20054-24)

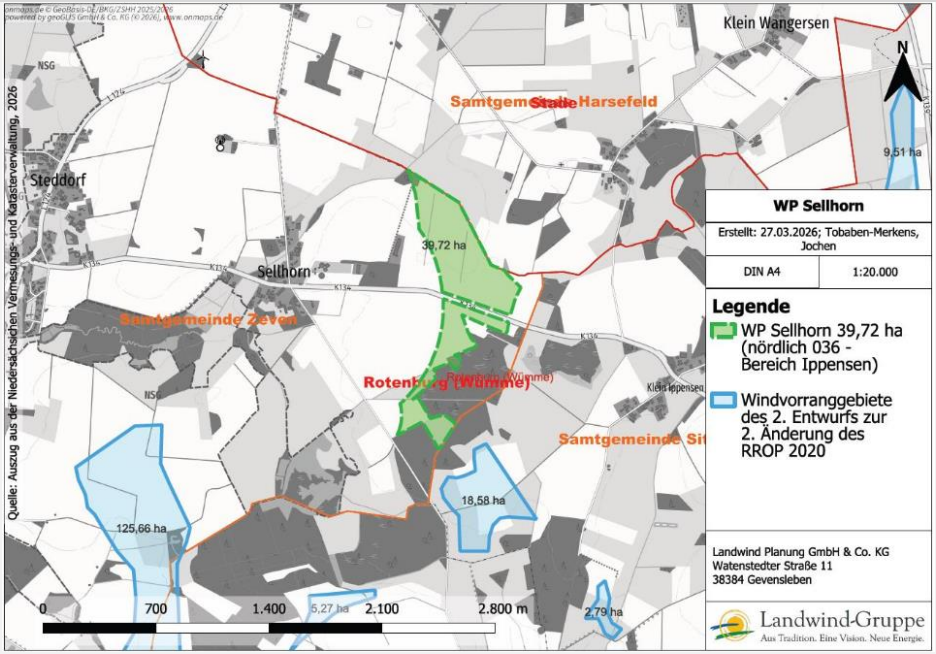
2. Windpark Klein Meckelsen mit einer WEA des Typs V172-7,2 MW mit 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175m (AZ: 63/20044-24)

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Beide Windparks haben in der Ausschreibungsrunde der Bundesnetzagentur vom November 2025 einen Zuschlag erhalten. Damit wird das Gebiet in absehbarer Zeit deutlich durch bestehende Windenergienutzungen geprägt sein. Vor diesem Hintergrund spricht vieles für Ihre dargestellte nördliche Erweiterung des Potenzialflächenkomplex 035. Diese wird durch unseren positiven Vorbescheid nach §9 Abs. 1a BImSchG (AZ: 63/20978-25) mit drei weiteren WEA untermauert. <u>Hohe Eignung aufgrund bestehender technischer Vorbelastung</u> Der Bereich Weertzen/Langenfelde weist eine signifikante technologische Vorbelastung auf. Durch bereits vorhandene Infrastrukturen (wie z. B. bestehende Energieleitungen oder Verkehrswege) ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits anthropogen geprägt. Die Errichtung von WEA stellt hier keinen massiven Neueingriff in eine unberührte Naturlandschaft dar, sondern eine sinnvolle Ergänzung und Konzentration technischer Infrastruktur. Dies entspricht dem Ziel der Raumordnung, Belastungen zu bündeln und Zerschneidungseffekte in unbelasteten Räumen zu vermeiden. Auch die Lage innerhalb einer Flugbeschränkungszone der Bundeswehr, die eine maximale Bauhöhe von 365 m über NHN zulässt, schränkt die Nutzung mit Windenergie nicht ein. Es verbleibt ein beplanbarer Luftraum von bis zu 330m, da die Geländehöhen über NN niedrig sind. Mit Blick auf die im Entwurf vorgesehene Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250m liegt durch die Bauhöhenbeschränkung keine Einschränkung für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. <u>Unmittelbare Anbindung an vorhandene Netzinfrastruktur</u> Ein wesentlicher Vorteil des Potenzialflächenkomplexes 035 ist die räumliche Nähe zu bestehenden Netzknotenpunkten und Trassen. Die 380kV-Leitung Stade-Landesbergen (im Betrieb) verläuft in unmittelbarer Nähe westlich des Potenzialflächenkomplexes 035. Die in Planung befindliche 380kV-Leitung Elbe-Lippe-Leitung-Nord wird mit der vorhandenen Stade-Landesbergen-Leitung gebündelt und stellt somit zusätzlich die Nähe zu möglichen Netzknotenpunkten sicher (siehe Anlage 2 und 3). Die Nähe zu den genannten Leitungen bringt folgende Vorteile mit sich: • hocheffiziente Einspeisung des erzeugten Stroms durch kurze Kabelwege • minimaler Flächenversiegelungen und damit verbundener ökologischer Eingriff durch Vermeidung kilometerlanger externe Trassenführungen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• Stärkung der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit des Projekts durch Reduzierung der Netzanbindungskosten Die räumliche Nähe der Netzknotenpunkte begünstigt somit eine zeitnahe Realisierung der Energiewende-Ziele im Landkreis. <u>Geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial</u> Wie dem Umweltbericht des Landkreises Rotenburg zu entnehmen ist, weist die Fläche kein signifikantes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. Es liegen keine Hinweise auf signifikante Vorkommen von windenergiesensiblen Gast- oder Brutvögeln vor, die einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen würden. <u>Minimierte Beeinträchtigung durch kompakte Gebietsausweisung und Abschirmung durch Waldgebiete</u> Die Konzentration auf eine kompakte Fläche im Bereich Weertzen/Langenfelde minimiert die Beeinträchtigung für die umliegenden Ortschaften. Statt einer weitläufigen "Verspargelung" der Landschaft wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt konzentriert, wodurch die Auswirkung auf das Landschaftsbild geringgehalten wird. Der sogenannte Umzingelungseffekt für die Anwohner wird vermieden. Durch den Wegfall der südwestlichen Fläche wird der Bereich des Potenzialkomplexes 035 komprimiert. Weiterhin liegt der Potenzialflächenkomplex 035 in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld. Die Bedeutung der Flächen für das Landschaftsbild wird als gering bis mittel bewertet. Zudem wird die Sicht auf die in diesem Bereich geplanten und genehmigten Windenergieanlagen durch umliegende Waldgebiete weitgehend abgeschirmt, sodass die dort entstehenden Windparks die Erholungsfunktion des Waldes nur geringfügig bis gar nicht beeinträchtigen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landwind-Gruppe – Bereich Ippensen/Sellhorn (keine Potenzialfläche)	 Im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 – 2. Entwurf nehme ich als Projektleiter eines geplanten Windenergieprojektes zu der derzeit nicht berücksichtigten Potenzialfläche nördlich des Vorranggebietes 036 (Bereich Ippensen) Stellung. Ziel dieser Stellungnahme ist es darzulegen, dass unter Berücksichtigung der in der Begründung sowie den Gebietsblättern angewandten Kriterien keine fachlich tragfähigen Gründe bestehen, diese Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Ein Kriterium für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist eine Mindestgröße von 25 ha. Dabei handelt es sich um die eigentlichen Vorranggebiete, die mindestens diese Größe vorweisen müssen. Nur diese Flächen werden auf das gesetzlich vorgegebene Flächenziel angerechnet. Sie stellen die Flächen dar, auf denen der Turm einer Windenergieanlage stehen darf. Die vorläufige Potenzialfläche mag eine Größe von ca. 39 ha haben. Da es im nächsten Schritt, der Abgrenzung der eigentlichen Vorranggebiete, jedoch bei allen Flächen zu einer Rückpufferung von 75 m kommt, bleiben aufgrund des Flächenzuschnittes keine 25 ha übrig (es bleiben lediglich knapp unter 10 ha erhalten). Die Fläche entspricht somit nicht den Kriterien des Landkreises. Auch dem Flächenkomplex 36 kann die betroffene Fläche nicht zugeordnet werden, da zwischen den Teilflächen zu

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung



1. Einordnung in das Planungskonzept

Das Planungskonzept des Landkreises basiert auf einer zweistufigen Methodik, bestehend aus der Festlegung von Ausschlussflächen sowie der anschließenden Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen

Die hier betrachtete Fläche ist dem zweiten Prüfschritt zuzuordnen, da sie außerhalb der maßgeblichen Ausschlusskulisse liegt bzw. so abgegrenzt werden kann, dass die entsprechenden Kriterien eingehalten werden. Damit ist sie grundsätzlich als Potenzialfläche geeignet.

2. Bewertung anhand der Ausschlusskriterien

Die in der Begründung definierten Ausschlusskriterien stehen einer Ausweisung der Fläche nicht entgegen.

• Siedlungsabstände:

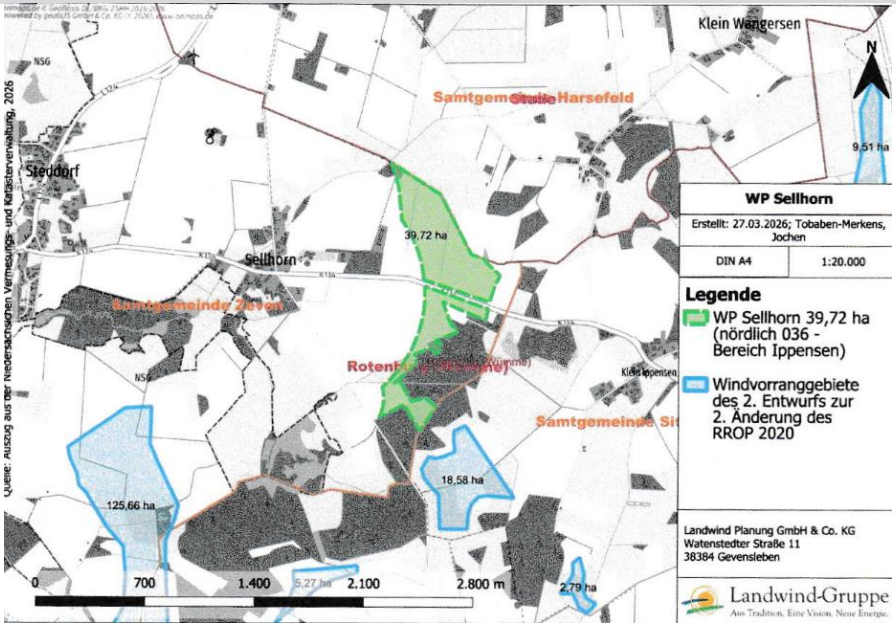
Der Mindestabstand von 800 m zu Wohngebäuden wird eingehalten. Damit werden sowohl immissionsschutzrechtliche Anforderungen als auch das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot erfüllt.

• Naturschutzrechtliche Belange:

große Entfernungen für eine gemeinsame Betrachtung liegen (ca. 900 m).

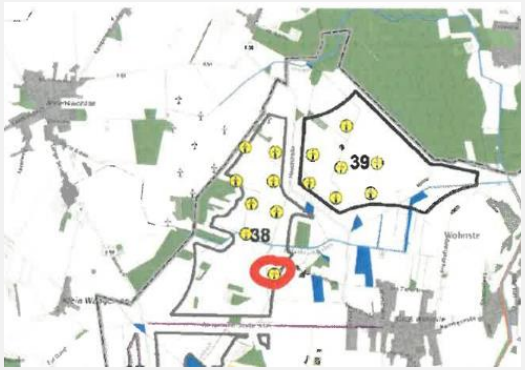
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es bestehen keine Konflikte mit - EU-Vogelschutzgebieten einschließlich der vorgesehenen Pufferzonen. - FFH-Gebieten einschließlich 300 m Abstand. - Naturschutzgebieten einschließlich 200 m Abstand. - gesetzlich geschützten Biotopen relevanter Größe. • Landschaft und Wald: Die Fläche liegt außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie außerhalb von Vorbehaltsgebieten Wald und Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung. • Wasser- und Bodenschutz: Konflikte mit Wasserschutzgebieten der Zonen I und II oder relevanten Gewässerabständen bestehen nicht. • Infrastruktur und sonstige Belange: Die maßgeblichen Abstände zu Straßen, Leitungen sowie sonstigen Infrastrukturen werden eingehalten. Auch Konflikte mit militärischen Anlagen oder seismologischen Messstationen sind nicht ersichtlich. Ergebnis: Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen des ersten Prüfschritts vollständig und ist als Potenzialfläche geeignet. **3. Bewertung im Rahmen der Einzelfallprüfung** Im Rahmen der Abwägung öffentlicher Belange sprechen die relevanten Kriterien nicht gegen, sondern für eine Ausweisung. • Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung: - Keine entgegenstehenden Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung. - Vereinbarkeit mit Vorranggebieten wie Trinkwassergewinnung oder Torferhaltung ist gegeben. • Raumstrukturelle Einbindung: Die Fläche liegt unmittelbar angrenzend an das Gebiet 036 (Bereich Ippensen) und ermöglicht eine sinnvolle Erweiterung bzw. Arrondierung bestehender Strukturen. Eine Zersplitterung der Windenergienutzung wird dadurch vermieden. • Beitrag zur Zielerreichung: Der Landkreis ist verpflichtet, einen erheblichen Anteil der Kreisfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Die Einbeziehung konfliktarmer Flächen ist daher erforderlich, um die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zu erreichen.	

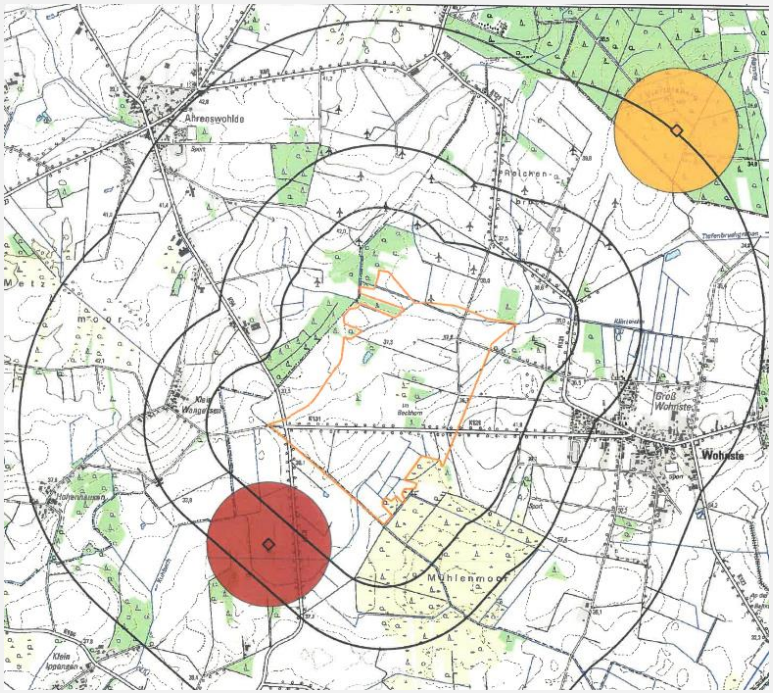
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	4. Besondere Eignung der Fläche Über die rein fachliche Bewertung hinaus weist die Fläche zusätzliche positive Eigenschaften auf: • Flächenverfügbarkeit: Die Flächen sind vollständig verfügbar. • Akzeptanz vor Ort: Es besteht Einigkeit und Entschlossenheit unter den Eigentümern der betroffenen Flächen. Die zuständige Samtgemeinde steht dem Vorhaben positiv gegenüber. • Umsetzungsreife: Eine zeitnahe Realisierung ist möglich und würde zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie beitragen. **5. Gesamtbewertung** Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Ausweisung der Fläche keine entgegenstehenden Ausschlusskriterien oder überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Fläche stellt vielmehr eine sinnvolle räumliche Ergänzung des bestehenden Vorranggebietes 036 (Bereich Ippensen) dar und fügt sich unter Berücksichtigung der raumordnerischen Kriterien in die bestehende Planungssystematik ein. Vorranggebiete des Biotopverbundes werden nicht beeinträchtigt, die Nutzung ist mit Vorranggebieten der Torferhaltung sowie der Trinkwassergewinnung vereinbar, und es bestehen keine Konflikte mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Rohstoffgewinnung. Auch technische Infrastrukturen, wie Leitungstrassen, stehen einer Überlagerung nicht entgegen. Darüber hinaus weist die Fläche eine Größe von deutlich über 25 ha auf und erfüllt damit die im Planungskonzept festgelegte Mindestgröße zur Vermeidung einer Zersplitterung der Windenergienutzung. Insgesamt leistet die Fläche einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele des Landkreises und zeichnet sich durch eine hohe Flächenverfügbarkeit sowie eine ausgeprägte lokale Akzeptanz aus. **6. Forderung** Vor dem Hintergrund der dargestellten Aspekte wird angeregt, die Potenzialfläche nördlich des Vorranggebietes 036 (Bereich Ippensen) als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen und diese im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.	

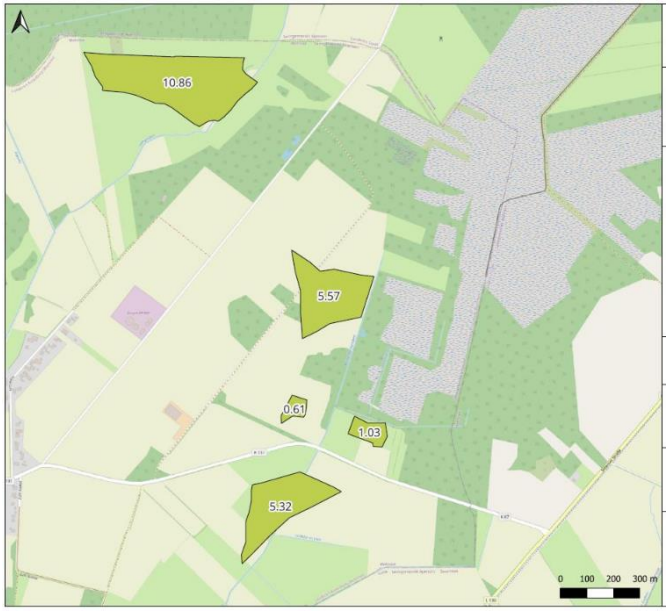
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Grundeigentümer – Bereich Ippensen/Sellhorn (keine Potenzialfläche)	 Als Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen im Bereich nördlich des Vorranggebietes 036 (Bereich lppensen) nehmen wir Bezug auf den 2. Entwurf der Änderung des RROP 2020 und geben folgende Stellungnahme ab: 1. Betroffene Fläche Die von uns bewirtschafteten bzw. gehaltenen Flächen befinden sich unmittelbar nördlich des bestehenden Vorranggebietes 036 (Bereich lppensen). Die Flächen sind zusammenhängend, überschreiten die im Planungskonzept genannte Mindestgröße deuttich und stehen vollständig für eine Nutzung der Windenergie zur Verfügung. 2. Fehlende Berücksichtigung trotz Eignung Unsere Fläche erfüllt nach unserer Kenntnis sämtliche im Planungskonzept definierten Kriterien für eine Ausweisung ats Vorranggebiet für Windenergienutzung: . Einhaltung der maßgeblichen Siedlungsabstände . Keine Betroffenheit von Ausschlussgebieten (Naturschutz, FFH, Vogelschutz etc.) . Keine entgegenstehenden Belange von Wasser-, Boden- oder lnfrastrukturplanung . Geeignete Flächengröße und gute arrondierte Lage	Siehe vorstehende Abwägung zur Stellungnahme der Landwind Gruppe.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Dennoch wurde die Fläche im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt. Bereits im vorherigen Beteiligungsverfahren wurde auf diese Fläche hingewiesen, ohne dass eine nachvollziehbare Begründung für die Nichtberücksichtigung erfolgt ist. 3. Vergleich mit ausgewiesenen Flächen (südlich Sellhorn) Besonders kritisch ist aus unserer Sicht der Vergleich mit der Windpotenzialfläche südlich von Sellhorn: . Diese besteht aus mehreren (drei) kleineren Teilflächen . Unsere Fläche ist hingegen zusammenhängend und nicht zersplittert . Unsere Fläche liegt mindestens ebenso nah - teilweise näher - an der bestehenden Hauptfläche . Die raumordnerisch gewünschte Bündelung wird durch unsere Fläche mindestens gleichwertig, eher besser erfüllt Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum eine aus mehreren Teilflächen bestehende Lösung bevorzugt wird, während eine zusammenhängende und ebenso gut angebundene Fläche unberücksichtigt bleibt. 4. Abwägungsfehler Aus unserer Sicht liegt hier ein Abwägungsdefizit vor, da die Fläche entweder nicht vollständig in die Einzelfallprüfung einbezogen wurde. Es fehlt eine sachlich nachvollziehbare Begründung für die schlechtere Bewertung gegenüber vergleichbaren Flächen Damit ist die planerische Entscheidung in diesem Punkt nicht hinreichend begründet und verstößt gegen das Gebot einer gerechten und nachvollziehbaren Abwägung. 5. Beitrag zur Zielerreichung Der Landkreis ist gesetzlich verpflichtet, ausreichende Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellten. Unsere Fläche stellt eine konfliktarme, sofort verfügbare und lokal akzeptierte Ergänzung dar und trägt zur sicheren Erreichung der Flächenziele bei. Gerade vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, geeignete Flächen unberücksichtigt zu lassen. Wir erwarten daher, die genannte Fläche in die Abwägung erneut einzubeziehen, die Gründe für die bisherige Nichtberücksichtigung transparent darzulegen und die Fläche als vorranggebiet für Windenergienutzung in das RROP aufzunehmen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Grundeigentümer – Bereich Ippensen/Sellhorn (keine Potenzialfläche)	Die Potenzialfläche nördlich des Vorranggebietes 036 (Bereich Ippensen - Sellhorn) erfüllt alle Kriterien um als Vorranggebiet der Windenergienutzung ausgelegt zu werden. Ich bitte Sie diese Fläche als zusätzliches Vorranggebiet der Windenergienutzung festzulegen und zu berücksichtigen.	Siehe vorstehende Abwägung zur Stellungnahme der Landwind Gruppe.
11 private Stellungnehmer - Flächen 37 und 38	Der Bestandswindpark nordwestlich von Wohnste ist im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und im Rahmen der aktuellen Änderung des RROP in modifizierter Abgrenzung erneut zur Ausweisung vorgesehen. Der Betreiber des Bestandswindparks ist an einer südlichen Erweiterung des Windparks interessiert. Als Eigentümer von Flächen in der geplanten Windparkerweiterung wird die Ausweisung des südlich erweiterten Gebiets 38 sowie der mittleren Teilfläche 37 in der Gemeinde Wohnste begrüßt. Wir bitten Sie das konkrete Umsetzungsinteresse für diesen Bereich durch verbindliche Ausweisung als Vorranggebietes für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.	Die generelle Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 38 und des nördlichen Teils der Fläche 37 wird zur Kenntnis genommen.
EE-Farmer GmbH - Flächen 37, 38 und 39	Nordwestlich von Wohnste betreiben wir in der Gemarkung Wohnste (Gemeinde Wohnste, LK Rotenburg Wümme) und Ahrenswohlde (Gemeinde Ahlerstedt, LK Stade) einen kreisübergreifenden Windpark. Der Gesamtwindpark ist als Bürgerwindpark im Eigentum von 35 ortsansässigen Familien. Meine vor Ort ansässige Firma EE-Farmer GmbH ist für die Betriebsführung zuständig. In Zusammenarbeit mit den betreffenden Grundstückseigentümern sind wir an einer südlichen Erweiterung des Windparks in der Gemeinde Wohnste interessiert. Um unsere Interessen in den Planungsprozess einzubringen, nehmen wir zum 2. Entwurf der Änderung des RROP wie folgt Stellung: **1. Flächen 37 (hier Wohnster Gemarkung), Flächen 38 und 39** Die Ausweisung des Bestandswindparks nordwestlich von Wohnste als Vorranggebiet Windenergienutzung (Fläche 38 und 39) und die vorgesehene südliche Erweiterung auf dem Gebiet der Gemeinde Wohnste (Fläche 38 sowie nördlicher Teil der mittleren Teilfläche 37) wird grundsätzlich begrüßt und befürwortet. Wir planen hier in der Gemeinde Wohnste eine südliche Windparkerweiterung und regen an, das konkrete Umsetzungsinteresse für diesen Bereich durch verbindliche Ausweisung als Vorranggebietes für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Gebietsausweisungen anknüpfend an vorhandenen Anlagenbestand sind aus unserer Sicht besonders geeignet, um den zusätzlichen Flächenverbrauch und die Neuinanspruchnahme von	Die generelle Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 38 und des nördlichen Teils der Fläche 37 wird zur Kenntnis genommen. Zu Fläche 37: Innerhalb der Fläche befinden sich nach der verwendeten Datengrundlage des Landkreises keine relevanten Brutplatznachweise bzw. Nahbereiche von Brutplatznachweisen. Falls zum Zeitpunkt des späteren Genehmigungsverfahrens für WEA neue Erkenntnisse vorliegen, sind diese dann zu berücksichtigen. Zu Fläche 38: Der redaktionelle Fehler bei der Darstellung der vorhandenen WEA im Gebietsblatt und im Umweltbericht wird korrigiert. Zu Fläche 39: Die Abgrenzung der Fläche ist mit den Ausschlussflächen und Bewertungskriterien des Landkreises vereinbar und wurde bereits mehrfach überprüft, so dass eine erneute absichernde Überprüfung der nordöstlichen Abgrenzung nicht erforderlich ist. Der Hinweis, dass bei den Flächen keine Verteidigungsbelange beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Landschaftsräumen zu begrenzen sowie bestehende Infrastruktur (Wege, Kabeltrassen, u.ä.) zu nutzen. Hinsichtlich des im Nordosten über den Bestandswindpark hinausgehenden Anteils der Fläche 39 geben wir jedoch zu berücksichtigen, dass uns als Vorhabenträger bei zurückliegenden Planungen stets ein Abstand von 400 m zur nördlichen Regionsgrenze sowie die Freihaltung des östlichen Bereichs um den Tiefenbruchgraben auferlegt wurde. Wir regen eine diesbezügliche Auseinandersetzung im Umweltbericht und die absichernde Überprüfung der nordöstlichen Abgrenzung Fläche 39 an. Zum Umweltbericht geben wir bzgl. Fläche 38 den redaktionellen Hinweis, dass der in den Abbildungen dargestellte und textlich mit 8 WEA bezeichnete Anlagebestand nicht zutreffend ist. Es sind 7 WEA, die dargestellte südlichste WEA kennzeichnet keinen WEA-Bestand (siehe Abb. 1 roter Kreis = hier keine WEA).  Weiterhin geben wir zum Umweltbericht bzgl. Fläche 37 den berücksichtigenden Hinweis, dass faunistische Untersuchungen (2024) keinen Hinweis auf einen im Umweltbericht thematisierten Rotmilanbrutplatz „Östlich der mittleren Teilfläche und südlich der östlichen Teilfläche“ erbrachte. Vielmehr wurde eine Rotmilanbrutplatz unmittelbar südlich der westlichen Teilfläche nachgewiesen (siehe Anlage 1 – Karte Kollisionsgefährdete Arten). Ferner wurde eine erneute Anfrage beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich militärischer Belange für das derzeit unbebaute südliche Gebiet der Fläche 38 sowie den die Wohnster Gemarkung betreffende Teil der Fläche 37 und der Errichtung von bis zu rd. 250 m hohen WEA gestellt. Gemäß der vorliegenden Rückmeldung vom 06.03.2026 (Az 11-2751-25-VAF) bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände, Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt. **2. kreisübergreifende Windparks**	Die Anregung zu kreisübergreifenden Windparks kann nicht berücksichtigt werden, da der Landkreis Rotenburg keine Rotor-außerhalb-Bereiche auf dem Gebiet der benachbarten Landkreise bestimmen möchte.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zudem regen wir an, bei kreisübergreifenden Windparks die Abgrenzung der Vorranggebiete nicht um eine Rotorlänge von der Kreisgrenze abzurücken, um auch künftig optimierte Repoweringplanungen nicht unnötig zu beschränken. Insbesondere, wenn es sich bereits um bestehende Windparks handelt.  	
wpd onshore GmbH & Co. KG – Fläche 40	1. Einleitung Durch das am 17. April 2024 im Niedersächsischen Landtag verabschiedete Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, mindestens vier Prozent seiner Kreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Dafür wird das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) überarbeitet. Im November 2025 wurde dazu ein zweiter Entwurf mit 105 Potenzialflächen veröffentlicht, darunter die Potentialfläche 040 östlich von Wohnste, auf der die wpd Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG einen Windpark plant. Für diese in der Gemeinde Wohnste liegende Fläche wurden zwei Bewertungskriterien mit hohem Konfliktrisiko festgestellt: das Rohstoffabbaugebiet „Weißen Moor“ sowie artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund von Brutvogelvorkommen nach § 45b Abs. 2 BNatSchG. In dieser Stellungnahme wird	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wurde nachgegangen. Es wurde entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche 40 als Vorranggebiet übernommen werden kann. Der Landkreis ist jedoch zum Ergebnis gekommen, dass dies nicht erfolgen sollte. Zu den Brutvögeln liegen dem Landkreis Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Es handelt es sich um ausgewertete Daten der Beobachtungsplattform www.ornitho.de, um Gelegezählungen des Weißstorchs und um Datenmaterial aus den Kartierungen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen im Kreisgebiet. Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens wurden

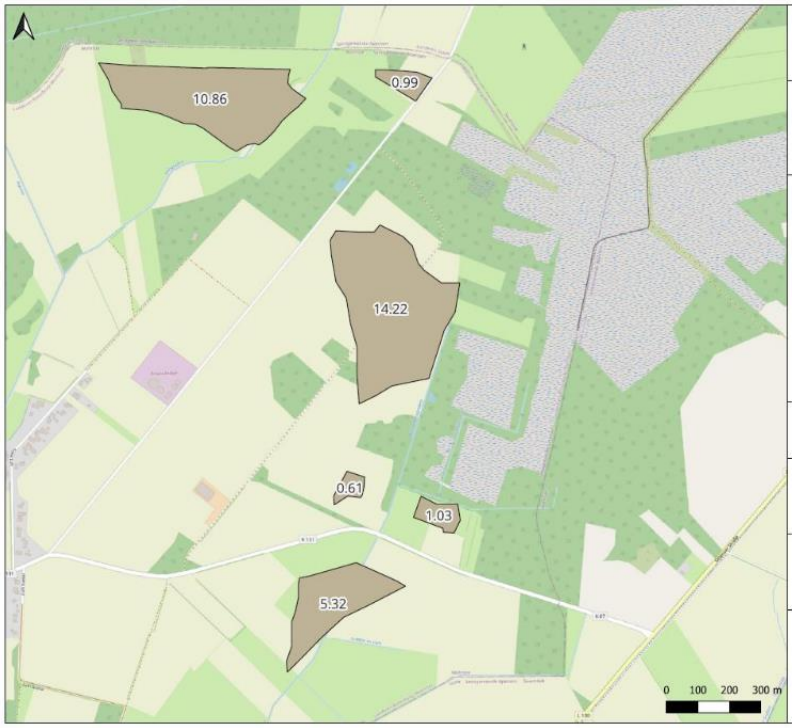
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorrangig der Aspekt des Artenschutzes behandelt, da er für die Beurteilung der Flächeneignung besonders relevant ist. 2. Bewertung der Potenzialfläche 040 – östlich von Wohnste [Karte 1: Abbildung der Bewertungskarte der Fläche 040 aus den Gebietsblättern] Im Planentwurf des Landkreises wurde die Potentialfläche östlich von Wohnste um den Nahbereich eines Uhu-Brutplatzes (500 m) und um zu renaturierenden Torfabbauflächen reduziert (vgl. Karte 1). In der Abschlussbewertung wurde erörtert, dass das Gebiet nicht als Vorranggebiet übernommen wird, da für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche verbleibt. Die Reduzierung der Flächen hat zwar wesentliche Einwirkungen auf das Plangebiet, aufgrund der beträchtlichen Ursprungsgröße des Potenzialkomplexes 040 verbleibt jedoch weiterhin viel Raum für eine substanzielle Windenergieplanung am Standort Wohnste. Auch ohne die Bereiche, die als Torfabbauflächen genehmigt wurden und renaturiert werden und den Bereich, der sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes eines Uhus überlagert, bietet die Potentialfläche mit 23 ha Platz für bis zu sechs Windenergieanlagen. Die Flächengröße entspricht jedoch nicht dem Ausschluss- und Abwägungskriterium der Mindestfläche von 25 ha  3. Kartierergebnisse und geplante rechtliche Neuerungen a) Uhu	durch die Regionalplanung Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Dadurch sind alle Brutstandorte weggefallen, bei denen lediglich eine Brutzeitfeststellung vorlag. Zudem werden Daten, die älter als 2020 sind, nicht mehr berücksichtigt. Der Brutplatznachweis des Uhus im Bereich der Potenzialfläche 40 ist von 2021 und daher weiterhin zu berücksichtigen, da er wichtige Hinweise zu Wechselhorsten liefert (siehe Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MBl. Nr. 7/2016, Seite 223). Der Hinweis auf weitere BNatSchG-Novellen, wobei es zum „Tausch von Uhu und Rohrweihe in der Anlage 1 Abschnitt 1“ kommen soll, wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis muss bei der Änderung des RROP das bestehende Recht anwenden, eine Änderung des BNatSchG ist bislang nicht erfolgt. Es entfällt somit der Bereich, der sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes des Uhus überlagert, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Es verbleibt für eine Ausweisung keine ausreichend große Restfläche.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Brutvögel spielen eine bedeutende Rolle im Ökosystem und unterliegen daher einem besonderen Schutz. Der Uhu ist die größte europäische Eule und ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Uhus gehören nach der Anlage 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und sind durch ihre geringe Reproduktionsrate und spezifischen Lebensraumansprüche besonders empfindlich gegenüber Störungen. In den aktuellen Roten Listen für Deutschland (Ryslavy et al. 2020) und Niedersachsen/Bremen (Krüger & Sandkühler 2021) gilt der Uhu als ungefährdet. Die Bestände des Uhus haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Für das Thema „Artenschutz – Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG“ wurde für die Potentialfläche ein hohes Konfliktrisiko angenommen, da sich 2021 östlich des Gebiets der Brutplatz eines Uhus befand (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2025). Aus diesem Grund wurde die Potentialfläche um den Nahbereich des Uhu-Brutplatzes reduziert. Gemessen am Kalenderjahr sind diese Daten zum jetzigen Zeitpunkt (2026) bereits 5 Jahre alt. Bis zur Planreife und einem in Zukunft angestoßenen Genehmigungsverfahren werden sie noch älter sein und die sonst in Genehmigungsverfahren standardmäßig geltende Grenze von 5 Jahren weit überschreiten. Sollte es zu einem Genehmigungsverfahren kommen, dürften diese Daten nicht mehr verwendet werden, somit stellt sich die Frage, inwieweit an einem veralteten Datenpunkt für die Ausweisung von Windenergiegebieten festgehalten werden sollte. Unklar ist auch, wann dieser Brutplatz zuletzt kontrolliert wurde und um welche Art es sich handelt (Horst / Bodenbrut etc.). Es ist fraglich, inwiefern gesichert ist, dass besagter Brutplatz nach 5 Jahren noch immer intakt, als Wechselhorst nutzbar, und nicht etwa zerfallen ist. Diese Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil bei den leitfadenkonformen Horstsuchen und - Kontrollen 2024, wie bereits in der letzten von uns übermittelten Stellungnahme vom 06.11.2024 dargestellt, kein Brutplatz des Uhus östlich der Potentialfläche nachgewiesen wurde. Der durch Gutachter Dipl.-Biol. Uwe Handke neu erfasste, erfolgreich bebrütete, Brutplatz südwestlich von Wiegersen befindet sich außerhalb relevanter Prüfradien (Nahbereich, zentraler Prüfbereich), weshalb hier nach gesetzlicher Definition kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Uhu besteht. Sollte der Brutplatz aus 2021 tatsächlich noch als Wechselhorst nutzbar sein, ist Folgendes zu beachten: Im Rahmen der BWE-Artenschutzkonferenz am 02. und 03.12.2025 in Hannover wurde am 02.12.2025 von Kevin Drewing, LL.M., Referent im Referat N II 1 „Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des Bundesumweltministeriums (BMUKN) eine Übersicht über aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht im Bereich der Windenergie an Land skizziert (Drewing 2025).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Hierbei wurden die aktuellen Überlegungen des BMUKN dargestellt, dass weitere BNatSchG-Novellen (u. a. im Jahr 2026) mit Schwerpunkt Wind an Land angedacht sind. Hierbei wurde u. a. der Punkt „Uhu und Rohrweihe“ in der Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt, wobei es hier zum „Tausch von Uhu und Rohrweihe in der Anlage 1 Abschnitt 1“ kommen soll. Dieser „Tausch“ ist gesetzt und obligat, da im Rahmen der vergangenen Novellierung fachliche Hinweise bestehen, dass ein „redaktioneller Fehler“ stattgefunden hatte. *„In Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG heißt es im Kontext der artspezifischen Abstandsangaben für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in der Fußnote 1: „Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.“ Der Wortlaut bedeutet, dass bei Brutplätzen der Rohrweihe, die im Abstand des Nahbereichs zu geplanten Windenergieanlagen (WEA) liegen, bei Unterschreitung der angegebenen Höhen der Rotorunterkante – wie im zentralen Prüfbereich – kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist. Bei Brutplätzen des Uhus und der Wiesenweihe im Nahbereich ist hingegen – wie bei den anderen Arten der Artenliste in Anlage 1 Abschnitt 1 – stets ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.“* (KNE 2024). „Nach derzeitigen fachlichen Erkenntnissen und Einschätzungen zum Flugverhalten *und den Flughöhen von Rohr- und Wiesenweihe können bei diesen Arten insbesondere in Brutplatznähe auch höhere Flughöhen auftreten. Die Studien zum Flugverhalten und Flughöhen des Uhus zeigen, dass dieser generell niedrige Flughöhen aufweist, auch in Brutplatznähe. Dies spricht daher dafür, den Uhu anstelle der Rohrweihe in Fußnote 1 von Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG im Zusammenhang mit der Signifikanz im Nahbereich von WEA aufzuführen. Das würde im Kontext der Signifikanzbewertung bedeuten: Für den Uhu ist sowohl im Abstand des zentralen Prüfbereichs als auch im Nahbereich nur ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn die Rotorunterkante der WEA niedriger ist als 30 Meter in Küstennähe (bis 100 km), 50 Meter im weiteren Flachland bzw. 80 Meter in hügeligem Gelände.“* (KNE 2024). Die Rotorunterkante bei modernen geplanten Windenergieanlagen befindet sich in jedem Falle oberhalb dieser Schwellenwerte, somit ist für den Uhu kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Das Uhu-Vorkommen in der Region steht nicht im Widerspruch zu einer Ausweisung eines Windenergiegebietes. Vielmehr sehen wir, dass diese Erkenntnisse beachtet werden müssen und für den abwägungsrelevanten Belang „Natur- und Artenschutz“ die Einordnung als hohes Konfliktrisiko entfallen sollte.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	b) Schwarzstorch Der Schwarzstorch ist ein störungsempfindlicher, zurückgezogen lebender Waldbewohner und als europäische Brutvogelart streng geschützt. In der Roten Liste Deutschlands wird er aktuell als ungefährdet eingestuft (Ryslavy et al. 2020). Dennoch bleibt die Art aufgrund ihrer geringen Bestandsdichte, hohen Störungsempfindlichkeit und der Gefährdung u. a. durch Lebensraumverlust weiterhin schutzbedürftig. Zu berücksichtigen ist daher, dass sich nach den Daten des NLWKN in der Teilfläche 2 ein „Schwarzstorch-Lebensraum“ (landesweite Bedeutung) befindet. Im Rahmen der leitfadenkonformen Kartierungen durch unseren Gutachter Dipl.-Biol. Uwe Handke 2024 konnten weder Brutvorkommen noch nahrungssuchende Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Untersuchung deutet darauf hin, dass der Schwarzstorch das Gebiet nur mit geringer Wahrscheinlichkeit regelmäßig nutzt. Diese Art lebt überwiegend zurückgezogen in Wäldern und ist auf das Vorhandensein von Gewässern in ihrem Lebensraum angewiesen, da sie sich hauptsächlich von Fischen, Amphibien und Insekten ernährt (Elliot et al. 2020). Ein zukünftiges Vorkommen wäre daher eher innerhalb des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“ mit seinen Fließgewässern sowie in den umliegenden Wäldern zu erwarten. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen der Potentialfläche gehören nicht zum typischen Lebensraum des Schwarzstorchs, sodass dort ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. c) Berücksichtigung von Wald In den Gebietsblättern wird die Sorge geäußert, dass die kleineren Waldparzellen innerhalb der Potenzialfläche durch den Bau der Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnten. Da diese jedoch nicht überplant werden, besteht keine Gefahr des Verlusts. 4. Neubewertung der Potenzialfläche 040 – östlich von Wohnste Die bisherige Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche wurde im Gebietsdatenblatt damit begründet, dass aufgrund der Restriktionen durch den Torfabbau sowie artenschutzfachlicher Belange keine ausreichend große verbleibende Fläche zur Verfügung stehe. Der Kriterienkatalog sieht als Ausschluss- bzw. Abwägungskriterium eine Mindestgröße von 25 ha vor, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Planungsraum zu vermeiden. Potenzialflächen in einem Abstand von weniger als 500 m werden dabei als eine Einheit betrachtet. Unter Berücksichtigung der fachlichen Richtigstellung durch den geplanten Tausch von Rohrweihe und Uhu in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG – und dem damit verbundenen Wegfall des signifikant erhöhten Tötungsrisikos – sowie aufgrund des	

Alters der zugrundeliegenden Daten ergibt sich eine erweiterte Flächenkulisse. Diese bietet Raum für bis zu acht Windenergieanlagen. Insgesamt wächst die Potenzialfläche damit auf rund 33 ha an. Zudem liegen die Einzelbereiche jeweils weniger als 500 m voneinander entfernt, sodass das Mindestflächenkriterium erfüllt ist und nicht länger als Begründung gegen die Ausweisung der Potenzialfläche herangezogen werden kann (vgl. Karte 3).



5. Zusammenfassung

Besondere Berücksichtigung in der Flächenausweisung findet der Artenschutz, insbesondere der Schutz des Uhus, einer streng geschützten und kollisionsgefährdeten Brutvogelart. Geplante Gesetzesänderungen – insbesondere der Tausch von Rohrweihe und Uhu in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG – zeigen, dass im Falle einer Nutzung des Brutplatzes aus 2021 als Wechselhorst kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu besteht, da sich die Rotorunterkante moderner Anlagen oberhalb der Schwellenwerte befinden. Auch ist unklar, inwiefern in diesem Verfahren Daten genutzt werden sollten, welche die Aktualitätsgrenze von 5 Jahren überschreiten. Somit ist ein substanzieller, zusammenhängender Windpark realisierbar, der mit den Anforderungen des Naturschutzes im Einklang steht. Auf

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dieser Grundlage erscheint eine Ausweisung der Potenzialfläche 040 als logische Konsequenz, was hiermit empfohlen wird. Im Ergebnis wäre die Potenzialfläche lediglich, um das Torfabbaugebiet zu reduzieren, wodurch eine signifikant größere Fläche von ca. 33 ha für die Windenergienutzung und zur Erreichung der Flächenziele zur Verfügung stünde (vgl. Karte 3). Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Einstufung der Fläche als hohes Konfliktrisiko im Hinblick auf den Artenschutz zu revidieren und das Potenzialgebiet 040 als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus spricht die räumliche Nähe der Potenzialfläche 040 zum Bestandswindpark Wohnste (mit Erweiterung Vorranggebietfläche 039) für die Ausweisung. Der Bereich Klein Wohnste könnte als natürliche Erweiterung des bestehenden Windparks fungieren und damit einen signifikanten Beitrag zur regionalen Flächenzielerreichung bis 2027 leisten. Durch die unmittelbare Nachbarschaft beider Flächen bestehen zudem Synergiepotenziale, die den Eingriffsumfang in Natur und Landschaft reduzieren. Hierzu zählen insbesondere die gemeinsame Nutzung der vorhandenen oder geplanten Netzinfrastruktur (Kabeltrasse, Umspannwerk) sowie die Anbindung über die externe Zuwegung ab der Autobahn, wodurch zusätzliche Bodenversiegelungen und ökologische Auswirkungen minimiert würden. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die wpd Windpark Klein Wohnste GmbH & Co. KG die Flächen im „Rohstoffabbaugebiet – Torfabbauflächen im Weißen Moor bei Wohnste“ für die kommenden Jahre vertraglich für die Nutzung der Windenergie gesichert hat. Eine Renaturierung kann daher nur in enger Abstimmung mit der Projektgesellschaft erfolgen. Da die Vereinbarkeit von Naturschutz und erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle in der Energiewende spielt, schlagen wir dem Landkreis vor, gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, das sowohl die Renaturierung als auch die Nutzung erneuerbarer Energien am Standort Wohnste in Einklang bringt.	
Sprecherteam der Grundeigentümer Kalbe – Fläche 42	Verständnis zeigen wir für die Komplexität der Ausweisung der neuen Vorranggebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme), dennoch bedauern wir, dass die Gemeinde Kalbe bisher in den Entwürfen nicht weiter berücksichtigt wurde. Insbesondere können wir der Beurteilung nicht folgen, dass der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet V22 „so gewählt sei, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten führen würde“ (vgl. Abwägung zum RROP, Stand Juni 2025). Das bereits in der vorigen von uns eingereichten Stellungnahme benannte Gutachten der RWE Renewables zeigt deutlich, dass eine Beeinträchtigung der benannten Vogelarten auch bei einem geringeren Abstand von 300m nicht zu erwarten ist.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Fläche 42 „Bereich an der Autobahn A 1 bei Kalbe“ ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen, da sie die 25 ha-Grenze nicht erreicht. An dem Abstand von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ soll festgehalten werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch von der Autobahn A 1 ein ausreichend großer Abstand einzuhalten ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Als Grundstückseigentümer und größtenteils auch Bewohner von Kalbe, betrachten wir die durchgeführte Abwägung für diesen Standort als unvollständig. Die Lage der möglichen Windenergieanlagen (WEA) ist bei der Betrachtung des Einflusses auf die Bewohner der Gemeinde Kalbe aus unserer Sicht als unproblematisch zu sehen. Die anliegende Autobahn A1 wird durch den vorhandenen Geräuschpegel die neuen Schallemissionen möglicher WEA überdecken. Die Hauptwindrichtung wird die Schallausbreitung zudem in nicht bewohnte Gebiete tragen. Erst in 2,5 km Entfernung in nördlicher und östlicher Richtung (Ortschaft Kallmoor, Campingplatz Heidenau) ist im Landkreis Harburg eine Wohnbebauung vorhanden. Wir möchten diese Stellungnahme außerdem dazu nutzen, um nochmals zu unterstreichen, dass wir ein mögliches Projekt der erneuerbaren Energien als große Chance für den Ort Kalbe sehen. Der Großteil der von uns vertretenden Grundstückseigentümer ist wohnhaft in Kalbe und ist stark daran interessiert, dass sich der Ort Kalbe weiter gut entwickelt, um ein attraktiver Wohnort zu bleiben. Ein abschließender Einwand von unserer Seite ist, dass wir auf das aktuell laufende Verfahren zur Neuausweisung der Vorranggebiete Wind im LK Harburg hinweisen möchten. Nach unserem Kenntnisstand wird dort kein pauschaler Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ berücksichtigt, sondern die tatsächliche Situation der Vogelwelt berücksichtigt. Wir möchten Sie bitten auch dies mit in Ihrer Betrachtung des Standortes an der Grenze des LK Rotenburg (Wümme) zu berücksichtigen. Insgesamt bringen wir mit dieser Stellungnahme zum Ausdruck, dass wir der Abwägung zum ursprünglichen Potenzialgebiet mit der Nr. 42 widersprechen. Eine Ausweisung des Vorranggebiets in Kalbe wäre auch unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange und besonders aufgrund der konfliktarmen Lage an der A1 im nordöstlichen Gebiet von Kalbe geboten. Hierfür sehen wir eine Verringerung des Abstands zum EU-Vogelschutzgebiet in der Gemarkung Kalbe als erforderlich.	
ABO Energy GmbH & Co. KGaA - Fläche 49	ABO Energy begrüßt die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 (im Folgenden RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und das damit einhergehende Bestreben, der Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Durch die Förderung der Windenergie wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet. Bereits seit Juli 2023 beschäftigt sich ABO Energy mit der konkreten Planung von Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) südöstlich der Ortschaft Badenstedt und südwestlich der Ortschaft Oldendorf (Zeven). Das gegenständliche Projektgebiet wurde bereits im Rahmen der am 17.05.2023 veröffentlichten Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Potenzialfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Die Potenzialfläche wird seit	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Wir halten an unserer bisherigen Abwägung im Verfahren fest, da die potenziellen Konflikte in Summe zu hoch sind. Demnach liegt direkt angrenzend an die Potenzialfläche das Landschaftsschutzgebiet Steinalkenheide mit dem gleichnamigen Grabhügelfeld sowie einem Großsteingrab. Bei den Grabhügeln und dem Großsteingrab handelt es sich um Bau- und Bodendenkmale und um das größte erhaltene Grabhügelfeld im Kreisgebiet. Auch die landschaftliche Situation bestimmt den Wert des Gesamtdenkmals. Die Sichtbarkeit des Umfeldes ist bei

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dem Entwurf zur Änderung des RROP mit Stand Mai 2024 unter der Flächenbezeichnung „049 – südöstlich von Badenstedt“ aufgeführt und bewertet. Die Planung und Realisierung der WEA am gegenständlichen Standort stehen in Abhängigkeit zur Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme). Daher beteiligen wir uns fristgerecht im Zuge des Beteiligungsverfahrens (vom 16.02.2026 – 02.04.2026) zu den überarbeiteten Planunterlagen zum Entwurf des RROP des LK Rotenburg (Wümme) und beziehen Stellung zur Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“. Im Rahmen der „Bewertung mit abschließender Abwägung der Belange“ werden unterschiedliche Gründe aufgeführt, die dazu führen, dass die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ nicht als Windvorranggebiet übernommen werden soll. ABO Energy hält die Entscheidung, die gesamte Fläche aufgrund kumulierender Konflikte zu streichen, für falsch. Wir sind der Auffassung, dass durch moderne technische Lösungen und eine differenzierte Teilflächenbetrachtung ein substanzieller Teil der Fläche für die Windenergienutzung gesichert werden kann. Wir sind davon überzeugt, dass der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP keine erheblichen und vor allem unlösbaren Konflikte entgegenstehen und an der Ausweisung seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgehalten werden sollte. In der nachfolgenden Stellungnahme erläutern wir Ihnen Gründe und Sachverhalte, die die besondere Eignung der Potenzialfläche „049 – südöstlich Badenstedt“ als Windvorranggebiet verdeutlichen. **Abgrenzung der Potenzialfläche für Windenergie „049 – südöstlich von Badenstedt“** Der Potenzialflächenkomplex verteilt sich insgesamt über eine sehr große Fläche, die ein sehr großes Potenzial zur Errichtung und zum Betrieb von bis zu acht WEA der modernsten Technologie bietet. Auf Grund der Ausdehnung des Potenzialflächenkomplexes können die technisch erforderlichen und ohnehin notwendigen Abstände der WEA untereinander (Standsicherheit, Turbulenzen) ohne Einschränkungen eingehalten werden. Somit entstünde auch optisch das Bild eines einheitlichen, zusammenhängenden Windparks, welcher sich in die Landschaft integrieren kann. **Lagebeschreibung der Potenzialfläche für Windenergie (049 – südöstlich von Badenstedt) inkl. Konfliktbewertung** Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ befindet sich in zentraler Lage im Landkreis Rotenburg (Wümme), südöstlich der Ortslage Badenstedt und südwestlich der Ortslage Oldendorf im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Zeven. Die Potenzialfläche ist von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie großflächiger Sandabbaugebiete geprägt. Eine weitere infrastrukturelle und damit landschaftsprägende Vorbelastung der Potenzialfläche stellt die stillgelegte	dieser Denkmalkategorie von hoher Bedeutung. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in unmittelbarer Nachbarschaft der Kulturdenkmale würde den Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigen. Es besteht zudem ein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit dem Modellflugplatz Oldendorf und dem Nahbereich eines Brutplatzes eines Uhus.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bahnstrecke Wilstedt–Tostedt dar. Das erweiterte Umfeld der potenziellen Windvorrangfläche ist durch einen hohen Waldanteil geprägt, welcher die Ausdehnung der Fläche begrenzt. Das in der Abwägung als besonders schützenswert dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“ wird durch unsere Standortplanung nicht überplant. Einem konfliktfreien Erhalt des Stein- und Hügelgräberfriedhofs als prägendes Landschaftsmerkmal steht die Windenergienutzung somit nicht im Weg. Besonders hervorzuheben ist, dass der Planungsbericht für die Teilflächen 2, 3 und 7 eine geringe Wertigkeit des Landschaftsbildes ausweist. Für die übrigen Teilflächen ist von einer mittleren Wertigkeit des Landschaftsbilds die Rede. In der Abwägung muss dies aus unserer Sicht dazu führen, dass zumindest für die Teilflächen mit einer geringen Wertigkeit des Landschaftsbilds, die Flächen für die Windenergie geöffnet werden können. Eine pauschale Ablehnung wegen der Fernwirkung auf Bodendenkmale ist bei einer bereits als gering eingestuften Landschaftsqualität unverhältnismäßig, da hier kein hochwertiges, ungestörtes Landschaftserleben vorliegt, das substanziell beeinträchtigt werden könnte. Auch den Verweis auf eine Landmarke mit Fernwirkung können wir in der Form nicht nachvollziehen. So lässt bereits hoch aufwachsendes Getreide oder Mais im Sommer einen Sichtbezug zur Steinahlkenheide nicht mehr zu. Zahlreiche unserer Windparkprojekte werden inzwischen bereits durch eine archäologische Baubegleitung begleitet, sodass wir der festen Überzeugung sind, dass die unterschiedlichen Interessen miteinander vereinbar sind. Gleichermaßen entsteht durch das Bauvorhaben auch eine Chance weitere, bisher nicht archäologisch untersuchte Bereiche zu erkunden, die ohne dieses Bauvorhaben niemals erschlossen werden würden. Im Umkehrschluss können mit Hilfe der finanziellen Einnahmen der Windenergienutzung für die örtlichen Gemeinden neue Tourismuspotenziale erschlossen werden. So ist der Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein eher selten besuchtes Tourismusziel in der Region. Dies liegt nicht zuletzt an einer unzureichenden Beschilderung sowie dem schlechten Zustand der Infrastruktur. ABO Energy hat in der Vergangenheit zahlreiche touristische Ziele aufgewertet bzw. überhaupt erst möglich gemacht (Projektbeispiele). Windenergienutzung und Tourismus/Naherholung schließen sich nicht gegenseitig aus! In der Abschlussbewertung der Gebietsblätter wird weiterhin eine Überschneidung mit einem Modellflugplatz inkl. Puffer als Konfliktpotenzial aufgeführt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (2023) stellt in §2 klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Weiterhin wird klargestellt, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Somit muss festgehalten werden, dass die Nutzung der gegenständlichen Flächen als Modellflugplatz keinem Ziel der Raumordnung entsprechen kann, sondern vielmehr der Windenergie auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses ein Vorrang eingeräumt werden muss.

Möglicherweise lässt sich in Abstimmung mit dem örtlichen Verein des Modelflugplatzes und den betroffenen Grundstückseigentümern eine Einigung bzgl. einer Verlegung des Modellflugplatzes erwirken.

Bei der Abschlussbewertung der Gebietsblätter zum Entwurf des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird zudem ein Brutvogelvorkommen des Uhus dargestellt. In Bezug auf das Vorkommen eines Brutplatzes des Uhus im Nahbereich zur Potenzialfläche lässt sich das damit einhergehende als hoch bewertete Konfliktrisiko aus unserer Sicht nicht ausreichend begründen, zumal eine Standortplanung auch außerhalb des potenziellen Konfliktbereichs möglich wäre. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich gemäß der im Oktober 2021 in der 9. Fassung vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebenen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens die Gefährdungslage des Uhus von der Gefährdungskategorie 1 („vom Aussterben bedroht“) in der Roten Liste 1976 zur Gefährdungskategorie * („ungefährdet“) verbessert hat.

Dies ist laut der Ausführung auf die Faktoren Arealausweitung, Besiedlung neuer Lebensräume und Veränderung der Landschaft sowie effektive Schutzmaßnahmen zurückzuführen. Auch die im gleichen Rahmen angefertigte Analyse zum Bestandstrend von 1996 bis 2020 weist für den Uhu eine Bestandszunahme von über 50 % auf, sodass 600 Reviere im Jahr 2020 im Vergleich zu einem einzigen Revier im Jahr 1976 verzeichnet werden konnten. Diese erfreuliche Bestandszunahme erfolgte trotz des parallel sehr stark angestiegenen Ausbaus der Windenergienutzung im gleichen Zeitraum.

Die Ausweisung der Potenzialfläche als Windvorrangfläche stellt unseres Erachtens auch insofern kein inakzeptables Konfliktrisiko des Uhus dar, weil die geplanten WEA nach dem aktuellen Stand der Technik einen sehr großen unteren Rotordurchlauf aufweisen. Die ABO Energy plant im vorliegenden Projektgebiet Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m sowie einem Rotorradius von ca. 86 m. Somit beträgt der untere Rotordurchlauf nahezu 90 m. Sowohl MIOSGA ET AL. (2019) als auch GRÜNKORN, T. & WELCKER, J. (2019) kamen in Telemetriestudien zu dem Ergebnis, dass die übliche Flughöhe von Uhus im Flachland deutlich unter 50 Metern Höhe liegt. Daher ist eine Kollision mit dem sich drehenden Rotor der von uns geplanten modernen WEA (unterer Rotordurchlauf ca. 90 m) nahezu ausgeschlossen. Zudem entfalten potenziell beauflagte

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abschaltalgorithmen für andere Spezies – wie etwa nächtliche Abschaltzeiten zum Fledermausschutz – eine Synergiewirkung, die das Kollisionsrisiko für den Uhu faktisch minimiert. Das verbleibende Restrisiko ließe sich durch zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Ablenkflächen in windparkabgewandten Bereichen weiter reduzieren. Eine Verkleinerung oder gar Streichung der vorliegenden Potenzialfläche lehnen wir daher ab. **Planungsdetails der Potenzialfläche für Windenergie (049 – südöstlich von Badenstedt)** a) Geplante Windenergieanlagen ABO Energy plant die Errichtung und den Betrieb von bis zu 8 Windenergieanlagen (WEA), die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Hierbei handelt es sich um WEA mit einer Nabenhöhe von ca. 175 m sowie einem Rotordurchmesser von ca. 170 m. Die installierte Nennleistung der geplanten WEA beträgt voraussichtlich > 7 Megawatt. Der prognostizierte Stromertrag entspricht einem rechnerischen Strombedarf von bis zu 40.000 Vier-Personen-Haushalten (á 4.000 kWh). b) Windverhältnisse Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ weist insgesamt sehr gute Windverhältnisse für einen Binnenlandstandort auf. Auf einer Höhe von 175 m über Grund ist standardisierten Berechnungen zufolge mit Windgeschwindigkeiten von > 7 m/s zu rechnen. Dadurch ist ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in der vorliegenden Potenzialfläche gegeben. c) Erreichbarkeit und Netzanschluss Der Standort ist auf Grund seiner zentralen Lage im Landkreis Rotenburg (Wümme) verkehrlich gut zu erschließen. Eine Anlieferung der Großkomponenten zur Errichtung der WEA könnte zum Beispiel über die Bundesstraße B71 kommend in Verbindung mit der L132 und dem örtlichen Straßennetz sowie vorhandenen Wirtschaftswegen erfolgen. Der Netzanschluss ist voraussichtlich im Umfeld des Windparks durch die Errichtung eines Umspannwerks entlang von vorhandenen Hochspannungsleitungen möglich. d) Immissionen und bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Die Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ bietet mit dem aktuellen Flächenzuschnitt Platz für bis zu 8 WEA der modernsten Anlagentechnik. ABO Energy verpflichtet sich dazu, an den umliegenden Immissionspunkten die gesetzlich vorgegebenen Nachtschallpegel und Schattenrichtwerte einzuhalten. ABO Energy verpflichtet sich darüber hinaus, eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umzusetzen, welche die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in der Nacht erheblich verbessert und damit akzeptanzfördernd ist.	

e) Flächensicherung

Die privaten Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ haben sich zu einer Eigentümergemeinschaft formiert und sich einheitlich für eine Zusammenarbeit mit der ABO Energy entschieden. Sie befürworten den geplanten Windpark, sodass eine optimale Nutzung des Potenzialgebietes möglich und eine einheitliche, wirtschaftliche Planung gewährleistet ist. Darüber hinaus haben bereits Gespräche mit der Lokalpolitik stattgefunden, die dem Bauprojekt ebenfalls positiv gegenübersteht.

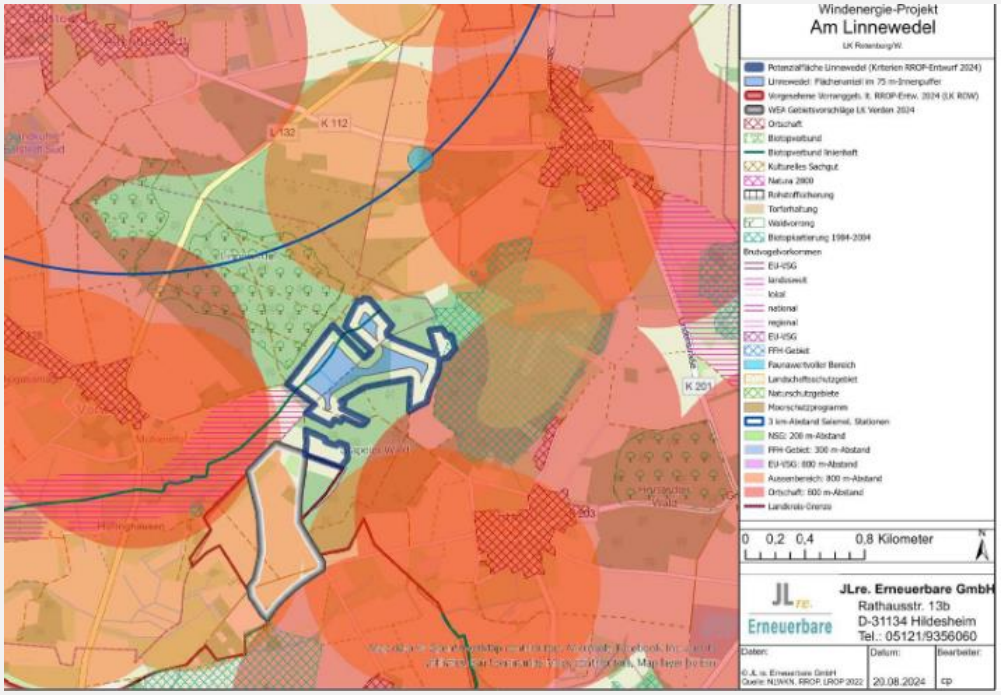
Fazit

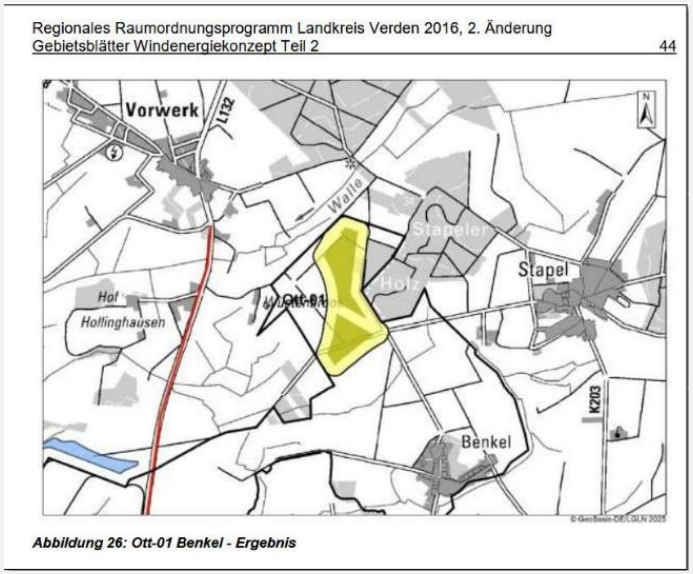
Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergienutzung zur Umsetzung der Energiewende, insbesondere unter dem Aspekt, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Vorgabe des Landes Niedersachsen 4 % seiner Kreisfläche für die Windenergie bereitstellen muss, halten wir es für zwingend erforderlich und unerlässlich, an der im Entwurf des RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) dargestellte Fläche „049 – südöstlich von Badenstedt“ festzuhalten und diese als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Sämtliche in der Abschlussbewertung der Gebietsblätter des Entwurfs des RROP aufgeführten Konfliktpotenziale stellen aus Sicht der ABO Energy keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung eines Windparks am Standort dar. ABO Energy ist bereit, weitere Untersuchungen der Potenzialfläche in enger Absprache mit dem Landkreis durchzuführen und auf Basis der Untersuchungsergebnisse eine optimierte Standortplanung umzusetzen.

In zahlreichen Gesprächen sowohl mit betroffenen Anwohnern als auch der Lokalpolitik vor Ort haben wir eine breite Basis der Unterstützung für den geplanten Windpark erfahren. Da ABO Energy einen transparenten, auf regionaler Wertschöpfung basierenden Planungsansatz fährt, konnten die Mehrwerte für die Region klar herausgestellt und eine breite Akzeptanz vor Ort geschaffen werden.

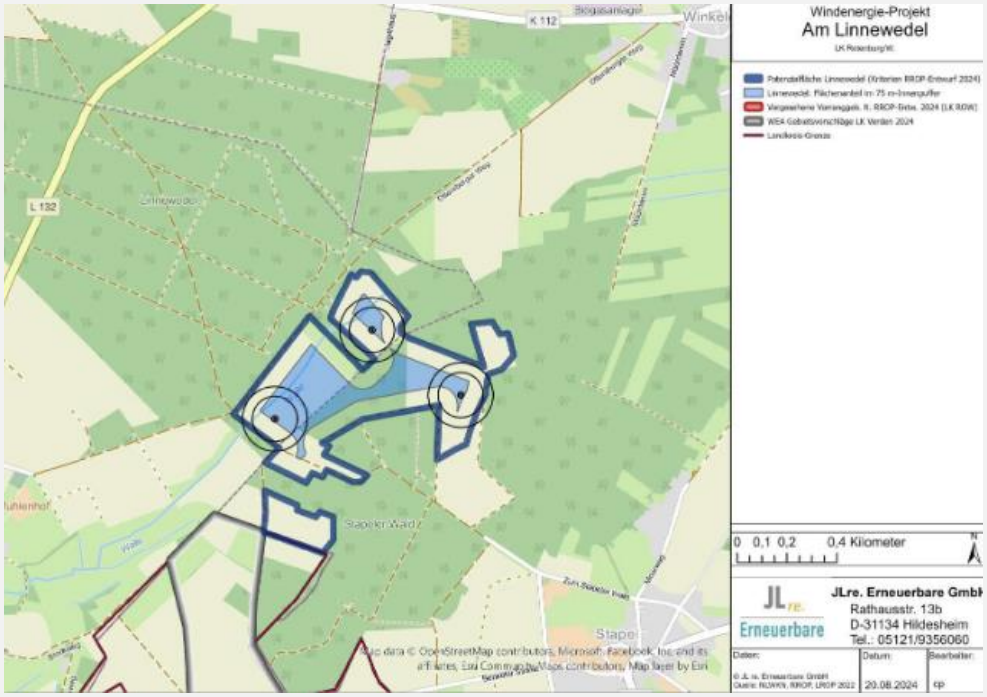
Insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit und damit verbundene stabile Strompreise in den aktuell sehr unsicheren geopolitischen Zeiten, würde der geplante Windpark mit derzeit 8 WEA einen enormen Beitrag leisten. Bei den vorliegenden Windverhältnissen vor Ort erwarten wir einen prognostizierten Stromertrag, der dem rechnerischen Strombedarf von bis zu 40.000 Vier-Personen-Haushalten (á 4.000 kWh) entspricht. Der geplante Windpark würde demnach einen erheblichen Anteil zur Energiewende beitragen und die regionale Wertschöpfung ungemein ankurbeln.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Eurowind Energy GmbH – Fläche am Linnewedel (keine Potenzialfläche)	Wir, die Eurowind Energy GmbH planen und betreiben Windenergieanlagen und sind vertraglich mit Grundstückseigentümern im Landkreis Rotenburg/W. verbunden. Darin besteht ein berechtigtes Interesse zur Abgabe einer Stellungnahme. Konkret geht es uns um die Aufnahme der Potenzialfläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet Windenergie in das RROP. Die Potentialfläche grenzt unmittelbar an den Windpark „Benkel“ in der Gemeinde Ottersberg im Landkreis Verden an. Dort hat unser Unternehmen bereits Anträge für die Errichtung von mehreren WEA gestellt. Wir beantragen daher die Aufnahme der Fläche „Am Linnewedel“ als Potentialfläche in den o.g. Entwurf entsprechend der in der nachfolgenden Darstellung dunkelblau eingerahmten Fläche sowie die Festlegung bzw. Aufnahme der Potentialfläche „Am Linnewedel“ als Vorrangfläche für die Windenergie in den Entwurf 2024 entsprechend der hellblauen Flächenkulisse in der nachfolgenden Darstellung:  In der 05_arbeitskarte_Kartierung_potenzialflaechen ist nun in diesem Entwurf der Bereich „Am Linnewedel“ richtig als vorläufige Potenzialfläche (ohne Rotor-Out Pufferung) dargestellt. Damit ist sie als potenzielles Vorranggebiet Windenergie identifiziert und muss weiter betrachtet werden. Dies ist hier jedoch nicht passiert. In	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Ein Kriterium für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist eine Mindestgröße von 25 ha. Dabei handelt es sich um die eigentlichen Vorranggebiete, die mindestens diese Größe vorweisen müssen. Nur diese Flächen werden auf das gesetzlich vorgegebene Flächenziel angerechnet. Sie stellen die Flächen dar, auf denen der Turm einer Windenergieanlage stehen darf. Die vorläufige Potenzialfläche mag eine Größe von ca. 48 ha haben. Da es im nächsten Schritt, der Abgrenzung der eigentlichen Vorranggebiete, jedoch bei allen Flächen zu einer Rückpufferung von 75 m kommt, bleiben aufgrund des Flächenzuschnittes keine 25 ha übrig. Die Fläche entspricht somit nicht den Kriterien des Landkreises. Eine Planreife der benachbarten Fläche im Landkreis Verden ist nicht bekannt. § 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 3.2.4).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	den Gebietsblättern wird die Fläche nicht betrachtet bzw. abgewogen. Dies sollte im Verfahren erfolgen und nachgeholt werden. Im Zuge der Abwägung zur letzten Öffentlichen Beteiligung wird für die Nichtausweisung der Fläche die fehlende Mindestgröße von 25 ha angeführt. Die Mindestflächengröße von 25 ha wird jedoch in der Gesamtgröße überschritten – „Am Linnewedel“ hat eine Größe von ca. 48 ha. Es handelt sich um ein Potentialflächencluster, dass aus mehreren kleineren Flächen besteht. Entsprechend der Systematik des Entwurfs (vgl. Ausschlusskriterium zur Größe, S. 8 der Begründung) werden einzelne Flächen zusammengefasst, wenn deren Abstand zueinander weniger als 500 m beträgt. Das ist hier der Fall. Zudem sollte die angrenzende Fläche im LK Verden mitberücksichtigt werden. Laut S. 8 in der Begründung werden Vorranggebiete in den Nachbarlandkreisen mit im Cluster berücksichtigt. Sie weisen in der Abwägung darauf hin, dass die angrenzende Windvorrang-Fläche Benkel im RROP des Landkreises Verden noch nicht final ausgewiesen ist. Jedoch läuft hier ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen und die Fläche ist im 2. Entwurf 2025 der 2. Änderung des RROP 2016 LK Verden als Windvorranggebiet weiterhin vorgesehen. Die Fläche hat sich im Vergleich zum 1. Entwurf nicht verändert und damit besteht Planreife für die WEA-Vorhaben. Die Außerachtlassung von in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten in der Nachbarschaft ist – wie hier –vor dem Hintergrund der Energiewende abwägungsfehlerhaft und auch schlichtweg nicht nachzuvollziehen.  *Abbildung 26: Ott-01 Benkel - Ergebnis*	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Damit kann das Nichterreichen der Mindestflächengröße nicht als Argument gegen eine Ausweisung herangezogen werden. Zumal unser derzeitiges Planungskonzept auch mit einer 75 m-Pufferung nach innen immer noch die Errichtung von 3 WEA (Rotor-inside) vorsieht:



Selbst dann, wenn man eine Mindestgröße von 25 ha für die Vorrangflächen nach Abzug des 75-m-Puffers aufgestellt hätte, wäre dieses Kriterium für sich genommen bereits abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. Vor dem Hintergrund von § 2 EEG 2023 sowie dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Energiesicherheit ist es nicht gerechtfertigt derart große Flächen auszuschließen. Üblicherweise werden Mindestflächengrößen im Bereich von unter 10 ha angesiedelt bzw. Flächen ausgeschlossen, die nur eine einzelne Anlage ermöglichen würden.

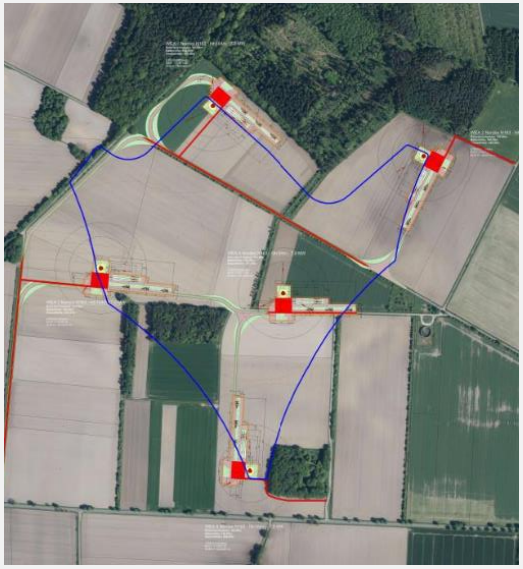
Ergänzend sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

Unser Unternehmen hat bereits hohe Investitionskosten in den Standort „Am Linnewedel“ sowie in den benachbarten Standort getätigt. Eine Nichtaufnahme der beantragten Flächenkulissen würde zu einem unverhältnismäßigen Risiko führen, das vor dem Hintergrund der soeben skizzierten, allgemeinen rechtlichen Bedenken gegenüber Mindestgrößenkriterien bzw. deren Rechtswidrigkeit, aber auch der abwägungsfehlerhaften Anwendung im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist. Anders

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gesagt ergibt sich eine erhöhte Berücksichtigungspflicht für die Belange unseres Unternehmens daraus, dass schon Grundstücke zur Errichtung für die WEA vertraglich gesichert wurden. Für diesen Fall ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass jedenfalls dann, wenn die Nutzung der vorgesehenen Flächen von der künftigen Windenergieanlagenbetreiberin vertraglich abgesichert ist, das private Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen ist, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschütztes Interesse handelt (OVG Greifswald, Beschluss vom 28.03.2008 – 3 M 188/07 –, juris, Rn. 13). Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der künftige Anlagenbetreiber „im Hinblick auf die Infrastruktur in diesem Bereich bereits Investitionen getätigt" hat (vgl. OVG Greifswald, a.a.O., Rn. 34). Auch die beantragten WEA im benachbarten Kreisgebiet bewirken jedenfalls für den Standort „Am Linnewedel“, dass eine erhebliche WEA-Infrastruktur für eine Erweiterung bereits vorhanden sein wird. Im Ergebnis ist damit aufgrund der Ausschlusswirkung bei Nichtausweisung von einer erheblichen Beeinträchtigung unserer privaten Interessen auszugehen. Die mögliche Nutzung der Infrastruktur der benachbarten WEA bildet einen erheblichen Standortvorteil, in den durch eine mangelnde Ausweisung eingegriffen würde. Durch die beantragte Ausweisung bestünde die Möglichkeit neue WEA in einer optischen Einheit zu einem bald errichteten Windpark im Landkreis Verden zu errichten. Dies führt nicht nur zu einem minimierten Eingriff in das Landschaftsbild. Gleichfalls ist damit eine erhöhte Zustimmung zur Errichtung von WEA in der angrenzenden Bevölkerung absehbar. Ausreichender Abstand zu den Siedlungsgebieten ist durch die Fläche gewährleistet. Eine Nutzung der Potenzialfläche würde auch erhebliche sozioökonomische Vorteile für die Region mit sich bringen. Die Bereitstellung alternativer Einkommensquellen für Landwirte und Grundstückseigentümer stärkt die regionale Wirtschaft. Nach alledem sind die beantragten Flächen aufzunehmen.	
JL re. Erneuerbare GmbH - Flächen 54 und 69	Wir befürworten den Ausbau der Windenergie im Landkreis, insbesondere die Ausweisung der Potenzialfläche „054 Bereich-Vorwerk“ als zukünftiges Vorranggebiet Windenergie im RROP. Wir arbeiten an der Umsetzung einer Windenergieanlage in der südlichen Teilfläche und haben dafür schon hohe Investitionen getätigt, insbesondere für avifaunistische Untersuchungen. Den Kartierbericht hatten wir bereits im Zuge der letzten Öffentlichen Beteiligung angefügt. Es sind keine windenergiesensiblen Brutvogelarten in der Umgebung vorhanden. Auf dieser Grundlage und der Tatsache, dass die Fläche auch in diesem Entwurf als Vorranggebiet für die	Die Zustimmung der Ausweisung der Flächen 54 und 69 wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der Stromtrasse Conneforde-Sottrum liegt nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung. Die geplante Vorzugstrasse von Tennet hat 2023/2024 ein Raumordnungsverfahren des ArL Lüneburg durchlaufen. Der neueste Stand der Trassenplanung wurde 2025 von Tennet zur Verfügung gestellt und ist entsprechend bei der Flächenplanung für Windenergie zu berücksichtigen.

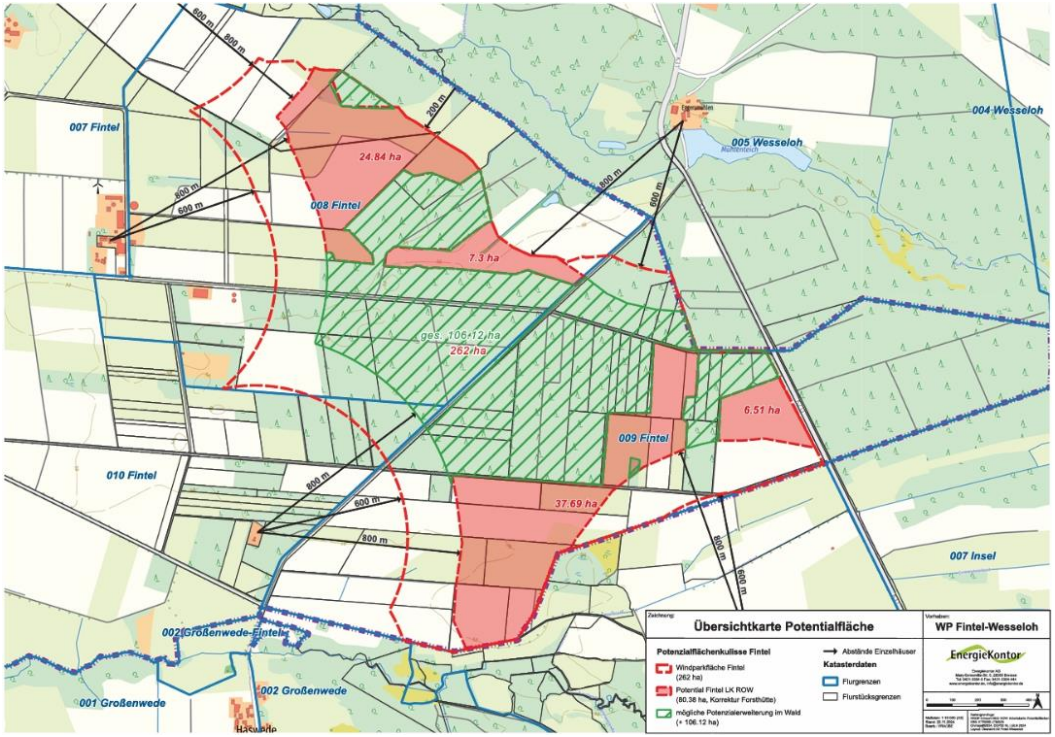
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergienutzung vorgesehen ist, kann eine zügige Umsetzung zur Errichtung einer WEA erfolgen. Auch die Landwirte als Flurstückseigentümer innerhalb der Fläche sind an der Umsetzung der geplanten WEA interessiert - als zusätzliche Einnahmequelle und Unterstützung der Maßnahmen gegen den Klimawandel. Außerdem möchten wir uns zur Potenzialfläche „069 Südlich von Vorwerk-Buchholz“ äußern. Hier obliegt uns die Betriebsführung für die 3 WEA innerhalb der Flächennutzungsplanfläche Buchholz im Auftrag der Firma Gundlach (Eigentümer der WEA). Gerade im Zuge eines möglichen Repowerings dieser 3 WEA ist es wichtig, hier ein Vorranggebiet im RROP auszuweisen, um den Bereich auch weiterhin für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist bedauerlich, dass aufgrund des Abstands geplanten Stromleitung in der westlichen Teilfläche 2 ein Teil entfällt. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob der Leitungsverlauf ein paar Meter nach Norden verschoben werden kann, um die ursprüngliche Flächenabgrenzung erhalten zu können. Damit ist ein etwas größerer Rahmen und damit mehr Flexibilität gegeben, in dem die WEA errichtet werden kann. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein erklärtes gesamtpolitisches Ziel mit gesetzlich festgestelltem überragendem öffentlichem Interesse, insbesondere in Hinblick auf die Unabhängigkeit von fossilen oder ausländischen Energieträgern. Durch die Ausweisung unserer Flächen „054 Bereich-Vorwerk“ und „069 Südlich von Vorwerk-Buchholz“ zur Energienutzung können und wollen wir dieses Ziel im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen und beantragen daher die Beibehaltung der dargestellten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung und Ausweisung im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg/W.	
InnoVent Planungs GmbH & Co. KG – Fläche 55	Der 2. Entwurf zur 2. Änderung des RROP stellt das Vorranggebiet 055 – zwischen Nartum und Steinfeld unverändert gegenüber dem 1. Entwurf dar. Wir sind Vorhabenträger einer Windparkplanung mit dem Namen „WP Nartum“ auf dem ermittelten Vorranggebiet und plädieren ausdrücklich für eine weitere Beachtung der Fläche im fortlaufenden Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms und der finalen Übernahme des Gebiets in die 2. Änderung des RROP. Inzwischen sind die Planungen zu einem konkreten Windparkvorhaben weit vorangeschritten und die gutachterlichen Erkenntnisse zur Erzielung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) manifestieren dabei die uneingeschränkte Eignung des Potenzialgebiets 55 als Windenergiestandort.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 55 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Auf der Fläche ist die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einem Gesamt-Nettoenergieertrag von bis zu 80 Mio. kW/h pro Jahr geplant, was umgerechnet der Versorgung von etwa 20.000 Haushalten mit erneuerbarer Energie entspricht. Die Untersuchungen zur Vereinbarkeit mit dem Natur- und Artenschutz sind für das Potenzialgebiet sind abgeschlosssen und weisen keine mit der Windenergie unvereinbaren Beobachtungen auf. Dies stützt die Aussagen aus dem aktualisierten Entwurf zum Umweltbericht aus Januar 2026. Nach der durch uns beauftragten Kartierung der Brut- und Gastvögel ergibt sich der Brutverdacht des Uhus im zentralen Prüfbereich nicht. Selbst, wenn dem so gewesen wäre, so wäre nicht mit einer Kollisionsgefahr zu rechnen, da sich, wie es der Umweltbericht richtig darstellt die Flughöhe des Uhus im Jagd- und Erkundungsflug bis zu einer Höhe von 50 Meter bewegt, die minimale Höhe der Rotorblätter über Grund aber bei ca. 80 Meter sein wird. Angenommen ist dabei eine von uns geplante Anlage mit einem Rotorradius von ca. 85 Metern und einer Nabenhöhe von ca. 165 Metern. Die Vereinbarkeit mit den militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen ist inzwischen über das Vorbescheidsverfahren beim Landkreis Rotenburg Wümme sowie der positiven Beurteilung über ein signaturteschnisches Gutachten durch AIRBUS bestätigt. Um der Bedeutung als Gebiet im Fernradweg Hamburg-Bremen gerecht zu werden, ist es uns ein großes Anliegen, die Gegenwarts- und Zukunftstechnologie „Windenergie“ erlebbar zu machen. Daher ist geplant, eine große Informationstafel zum Windpark Nartum am Fernradweg zu errichten und die Reisenden über die Bedeutung der Windenergie im Allgemeinen und die Technik der Anlagen im Speziellen zu begeistern. Reisende sollen die Möglichkeit bekommen, einen Moment zu verweilen und die Bedeutung eines Windparks auch einmal aus nächster Nähe zu erleben. Im Gebiet befindliche Kompensationsflächen werden selbstverständlich von jeglicher Bebauung freigehalten und die Kompensationszwecke der Flächen werden in keiner Weise beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit des Potenzialgebiets mit Anlagenkomponenten der neusten Generation ist durch ein externes Transportunternehmen sowie vom Anlagenhersteller bestätigt und wird ohne große Umbaumaßnahmen problemlos über öffentliche Straßen umsetzbar sein. Die gesetzlichen Vorgaben sowohl zum Schattenwurf als auch zu den maximal zulässigen Lärmimmissionen werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genau betrachtet und der Schutz der Anwohner wird notfalls über Auflagen sichergestellt. Die abgeschlossenen Schall- und Schattenwurfgutachten zeigen inzwischen die vollständige Umsetzbarkeit des	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anlagenbetriebs mit geringen (nächtlichen) Betriebseinsschränkungen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie den maximal zulässigen Beschattungsdauern. Zusammengefasst plädieren wir ausdrücklich dafür, das Potenzialgebiet 055 „zwischen Nartum und Steinfeld“ weiterhin in den Planungen zur 2. Änderung des RROP zu berücksichtigen und die Fläche raumordnerisch in vollem Umfang auszuweisen. Aus unserer Sicht zeigen sich selbst im fortgeschrittenen Planungsstadium „mit BImSchG- Fähigkeit“ alle Argumente einer vollumfänglichen Ausweisung. 	
CapCerta GmbH & Co. KG – Fläche 78	Im Gebietsblatt 078 steht unter dem Abschnitt Natur- und Artenschutz: „Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich eine landeseigene Naturschutzfläche. Da diese mit ca. 1,5 ha kleinflächig ist und bei der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden kann, wird diese Fläche nicht ausgeschnitten.“ Hinweis: Bei der fraglichen Fläche handelt es sich nicht um eine Naturschutzfläche, sondern um eine Fläche, die ursprünglich mit Naturschutzmitteln des Landes erworben wurde. Diese Fläche wurde im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen mit einer geeigneten Ersatzfläche aus privater Hand getauscht. Somit befindet sie sich nicht mehr im Eigentum des Landes.	Der Hinweis zur landeseigenen Naturschutzfläche wird berücksichtigt. Das Gebietsblatt zur Potenzialfläche 78 wird entsprechend korrigiert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
21 Grundeigen-tümer von Brockel – Fläche 87	Nach unserem Gespräch am 09.02.2026 möchten wir die Vertreter der Grundstückseigentümer von Brockel, Ihnen hiermit, eine Stellungnahme zum Windpark „Großes Lohmoor“ abgeben. Es handelt sich hierbei um die potential Fläche 87, in Brockel. Wir stehen im Gebiet Brockel mit allen Eigentümern im engsten Kontakt und verfolgen weiterhin das Ziel einen Windpark zu erzielen und planen drei Windräder zu errichten, da hier eine große Nachfrage seitens der Bevölkerung ist und wir regelmäßig über den Sachstand befragt werden. Davon soll auch die ganze Gemeinde Brockel profitieren. Wir haben vor mind. ein Windrad als Gemeinschaftsanlage zu führen. Dadurch erhält die Gemeinde weitere Einnahmen, so wie jeder Bürger von Brockel, da diese sich an dem Windrad beteiligen können. Insgesamt ist das Gebiet „Großes Lohmoor“ prädestiniert zum Erstellen von Windrädern, da es keine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe gibt. Des Weiteren sind die Befürchtungen bezgl. der Besiedlung des Wespenbussardes nicht von Bedeutung, da keine Horste/Brutplätze nachgewiesen werden konnten. Dies kann bei dem Gutachter nachgefragt werden. Zudem handelt es sich bei dem „Großes Lohmoor“ um ein Geest Standort, dies bedeutet es sind keine Moorflächen betroffen. Außerdem ist der Standort höher gelegen, da dies umgangssprachlich den „Großes Lohmoor-Berg“ betrifft. Ein weiterer Vorteil ist, dass das Nachbarsgebiet Bartelsdorf insg. 21 Windrädern betreibt, somit wäre ein Anschluss bzw. die Infrastruktur gegeben. Die stärkt unser Gebiet ungemein. Unser Motto lautet: „Wir versuchen aktiv zu gestalten und nicht nur zu verpachten.“ Über eine intensive Prüfung ihrerseits, sowie einer positiven Rückmeldung würden wir uns sehr freuen. Bei Fragen o.ä. stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die kleineren Teilflächen der Potenzialfläche 87, die sich zwischen Vorbehaltsgebieten Wald und den Moorgebieten befinden, werden als nicht geeignet für Windenergie betrachtet. Die hier gemeinten Teilflächen 1 und 2 der Potenzialfläche 87 erreichen nicht die Mindestgröße zur Ausweisung als Vorranggebiet und sind mehr als 500 m vom vorgesehenen Vorranggebiet 85 entfernt, wodurch keine Eignung als Flächenkomplex besteht.
Energiekontor AG – Bereich Fintel-Wesseloh (keine Potenzialfläche)	Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Fintel die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Fintel-Wesseloh“ nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Bereits im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens zur 2. Änderung des RROP 2020 haben wir eine Stellungnahme eingereicht und möchten Sie bitten den Inhalt erneut zu prüfen. Die Flächenprüfung ist auf Basis falscher Annahmen getroffen worden. In der Anlage 04 Begründung des Entwurfs bezieht sich die Mindestgröße von 25 ha aus unserer Sicht auf die 800 m zur Wohnbebauung, ohne Berücksichtigung des Rotorradius. Zudem werden Flächen, die maximal 500 m auseinander liegen, zusammengefasst. Somit würden die beiden nördlichen und vor allem die beiden südlichen Abschnitte (dem Lageplan zu entnehmen) die Mindestgröße erfüllen.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die unter 1. erwähnte Waldhütte ist, wie man der Arbeitskarte entnehmen kann, nicht als Wohngebäude eingestuft. Der Standort der Waldhütte gehört laut den ALKIS-Daten zu land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und wurde nicht weiter betrachtet. Es ist jedoch als Fläche gemischter Nutzung eingestuft. Bei dieser Kategorie fällt lediglich eine Pufferung von 75 m an. Es liegt folglich keine fehlerhafte Einordnung vor. Die Waldflächen sind im aktuellen RROP als Vorbehaltsgebiete Wald ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete Wald sind als Ausschlussflächen festgelegt und werden kategorisch als ungeeignet für Windenergie betrachtet. Als

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Sollte der Rotorradius hinzugerechnet werden (800m+82,5m), dann ergeben die beiden südlichen Flächen nach wie vor eine Mindestgröße von 25 ha. Wir beantragen daher, die Fläche „Fintel-Wesseloh“ auf dem Gebiet der Gemeinde Fintel in der Änderung des RROP 2020, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Der Ausweisung der im anliegenden Lageplan dargestellten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. 1. Die Nichtausweisung beruht offenkundig auf einer fehlerhaften Einstufung einer Waldhütte als „Wohngebäude“, zu dem nach den Ausweisungskriterien ein Abstand von 800 m einzuhalten wäre. Eine genauere Betrachtung hat jedoch ergeben, dass es sich bei dem Gebäude um eine nicht bewohnte Waldhütte handelt, wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Auszug inkl. Lageplan aus dem Kataster ergibt. Da die nicht bewohnte Waldhütte fehlerhaft als bewohntes Haus angenommen wurde, wurde ein Abstand von 800 m zu Grunde gelegt, so dass die von uns beplante Fläche nicht die Mindestgröße von 25 ha erfüllte. 2. Die von uns in Anlage 1 dargestellten Flächen wurden nicht als ein Windvorranggebiet betrachtet, da sich zwischen den Flächen Waldfächen befinden. Hierbei handelt es sich jedoch um einen artenarmen Wirtschaftswald, der keine bedeutende Schutz- oder Erholungsfunktionen erfüllt und bei dem es sich nicht um einen ökologisch wertvollen Wald handelt. Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wirtschaftswald ist möglich, da wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der vollständige Ausschluss von Waldflächen für die Ausweisung von den Vorranggebieten ohne Unterscheidung der Waldart ist abwägungsfehlerhaft. Der Ausschluss von Waldflächen in geschützten Gebieten wie Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope, in Natura 2000 Gebieten, in im RROP festgelegten Vorranggebieten Wald etc. ist fachlich nachvollziehbar. Wirtschaftswälder sollten jedoch, um die Klimaschutzziele zu erreichen, nicht pauschal ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen um artenarme, nicht ökologisch wertvolle Wälder handelt. 3. Die von uns beplante Potenzialfläche hält einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden ein. Die Fläche erfüllt die Mindestflächengröße von 25 ha. Der Ausweisung der in der Potenzialfläche befindlichen Waldflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen keine forstrechtlichen Belange entgegen.	Landkreis mit relativ geringem Waldanteil gilt es laut Raumordnung, zumindest diesen Waldanteil zu erhalten. Da auf das Flächenziel lediglich Vorranggebiete als Rotor-außerhalb-Flächen uneingeschränkt angerechnet werden dürfen, legt der Landkreis Rotenburg entsprechend solche Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Eine Mindestgröße von 25 ha wird im vorliegenden Fall nicht erreicht.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse ist die Potenzialfläche für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Es wird daher gebeten, die von uns beplante Fläche als Windvorranggebiet wie beantragt auszuweisen. 	
Rechtsanwalts-gesellschaft – Fläche 90	Wir äußern uns für unsere Mandantin, die als in Niedersachsen verorteter Entwickler und Betreiber von Windparkprojekten und weiteren Projekten der erneuerbaren Energien in dem Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung 090 — östlich von Hemslingen I die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen plant. Die Antragsunterlagen des landkreisübergreifenden Vorhabens befinden sich in der Finalisierung, sodass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung (§ 11 Abs. 3 Satz 1ROG) die konkretisierte Planung der Windenergienutzung positiv als Abwägungsbelang einzustellen sein wird. Insofern bestätigen wir für die UMaAG die grundsätzliche Aufnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung 090 — östlich von Hemslingen I ausdrücklich und insbesondere die weitere Aufnahme der südlichen Teilfläche 2 im 2. Entwurf. Das Vorranggebiet Windenergienutzung 090 — östlich von Hemslingen I schließt an die Potentialfläche Nr. 4 Lünzen (NK-01-VO3 Großenwede) der Neuaufstellung des	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die kleinflächige Ausschneidung aus der Teilfläche 1 erfolgt, da es sich um eine Projektfläche für den Naturschutz handelt. Diese Fläche soll nicht für Windenergie genutzt werden, da dort in naturschutzfachliche Maßnahmen investiert wurde. Die Mandantin der Rechtsanwaltsgesellschaft wird auf diese Fläche auch keinen Zugriff haben. Seitens des Landkreises Heidekreis wird derzeit die Überarbeitung des 1. Entwurfes der Windenergieflächenplanung ausgeführt. Es ist noch unklar, welche Flächen weiterhin zur Ausweisung verfolgt werden und inwiefern dies Auswirkungen auf die

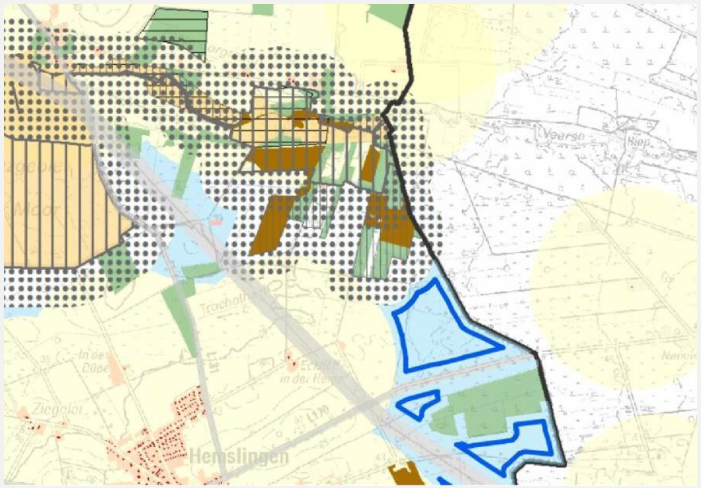
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	sachlichen Teilprogrammes Windenergie des Landkreises Heidekreis, Auslegung mit Beteiligung, 1. Entwurf September 2025 an und optimiert damit Landkreis-übergreifend die Nutzung der Windenergie:  Dies entspricht auch dem Abstimmungsgebot des § 16 NROG. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass es bei der nördlichen Teilfläche des Vorranggebiets Windenergienutzung 090 — östlich von Hemslingen I gegenüber dem 1. Entwurf zur Ausschneidung einer Ecke kam. Dies erschließt sich erst recht nicht vor dem Hintergrund der östlich auf der anderen Landkreisgrenze unmittelbar anschließenden Potentialfläche Nr. 04.2 und ist insofern auf den Umfang des 1. Entwurfs wieder zurückzuführen. Der Verweis auf den Brutplatznachweis eines Uhus und dem Brutplatznachweis eines Rotmilans jeweils aus dem Jahr 2023 sind nicht geeignet, das Vorranggebiet zu beschneiden: Zum einen handelt es sich zum rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG — die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der	Festlegung von Flächen im Landkreis Rotenburg haben könnte. Im Übrigen ist der Landkreis Rotenburg nicht verpflichtet, Flächen auszuweisen, weil im Nachbarlandkreis Flächen an der Kreisgrenze ausgewiesen werden. Zu den Aussagen zum Naturschutz und zum Artenschutz wird auf die Begründung des RROP-Änderungsentwurfes verwiesen. Der 300 m Abstand zu FFH-Gebieten und 200 m Abstand zu Naturschutzgebieten ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und vom Kreistag politisch beschlossen worden. Dabei sieht der Abstand zu Naturschutzgebieten vor, dass eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch das Hineinwirken der Windenergieanlagen vermieden wird. Für eine Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten in der Nähe von FFH-Gebieten müssen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden können, was unter einem Abstand von 300 m nicht auszuschließen ist. Die beiden Abstandskriterien gelten im Sinne des Schutzes für alle Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete und unterliegen nicht der Einzelfallprüfung. Die Ausführungen zu den „Potenzialflächen im relevanten Umkreis um das Luftverteidigungsradar Visselhövede“ werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen 91, 92, 93, 100, 101, 102, 104 und 105 befinden sich (teilweise) im 10-km-Radius der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen. Daher wird keine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 10-km-Radius erfolgen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Beschlussfassung über den Raumordnungsplan — nicht mehr um relevante Brutplatznachweise, nachdem bis dahin drei Brutsaisons vergangen sein werden. Zum anderen ist in der Rechtsprechung geklärt, dass jedenfalls Daten aus Ornitho ungeeignet und nicht belastbar sind, sodass wenn solche den Brutplatznachweis begründen sollten, dies rechtlich fehlerhaft wäre.

Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass der Landkreis einen pauschalen — wie er nun geändert formuliert — Abstand von 300 m zu FFH-Gebieten und 200 m zu Naturschutzgebieten; die nicht FFH-Gebiete sind, vorsieht.

Dies führt vorliegend dazu, dass die Potentiale nördlich von Hemslingen zur Optimierung des Vorranggebiets Windenergienutzung 090 — östlich von Hemslingen I nicht genutzt werden, obgleich das gerade hinsichtlich der Schutzgebiete fachlich und in abwägungserheblicher Weise nicht nachvollziehbar ist.



Als Begründung für diese „Abstände“ (nicht mehr „Puffer“) wird angeführt:

„Wegen der Bedeutung der FFH-Gebiete für den Naturschutz wird jeweils eine Pufferzone von 300 m um die FFH-Gebiete gelegt, damit sichergestellt ist, dass sie nicht empfindlich durch die Aufstellung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe gestört werden. Der Wert orientiert sich am entsprechenden Kriterium in der Windpotenzialstudie Niedersachsen.

Wegen der Bedeutung der Naturschutzgebiete für den Naturschutz wird jeweils eine Pufferzone von 200 m um solche NSG gelegt, die nicht gleichzeitig FFH-Gebiete sind. Damit sollsichergestellt werden, dass auch diese NSG nicht empfindlich durch die Aufstellung von Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe gestört werden. Der Wert orientiert sich am entsprechenden Kriterium in der Windpotenzialstudie Niedersachsen.“

Die nordwestlich bzw. nördlich des Vorranggebiets Windenergienutzung 090 — östlich von Hemslingen I gelegenen Naturschutzgebiete (NSG) „Hemslinger Moor“

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und „Veerseniederung“ sowie das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ zeigen sehr gut auf, dass ein solcher Vorsorgeabstand nicht verfängt, selbst innerhalb dieser Gebiete mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und Befreiungsanträge nach § 67 BNatSchG, aber eben erst recht bis hin zur Gebietsgrenze Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können: <u>Keine Beeinträchtigung des NSG „Hemslinger Moor“ (NSG-ROW 20) / FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ (2723-331)</u> Das NSG „Hemslinger Moor“ befindet sich in der Gemarkung Ostervesede (Gemeinde Scheeßel) und in den Gemarkungen Brockel und Hemslingen (Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme), vgl. 8 1 Abs. 2 NSG-VO „Hemslinger Moor“. Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“, vgl. § 1 Abs. 4 NSG-VO. Gemäß § 2 Abs. 5 der NSG-VO ist besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Prioritäre Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind artenreiche Borstgrasrasen und Moorwälder. Bei den übrigen LRT handelt es sich um: dystrophe Stillgewässer, feuchte Heiden mit Glockenheide, renaturierungsfähige degradierte Hochmoore und Übergangs- und Schwingrasenmoore. Wenn Windenergieanlagen und damit entsprechende Vorranggebiete außerhalb des NSG Hemslinger Moor geplant sind, werden die aufgezählten LRT nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört, vgl. 83 NSG-VO „Hemslinger Moor“. Es sind auch keine charakteristischen Arten (cA) ersichtlich, die sensibel auf Windenergieanlagen reagieren. <u>Keine Beeinträchtigung des NSG „Veerseniederung“ (NSG-ROW 29) / FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ (2723-331)</u> Das NSG „Veerseniederung“ befindet sich in den Gemarkungen Wohlsdorf, Scheeßel, Bartelsdorf, Westervesede und Ostervesede (Gemeinde Scheeßel) und in den Gemarkungen Brockel und Hemslingen (Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme), vgl. § 1 Abs. 2 NSG-VO „Veerseniederung“. Das NSG umfasst einen Teil des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“, vgl. § 1 Abs. 4 NSG-VO. Gemäß § 2 Abs. 5 der NSG-VO ist besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Prioritäre LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind artenreiche Borstgrasrasen, Moorwälder und Auenwälder mit Erle, Esche, Weide. Bei den	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	übrigen LRT handelt es sich um: natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer, dystrophe Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, trockene Heiden, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche. Auch hier gilt, dass wenn Windenergieanlagen und damit entsprechende Vorranggebiete außerhalb des NSG „Veersendierung“ geplant sind, werden die aufgezählten LRT nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört, vgl. 83 NSG-VO „Veersendierung“. Auch die Anhang II-Arten (Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Lachs, Grüne Fluss- und Mosaikjungfer, Fischotter und Teichfledermaus), die gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 NSG-VO geschützt werden, werden durch Windenergievorhaben nicht tangiert. Es sind darüber hinaus auch keine cA ersichtlich, die sensibel auf Windenergieanlagen reagieren. Im Ergebnis wird dringend eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu NSG und FFH-Gebiete angeraten, weil diese vielfach unnötig und unbegründet sind. Jedenfalls das Vorranggebiet Windenergienutzung 090 — östlich von Hemslingen I ist entsprechend zu erweitern. Im aktuellen Entwurf des Planänderungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 wurde in § 1 Abs. 1 der Änderungssatzung in Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 3 ergänzt: *„Die Vorranggebiete legen keine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen fest“*. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen und rechtlich auch zwingend erforderlich, um nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG eine Flächenanrechenbarkeit zu ermöglichen. Allerdings wird diese neu und explizit formulierte Planungsgrundlage in der aktuellen Planung faktisch verletzt, indem der Landkreis zahlreiche Potentialflächen im relevanten Umkreis um das Luftverteidigungsradar Visselhövede vorsieht. Für die näher zum Luftverteidigungsradar liegenden Gebiete wird es auf Grund von militärischen Belangen eine Höhenbeschränkung von ca. 200 m geben und damit wird eine wirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen durch Windenergienutzung ausgeschlossen. Damit wird auch nicht die vom Landkreis selbst herangezogene Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m zulässig sein, was ebenfalls dem eigenen Plankonzept widerspricht. Diesen Aspekt hat der Landkreis zu berücksichtigen, weil anderenfalls ein gravierender Abwägungsfehler und innerer Widerspruch besteht. Insbesondere ist die Bundeswehr um eine verbindliche Aussage anzufragen, damit nicht bereits aktuell in ein offensichtliches Verwirklichungshindernis hineingeplant wird. Fachlich	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unzureichend — wie die Erfahrung mit der Bundeswehr insbesondere über die letzten Monate bundesweit zeigt (Maßstab wird strenger, wie die Aufnahme in § 18a LuftVG verdeutlicht, und die Lösungsbereitschaft ist erheblich gesunken) — und zulasten der Vorhabenträger ist die neu in die Begründung aufgenommene Behauptung: „Bezüglich des Interessensbereiches der Bundeswehr um die Radaranlage Visselhövede (Umkreis > 5.000 m) geht der Landkreis davon aus, dass dieser Belang bei der Anlagenplatzierung in den Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt werden kann. Die Windenergieanlagen können so positioniert werden, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu Höhenbegrenzungen kommt. Es ist langjährige Praxis, entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3°zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren. Die genaue Abstimmung erfolgt auf Ebene der Genehmigung. Hierzu werden in der Regel Einzelfallgutachten erstellt.“ Dies ist abwägungsfehlerhaft und v.a. führt dies in der Konsequenz zur Unterschreitung des Teilflächenziels wegen fehlender Flächenausnutzbarkeit, was das RROP 2020 insoweit unnötig angreifbar macht. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar und widerspricht Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 3, dass die deutlich näher am Luftverteidigungsradar Visselhövede liegenden Potentialflächen 091 — östlich von Hemslingen II, 092 — südwestlich von Hemslingen und 093 — Rodauniederung südöstlich von Bothel bevorzugt wurden, anstatt das deutlich weiter entfernte Vorranggebiet Windenergienutzung 090 — östlich von Hemslingen I zu erweitern. Dabei entspricht es dem expliziten gemeindlichen Wunsch der Gemeinde Hemslingen (Beschlüsse in seinen Sitzungen vom 26.04.2023 und 31.05.2023), die besser geeigneten Flächen im Norden und Nordosten einheitlich nutzen zu können, anstatt mit einer Zersplitterung und der Sache nach höhenbegrenzten Flächenkulisse im Südwesten und Südosten konfrontiert zu sein. Angesichts der diversen Änderungen und damit einhergehenden Abwägungsentscheidungen, weisen, wir im Kontext des § 9 Abs. 3 ROG darauf hin, dass auch mit einer geänderten Gewichtung von Belangen solche betroffen sind, die scheinbar unverändert geblieben sind. Unsere Mandantin ist dadurch erstmalig, jedenfalls stärker in ihren Belangen der Entwicklung des geplanten und vorbereiteten Vorhabens betroffen. Zudem führen die vorgenommenen Änderungen dazu, dass die Grundsätze der Planung berührt werden (bspw. Änderungen im Bereich „Natur und Landschaft“). Vor diesem Hintergrund raten wir zur Vermeidung von erheblichen Abwägungs- und v.a. relevanten Verfahrensfehler, die durch § 28 Abs. 1 i.V.m. 8 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB nicht ausgeschlossen werden, dringend an, die für unsere Mandantin	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorliegend geäußerten Belange zu berücksichtigen und in die Planung aufzunehmen. In Vertretung und Vollmacht unserer Mandantin wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) darum gebeten, die Abwägung anzupassen und das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 90 nicht nur zu bestätigen, sondern auch entsprechend zu erweitern. Nur so können Abwägungsfehler vermieden sowie eine optimale Verwirklichung der Windenergienutzung im Land Niedersachsen — hier sogar landkreisübergreifend — ermöglicht werden.	
Eventus Wind GmbH – Fläche 92	Wir, die Firma Eventus Wind GmbH, befassen uns mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA"). In dieser Eigenschaft möchten wir uns im Verfahren bei der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg Wümme (RROP) beteiligen. Wir beabsichtigen, innerhalb des Plangebiets Nr. 092 (südwestlich von Hemslingen) WEA zu errichten und zu betreiben. Wir begrüßen die Darstellung des Plangebiets Nr. 092 im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung und beantragen die zwei dargestellten Teilflächen als Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG festzusetzen. Darüber hinaus bitten wir um Ausweisung der dritten, und zwar der südlichsten, Teilfläche des Plangebiets Nr. 92. Begründung: Wir als Unternehmen haben ein großes Interesse und auch bei der Festsetzung der Vorranggebiete für eine Windkraftnutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm „Windenergienutzung" einen Anspruch auf Berücksichtigung sowie sachgerechte Abwägung öffentlicher und ihrer privaten Interessen. Denn als Unternehmen, das in der Region WEA plant, sind wir von den Planungen zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung des Landkreises Rotenburg-Wümme unmittelbar betroffen. Wir haben innerhalb des Plangebiets 092 – südwestlich von Hemslingen – mit Grundstückseigentümern Nutzungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von WEA abgeschlossen. Die Abschlussbewertung des Gebietsblattes für das Plangebiet 092 besagt, dass diese Potenzialfläche nur teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. Es entfallen die Bereiche, die sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes eines Rotmilans überlagern, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Rotmilans nicht mehr besetzt ist, wurde nachgegangen. Es wurde entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche 92 vollständig als Vorranggebiet übernommen werden kann. Der Landkreis ist jedoch zum Ergebnis gekommen, dass dies nicht erfolgen sollte. Zu den Brutvögeln liegen dem Landkreis Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Es handelt es sich um ausgewertete Daten der Beobachtungsplattform www.ornitho.de, um Gelegezählungen des Weißstorchs und um Datenmaterial aus den Kartierungen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen im Kreisgebiet. Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens wurden durch die Regionalplanung Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Dadurch sind alle Brutstandorte weggefallen, bei denen lediglich eine Brutzeitfeststellung vorlag. Zudem werden Daten, die älter als 2020 sind, nicht mehr berücksichtigt. Der Brutplatznachweis des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche 92 ist von 2020 und daher weiterhin zu berücksichtigen, da er wichtige Hinweise zu Wechselhorsten liefert (siehe Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MBl. Nr. 7/2016, Seite 223).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Das von uns beauftragte und der Naturschutzbehörde langjährig bekannte Umweltgutachterbüro Oevermann hat im Umfeld von 1.200 m um das Plangebiet, wie es von der Regionalplanung dargestellt wurde, im Jahr 2024 eine Horstsuche (HS) und eine darauffolgende Horstbesatzkontrolle (HBK) von Anfang März bis Ende Juni durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden mehrere besetzte Horste im UG festgestellt. Im Untersuchungsgebiet brüteten keine Groß- oder Greifvogelarten, die gem. §45 b Anl. 1 Abs. 1 BNatSchG oder Windenergieerlass Niedersachsen als windenergieempfindlich gelten. Lediglich der Mäusebussard besetzte 2024 im südöstlichen UG vier Standorte. Für jeden Horststandort wurde ein Brutnachweis durch Jungvögel erbracht. Im Jahr 2025 wurden diese Horste erneut auf Besatz überprüft. Der Prüfbereich im Jahr 2025 orientierte sich aufgrund fortschreitender Planungen an die potenziellen Standorte der WEA-Anlagen (vgl. Abbildung 5).  Die zugehörigen Besatzkontrollen der bekannten Horststrukturen erfolgten von Anfang Mai bis Anfang Juli 2025. Der Rotmilan wurde sechs Mal an drei Begehungsterminen über dem UG kreisend gesichtet. Bei den beobachteten Flügen handelte es sich um Einzelindividuen, die das UG in geringer Höhe auf Nahrungsflügen durchsuchten. Typische Flughöhen bewegten sich in einem	Zu berücksichtigen ist überdies, dass die Flächenanteile, die im 10-km-Radius des Interessengebiets der LV-Radaranlage Visselhövede liegen, entfallen. Laut Bundeswehr ist eine Ablehnung von Windenergieanlagen mit einer wirtschaftlichen Nabenhöhe im Genehmigungsverfahren innerhalb des Radius zu erwarten, da die Funktionsfähigkeit des Radars durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Durch die Reduzierung aus militärischen Gründen entfällt auch die Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutplatzes des Rotmilans.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Rahmen von < 25 m und 50 m. Charakteristische Jagdgebiete des Rotmilans stellen dabei offene Grünland- und Ackerflächen dar (vgl. BAUER ET AL. 2012). Ein Brutvorkommen der Art besteht innerhalb des 1.200 m UG nicht. Es konnte vom Gutachter kein Brutvorkommen des Rotmilan festgestellt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Rotmilans im Nahbereich der südlich gelegenen Potentialfläche ist daher auszuschließen. Ein Grund für die Entnahme dieser Teilfläche besteht unserer Auffassung nicht und bitten höflich um eine Wiederaufnahme.	
ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH – Allgemein und Fläche 103	Gerne möchte sich die ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH, vertreten durch ihre Tochtergesellschaft ENGIE Deutschland Wind GmbH, mit der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 einbringen und die nachfolgend erörterten Hinweise zum Verfahren beisteuern. **1. Überblick und Vorbemerkungen** Die ENGIE Deutschland Wind GmbH plant, errichtet und betreibt u.a. Windenergieanlagen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil der ENGIE Deutschland Gruppe sind wir mit ca. 120 Mitarbeitenden an drei Standorten auf dem deutschen Markt aktiv. ENGIE verfolgt das Ziel, die Energiewende in Deutschland sowie in Europa maßgeblich voranzutreiben. Weltweit ist der ENGIE Konzern einer der größten Betreiber von Erneuerbare Energien Anlagen und möchte diese Vorreiter-Rolle auch in Deutschland weiter ausbauen. Die maßgeblichen Änderungen der Gesetze und Vorschriften auf Bundes- und Landesebene der letzten Jahre haben die Weichen für einen erheblichen Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, gestellt. Die Erfüllung der gesetzlichen Flächenbeitragswerte für jedes Bundesland gemäß WindBG sowie die regionalen Teilflächenziele nach § 2 NWindG, welche nur gesetzliche Mindestvorgaben darstellen, sind dabei aus unserer Sicht ein wesentlicher Baustein zur tatsächlichen Umsetzung der vorgesehenen Ausbauziele. ENGIE befürwortet daher die generelle Planungsabsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) und die damit verbundene Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie. Das vorausgeschickt, möchten wir zu den ausgelegten Unterlagen wie folgt Stellung nehmen: **2. Antrag auf Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung Flächenbezeichnung 103 – südwestlich von Lüdingen** Die Potenzialfläche „103 - südwestlich von Lüdingen“ war nach dem 1. Entwurf zur zweiten Änderung des RROP 2020 vom Mai 2024 zunächst bestehend aus 6 Teilflächen als Windvorranggebiet vorgesehen. Die Streichung der gesamten	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Wir halten an unserer Abwägung im Verfahren fest, da wir die Fläche 103 letztlich nicht für geeignet halten zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Fläche ist zwar mit den Ausschlussflächen und abwägungsrelevanten Belangen des Landkreises grundsätzlich vereinbar. Dies bedeutet jedoch keinen Automatismus, indem die Fläche somit zwingend als Vorranggebiet festzulegen ist. Auch wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, bleibt die abschließende Entscheidung eine Ermessensentscheidung. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Raum südwestlich von Lüdingen durch zusammenhängende naturschutzwürdige Bereiche geprägt wird. Die Potenzialfläche 103 besteht aus zahlreichen kleineren Teilflächen, die sich zwischen Vorbehaltsgebieten Wald befinden und an das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich des Weißen Moores angrenzen. Ein Verzicht auf die Fläche bietet auch die Möglichkeit, den Raum unmittelbar um Lüdingen zumindest an einer Stelle von Windenergieanlagen frei zu halten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Potenzialfläche 103 im Rahmen des 2. Entwurfes zur zweiten Änderung des RROP 2020 ist indes abwägungsfehlerhaft. Die nachfolgend dargestellten Belange machen deutlich, dass es sich geradezu aufdrängt im weiteren Planungsprozess die hier zur Gebietsausweisung beantragte Potenzialfläche 103, bestehend aus den Teilflächen 1 bis 4, für die Flächenbereitstellung zu nutzen und dementsprechend die gebietliche Ausweisung im Sinne des obigen Antrags vorzunehmen. Für die Ausweisung des Vorranggebietes streitet einerseits die Vereinbarkeit der Gebietsausweisung mit dem Planentwurf, da sie den eigens gewählten planerischen Kriterien entspricht (unter I.) Insbesondere werden naturschutzwürdige Bereiche im Umfeld der Potenzialfläche nicht beeinträchtigt sowie der Raum um Lüdingen nicht durch Windenergieanlagen überfrachtet, sodass weiterhin freie Teilflächen um den Raum Lüdingen bestehen. Andererseits stehen der Ausweisung der Potenzialfläche als Windvorranggebiet auch ersichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen (unter II.). Nicht zuletzt gebietet auch das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenenergienutzung, die Ausweisung der Potenzialfläche 103 – südwestlich von Lüdingen als Windvorranggebiet (unter III) **I. Vereinbarkeit der Gebietsausweisung mit dem Plankonzept** Der Ausweisung der beantragten Fläche stehen ersichtlich keine Belange entgegen, die der Planungsträger im Rahmen seines Planungskonzeptes für relevant erachtet. Dies spricht für die Ausweisung der Teilflächen 1 bis 4 der Potenzialfläche 103 als Windvorranggebiet. Die Streichung der gesamten Potenzialfläche 103 im Rahmen des zweiten Entwurfes zur zweiten Änderung des RROP 2020 folgt im Wesentlichen aus der Prägung des die Potenzialfläche umgebenden naturschutzwürdigen Raumes sowie der Möglichkeit, eine Stelle rund um die Ortschaft Lüdingen von Windenenergieanlagen freizuhalten. - vgl. Gebietsblätter zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2. Entwurf Januar 2026, Bl. 306 – Der Ausschluss gänzlicher Teilflächen der Potenzialfläche auf Regionalplanungsebene ist jedoch abwägungsfehlerhaft und führt damit zur Unwirksamkeit des gesamten Regionalplanes. Denn mehrere Gründe sprechen für die Ausweisung der Teilflächen 1 bis 4 der Potenzialfläche 103 als Windvorranggebiet. Im Einzelnen: **1. Prägung durch zusammenhängende naturschutzwürdige Bereiche** Die Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche wird in Bezug auf die räumliche Prägung durch umliegende naturschutzwürdige Bereiche unter Verweis auf die	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Raumplanung des Landkreises Verden in Hinblick auf die Fläche „KI-02 Odeweg“ wie folgt begründet: *„In der regionalplanerischen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Raum südwestlich von Lüdingen durch zusammenhängende naturschutzwürdige Bereiche geprägt wird. Entsprechend verzichtet der Landkreis Verden auf die Ausweisung der benachbarten Potenzialfläche „KI-02 Odeweg“ im laufenden Verfahren zur Änderung seines RROP 2016.“* Unabhängig von der Tatsache, dass der Planungsträger eine eigene Abwägungsentscheidung zu treffen hat und damit, bereits auf Grund verschiedener regionaler Raumordnungsprogramme, welche im jeweiligen Plangebiet Wirkung entfalten, keine Verpflichtung zur selben Handhabung wie der Planungsträger eines angrenzenden Landkreises besteht, sind in Bezug auf die „Vergleichsfläche“ andere Belange abwägungsrelevant als in Bezug auf die Potenzialfläche 103. a) Lage mit Fläche „KI-02 Odeweg“ nicht vergleichbar Die durch den Planungsträger herangezogene Fläche „KI-02 Odeweg“ ist in Bezug auf die Zerschneidung naturschutzwürdiger Bereiche nicht mit der hiesigen Potenzialfläche 103 vergleichbar. Nichtausweisungskriterium Fläche „KI-02 Odeweg“: Wesentlich für die Nichtausweisung war die Lage der Fläche „KI-02 Odeweg“ im Vorranggebiet Natur und Landschaft. *„Die Potenzialfläche Windenergie KI-02 Odeweg überlagert großflächig Vorranggebiete Natur und Landschaft. Ziel der Gebiete ist eine Sicherung und Entwicklung naturnaher Wälder, des Bruchwaldes, des Moores sowie von Gewässern. Es handelt sich um einen großen zusammenhängenden Bereich nördlich der Kreisstraße 32, der die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG erfüllt. Durch die Lage der Potenzialfläche Windenergie mittig in der östlichen Hälfte des potenziellen Naturschutzgebietes besteht die Gefahr einer Unterbrechung des Zusammenhangs der naturschutzwürdigen Bereiche, einer Zerstörung und Zerschneidung. Damit droht ein Funktionsverlust der Naturschutz Gebietswürdigkeit der Vorranggebiete Natur und Landschaft N32 Wald Odeweg und N33 Weißes Moor sowie ein Verlust der Biotopverbund-Funktionen. Es besteht zudem eine Gefährdung einer Beeinträchtigung des Naturzustandes der Gohbachniederung als Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017.“* - Gebietsblätter Windenenergiekonzept Teil 1 zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden -2016- S. 70 -	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die 31 Hektar große Fläche liegt östlich mittig und zudem vollständig innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft. - Gebietsblätter Windenenergiekonzept Teil 1 zum regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden -2016-, S.70 Abb. 43: KI-02 – Die Unterbrechungswirkung des Zusammenhangs eines naturschutzwürdigen Bereiches wird insoweit einerseits aus der konkreten Lage der Fläche im Vorranggebiet, andererseits aus der vollständigen Überlagerung der Fläche gezogen. Weiterhin haben in Bezug auf die Fläche „KI-02 Odeweg“ mehrere Belange kumulativ dazu geführt, dass die Fläche nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen wurde. Die Nichtausweisung der Fläche „KI-02 Odeweg“ im Rahmen der Aufstellung zur Änderung des RROP des Landkreis Verden begründet sich nicht ausschließlich mit dem Belang der Wahrung naturschutzwürdiger Bereiche. Vielmehr standen daneben weitere Belange, die zur entsprechenden Abwägungsentscheidung führten. Dabei zu beachten sind sämtliche im Gebietsblatt aufgelistete Belange. Neben der Zerschneidung naturschutzwürdiger Bereiche bestand die Gefahr der Beeinträchtigung des Naturzustandes der Gohbachniederung, da der Gohbach, welcher gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 dem Vorranggebiet „Biotopverbund linienhaft“ zuzuordnen ist, die Potenzialfläche durchquert. Weiterhin bestand durch Überlagerung von Moorböden die Gefahr der Zerstörung der Torfschicht bei der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen. Überdies lag die Fläche im Prüfbereich Wespenbussard. Andere Belange im Rahmen der Potenzialfläche 103: Gänzlich anders stellt sich die Situation der zur Ausweisung beantragten Teilflächen 1 bis 4 der Potenzialfläche 103 dar. Insbesondere überschneidet sich die zur Ausweisung beantragte Fläche nicht mit einem Vorranggebiet. Die zur Ausweisung beantrage Potenzialfläche 103 grenzt südwestlich lediglich an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an. Eine Angrenzung an die entsprechenden Bereiche liegt wiederrum nur bei einzelnen Teilbereichen vor, sodass nicht jede Teilfläche der Potenzialfläche 103 betroffen ist. Damit sind die abwägungsrelevanten Belange in Bezug auf die Potenzialfläche 103 andere als diejenigen, die im Rahmen der Abwägung der Fläche „KI-02 Odeweg“ zu berücksichtigen waren. Die Vergleichsfläche ist folglich nicht mit der Potenzialfläche vergleichbar. b) Keine Zerschneidung naturschutzwürdiger Bereiche Die für die Abwägung im Rahmen der Potenzialfläche 103 relevanten Belange und damit insbesondere die Angrenzung einzelner Teilflächen an das Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie die Lage der Potenzialfläche zwischen Vorbehaltsgebieten Wald entsprechen dem Plankonzept des Planungsträgers. Insbesondere findet eine Zerschneidung naturschutzwürdiger Bereiche durch die	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ausweisung der Teilflächen 1 bis 4 der Potenzialfläche 103 als Windvorranggebiet nicht statt. Angrenzung Vorranggebiet Natur und Landschaft: Nach dem Planungskonzept des Planungsträgers wird einem Vorranggebiet Natur und Landschaft zwar auch im hiesigen RROP 2020 in der Abwägung der Vorrang eingeräumt. Hierbei stellt der Plangeber jedoch klar*: „sie werden nicht in die Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen“* - Begründung zur 2. Änderung RROP 2020 – 2. Entwurf, S. 10 - Demnach stehen sich widerstreitende Belange folglich nur entgegen, wenn beide Belange auf dieselbe Fläche wirken. Im Rahmen der Potenzialfläche 103 trifft dies lediglich auf die Teilfläche 5 zu, welche nicht zur Ausweisung beantragt wird. Die Teilfläche 5 weist eine Größe von 0,28 ha auf und ist damit um mehr als ein 100-faches kleiner als die Vergleichsfläche „KI02-Odeweg“, welche eine Größe von 31 ha aufweist. Insoweit ist bereits zweifelhaft, ob eine derart kleine Fläche aufgrund ihrer offensichtlich geringen Raumrelevanz und damit einhergehenden geringen Eingriffsintensität, eine solche Zerschneidungswirkung wie die durch den Planungsträger als wesentliche Begründung herangezogene Vergleichsfläche überhaupt hervorrufen kann. Bereits dieser Größenunterschied stellt einen abwägungsrelevanten Umstand dar, der zwingend in die planerische Entscheidung einzustellen gewesen wäre. Gleichwohl wurde nicht nur die Teilfläche 5, sondern die gesamte Potenzialfläche 103 aus dem RROP 2020 gestrichen. Die vollständige Nichtausweisung der gesamten Potenzialfläche ist bereits deswegen abwägungsfehlerhaft, weil übrige Flächen sich gerade nicht mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft überschneiden und damit den eigens gewählten Kriterien des Planungsträgers entsprechen. Soweit Teilflächen lediglich an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft angrenzen, sich aber nicht überschneiden, steht dies dem Plankonzept des Planungsträgers nicht entgegen. In diesem Zusammenhang hat der Planungsträger insbesondere keine Abstandsregelungen zum entsprechenden Gebiet als abwägungsrelevantes Kriterium in das Plankonzept aufgenommen. Abstandsflächen die für Naturschutzgebiete gelten, und vom Planungsträger ausweislich des S.2 der Begründung zur 2. Änderung RROP 2020 – 2. Entwurf überdies in das planerische Ermessen gestellt wurden, sind insoweit nicht heranzuziehen, da es sich bei naturschutzwürdigen Gebieten nicht um Naturschutzgebiete i.S.d. § 23 BNatSchG handelt. Naturschutzgebiete bedürfen gem. § 23 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs.1 NNatSchG einer Festsetzung des Gebietes durch Verordnung. Lediglich ein Erfüllen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der Voraussetzungen, ohne Festsetzung, genügt insoweit nicht zur vergleichsweisen Anwendung. An einem formellen Feststellungsakt in Gestalt einer entsprechenden Verordnung seitens der Naturschutzbehörde fehlt es hier jedoch gerade. Die analoge Heranziehung der Kriterien, welche für Naturschutzgebiete gelten, verbietet sich insoweit. Die Teilflächen 1 bis 4 entsprechen damit hinsichtlich der Beachtung der Vorranggebiete Natur und Landschaft den eigens ausgewählten Kriterien des Planungsträgers. In einer Abwägungsentscheidung ist dies insbesondere deshalb zu würdigen, da es sich um ein zentrales Kriterium für die Nichtausweisung handelt und der Planungsträger sich überdies im Rahmen von festgesetzten Naturschutzgebieten ein Ermessenspielraum einräumt, sodass eine Unterschreitung der Abstände selbst dort nicht zwingend zur Nichtausweisung führt. Die Begründung der Nichtausweisung auf eben diesen Umstand, bei nur naturschutzwürdigen Bereichen ist damit abwägungsfehlerhaft. Vorbehaltsgebiet Wald: Überdies ist die Potenzialfläche auch unter Berücksichtigung des Belanges Vorbehaltsgebiet Wald mit dem Planungskonzept vereinbar. Der Planungsträger führt hierzu aus: *„Im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes sollen die im RROP 2020 festgelegten Vorbehaltsgebiete Wald trotzdem von vornherein nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen. (…) Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine WEA in der intensiv erschlossenen Agrarlandschaft effizienter und eingriffsärmer ist als eine WEA im Wald“* - Begründung zur 2. Änderung RROP 2020 – 2. Entwurf, S. 7 - Einerseits handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet.Gem. § 7 Abs.3 Nr.2 ROG sind diese Gebiete bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten, sodass im Rahmen einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen diesen zwar besonderes Gewicht beizumessen ist. Eine einzelfallbezogene Abwägung ist indes bereits bei einer etwaigen Überschneidung nicht entbehrlich. Andererseits liegt die Potenzialfläche 103 nicht innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes. Die Teilflächen liegen im Südwesten zwischen den Vorbehaltsgebieten Wald, eine Überschneidung liegt jedoch gerade nicht vor. - vgl. Gebietsblätter zur 2. Änderung des RROP 2020, 2. Entwurf Januar 2026, Bl. 306 - Vielmehr noch ist nach den eigens gewählten Kriterien zu berücksichtigen, dass nach dem Umweltbericht, welcher lediglich die vier zur Ausweisung beantragten Teilflächen betrachtete, die drei nördlichen Teilflächen durch Ackernutzung geprägt sind, während lediglich das südliche Teilgebiet als Grünland genutzt wird. Die damit	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	überwiegenden Biotypen der Potenzialfläche sind Acker, welche im Rahmen der Biotopwertigkeit als Flächen mit sehr geringer Bedeutung eingestuft wurden. - vgl. Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 14.08.2024 - Insoweit wird der Fläche durch den Umweltbericht im nördlichen Teilgebiet aufgrund des ackerdominierenden Landschaftsraumes eine niedrige Bedeutung für das Landschaftsbild zugeschrieben. Im Rahmen der Abwägung ist die Bewertung des Umweltberichts, insbesondere in Hinblick auf die Erwägungen des Planungsträgers, welcher ebenjenen Agrarflächen neben einer geringen Eingriffsintensität auch eine Effizienz zuschreibt, zu berücksichtigen. Die Potenzialfläche 103 ist folglich auch unter Berücksichtigung des Belangs Vorbehaltsgebietes Wald mit dem Planungskonzept vereinbar. Randlage dieser Bereiche: Besonders ins Gewicht fällt dabei im Rahmen der Abwägung zudem, dass sich die Teilflächen 1 bis 4 in Bezug auf den Komplex des Vorranggebietes Natur und Landschaft nord-östlich und damit am Rand eines in sich geschlossenen Komplexes befinden. Dieser wird, insbesondere anders als in der Vergleichsfläche, nicht unterbrochen und kann demnach weiterhin als Einheit betrachtet werden. Zwischenergebnis: Eine Zerschneidung naturschutzwürdiger Bereiche ist unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Aspekte nicht gegeben. c) Zwischenergebnis Die Prägung durch naturschutzwürdige Bereiche in der Umgebung der Teilflächen 1 bis 4 der Potenzialfläche stehen der Ausweisung der beantragten Fläche im Rahmen einer Abwägung folglich nicht entgegen. Vielmehr gebietet die dargelegte Einhaltung der eigens gewählten Planungskriterien eine Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet. **2. Freihaltung wenigstens einer Stelle um Lüdingen – Umfassung der Ortschaft** Die Nichtausweisung der Potenzialfläche 103 wird weiterhin wie folgt begründet: *„Ein Verzicht auf die Fläche bietet auch die Möglichkeit, den Raum um Lüdingen zumindest an einer Stelle von Windenergieanlagen freizuhalten.“* Der Ausweisung der beantragten Fläche stehen jedoch in Bezug auf die Freihaltung der Ortschaft Lüdingen keine Belange entgegen, da eine Umfassung der Ortschaft insbesondere unter Berücksichtigung der Freihaltekorridore laut Planungskonzept und damit dem planerisch eigens gewählten Kriterium der Zumutbarkeit ausgeschlossen ist.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(a) Zumutbarkeit: Im Rahmen der planerisch eigens gewählten und damit zu berücksichtigenden abwägungsrelevanten Belange finden sich keine fest zu erfüllenden Freihaltekorridore. Insbesondere verzichtet der Planungsträger auf deren Anwendung. *„Den Hinweisen der Umfassung durch mehrere Windparks als kumulative Wirkung wird in der regionalplanerischen Abwägung nicht gefolgt. Der Landkreis ist bemüht eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen oder Gastvogelgebieten durch Windenergieanlagen zu vermeiden und eine gerechte Abwägung vorzunehmen, die zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebete Windenergie im Planungsraum führt. Hierzu bedarf es jedoch keiner mathematischen Ansätze, in denen etwa auf einen genauen, maximalen Umfassungsgrad abgestellt wird.“* - Begründung zur 2. Änderung RROP 2020 – 2. Entwurf, S. 16 - Damit eröffnet der Planungsträger die Möglichkeit, die Ausweisung einer Fläche als Windvorranggebiet unabhängig von starren Freihaltegrenzen vorzunehmen. Nach dem Plankonzept des Planungsträgers ist damit allein auf die Zumutbarkeit abzustellen. Insoweit wäre auf die allgemein anerkannten Kriterien für die Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen zurückzugreifen. - vgl. VGH München, Beschl. v. 17.07.2025 (22 AS 25.40003) - Unter Heranziehung des § 249 Abs.10 BauGB liegt eine optisch bedrängende Wirkung vor, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine optische Bedrängungswirkung wird insoweit durch den Planungsträger selbst bereits in der Begründung zur zweiten Änderung RROP 2020 – 2. Entwurf unter Zugrundelegung des § 249 Abs.10 BauGB ausgeschlossen. *„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Unter der Annahme einer Referenzlage mit einer Gesamthöhe von 250 m wäre damit ein Abstand von mindestens 500 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage zu benachbarten Wohngebäuden erforderlich“* Mit Wahrung eines Mehrabstandes von zusätzlichen 300 Metern ist eine bedrängende Wirkung ausgeschlossen. Der Abstand wird hinsichtlich aller Teilflächen der Potenzialfläche 103 eingehalten, wobei die Potenzialfläche überwiegend sogar dem doppelten Abstand der gesetzlich in § 249 Abs. 10 BauGB	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	geregelten Anforderungen entspricht. Hinsichtlich der Ortslage Lüdingen wird ein Abstand von über 1.100 m eingehalten. - vgl. Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 14.08.2024 - Zur Zumutbarkeit der Ausweisung der Potenzialfläche - unter Berücksichtigung des Kriteriums der Umfassung - kommt auch der Umweltbericht, der ausgehend von der Bewertung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum RROP 2020 zur Ausweisung herangezogenen Flächen, und damit auch der hiesigen Potenzialfläche 103, eine Umfassungswirkung der Ortschaft Lüdingen ablehnt. Eine Umfassungswirkung in Bezug auf die Ortschaft Lüdingen liegt nach dem Umweltbericht gerade nicht vor. Vielmehr geht der Umweltbericht von einer ausreichend ausgewogenen Verteilung der Windenergiegebiete um die Ortschaft Lüdingen und damit von der Zumutbarkeit der Ausweisung in Bezug auf visuelle Beeinträchtigungswirkungen aus. *„Zu einer erheblichen kumulativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kommt es durch die Umfassungswirkung auf die Ortslagen Byhusen, Rhade, Rhadereistedt, Wilstedt, Groß Wohnste, Elsdorf und Wittorf.“* - vgl. Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 14.08.2024 - Zur Beachtung des Umweltberichts führt der Planungsträger wie folgt aus: *„Die zentralen Ergebnisse des Umweltberichts und die für die einzelnen Flächen ermittelten Konflikte müssen Bestandteil der Abwägung sein.“* - Begründung zur 2. Änderung RROP 2020 – 2. Entwurf, S. 16 - Hinsichtlich der Ortschaft Lüdingen wurde hier also bereits nach den Kriterien des Umweltberichts keine Umfassungswirkung festgestellt, welcher, selbst nach Auffassung des Planungsträgers und ebenso zwingend nach § 7 Abs.2 S.2 ROG, Bestandteil der Abwägung sein muss. Die Nichtberücksichtigung dieser Wertung stellt daher einen Abwägungsfehler dar. Eine Umfassungswirkung ist folglich unter Beachtung des eigens planerisch gewählten Kriteriums der Zumutbarkeit nicht gegeben. (b) Weiter zu berücksichtigende Aspekte: Weiterhin ist eine Fernwirkung der Windenergieanlagen auch durch die sichtverschattende Wirkung von Wäldern reduziert. Insbesondere unter Bezugnahme auf die Potenzialfläche 99, welche sich nördlich der hier zur Ausweisung beantragten Fläche befindet, kann festgestellt werden, dass diese Fläche ausgehend von der zu betrachtenden Ortschaft Lüdingen vollständig durch eine abgeschlossene Waldfläche abgeschirmt ist. Hierdurch ergibt sich zwangsläufig eine geringere Sichtbarkeit von	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergieanlagen auf der Fläche, was sich selbstverständlich auf die Bewertung der Umfassungswirkung niederschlägt. (c) Zwischenergebnis: Der Aspekt der Freihaltung der Ortschaft Lüdingen zumindest an einer Stelle steht der Flächenausweisung folglich nicht entgegen. Eine Umfassungswirkung liegt nach alledem nicht vor. Dies ergibt sich im Rahmen der Abwägung einerseits aus der Zumutbarkeit der Ausweisung. Die Ortschaft Lüdingen wird weiterhin zwischen den einzelnen Windvorranggebieten freigehalten. Dies sieht auch der Umweltbericht vor, welchen der Planungsträger in seine Abwägung zwingend einzubeziehen hat.	
ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH –Fläche 103	**3. Überdies Übereinstimmung mit weiteren Kriterien des Plankonzepts** Die beantragte Fläche steht auch nicht in Konflikt mit den weiteren Kriterien von Schritt 1 und 2 des Planungskonzeptes und stellt demzufolge Potenzialraum für die Windenenergienutzung dar. a) Potenzialflächengröße: Die beantragte Fläche ist insbesondere ausweislich des Ausschlusskriteriums Potenzialflächen unter 25 ha, wobei Flächen in einer Entfernung unter 500 m zueinander als Einheit betrachtet werden, geeignet, da die Fläche mit einer Gesamtgröße von 62,08 ha, diesem Kriterium entspricht. Mit diesem Kriterium bezweckt der Planungsträger die Vermeidung großräumiger Streuungen einzelner Windenergieanlagen und damit eine „Verspargelung“ der Landschaft. - vgl. Begründung zur 2. Änderung RROP - 2.Entwurf, S.8 - Im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist daher zu würdigen, dass über 1/3 der Flächen (insgesamt 34 von 94 übernommenen Flächen) unterhalb der Größe der zur Ausweisung beantragten Potenzialfläche liegen, um dem Ziel der Zerstreuung entgegenzuwirken. Die Zulassung größerer Flächen ist daher abwägungsrelevant. b) Abstände zu Wohnhäusern: Das Ausschlusskriterium des Abstandes von 800 m zu Wohngebäuden wird hinsichtlich aller Teilflächen der Potenzialfläche 103 eingehalten. Sowohl hinsichtlich der Ortslage Lüdingen als auch der Ortschaft Weißenmoor wird ein Abstand von über 1.100 m eingehalten. Hinsichtlich der Ortschaft Dreeßel wird ein Abstand von über 820 m eingehalten. - vgl. Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 14.08.2024, S. 211 - Damit ist eine optische Bedrängungswirkung wie bereits klargestellt ausgeschlossen. Bei Auswahl des Abstandes kam es dem Plangeber neben dem Belang optisch bedrängender Wirkung, entscheidend darauf an, Schallimmissionen entsprechend einzudämmen. „Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass	Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Stellungnehmer die Fläche 103 als geeignet für Windenergie erachtet. Da die Fläche als Potenzialfläche in der Planung Beachtung findet, ist es grundsätzlich richtig, dass die Kriterien des Plankonzeptes wie Mindestgröße und Mindestabstände eingehalten werden. Im Abwägungsprozess haben sich jedoch andere und weitere Bedenken gegenüber der Potenzialfläche gezeigt, die dazu geführt haben, die Fläche nicht als Vorranggebiet vorzusehen. Teilfläche 3, die Hälfte der Teilfläche 4, sowie ein kleiner Teil der Teilfläche 1 liegen im 5.000 m Radius der seismischen Messstation Egenbostel. Diese Station wird vom Betreiber Exxon als besonders wertvoll betrachtet, da sie, anders als die anderen umliegenden seismischen Messstationen, bisher kaum Vorbelastungen durch Windenergie ausgesetzt ist. Das Detektionsvermögen innerhalb des Netzwerks der seismischen Messstationen ist hier von großer Bedeutung. Eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist innerhalb des 5.000 m Radius der seismischen Messstation Egenbostel entsprechend nicht möglich, da eine Genehmigung von Windenergieanlagen nicht in Aussicht gestellt werden kann. § 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	800 m Abstand zu Wohngebäuden noch ausreichen, um die in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorgegebenen Richtwerte für die Schallimmissionen einzuhalten.“ - Begründung zur 2. Änderung RROP 2020 – 2. Entwurf, S. 4 - Da die Abstände vollumfänglich eingehalten werden sind derartige Belange folglich nicht zu befürchten. Im Rahmen der Abwägung ist dabei besonders zu gewichten, dass der Abstand zu zwei von drei umgebenden Ortschaften deutlich über den Mindestabstand hinausgeht, sodass auch diesbezüglich von einer geringeren Eingriffsintensität auszugehen ist. c) Zwischenergebnis: Nach alledem stehen der Ausweisung der beantragten Fläche ersichtlich keine Belange entgegen, die der Planungsträger im Rahmen seines Planungskonzeptes für relevant erachtet. **II. Keine artenschutzrechtlichen Konflikte** Artenschutzrechtliche Konflikte stehen der Ausweisung der beantragten Fläche, im Gegensatz zum ersten Entwurf des RROP 2020, welcher noch eine Kürzung der Teilfläche 4 aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte vorsah, ebenfalls nicht entgegen. „Innerhalb der Fläche befinden sich nach der verwendeten Datenquelle keine Gastvogelbereiche oder Brutplatznachweise bzw. Nahbereiche von Brutplatznachweisen.“ - vgl. Gebietsblätter zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2. Entwurf Januar 2026, Bl.306 - Damit stehen der zur Ausweisung beantragten Potenzialfläche in keinem der Teilflächen Belange des Natur- und Artenschutzes entgegen. Dies ist im Rahmen der Abwägung ebenfalls entsprechend zu gewichten. **III. Überragendes öffentliches Interesse an erneuerbaren Energien** Überdies verdeutlichen sowohl die jüngsten Gesetzgebungsverfahren als auch die Rechtsprechung, dass die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien angesichts des damit verbundenen Beitrags zum Klimaschutz ohne jeden Zweifel als gewichtiges öffentliches Interesses zählen und damit im Rahmen der Abwägung stets zu beachten sind. Der Gesetzgeber spricht den erneuerbaren Energien in § 2 EEG eine herausragende Bedeutung zu: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger*	Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 3.2.4).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität misst der Gesetzgeber dem Ausbau erneuerbarer Energien aber nicht nur ein überragendes öffentliches Interesse zu, vielmehr soll sich der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen der planerischen Abwägung gegen widerstreitende Belange durchzusetzen, und zwar als vorrangig zu beachtender Belang. Nur in Ausnahmefällen soll die Schutzgüterabwägung noch zulasten der Belange erneuerbarer Energien ausfallen können. *„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen oder sie im Einzelfall überwiegen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.“* - BT-Drs. 20/1630 (Gesetzesentwurf Bundesregierung), S. 158 - Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien kann mithin nur in atypische Ausnahmefällen überwunden werden, wie auch die Rechtsprechung zu § 2 EEG zeigt. Das OVG Koblenz führte dazu aus: *„§ 2 S.2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung solcher Anlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.“* - OVG Koblenz, Urt. V. 15.08-2024 (1 A 10604/23) -	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Nicht zuletzt hat auch das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. März 2021 angemahnt, dass die bisherigen Anstrengungen zum Klimaschutz nicht ausreichen und verlangt, *„den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten“* - BVerfG, Beschluss. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) – Namentlich verbietet auch das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel: *„Ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel stünde aber nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Dem steht neben den grundrechtlichen Schutzpflichten vor allem das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entgegen, welches die Gesetzgebung – verfassungsrechtlich maßgeblich – durch das Ziel konkretisiert hat, die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.“* - BVerfG, Beschluss. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) - Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zur Herstellung der Klimaneutralität. Als Belang von verfassungsrang kommt dem Klimaschutz in der Abwägung mit anderen Belangen daher ein erhebliches Gewicht zu, welches mit fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt. Insoweit werden Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, um Freiheitseinschränkungen zu vermeiden, in Zukunft unter ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden und so identische Freiheitsbedürfnisse und -rechte weit drastischer beschneiden. - BVerfG, Beschluss. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) - Das Gericht bringt damit zum Ausdruck, dass die Anstrengungen im Hinblick auf den Klimaschutz zu maximieren und alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten sind, um einen möglichst frühzeitigen Übergang zur Klimaneutralität einzuleiten. Dem zeitnahen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt damit ein evidentes Gewicht zu, das zugunsten der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage zu berücksichtigen ist. So steuert die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einem – verfassungswidrigen – unbegrenztem Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel wirksam entgegen. Nicht zuletzt qualifiziert auch das Land Niedersachsen den Ausbau erneuerbarer Energien als dringend notwendig und spricht der Windenergie dabei ebenfalls maßgebliches Gewicht zu. Laut aktuellem Windenergieerlass Niedersachsen verfolgt Niedersachsen die Energiewende und will seine eigene Energieversorgung auf 100 % erneuerbare Energiequellen umstellen. Insoweit erkennt auch Niedersachsen die Notwendigkeit eines schnellstmöglichen Ausbaus erneuerbarer Energien.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet ein Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichem Interesse.“

- vgl. Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 1. Zielsetzung -

Demgemäß hält auch § 3 Abs.3 S.1 NKlimaG fest, dass die Durchführung von Vorhaben, zur Erreichung der Klimaziele nach dem NKlimaG, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und in einer Schutzgüterabwägung entsprechend zu gewichten ist. All dies verdeutlicht, dass das überwiegende öffentliche Interesse am schnellstmöglichen Ausbau erneuerbaren Energien allgegenwärtig ist und der bestehende Abwägungsvorrang in Bezug auf den Ausbau Erneuerbarer Energien bei jeder Entscheidung, mithin auch bei der durch den Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung im Rahmen der Gebietsausweisung als Windvorranggebiete, zu beachten ist.

IV. Zusätzliche Aspekte

Neben dem planerischen Konzept als solchem sind auch weitere Aspekte zu berücksichtigen, die für eine Ausweisung der Potenzialfläche 103 als Vorranggebiet für Windenergie sprechen. Die Potenzialfläche 103 ist vollständig gesichert und in der Eigentümerschaft besteht ein großes Interesse an der Umsetzung eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche. Insbesondere die Grundstückseigentümer der Potenzialfläche 103, welche zugleich Anwohner der die Fläche umgebenden Ortschaft sind, befürworten den lokalen Ausbau erneuerbarer Energien und positionieren sich positiv zur Windenergieplanung im Bereich der Fläche 103. Die vom Landkreis vorgebrachte Auslegung zur Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen wird durch diese Teile der örtlichen Bevölkerung nicht geteilt.

Die beantragte Potenzialfläche ist zudem aufgrund der Windhöffigkeit der Fläche besonders gut geeignet. Die Untersuchungen zur Windpotenzialstudie Niedersachsen ergeben für die zu betrachtende Fläche in einer Höhe von 150 m eine Windhöffigkeit im Bereich von 9-9,5 m/s. Der Wert liegt damit deutlich über dem in der Bundesstudie ermitteltem Grenzwert von 7,0 m/s, sodass von einem hohen energetischen Potenzial der Fläche auszugehen ist.

- vgl. Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (Winniepot), Frauenhofer IEE, Oktober 2023, S. 17, 18 –

Damit ist die Fläche nicht nur qualifiziert, als Vorranggebiet zu fungieren, sondern auch aus tatsächlichen Gründen fähig, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Die Fläche würde damit nicht nur dazu dienen, die regionalen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Teilflächenziele nach § 2 S.1 NWindBG und Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs.1 WindBG i.V.m. Anlage 1 WindBG zu erreichen, vielmehr würde sie auch aktiv dazu beitragen, die Ziele des § 1 EEG, namentlich eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu erreichen. Dabei spricht Niedersachsen selbst davon, dass die Ausbauziele in Niedersachsen über die eigentlich topografische Lage hinaus zu denken sind. *„Niedersachsen verfügt schon allein aufgrund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.“* - Windenergieerlass Niedersachsen, 1. Zielsetzung – Die Ausweisung der Fläche würde zudem zu einer erheblichen Erleichterung im Genehmigungsverfahren und damit zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen. Dies dient letztlich auch einer zeitnahen Einleitung und Umsetzung der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, welche auf erneuerbaren Energien beruht. **V. Ergebnis** Nach alledem bleibt festzuhalten, dass dem Vorhaben ersichtlich keine Belange entgegenstehen, die der Planungsträger in seinem Plankonzept für relevant erachtet. Die Potenzialfläche 103 ist mit dem Plankonzept vereinbar. Das Abstellen auf die Vergleichsfläche „KI-02 Odeweg“ ist bereits mangels Vergleichbarkeit der Flächen abwägungsfehlerhaft. Die im Rahmen der zur Ausweisung beantragten Fläche zu beachtenden Belange wurden durch den Planungsträger ebenfalls abwägungsfehlerhaft gewertet. Einerseits werden die südlich der Potenzialfläche 103 liegenden naturschutzwürdigen Bereiche nicht zerschnitten, da die Potenzialfläche sich weder mit einem Vorranggebiet noch mit einem Vorhabengebiet überschneidet. Zudem befindet sich die Potenzialfläche nordöstlich am Rand eben dieser Bereiche, was bei der Abwägung durch den Planungsträger Außen vorgelassen wurde. Auch wird die Ortschaft Lüdingen hinreichend von Windenergieanlagen freigehalten. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der Zumutbarkeit und damit des Belangs, welches der Planungsträger selbst anzuwenden vermag. Hierbei ist insbesondere	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die Wertung des Umweltberichts hervorzuheben, welcher ebenfalls davon ausgeht, dass eine Umfassung der Ortschaft Lüdingen nicht gegeben ist. Die ortsbezogene Stellungnahme des Ortsvorstehers der Ortschaft Lüdingen zum 1. Entwurf des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat Hinweise zur Thematik der Umfassungswirkung der Ortschaft Lüdingen geliefert, die im vorherigen Verfahren zur Ortschaft Lüdingen, insbesondere im Umweltbericht ausgeschlossen wurden. Im Rahmen der Abwägung ist zudem zu beachten, dass die Stellungnahme keine umfassende Repräsentation der örtlichen Eigentümer- und Anwohnerschaft darstellt. Im Übrigen stimmt die Potenzialfläche 103 auch mit den weiteren Kriterien des Plankonzepts überein. Abwägungsrelevante Kriterien sind insbesondere die Potenzialflächengröße, die Einhaltung des Abstandes zur Wohnbebauung sowie das Nichtvorliegen artenschutzrechtlicher Konflikte. Nicht zuletzt streitet auch das überragende öffentliche Interesse an Erneuerbaren Energien für die Ausweisung der beantragten Fläche. Die vorstehenden Gesichtspunkte machen deutlich, dass die beantragte Gebietsausweisung ein erhebliches Potenzial für eine raumordnungsrechtlich verträgliche Flächenbereitstellung in der Planungsregion Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet. Dies gilt vor allem deshalb, da die Gegebenheiten der beantragten Fläche den eigens gewählten planerischen Kriterien zur Flächenausweisung entsprechen und folglich keine abwägungsrelevanten Belange der Ausweisung der Fläche entgegenstehen. Es ist daher geboten, die Gebietsausweisung im Sinne des obigen Antrages vorzunehmen. Der vorliegende Antrag auf Ausweisung der Potenzialfläche 103 als Vorranggebiet für Windenergie ist daher im weiteren Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.	
ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH –Flächen 104 & 105	**3. Vorranggebiet Windenergienutzung Flächenbezeichnung 104 und 105 – südlich von Wittorf I und II** ENGIE begrüßt die Entscheidung des Landkreises, von der im 1. Entwurf vorgenommenen Rücknahme der Fläche 105 sowie der Teilflächen der Fläche 104 Abstand zu nehmen und diese (Teil-)Flächen im vorliegenden 2. Entwurf wieder für eine Ausweisung als Vorranggebiet der Windenergienutzung vorzusehen. ENGIE hat in dem von den Flächen 104 und 105 abgedeckten Bereich bereits vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümer:innen über die Umsetzung und den Betrieb eines Windparks abgeschlossen. Für dieses Projekt wurden zudem bereits umfangreiche Investitionen ausgelöst, insbesondere im	Das Interesse an der Ausweisung der Flächen 104 und 105 wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Flächen befinden sich im 10-km-Radius der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen. Daher wird keine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 10-km-Radius erfolgen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Rahmen arten- und naturschutzfachlicher Kartierungen, die als Datengrundlage für das Genehmigungsverfahren dienen werden. Die vorliegenden Ergebnisse dieser Kartierungen aus dem Jahr 2025 zeigen, dass sich keine Horste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im zentralen Prüfbereich befinden. Darüber hinaus ist das Vorhaben an einem Standort geplant, welcher aus Sicht von ENGIE besonders gut für die Windenergie geeignet ist und eine entsprechend gute Windhöffigkeit aufweist. Die Planung des Vorhabens wird bereits in enger Abstimmung mit den Eigentümer:innen sowie den lokalen Kommunen durchgeführt und wir sind bestrebt das auch im Weiteren so fortzuführen. Dabei steht nicht nur die Akzeptanz des Vorhabens im Fokus, sondern ebenso die Förderung der lokalen Wertschöpfung. ENGIE ist stets bestrebt, Dienstleistungsaufträge an lokale oder regionale Unternehmen zu vergeben, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und die regionale Wertschöpfung sowohl in der Planungs- als auch in der Umsetzungsphase zu unterstützen.	
ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH –Fläche 81	**4. Vorranggebiet Windenergienutzung Flächenbezeichnung 81 – nördlich von Hassendorf** Gemäß den vorliegenden Auslegungsdokumenten wird der Potenzialflächenkomplex 81 – nördlich von Hassendorf in der Gemeinde Sottrum (vgl. „Gebietsblätter“, Seiten 235–236) im Zusammenhang mit der Planung eines neuen Umspannwerks im Rahmen der Netzverstärkung des Höchstspannungsnetzes nicht weiter berücksichtigt. Die Streichung des Vorranggebietes 81 wird dabei maßgeblich mit dem notwendigen Ausbau der Stromnetzinfrastruktur begründet. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus unserer Sicht hilfreich, die zugrunde liegenden Erwägungen noch näher darzustellen, um die planerische Entscheidung insgesamt transparent und gut nachvollziehbar zu machen. Im abgeschlossenen Raumordnungsverfahren zur Errichtung der 380-kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum einschließlich Neubau eines Umspannwerks hat das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg mit der landesplanerischen Feststellung vom 02.10.2024 festgestellt, dass der Umspannwerksstandort „Sottrum 1“ in der Zusammenschau aller raumordnerischen und umweltbezogenen Belange gegenüber dem Standort „Sottrum 2“ (Bötersen) als vorzugswürdig einzustufen ist (Abschluss des Raumordnungsverfahrens (Oktober 2024) | Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Oktober 2024). Vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht hilfreich, im weiteren Verfahren darzulegen, in welcher Weise diese Ergebnisse bei der Entscheidung zur Herausnahme des Vorranggebietes 81 berücksichtigt wurden. Aus den Gebietsblättern ergibt sich zudem, dass dem Potenzialflächenkomplex 81 aus fachlicher Sicht keine wesentlichen entgegenstehenden Belange des Natur-, Arten- oder Umweltschutzes sowie keine sonstigen raumordnerischen	Nach Rücksprache mit Tennet als Vorhabenträgerin der Planung zum neuen Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum ist klar, dass von dem Standort 2 (Bötersen) des Umspannwerks nicht abgerückt wird, da dieser durch verschiedene Faktoren als deutlich vorteilhafter betrachtet wird. Aktuellen Informationen nach wird ein Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen, um den Standort 2 für die künftige Nutzung als Umspannwerk zu sichern. Damit entfällt ein Großteil der Teilfläche 1 und der übrige Flächenanteil erreicht nicht die Anforderung einer Mindestgröße von 25 ha zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung.

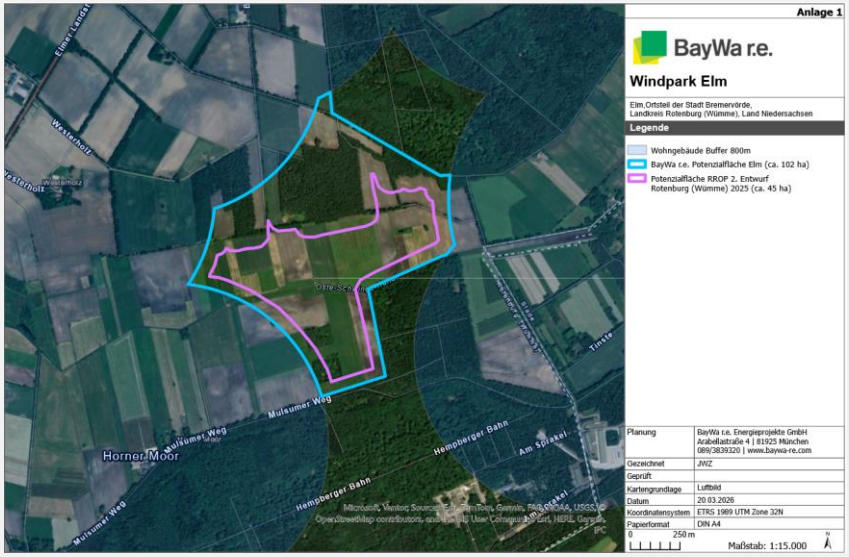
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ausschlussgründe entgegenstehen. Die Nichtberücksichtigung der Fläche scheint somit weniger auf eine fachliche Ungeeignetheit des Standortes zurückzuführen zu sein, sondern steht im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung im Rahmen der Umspannwerksplanung. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass bislang noch keine vertiefte inhaltliche Klärung zu den konkreten Auswirkungen der Umspannwerksplanung auf die gesicherte Windenergiefläche erfolgt ist. Aus unserer Sicht könnte eine weitergehende Betrachtung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsansätze dazu beitragen, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sachgerecht miteinander in Einklang zu bringen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Entscheidung zur Nichtberücksichtigung des Vorranggebietes 81 unter Einbeziehung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sowie der fachlichen Bewertungen aus den Gebietsblättern nochmals zu überprüfen. Ziel sollte es sein, im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Fläche – insbesondere im Falle von Anpassungen der Umspannwerksplanung – weiterhin grundsätzlich für eine Nutzung der Windenergie in Betracht gezogen werden kann. Wir bitten darum, die vorstehenden Hinweise und Ergänzungen im Rahmen des weiteren Verfahrens wohlwollend zu berücksichtigen.	
BayWa r.e. Energieprojekte GmbH - Fläche 6	**Elm (006 - Niederung des Oste-Schwinge-Kanals zwischen Horner Holz und Elm)** Die Prüffläche Elm weist nach den Kriterien des Planungskonzeptes vom Januar 2026 grundsätzlich ein hohes Potenzial für die Ausweisung als Vorranggebiet auf. Der derzeit ausgewiesene Flächenzuschnitt bildet dieses Potenzial jedoch nur eingeschränkt ab, da die Regionalplanung – entsprechend dem Planungskonzept – einen 75m Innenpuffer ansetzt. Dieses Kriterium ist als Grundsatz der Planung nachvollziehbar, führt in diesem Einzelfall jedoch dazu, dass wertvolle, konfliktarme Flächenanteile insbesondere im nördlichen Bereich nicht berücksichtigt werden und der nutzbare Raum deutlich kleiner ausfällt, als möglich wäre. Nach unseren Berechnungen erreicht die prüfungsfähige Fläche dann eine Größe von ca. 102 ha, wenn im Zuge einer Einzelfallprüfung bewertet wird, ob der 75m Puffer in den konfliktfreien Segmenten der Fläche reduziert oder vollständig entfallen kann. Dies betrifft insbesondere jene Bereiche, in denen keine sensiblen Nutzungen, keine schutzwürdigen Strukturen und keine Waldflächen vorliegen und der planerische Schutzgedanke des Puffers somit im Ergebnis nicht wirksam wird. Auch unter Berücksichtigung der vorliegenden avifaunistischen Aspekte bietet die Prüffläche Elm weiterhin ein robustes Fundament für eine Nutzung als Vorranggebiet. Es bestehen keine artenschutzfachlichen Konflikte, die nach gutachterlicher Einschätzung nicht durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinreichend gemindert werden können. Die Durchführung	Die allgemeine Zustimmung zur Eignung der Fläche 6 als Vorranggebiet Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. Der geforderten Vergrößerung der Fläche 6 kann jedoch nicht gefolgt werden. Der 75 m Puffer (Rotor-außerhalb-Bereich) unterliegt nicht der Einzelfallprüfung, sondern wird für alle Flächen angewendet. Bei diesem Kriterium hat sich im Übrigen seit dem 1. Entwurf keine Veränderung ergeben.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

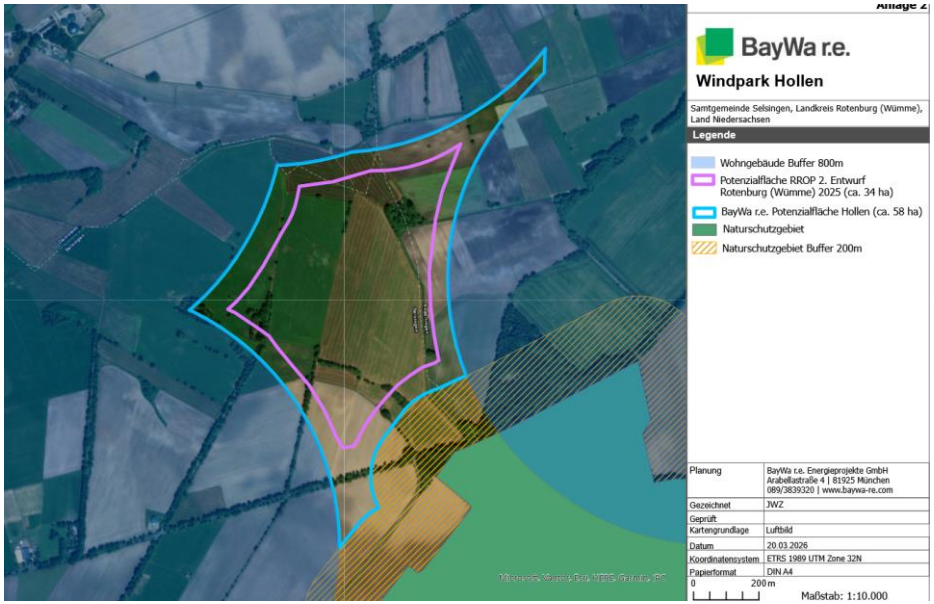
von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind Instrumente, die regelmäßig in immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingesetzt werden, um verbleibende Risiken rechtssicher zu minimieren, ohne dass dadurch der grundsätzliche Eignungswert der Fläche eingeschränkt würde. Die potenzielle Erhöhung des Flächenzuschnitts verändert die artenschutzrechtliche Ausgangslage nicht wesentlich; vielmehr würde die größere Flächenkulisse eine flexiblere Anordnung von Turbinen ermöglichen, was wiederum Konflikte weiter reduzieren kann.

Unter Berücksichtigung aller Abstandsregelungen – insbesondere der 800m Siedlungsabstände – bleibt die Fläche auch bei einer nördlichen Erweiterung vollständig konform mit dem Planungskonzept. Das Vorbehaltsgebiet Wald wird nicht berührt, es entstehen keine zusätzlichen naturschutzfachlichen Restriktionen, und der erweiterte Zuschnitt ermöglicht eine deutlich effizientere und leistungsstärkere Flächeninanspruchnahme. Dadurch trägt die Fläche Elm in einem deutlich höheren Maße zur zuverlässigen Erreichung des 4% Ziels des Landkreises bei und stellt ein wesentliches und raumordnerisch besonders sinnvolles Vorranggebiet dar.

Vor diesem Hintergrund regen wir ausdrücklich an, für die Prüffläche Elm im Rahmen der weiteren Überarbeitung des RROP eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, in der insbesondere geprüft wird, ob das 75m Kriterium in diesem spezifischen Kontext entfallen kann. Erst durch diese Einzelfallbetrachtung entsteht der notwendige Flächenzuschnitt, der der tatsächlichen Eignung, der konfliktarmen Lage und der hohen raumordnerischen Wertigkeit der Fläche Elm gerecht wird.



Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
BayWa r.e. Energieprojekte GmbH - Fläche 23	**Hollen (023-an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen)** Für die Prüffläche 023 stützt sich der Landkreis auf eine großräumige Datensammlung der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW, die den Zeitraum 2010 bis 2023 umfasst und aufgrund dieser Daten die gesamte Fläche als Gastvogelgebiet von internationaler Bedeutung einstuft. Diese Einstufung wird im Entwurf als Ausschlusskriterium angewendet und führt dazu, dass die Fläche im RROP-Entwurf nicht weiterverfolgt wird. Die von uns beauftragten Erhebungen basieren hingegen flächenscharf auf der tatsächlichen Prüffläche. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bedeutung der konkret betrachteten Fläche für Rast-und Gastvögel durchschnittlich bis gering ist. Dieser Befund widerspricht nicht grundsätzlich den großräumigen Daten, zeigt jedoch deutlich, dass die regional übergeordnete Einschätzung nicht ohne Weiteres auf diese konkret abgegrenzte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Einzelkulisse übertragen werden kann. Genau hierin liegt der maßgebliche Unterschied: Während die Datengrundlage des Landkreises auf einer weit gefassten räumlichen Betrachtung basiert, erfasst das uns vorliegende Gutachten die Fläche selbst in ihrer tatsächlichen lokalen Struktur und Nutzung und liefert damit eine direkt flächenbezogene Entscheidungsgrundlage, die für die Abwägung zwingend herangezogen werden sollte. Die Anwendung eines großflächigen Gebietsrasters auf ein solches Einzelareal führt zwangsläufig zu Bewertungsverzerrungen, die den realen Nutzungsgrad durch Gastvögel innerhalb des konkreten Prüfgebietes nicht widerspiegeln. Damit entsteht ein nachvollziehbarer Unterschied zwischen der großräumigen Regionalbewertung und der lokalen Flächensituation, den es im Rahmen einer erneuten, fachlich differenzierten Prüfung zu berücksichtigen gilt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Einstufung der Prüffläche 023 als Ausschlussfläche erneut zu prüfen und dabei die flächenscharfen Ergebnisse der aktuellen Erhebung einzubeziehen. Diese ermöglichen eine präzisere Bewertung der örtlichen Gegebenheiten und könnten zu dem Ergebnis führen, dass die Fläche – anders als im Entwurf vorgesehen – nicht als Ausschlussgebiet zu behandeln ist und somit grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht kommt. Schlussbemerkung Die BayWa r.e. Energieprojekte GmbH ist ¸überzeugt, dass die Prüfflächen Elm und Hollen – bei einer sachgerechten, einzelfallbezogenen Betrachtung – einen wertvollen Beitrag zur Windenergieplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme) leisten können. Beide Gebiete verfügen aufgrund der konfliktarmen Gegebenheiten über eine tragfähige Grundlage für eine spätere Realisierung eines Windparks, sodass diese Flächen einen Beitrag zur Energiewende leisten können.	Der Stellungnahme zur Fläche 23 kann nicht gefolgt werden. Zu den Gastvögeln liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe Rotenburg (Wümme) zusammengestellt, die auch die Validität der Daten festgestellt hat. Diese Daten stellen die Bewertungsgrundlage zur Ausweisung der Windenergieflächen dar. Eine Abweichung zu den Daten ist bei der Fläche 23 nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aus ersten Rückmeldungen lokaler Akteure ergibt sich, dass ein potenzielles Windenergieprojekt grundsätzlich auf Offenheit und konstruktives Interesse stößt. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die hier vorgebrachten Hinweise und fachlichen Bewertungen im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Die BayWa r.e. steht jederzeit bereit, die zugrundeliegenden Gutachten zur Verfügung zu stellen und den weiteren Austausch im Rahmen des Verfahrens aktiv zu unterstützen. 
Rechtsanwalt in Vertretung für Grundeigentümer – Fläche 6	Unser Mandant ist der Eigentümer diverser Grundstücke, die im Geltungsbereich des regionalen Raumordnungsprogrammes vorliegen. Es liegt nunmehr der zweite Entwurf zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes vor. Unter Ziffer 006 - insbesondere betroffen ist die Niederung des Oste-Schwinge-Kanals zwischen Horner Holz und Elm. Die vormals vorgesehene Potenzialfläche wurde von ca. 102 Hektar auf 43,92 Hektar fast halbiert. Wir bitten dies zu prüfen und rückgängig zu machen, da wesentliche Umstände bei den Erwägungen mutmaßlich unberücksichtigt geblieben sind.	Die Potenzialfläche der Fläche 6 hatte im 1. Entwurf eine Größe von 52,73 ha. Im 2. Entwurf ist diese Fläche um ca. 8 ha auf 44,87 ha reduziert worden. Es handelt sich entsprechend keinesfalls um eine Halbierung. Die Potenzialfläche soll fast vollumfänglich mit 42,93 ha als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Von den 800 m Abstand zu Wohngebäuden wurde nicht abgewichen, es sind lediglich durch die Berücksichtigung weiterer Wohngebäude neue Daten hinzugefügt worden. Dadurch kam es zu einer Verkleinerung der Fläche im westlichen Teil. Der Brutplatznachweis des Uhus im Bereich der Potenzialfläche 6 ist von 2023 und daher weiterhin zu berücksichtigen, da er wichtige Hinweise zu

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Von dem ursprünglich bereits beantragten Abstand von 800 Metern zur Einzelwohnbebauung im Außenbereich wurde abgewichen und die Potenzialfläche im östlichen und westlichen Bereich weiter verkleinert. Auch der zwischenzeitlich vorgesehene Abstand von 75 Meter führt zu einer merklichen Einschneidung der Potenzialfläche. Die Veränderungen der Potenzialfläche geht teilweise zurück auf die Vermutung, dass ein Uhu-Nistplatz in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden sei. Nach dem uns vorliegenden Gutachten zum Vogelschutz des Projektierers konnte an dieser Stelle ein Uhu nicht nachgewiesen werden. Es wird insoweit um eine neue Überprüfung nachdrücklich gebeten. Zudem soll nach der Begründung, zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes eine Bebauung am Waldrand unterbleiben. Nach unserem Empfinden ist jedoch ein Standort für ein zusätzliches Windrad im östlichen Bereich möglich, sodass hier eine Splitterfläche entstehen würde. Die dort zentralliegende Waldfläche von über 2,5 Hektar müsste somit an der Potenzialfläche ausgespart werden. Hinzu kommt, dass im nördlichen Bereich zu beachten ist, dass die Hofstelle Torfweg 1 nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, sondern ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und somit geringere Abstandsregelungen angewandt werden können. Wir bitten höflich um Ergänzung des Änderungsentwurfes.	Wechselhorsten liefert (siehe Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MBl. Nr. 7/2016, Seite 223). Vorbehaltsgebiete Wald sind als Ausschlussflächen festgelegt und werden kategorisch als ungeeignet für Windenergie betrachtet und zusätzlich mit einem Puffer vom 75 m versehen. Als Landkreis mit relativ geringem Waldanteil gilt es, den Waldanteil raumordnerisch zu erhalten. Laut ALKIS-Daten befindet sich an der Adresse Torfweg 1 ein reguläres Wohngebäude (Gebäudefunktion 1000). Bisher gab es keinerlei Hinweise darauf, dass hier keine Wohnnutzung stattfindet bzw. möglich ist. Eine Prüfung vor Ort lässt stark vermuten, dass die Adresse weiterhin zum Wohnen genutzt wird.
UKA GmbH & Co. KG – Allgemeines	**1. Allgemeine Stellungnahme zum 2. Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020, Abschnitt 4.2 (Energie)** Die UKA-Gruppe plant, baut, betreut und betreibt Wind- und Solarparks und die dazugehörige Infrastruktur. Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit mehr als 80 ans Netz gebrachten Energieparks und einer Stromerzeugungskapazität von mehr als 1,5 GW Wind im Bau einer der führenden deutschen Entwickler. Durch unsere Tätigkeit auch im Norden Deutschlands, in Niedersachsen und insbesondere im Landkreis Rotenburg (Wümme) begrüßen wir die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 Abschnitt 4.2 (Energie) des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung beziehen zu können. Wir sind daran interessiert, die Energiewende umweltgerecht und unter Wahrung der Interessen von Mensch und Natur voranzutreiben. Für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine herausragende Rolle. Um dem gerecht zu werden, wurde den erneuerbaren Energien im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG	Der allgemeinen Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der 75 m Puffer (Rotor-außerhalb-Abstand) unterliegt nicht der Einzelfallprüfung. Er wird laut Planungskonzept des Landkreises für alle Ausschlussflächen angewendet und hat bereits im 1. Entwurf Anwendung gefunden. Diese Vorgehensweise erlaubt einen konsequenten, vorsorglichen Schutz der tatsächlichen, rechtlichen und planerischen Ausschlussflächen, da auf diese Weise ein Überstreichen von Ausschlussflächen durch Rotoren von Windenergieanlagen in jedem Fall vermieden werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2023) ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (§ 2 EEG). Durch den Einfluss der regenerativen Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet wird ihre besondere Bedeutung angemessen berücksichtigt (vgl. § 2 EEG). Dies bedeutet konkret, dass erneuerbare Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Werden die Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung nicht oder nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, handelt es sich um einen Abwägungsfehler des Planungsträgers und eine damit einhergehende Angreifbarkeit. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, sollen gemäß dem Windenergie Flächenbedarfsgesetz (WindBG) 2 % der Bundesfläche bzw. im Land Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für Onshore- Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht trägt das Land Niedersachsen im „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NwindG) die Erfüllung von regionalen Teilflächenzielen u.a. den Trägern der Regionalplanung, den kreisfreien Städten und dem Regionalverband Braunschweig auf. Diese Teilflächenziele entstammen dabei einer durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragten „Windpotentialstudie Niedersachsen“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023). Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) wird hierbei unter Voraussetzung der Anwendung des Rotor-Outside-Prinzips aufgetragen, bis spätestens zum 31.12.2027 ein Flächenziel von 3,09 % der Landkreisfläche und zum 31.12.2032 mindestens 4,0 % rechtskräftig als Windenergiegebiete auszuweisen. Wir möchten lobend die im überarbeiteten Entwurf vorgenommenen Anpassungen, insbesondere die Berücksichtigung von kleineren, landwirtschaftlichen Bauten hinsichtlich Flächen gemischter Nutzung und dem damit verbundenen Verzicht auf eine pauschale 75 m Pufferung zugunsten einer einzelfallbezogenen Betrachtung auf Genehmigungsebene hervorheben. **1.1. Effiziente Nutzung verfügbarer Flächen** Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese differenzierte Betrachtungsweise auch auf Landschaftsschutzgebiete sowie auf die Ausschlussfläche „Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung“ zu übertragen. Durch die pauschale Anwendung eines 75-m- Abstandspuffers wird den Ausschlussflächen ein vermeintlicher Schutz zugesprochen, selbst wenn das Schutzgut der betroffenen Fläche durch die Überstreichung von Rotorblättern keinen Schaden nimmt. Somit erweist sich dieser Ansatz als nicht zielführend. Der generalisierte zusätzliche Abstand weist keinerlei notwendige Schutzfunktion auf, während gleichzeitig die an	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	das Teilflächenziel anrechenbare Fläche verringert und dadurch die Erfüllung der Flächenziele gefährdet wird. Durch den Verzicht auf eine pauschale Innenpufferung gegenüber Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung könnte eine breitere und fachlich besser differenzierte Flächenkulisse erschlossen und zugleich ein Beitrag zur Erreichung der Flächenziele geleistet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Ausschlussflächen grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Abwägung zugänglich sind und kein generelles Bauverbot für Windenergieanlagen besteht. Für das Gebiet 056 – Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf ergibt sich hieraus eine konkrete planerische Konsequenz. Die derzeitige Nichtberücksichtigung der Fläche resultiert maßgeblich aus einer flächenbezogenen Reduzierung im Zuge überlagernder Nutzungsrestriktionen der Bundeswehr in Kombination mit der Unterschreitung der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) geforderten Mindestgröße von 25 ha. Durch eine Anpassung der Gebietskulisse unter Verzicht auf den pauschalen 75 m Abstand zu den genannten Ausschlussflächen kann die erforderliche Mindestgröße (entspricht ca. 27 ha) erreicht werden, ohne dass eine bauliche Inanspruchnahme des Schutzgebietes erfolgt. Die Erweiterung ist somit erforderlich, um einen grundsätzlich geeigneten Standort zu sichern, der andernfalls allein aufgrund äußerer Restriktionen vollständig entfallen würde. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen, insbesondere durch die vorhandene 380-kV-Leitung, fachlich vertretbar. Insgesamt wird angeregt, den pauschalen Abstand zu Landschaftsschutzgebieten sowie zu Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung zu überprüfen und durch eine differenzierte, einzelfallbezogene Bewertung zu ersetzen sowie das Gebiet 056 unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erneut in den Entwurf aufzunehmen. **1.2. Schlussfolgerungen** Aufgrund der oben genannten Argumente fordern wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 in Abschnitt 4.2 (Energie) des Landkreises Rotenburg (Wümme) dazu auf, folgende Forderungen zu berücksichtigen und den Entwurf entsprechend anzupassen: Der Verzicht einer 75-m-Abstandspufferung zu Landschaftsschutzgebieten sowie Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung, da der Schutzstatus weder durch eine bauliche Inanspruchnahme noch durch den Rotorüberflug gefährdet wird	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
UKA GmbH & Co. KG – Flächen 48, 56	**2. Projektbezogene Stellungnahmen** **2.1. 056 - Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf (Projektgebiet UKA: Wehldorf)** Im folgendem nehmen wir Stellung zur ehemaligen Potenzialfläche „056 - Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf“. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für Grundstückseigentümer, die überwiegend Anwohner in den umliegenden Ortschaften sind und in Zusammenarbeit mit der UKA auf privatrechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Ein Großteil der Flächeneigentümer hat bereits Nutzungsverträge mit UKA abgeschlossen. Umwelteinwirkungen: Im Rahmen dieser Planungen sind bereits naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt worden. Dies bitten wir zu würdigen. Laut den Ergebnissen der Avifauna-Untersuchungen ergibt sich in dem potenziellen Projektgebiet ein Bild, welches keine naturschutzrechtlichen Konflikte mit einer Windenergienutzung erwarten lässt. Netzintegrationsfähigkeit: In unserer Projektierungsarbeit haben wir bereits Kontakt mit dem örtlichen Netzbetreiber aufgenommen. Seitens des Betreibers wurde uns bestätigt, dass für das Windenergieprojekt vor Ort ausreichend Netzkapazitäten vorhanden sind. Es wurde eine Auswahl an verschiedenen Anschlusspunkten genannt. Wir prüfen auch die Umsetzbarkeit von Batteriespeichern und Photovoltaik vor Ort. Mit ihnen ließe sich möglicherweise an dem einspeisenden Umspannwerk eine schwankungsarme und netzstabilisierende Einspeisung von erneuerbaren Energien in der Region ermöglichen. 75-m Puffer um landwirtschaftliche Gebäude und Kleinstgebäude: Auch wenn die Projektfläche im aktuellen Entwurf nicht enthalten ist, begrüßen wir, dass unsere letzte Stellungnahme berücksichtigt wurde. Zahlreiche Potenzialflächen scheinen dahingehend angepasst worden zu sein. 75-m Puffer um Landschaftsschutzgebiete: Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme vorgeschlagen, bitten wir darum den 75-m Puffer um Landschaftsschutzgebiete erneut zu betrachten. Sollte der pauschale 75-m Abstand zum Schutzgebiet entfallen, könnte die UKA hier zeitnah mit der Beplanung des sodann erweiterten Windprojektes beginnen, da auch in diesem Bereich die Flurstücke durch uns bereits überwiegend vertraglich gesichert sind. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Bundeswehr als Konflikt entfallen würde, kann ein Windpark in die betroffenen Flächen erweitert werden. Wir bedauern, dass die Fläche aus dem aktuellen Entwurf gestrichen wurde. Uns sind die Bedenken der Bundeswehr bekannt und daher stehen wir mit den zuständigen Ansprechpartnern innerhalb der Streitkräfte in Kontakt, um an	Die Flächen 48 und 56 können nicht in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen werden. Auf den Flächen ist durch Belange der Bundeswehr keine Bebauung mit Windenergieanlagen möglich. Windenergieflächen, auf denen keine Bebauung mit Windenergieanlagen in Aussicht steht, können nicht auf das Flächenziel angerecht werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Lösungsvorschlägen zu arbeiten. Leider nimmt dies viel Zeit in Anspruch. Wir hoffen in naher Zukunft mit der Bundeswehr zu einer Einigung zu gelangen. Wir bitten Sie, einen Verweis im neuen Entwurf mit aufzunehmen, dass die ehemalige Potenzialfläche aus dem letzten Entwurf aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich geeignet ist und lediglich aus Belangen der Bundeswehr aktuell keinen Einzug in den neuen Entwurf finden konnte. **2.2. 048 – Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof (Projektgebiet UKA: Brüttendorfer Weiden)** Im folgendem nehmen wir Stellung zur ehemaligen Potenzialfläche „048 – Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof“. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für Grundstückseigentümer, die überwiegend Anwohner in den umliegenden Ortschaften sind und in Zusammenarbeit mit der UKA auf privatrechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Der Großteil der Flächeneigentümer hat bereits Nutzungsverträge mit UKA abgeschlossen. Umwelteinwirkungen: Im Rahmen dieser Planungen sind bereits naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt worden. Dies bitten wir zu würdigen. Laut den Ergebnissen der Avifauna-Untersuchungen ergibt sich in dem potenziellen Projektgebiet ein Bild, welches keine naturschutzrechtlichen Konflikte mit einer Windenergienutzung erwarten lässt. Netzintegrationsfähigkeit: In unserer Projektierungsarbeit haben wir bereits Kontakt mit dem örtlichen Netzbetreiber aufgenommen. Seitens des Betreibers wurde uns bestätigt, dass für das Windenergieprojekt vor Ort ausreichend Netzkapazitäten vorhanden sind. Es wurde eine Auswahl an verschiedenen Anschlusspunkten genannt. Wir prüfen auch die Umsetzbarkeit von Batteriespeichern und Photovoltaik vor Ort. Mit ihnen ließe sich an dem einspeisenden Umspannwerk eine schwankungsarme und netzstabilisierende Einspeisung von erneuerbaren Energien in der Region ermöglichen. Wir bedauern, dass die Fläche aus dem aktuellen Entwurf gestrichen wurde. Uns sind die Bedenken der Bundeswehr bekannt und daher stehen wir mit den zuständigen Ansprechpartnern innerhalb der Streitkräfte in Kontakt, um an Lösungsvorschlägen zu arbeiten. Leider nimmt dies viel Zeit in Anspruch. Wir hoffen in naher Zukunft mit der Bundeswehr zu einer Einigung zu gelangen. Wir bitten Sie, einen Verweis im neuen Entwurf mit aufzunehmen, dass die ehemalige Potenzialfläche aus dem letzten Entwurf aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich geeignet ist und lediglich aus Belangen der Bundeswehr aktuell keinen Einzug in den neuen Entwurf finden konnte.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
wpd onshore GmbH & Co. KG - Flächen 24, 28, 29	**1. Stellungnahme zur Fläche 024 – östlich von Anderlingen** Ergänzend zu den bereits durch wpd vorgebrachten Argumenten, die für eine Eignung der Fläche 024 als Windvorranggebiet in den Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROP eingebracht wurden, wird zum 2. Entwurf des RROP Folgendes ausgeführt: Die Wiederaufnahme der zuvor mit 75 m gepufferten Flächen gemischter Nutzung im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes begrüßt wpd sehr. **2. Stellungnahme zur Fläche 028 - zwischen Königsmoor und Osteniederung und Fläche 029 - südlich des Huvenhoopsmoores** Ergänzend zu den bereits durch wpd vorgebrachten Argumenten, die für eine Eignung der Flächen 028 – zwischen Königsmoor und Osteniederung und der Fläche 029 – südlich des Huvenhoopsmoores als Windvorranggebiete in den Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROP eingebracht wurden, wird Folgendes ausgeführt: wpd weist darauf hin, dass die Umwelteinwirkungen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach BImSchG abschließend geprüft und bewertet werden. Etwaige zu erwartende Umweltauswirkungen stehen einer Ausweisung auf Ebene der Regionalplanung daher grundsätzlich nicht entgegen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es beim Schutzgut Tiere und Pflanzen zu kurzfristigen Veränderungen des Artvorkommens kommt. Daher ist eine Einzelfallbetrachtung nötig und eine abschließende Beurteilung auf Planungsebene nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Datengrundlage auf Ebene der Regionalplanung eine geringere Detailschärfe aufweist als die projektbezogene Datenerhebung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, was ebenfalls für eine Einzelfallbetrachtung auf nachgelagerter Genehmigungsebene spricht. Darüber hinaus entfallen die Flächen 028 und 029, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurden, auf Grund des seit 2022 vom Deutschen Wetterdienstes (DWD) geplanten Radarstandortes Gnarrenburg-Glinstedt vollständig. Die entsprechende Stellungnahme des DWD wurde jedoch erst im Rahmen der Beteiligung zur Entwurfskarte im Juli 2025 vorgelegt und nicht bereits im Verfahren zum 1. Entwurf des RROP. Infolge dieser zeitlich verzögerten Einbringung wurden die Planungen von wpd für die Flächen 028 und 029 weiter konkretisiert. Es ist vorgesehen, dass, um das geplante Wetterradar ein Umkreis von fünf Kilometern von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Dadurch entfallen gleich mehrere Potenzialflächen in Gänze. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die vorrangige Berücksichtigung des Wetterradarstandortes mit dem Grundsatz des § 2 Satz 2 EEG – wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und	Die Zustimmung zur Änderung der Fläche 24 wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen 28 und 29 entfallen nicht nur wegen der Wetterradaranlage, sondern außerdem durch erhebliche naturschutzfachliche Bedenken. Die Flächen befinden sich in direkter Nähe zum Huvenhoopsmoor, welches eine große avifaunistische Bedeutung aufweist. Die Fläche 29 liegt zudem in der Schneise des Vogelzugs zwischen Günnemoor und Huvenhoopsmoor. Die im 1. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen haben verdeutlich, dass die Auswirkungen auf die Avifauna höher sind als zunächst angenommen. Die Flächen werden deswegen aufgrund ihrer naturschutzfachliche Wertigkeiten nicht weiter als Vorranggebiet verfolgt. § 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 3.2.4).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	der öffentlichen Sicherheit dient – in Einklang steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass wpd einen Alternativstandort für den DWD identifiziert und sowohl dem DWD als auch der Regionalplanung zeitnah nach Bekanntwerden der Radarplanungen vorgestellt hat. Für diesen Alternativstandort liegt zudem eine Absichtserklärung des Grundstückseigentümers vor. Der vorgeschlagene Alternativstandort steht in keinem Konflikt mit den vom Landkreis identifizierten Windpotenzialflächen. Zudem ist zu prüfen, ob eine Ausweisung der Fläche 028 – zwischen Königsmoor und Osteniederung als auch der Fläche 029 – südlich des Huvenhoopsmoores als Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, da die Realisierung des Wetterradars am geplanten Radarstandort in Gnarrenburg-Glinstedt nicht sicher und abschließend ist. So könnte die Realisierung von Windenergieanlagen unter den Vorbehalt einer Vereinbarkeit mit dem geplanten Wetterradar gestellt werden. Ferner wird angeregt zu prüfen, ob für die Fläche 028 eine Teilausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommt. Die Fläche 028 liegt nicht vollständig innerhalb der Schutzzone des Wetterradars und naturschutzfachlich sensible Bereiche liegen – wenn überhaupt – nur punktuell in der Fläche. Eine differenzierte, teilräumliche Betrachtung erscheint daher sachgerecht.	
wpd onshore GmbH & Co. KG - Flächen 31, 32	**3. Stellungnahme zur Fläche 031 - zwischen Hanstedt und Rhadereistedt** Die Fläche 31, wie sie im 2. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgenden genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 6.1 Schall: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht geeignet ist. Mögliche Einschränkungen des Schutzgutes „Mensch /menschliche Gesundheit“ können durch technische Anpassungen an den geplanten Windenergieanlagen begegnet werden und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen. Die Vereinbarkeit des Schutzgutes „Mensch“ und den geplanten WEA wurde zudem durch eine Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde im Rahmen eines Vorbescheidsverfahrens gemäß § 9 1a bestätigt. 6.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche 031 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden	Die Zustimmung zur Eignung der Flächen 31 und 32 als Vorranggebiete Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen.

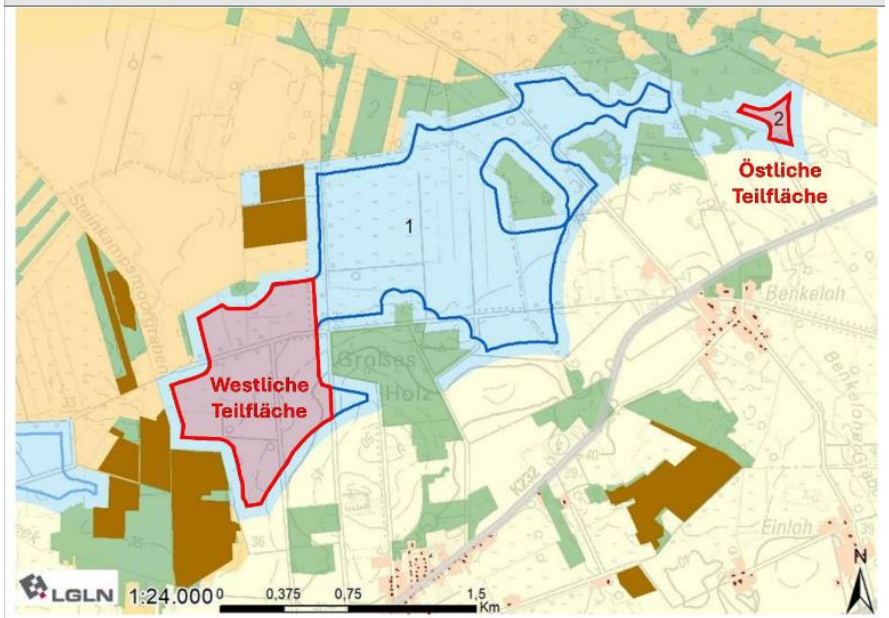
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 6.3 Synergieeffekte von Windparks: In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir bis zu 4 Windparks (In den Potenzialgebieten, 028 - zwischen Königsmoor und Osteniederung, 029 – südlich des Huvenhoopsmoores, 031 zwischen Hanstedt und Rhadereistedt, sowie 032 – südlich von Rockstedt). Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert gedacht, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert. 6.4 Bundeswehr: Im Antwortschreiben der Bundeswehr vom 30.08.2022 zu möglichen WEA-Standorten innerhalb der Entwurfsfläche 31 wird folgendes konstatiert: „Gegen die Planung des Windenergieprojektes „Rhadereistedt-Hanstedt“ bestehen aus heutiger Sicht keine Einwände.“ 6.5 Naturschutz: Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Biotopstrukturen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da höherwertige Biotopstrukturen nur sehr kleinräumig vorliegen und durch den 75 m Puffer, um die Vorbehaltsgebiete Wald und gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha größtenteils aus der Entwurfsfläche fallen, kann eine weitere Berücksichtigung auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen. Der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist. 6.6 Netzanschluss Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	6.8 Fazit Die Fläche 031 - zwischen Hanstedt und Rhadereistedt ist für die Windenergienutzung geeignet. Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche in der aktuellen Form. **4. Stellungnahme zur Fläche 032 - südlich von Rockstedt** Die Fläche 32, wie sie im 2. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens ausfolgenden Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. 7.1 Schall: Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht geeignet ist. Mögliche Einschränkungen des Schutzgutes „Mensch /menschliche Gesundheit“ können durch technische Anpassungen an den geplanten Windenergieanlagen begegnet werden und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen. 7.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche 032 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 7.3 Synergieeffekte von Windparks: In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks (in den Potenzialgebieten, 028 - zwischen Königsmoor und Osteniederung, 029 – südlich des Huvenhoopsmoores, 031 zwischen Hanstedt und Rhadereistedt, sowie 032 – südlich von Rockstedt). Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert gedacht, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	7.4 Naturschutz: Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Waldstücke intensiv landwirtschaftlich (Grünland- und Ackernutzung) genutzt. Auch der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist. 7.5 Netzanschluss Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden. 7.6 Fazit Die Fläche 032 - südlich von Rockstedt ist für die Windenergienutzung geeignet. Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche in der aktuellen Form und, dass die ausgewiesene Fläche kaum eine Veränderung zum 1. Entwurf aufweist und so weiterhin eine konstruktive Planung möglich ist.	
wpd onshore GmbH & Co. KG - Fläche 77	**5. Stellungnahme zur Fläche 077 – nördlich von Ostervesede** Die Fläche 77, wie sie im 2. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. Im Folgenden möchten wie zudem begründen, warum weitere Teilflächen, welche im Gebietsblatt dargestellt sind und aktuell nicht mehr ausgewiesen werden, zusätzlich für Windenergie geeignet sind. Insbesondere sind hier die Teilfläche 2 und die Fläche im Westen gemeint, wie auf Abb. 1 dargestellt. 11.1 Schall und Stromertrag: Für die aktuelle Planung des Windparks innerhalb der im 2. Entwurf dargestellten Vorrangfläche wurde bereits ein Schallgutachten erstellt. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass aktuell keine Drosselung aufgrund von Schallimmissionen notwendig sind. Dies zeigt, dass es sich hierbei um eine besonders unkritische Planung handelt und auch Potenzial für weitere WEA besteht. 11.2 Flächensicherung: Wir als Projektentwickler haben mit allen Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 077, wie es in Abb. 1 dargestellt ist, Nutzungsverträge, sowie mit	Die Zustimmung zur Eignung der Fläche 77 als Vorranggebiet Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. Zur Reduzierung der Teilfläche 1 im Westen und Osten wird auf das entsprechende Gebietsblatt verwiesen. In der Abwägung ist demnach zu berücksichtigen, dass der Raum südlich von Lauenbrück durch renaturierte Moorbereiche geprägt wird und daher aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeiten keine vollständige Überprägung der umgebenden Landschaft mit Windenergiegebieten erfolgen soll. Es bietet sich insbesondere eine Kürzung der Teilfläche 1 im Westen an, da der gesamte nördliche und westliche Teil der Fläche direkt an Vorranggebiete Natur und Landschaft angrenzt. Der westliche Teil der Fläche überschneidet sich zudem mit großflächigen landeseigenen Naturschutzflächen und in Teilen mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (RROP 2020). Im Osten der Teilfläche 1 entfallen Flächenanteile aufgrund einer Überschneidung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Durch die Anwendung des Flächenpachtmodells werden alle Grundstückseigentümer mit Flurstücken innerhalb der Entwurfsfläche und einem darum definierten Puffer finanziell am Ertrag der Windenergieanlagen beteiligt, wodurch die Akzeptanz des Projektes vor Ort erhöht wird. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen geschlossen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von Anwohner:innen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. 11.3 Akzeptanz: Zu den Akzeptanzmaßnahmen, die vor Ort umgesetzt werden sollen, und die bereits vertraglich mit den Grundstückseigentümern vereinbart worden sind, zählt u.a. die Beteiligung der Finteler Energiegenossenschaft EG, an den realisierten Windenergieanlage, sofern mehr als 4 WEA gebaut werden. Je mehr Anlagen in dem Gebiet errichtet werden können, desto mehr Windenergieanlagen werden der Energiegenossenschaft angeboten. Der Umfang dieser Beteiligung liegt gemäß Konzept über den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsvolumina. 11.4 Bundeswehr: Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange. Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche auf Grund der Luftradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Dies wird mit der aktuellen Planung berücksichtigt. Die Separationswinkel können auch in den Teilflächen im Westen und Osten problemlos eingehalten werden. 11.5 Naturschutz: Nach Aussage von Dr. Burghard Wittig vom NLWKN am 27.04.2023 sind in den Bereichen im Westen der Potenzialfläche keine Wiedervernässungsmaßnahmen oder ähnliches geplant. Diese Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben zwei Flurstücken, die als Grünland genutzt werden, wurden auf den anderen Flächen im Eigentum des NLWKN im westlichen Potenzialgebiet während der letzten vier Jahre laut Pächter fast ausschließlich Mais angebaut. Zudem haben wir bereits für die gesamte Fläche, wie sie in Abb. 1 dargestellt ist, die Avifauna- und Fledermauskartierungen durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Kartierung ergeben sich keine signifikanten Einschränkungen für die Windparkplanung. 11.6 Netzanschluss: Um die Netzinfrastruktur im Landkreis bestmöglich nutzen und effektiv ausbauen zu können, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, einzelne Windparkgebiete in Clustern	mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem damit verbundenen Puffer. Dadurch vergrößert sich der Abstand zu Teilfläche 2 so deutlich, dass sich diese zu weit entfernt befindet und ebenfalls nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	zusammenzuschließen und den Netzanschluss von möglichst vielen Windenergieanlagen zu koordinieren, um Synergieeffekte zu erzielen. So können Kabeltrassen und Umspannwerke von möglichst vielen WEA genutzt werden, und erwartete Engpässe in diesem Bereich können frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden. Auch vor diesem Hintergrund ergibt es Sinn, gemäß des Bündelungsgebotes § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG möglichst zusammenhängende Windenergiegebiete auszuweisen. Daher ist es zu vermeiden zwischen einzelnen Windvorranggebieten eine Lücke zu lassen, solange dem keine gewichtigen Belange entgegenstehen. Gewichtige Belange werden zu diesem Sachverhalt in den Gebietsblättern nicht erwähnt. 11.7 Bewertungskriterien Regionalplanung - Abwägung Gegen die Teilflächen, die in Abb. 1 dargestellt sind und aktuell nicht mehr ausgewiesen werden, sprechen keine harte Kriterien. Die westliche Teilfläche ist aufgrund der landeseigenen Naturschutzfläche und der Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung verkleinert worden. Doch auch ohne diesen Anteil verbleibt eine Fläche von ca. 70 ha, die aktuell nicht mehr ausgewiesen wird und unserer Meinung nach für Windenergie geeignet ist. Gegen die verbleibende Fläche wurde nur das Argument genannt, dass die umgegebene Landschaft, speziell die renaturierten Moorbereiche, nicht von Windenergie überprägt werden soll. Allerdings überschneiden sich beispielsweise die Vorrangflächen 78 deutlich mehr mit dem Moorgebiet als die genannte Teilfläche, wodurch die gewählte Kürzung der Fläche 77 an dieser Stelle nicht nachvollziehbar ist. Zusätzlich ist laut dem Umweltbericht für den Kumulationsraum K7, auch ohne eine Lücke zwischen den Flächen 77 und 78, nicht von einer übermäßigen Umfassungswirkung und einer erheblichen kumulierenden Betroffenheit für die Ortschaft Ostervesede auszugehen. Für die Ortslage Lauenbrück ist unserer Ansicht nach ebenfalls nicht von einer kumulativen Umfassungswirkung auszugehen, da es sich bei den WEA in der westlichen Teilfläche, um die Standorte handeln würde, die am weitesten von Lauenbrück entfernt sind. Eine Fernwirkung der WEA ist somit nur noch bedingt gegeben. Auch für die Teilfläche im Osten haben wir bereits die Mehrheit der genehmigungsrelevanten Themen geprüft und gegen die Fläche sprechen keine naturschutzfachlichen oder immissionsschutzrechtlichen Punkte. Eine Windenergieplanung auf der Fläche ist mit der übrigen Planung sinnvoll kombinierbar. Der räumliche Zusammenhang zu der bestätigten Vorrangebieten ist unserer Meinung durch die Nähe zu den Potenzialfläche 76 und 77 weiterhin gegeben. Eine Ausnahmeregelung von dem maximal möglichen Abstand von 500 m zwischen Teilflächen halten wir hier für sinnvoll.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	11.9 Fazit Vor dem Hintergrund der Erreichung der Flächenziele durch den Landkreis Rotenburg ist die Streichung der westlichen und östlichen Teilfläche unter Berücksichtigung der oben genannten Vorteile aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Fläche sollte wie in Abb. 1 dargestellt, ausgewiesen werden. Die Bestätigung der Kernfläche begrüßen wir. **077 - nördlich von Ostervesede**  	
RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Allgemeine Hinweise	**1. Bedenken und Hinweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten im RROP-Entwurf (2. Entwurf, Stand Januar 2026)** Im Vergleich zum ersten Entwurf wurde die Planung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) konsequent weiterentwickelt. Zunächst begrüßen wir ausdrücklich, dass der Landkreis weiterhin eine ambitionierte Flächenkulisse für die Windenergienutzung verfolgt. Im vorliegenden 2. Entwurf werden insgesamt 76 Vorranggebiete ausgewiesen (zuvor 85). Die vorgesehene Gesamtfläche beträgt 8.027,20 ha (zuvor 8.306,86 ha), was einem Anteil von 3,87 % der Landkreisfläche entspricht. Unter Einbeziehung der 369,79 ha an Sonderbauflächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen (sofern überschneidungsfrei) wird das verbindliche regionale Teilflächenziel gemäß NWindG erreicht.	Die Zustimmung zum Entfall des Puffers um kleinere landwirtschaftliche Bauten wird zur Kenntnis genommen. Vorbehaltsgebiete Wald sind als Ausschlussflächen festgelegt und werden kategorisch als ungeeignet für Windenergie betrachtet und zusätzlich mit einem Puffer vom 75 m versehen, auch um die Waldränder zu schützen. Als Landkreis mit relativ geringem Waldanteil gilt es, Wald und Waldränder raumordnerisch zu erhalten. Die Beschleunigungsgebiete werden im Nachhinein festgelegt, wie nach § 28 Abs. 5 ROG geregelt. Gründe hierfür sind unter anderem bestehende Unklarheiten im Hinblick auf die zu verwendenden Datengrundlagen sowie der Plan, die Vorranggebiete Windenergienutzung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Besonders positiv bewerten wir das Ziel des Landkreises, das erst für 2032 gesetzlich geforderte 4-%-Flächenziel perspektivisch bereits jetzt nahezu vollständig zu erfüllen bzw. vorzubereiten. Dies schafft Planungssicherheit für die Energiewende vor Ort. **1.1. Innenpufferung und Flächeneffizienz** Hinsichtlich der methodischen Ausgestaltung der Gebietsgrenzen halten wir an unseren grundlegenden Hinweisen aus der ersten Stellungnahme fest. Wir begrüßen es dabei ausdrücklich, dass der Landkreis unsere Hinweise aufgegriffen hat und kleinteilige Gebäude im Außenbereich, wie beispielsweise Schuppen, Unterstände oder Güllefässer, nicht mehr pauschal mit einem 75-m-Puffer als Tabufläche aus den Potenzialflächen ausschneidet. Diese Korrektur verhindert unnötige „Lochbildungen“ innerhalb der Vorranggebiete, verbessert die Flächeneffizienz erheblich und ermöglicht eine sachgerechtere Mikroplanung der Anlagenstandorte. Kritisch bewerten wir weiterhin die Anwendung des pauschalen 75-m-Innenpuffers an den Grenzen der Ausschlussflächen, soweit er an Vorbehaltsgebieten Wald greift. In der Begründung wird zwar zu Recht hervorgehoben, dass Wälder wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen und eine Bebauung im Wald und an Waldrändern aus Gründen des Brand-, Bewirtschaftungs- und Erholungsschutzes grundsätzlich vermieden werden soll. Unsere Vorschläge zielen jedoch nicht auf eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete Wald selbst, sondern auf die Nutzung der angrenzenden Offenlandflächen (Acker- und Grünland), die als Vorranggebiete vorgesehen sind. Bei den heute üblichen Nabenhöhen (164 m und höher) ist ein zusätzlicher pauschaler Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald, die keine besondere naturschutzfachliche Priorität wie etwa Naturschutzgebiete aufweisen, aus unserer Sicht nicht mehr erforderlich. Sofern die Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren so positioniert werden, dass keine Rodungen im Waldbestand für Turmstandorte oder Zuwegungen notwendig sind, bleibt die Waldfunktion als Nutz-, Erholungs- und Klimaschutzraum unberührt, der reine Rotorüberflug in großer Höhe führt in diesen Fällen nicht zu einer Beeinträchtigung der Waldflächen. Dies deckt sich auch mit einer Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde, wonach maßgeblich ist, dass die zukünftige Wuchshöhe des Waldbestandes nicht beeinträchtigt wird. Durch eine standortoptimierte Planung außerhalb des Waldrandes kann sichergestellt werden, dass keine Randbaumfällungen erforderlich sind und die natürliche Bestandsentwicklung uneingeschränkt möglich bleibt. Auch die in der Begründung angesprochenen brandschutztechnischen Aspekte können durch die heute üblichen technischen Sicherheits- und	möglichst schnell auszuweisen, um den zeitlichen Vorgaben zu den Flächenzielen zu entsprechen. Eine Prüfung von Beschleunigungsgebieten würde das laufende Verfahren erheblich verzögern.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Überwachungssysteme moderner WEA (z. B. automatische Abschaltsysteme, Zustands- und Temperaturüberwachung, interne Branddetektion) sachgerecht adressiert werden. Ein zusätzlicher flächenbezogener Innenpuffer ist dafür nicht erforderlich, zumal die Anlagenstandorte im Offenland verbleiben. Wir bitten daher erneut darum, auf den pauschalen 75-m-Innenpuffer gegenüber Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten. Stattdessen sollten potenzielle Rodungen, sofern sie im Einzelfall überhaupt erforderlich wären, über textliche Festsetzungen geregelt oder ausgeschlossen werden, ohne die nutzbare Vorrangfläche bereits im Vorfeld pauschal zu verkleinern. Fazit: Wir unterstützen die im 2. Entwurf vorgenommenen Korrekturen zur Steigerung der Flächennutzbarkeit im Außenbereich. Um die ehrgeizigen Ausbauziele und die Flächeneffizienz weiter zu optimieren, regen wir jedoch an, die Anwendung des pauschalen 75-m-Innenpuffers an Vorbehaltsgebieten Wald zu überprüfen und künftig darauf zu verzichten. Die Abgrenzung der Vorranggebiete sollte direkt an der Bestandskante des Waldes erfolgen, wobei im Textteil des RROP klar festzulegen ist, dass Waldflächen selbst nicht in Anspruch genommen werden und Rodungen an Wald-Vorbehaltsgebieten ausgeschlossen sind. Auf diese Weise bleiben die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder gewahrt, ohne die angrenzenden Offenlandflächen pauschal zu Lasten der Windenergienutzung zu verkleinern. **1.2. Ausweisung von RED-III-Gebieten (Beschleunigungsgebiete)** Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme ausführlich dargelegt, halten wir die frühzeitige Integration der Vorgaben aus der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) für unerlässlich. Wir bekräftigen daher unsere bisherigen Ausführungen und weisen erneut darauf hin, dass die Regionalplanungen in Niedersachsen dazu verpflichtet sind, innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete sogenannte Beschleunigungsgebiete (RED-III-Gebiete) zu definieren. Im vorliegenden 2. Entwurf der RROP-Änderung wird die Umsetzung der RED III weiterhin nicht erkennbar aufgegriffen, insbesondere fehlt nach wie vor eine Kennzeichnung oder Vorprüfung potenzieller Beschleunigungsgebiete innerhalb der Flächenkulisse. Ziel muss es sein, diejenigen Vorranggebiete zu identifizieren, in denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und für diese auf Planebene entsprechende Maßnahmenkataloge zur Minderung festzulegen. Wir regen daher erneut an, die Ausweisung der RED III-Beschleunigungsgebiete frühzeitig anzugehen und parallel zum RROP-Verfahren voranzutreiben, damit spätestens bei Rechtskraft des neuen RROPs zur Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten Klarheit darüber besteht, welche der ausgewiesenen Vorranggebiete gleichzeitig RED III-Beschleunigungsgebiete sind. Ein Abwarten bis zur vollständigen Rechtskraft des RROP führt zu unnötigen Verzögerungen in den	

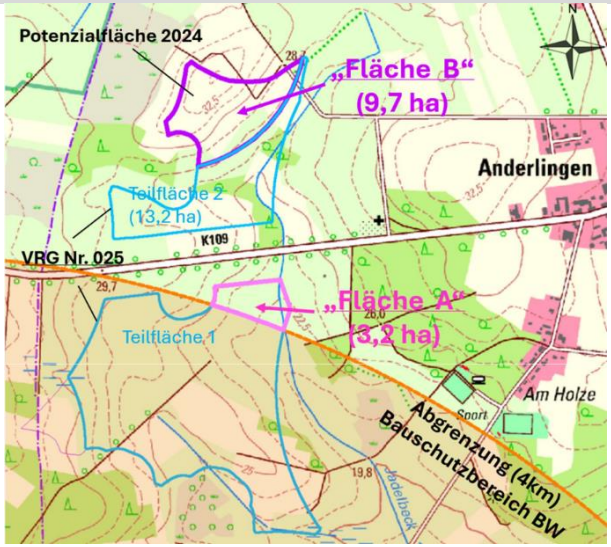
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	anschließenden Genehmigungsverfahren. Eine bereits in das RROP-Verfahren integrierte Ausweisung der RED III Beschleunigungsgebiete fördert hingegen eine schnellere, weniger aufwändige Vorbereitung und Abarbeitung von Genehmigungsverfahren, was wiederum Personal-Ressourcen bei Genehmigungsbehörden, Projektierern und Dienstleistern entgegenkommt.	
RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Flächen 7, 8 und 9	**2. Hinweise zu einzelnen Wind-Vorranggebieten und Potenzialflächen** **2.1.: Vorranggebiet Nr. 007 - Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Die Potenzialfläche 007 besitzt eine Größe von 204,17 ha. Nach Abzug der Überschneidungsfläche mit einem Vorranggebiet Biotopverbund des LROP und RROP sowie dem Wegfall einer vom Biotopverbundsystem umringten Teilfläche und dem Wegfall einer Kleinstfläche mit <0,5 ha Größe, wird als Vorranggebiet für Windenergienutzung eine verbleibende Fläche von 169,81 ha im 2. RROP-Entwurf dargestellt. Die Flächenabgrenzung sowie die Begründung des Wegfalls kleinerer Teilflächen kann nachvollzogen werden. Im 1. RROP-Entwurf hatte das Gebiet 007 eine Größe von 173,64 ha. Die geringfügige Verkleinerung des Gebietes ist im Wesentlichen auf den Wegfall der oben beschriebenen Überlagerungsbereiche mit einem Biotopverbundsystem zurückzuführen und ist insofern nachvollziehbar. Die Ausweisung als Windvorranggebiet wird von uns begrüßt, bereits stattgefundene Kartiergänge für avifaunistische Erfassungen durch von uns beauftragte Fachgutachter unterstreichen die Vereinbarkeit und Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung. **2.2.: Vorranggebiet Nr. 008 - südlich des Hohen Oerel** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Die Potenzialfläche 008 besitzt eine Größe von 65,06 ha. Um das Vorranggebiet vollständig nutzbar zu machen, wird die südlich verlaufende Erdölleitung Wilhelmshaven-Hamburg mit einem Schutzabstand gepuffert und das Gebiet 008 entsprechend verkleinert. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung 008 besitzt eine verbleibende Flächengrößevon 64,47 ha. Die Flächenabgrenzung sowie die Begründung des Wegfalls eines kleinen Teilbereichs im Süden des Gebiets kann nachvollzogen werden. Im 1. Entwurf hatte das Vorranggebiet 008 eine Größe von 46,53 ha. Durch die Neubewertung von Brutvogelnahbereichen sowie dem Wegfall eines 75 m-Puffers um Güllebehälter ist das Gebiet im 2. Entwurf größer als zuvor dargestellt. Die	Die Zustimmung zur Eignung der Flächen 7, 8 und 9 als Vorranggebiete Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Neubewertung halten wir für angemessen und befürworten die neue Darstellung des Vorranggebietes 008. Die Ausweisung als Windvorranggebiet begrüßen wir, bereits stattgefundene Kartiergänge für avifaunistische Erfassungen durch von uns beauftragte Fachgutachter unterstreichen die Vereinbarkeit und Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung. **2.3.: Vorranggebiet Nr. 009 - Oerel – Fahrendorf** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Die Potenzialfläche 009 besitzt eine Größe von 377,98 ha. Nach Abzug der Überschneidungsfläche mit einem Vorranggebiet Biotopverbund des LROP und RROP sowie dem Wegfall von vom Biotopverbundsystem umringten Teilflächen und dem Wegfall von Bereichen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, verbleibt ein Gebiet mit einer Größe von 333,96 ha, welches im 2. RROP-Entwurf als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt wird. Die Flächenabgrenzung sowie die Begründung des Wegfalls kleinerer Teilflächen kann nachvollzogen werden. Im 1. RROP-Entwurf hatte das Vorranggebiet 009 eine Größe von 263,09 ha. Trotz des Wegfalls von Überschneidungsflächen mit dem Biotopverbund ist es somit größer als im 1. Entwurf. Dies liegt insbesondere an der Neubewertung von Brutvogelnahbereichen, welche aufgrund des Alters der Daten auch in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf thematisiert wurden. Daher halten wir die Neubewertung für angemessen und befürworten die neue Darstellung des Vorranggebietes 009. Die Ausweisung als Windvorranggebiet wird von uns begrüßt, bereits stattgefundene Untersuchungen des Gebietes unterstreichen die Eignung für die Windenergienutzung.	
RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Flächen 14 und 15	**2.4.: Vorranggebiet Nr. 014 - Sandbostel / Ober Ochtenhausen** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Zunächst möchten wir begrüßen, dass der Landkreis im vorliegenden 2. Entwurf des RROP an der Ausweisung des Vorranggebiets 014 festhält und die Flächenkulisse im Vergleich zum ersten Entwurf konsequent weiterentwickelt hat. Hinsichtlich der methodischen Ausgestaltung der Gebietsgrenzen befürworten wir es ausdrücklich, dass der Landkreis unsere Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen hat. Kleinteilige Gebäude im Außenbereich, wie beispielsweise Schuppen, Unterstände oder Güllefässer, werden nun nicht mehr pauschal mit einem 75-m-Puffer als Tabufläche aus den Potenzialflächen ausgeschnitten.	Die Zustimmung zur Eignung der Flächen 14 und 15 als Vorranggebiete Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. An der Herausnahme des kleinen nördlichen Bereiches der Fläche 15 wird festgehalten. Die Kompensationsfläche mit einer Größe von knapp über 3 ha ist zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine Aufforstungsmaßnahme und als Landkreis mit geringem Waldanteil gilt es laut Landes-Raumordnungsprogramm, Waldbestände zu erhalten und Waldanteile zu erhöhen.

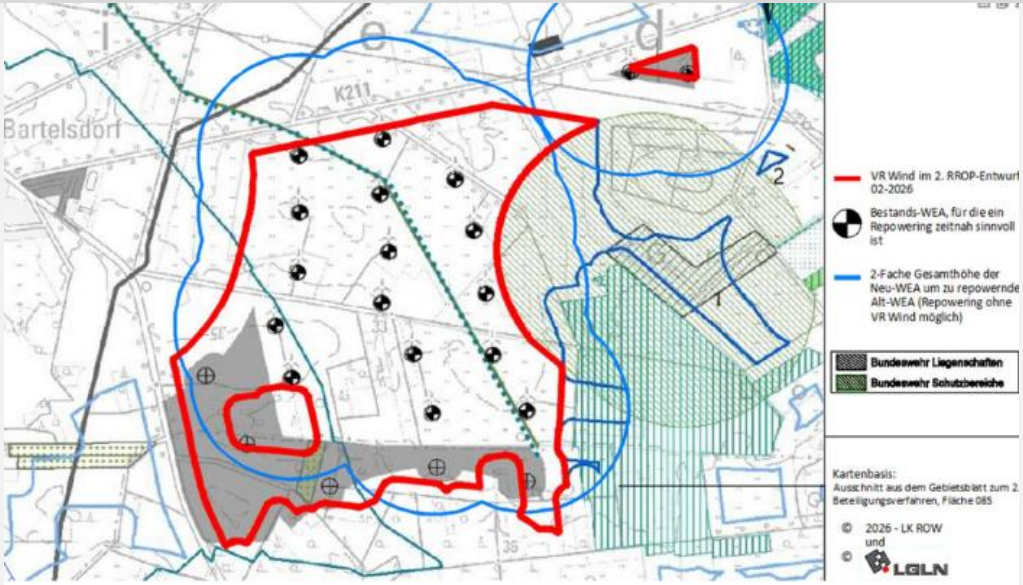
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Diese Korrektur im Bereich der Fläche 014 verhindert unnötige „Lochbildungen“ innerhalb des Vorranggebietes, was die Flächeneffizienz erheblich verbessert. Durch den Verzicht auf diese Aussparungen wird eine sachgerechtere Mikroplanung der Anlagenstandorte ermöglicht und das Potenzial der Fläche zwischen Sandbostel und Ober Ochtenhausen optimal ausgeschöpft. Wir unterstützen diese Anpassung ausdrücklich. **2.5.: Vorranggebiet Nr. 015 - Sandbostel / Bevern** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Auch hier begrüßen wir, dass der Landkreis im vorliegenden Entwurf an der Ausweisung der Fläche 015 festhält und unterstützen ausdrücklich die methodische Anpassung bei der Berücksichtigung von kleinteiligen Außenbereichsbauwerken. Dass Schuppen, Unterstände oder Güllefässer nicht mehr pauschal mit einem 75-m-Puffer als Tabuflächeausgeschnitten werden, verhindert unnötige „Lochbildungen“ und verbessert die Flächeneffizienz sowie die spätere Mikroplanung der Anlagenstandorte erheblich. Kritisch bewerten wir jedoch die Herausnahme des nördlichen Teilbereichs der Fläche 015 (in Abb. 1. durch Pfeil gekennzeichnet).  Diese Streichung wird im Gebietsblatt mit einer Überschneidung durch eine Kompensationsmaßnahme (Aufforstung) begründet, welche aufgrund ihrer Größe als Wald eingestuft wurde und somit einen 75-m-Abstandspuffer auslöst. Wir regen eine erneute Prüfung und Wiederaufnahme dieses nördlichen Bereichs unter Berücksichtigung folgender Punkte an: 1. Prüfung der Schwellenwerte und Dauerhaftigkeit Wir bitten um eine detaillierte Prüfung, ob die zusammenhängende Netto-Aufforstungsfläche den Schwellenwert von 2,5 ha tatsächlich überschreitet. Sollte die Fläche diesen Wert nicht erreichen, entfällt die Qualifizierung als Wald im Sinne der Abstandsregelung, womit der Puffer hinfällig wäre. Zudem ist zu klären, ob die Kompensationsmaßnahme rechtlich dauerhaft gesichert oder zeitlich befristet angelegt ist. Eine nur temporäre Maßnahme darf der langfristigen Sicherung substanzieller Windenergieflächen nicht entgegenstehen.	

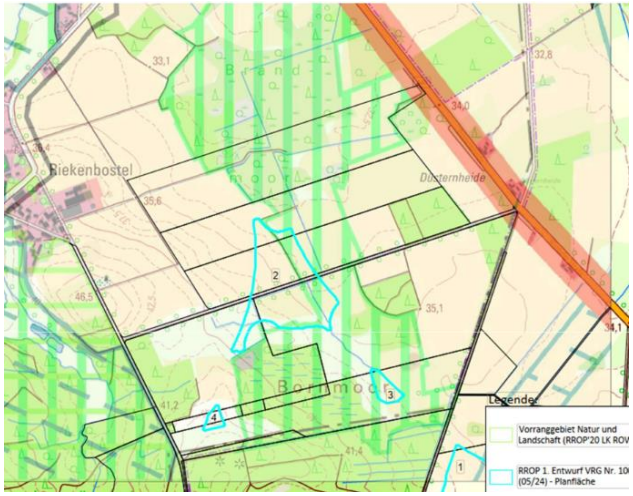
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2. Verzicht auf pauschale Innenpufferung an Vorbehaltsgebieten Wald Generell bemängeln wir die Anwendung des pauschalen 75-m-Innenpuffers an den Grenzen der Ausschlussflächen, soweit dieser an Vorbehaltsgebieten Wald greift. Die Begründung des RROP hebt zwar hervor, dass Wälder wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen und eine Bebauung im Wald und an Waldrändern aus diesen Gründen grundsätzlich vermieden werden sollte. Unsere Anregung zielt jedoch nicht auf eine Inanspruchnahme von Waldflächen, sondern ausschließlich auf die angrenzenden Offenlandbereiche. Aufgrund des technischen Fortschritts ist bei den heute üblichen Nabenhöhen (164 m und mehr) ein zusätzlicher pauschaler Abstand zu Waldflächen, die keine besondere naturschutzfachliche Priorität aufweisen, nicht mehr erforderlich. Sofern Windenergieanlagen so positioniert werden, dass keine Rodungen für Turmbau oder Zuwegung notwendig sind, bleibt der Waldbestand unangetastet, der reine Rotorüberflug in großer Höhe führt dann zu keiner Beeinträchtigung der Waldfunktionen oder des Baumwuchses. 3. Fachliche Vereinbarkeit auf Projektebene Eine Koexistenz von Windenergieanlagen und Aufforstungsmaßnahmen ist fachlich möglich. Punktuelle Inanspruchnahmen für Fundamente können oft durch geringfügige Anpassungen der Kompensationsplanung geheilt werden. Eine pauschale Herausnahme auf Planebene ist daher nicht erforderlich. Diese Detailabstimmung sollte sachgerechterweise im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens auf Projektebene erfolgen. Wir bitten daher darum, den nördlichen Bereich der Potenzialfläche 015 wieder in das Vorranggebiet aufzunehmen, um das Flächenpotenzial an diesem Standort voll auszuschöpfen.	
RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Fläche 25	**2.6.: Vorranggebiet Nr. 025 - südöstlich Haaßeler Bruch** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Die Potenzialfläche 025 wird im 2. Entwurf nicht mehr als Vorranggebiet berücksichtigt. Dies wird mit der Streichung der südlichen Teilfläche 1 begründet, die innerhalb des Bauschutzbereichs des Hubschrauberlandeplatzes Seedorf liegt und nach Auffassung der Bundeswehr nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden kann. Die verbleibende nördliche Teilfläche 2 erreicht mit ca. 13,2 ha daraufhin nicht mehr die erforderliche Mindestgröße von 25 ha für Vorranggebiete, wodurch im abschließenden Bewertungsschritt die gesamte Potenzialfläche 025 gestrichen wurde. Der Bauschutzbereich der Bundeswehr, mit einem Radius von 4 km (vgl. luftrechtliche Genehmigung des Hubschrauberbedarfslandeplatzes vom 28.08.2025 bzw. § 17 LuftVG), überdeckt jedoch nur Teile der südlichen Teilfläche 1. Die „Fläche A“ mit 3,2 ha (vgl. Abb. 2, pinke Markierung) liegt vollständig außerhalb des	Der Anregung zur Fläche 25 kann nicht gefolgt werden. Entsprechend der Begründung des RROP-Änderungsentwurfs werden die gesetzlich festgelegten Nahbereiche von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG aus der Flächenkulisse ausgeschnitten, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies gilt auch für den Rotmilan nördlich der Fläche 25, für den für 2023 ein Brutnachweis vorliegt. Es verbleibt für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung keine ausreichend große Restfläche. Eine Ausweisung der Fläche ist aus Sicht der Regionalplanung entsprechend nicht möglich.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bauschutzbereichs und könnte somit grundsätzlich mit Windenergieanlagen bebaut werden. Wir bitten daher, die „Fläche A“ mit 3,2 ha wieder aufzunehmen und bei der Ermittlung der verbleibenden Gesamtfläche zu berücksichtigen. In der nördlichen Teilfläche 2 wurde im 1. und 2. Entwurf der Nahbereich gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG um einen Rotmilanhorst ausgespart (lila „Fläche B“ in Abb. 2). Hier wird angenommen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Individuen signifikant erhöht ist. Durch die Nichtberücksichtigung des Nahbereichs fallen 9,7 ha als Vorranggebiet weg. Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. RROP-Entwurf 2024 (vgl. S. 22ff) ausgeführt, weisen Rotmilane zwar eine Reviertreue auf, jedoch kann keinesfalls prognostiziert werden, dass derselbe Horst jedes Jahr erneut besetzt wird. Pro Revier existieren erfahrungsgemäß 3–5 Wechselhorste (Südbeck et al. 2005). Zudem werden Horste nach erfolgloser Brut häufig vollständig aufgegeben und im Folgejahr ein neuer Horst errichtet oder einer der vorhandenen Wechselhorste genutzt. Der Horstbestandsschutz für Rotmilane erlischt im Rahmen von Windenergieprojekten nach 3 Jahren. Ein ausgewiesenes Vorranggebiet gilt jedoch über diesen Zeitraum hinaus. Wir stellen daher in Frage, ob der Nahbereich einer windkraftsensiblen Art der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen sollte und ob es sachgerecht ist, Nahbereiche vollständig aus Vorrangflächen „auszustanzen“. Aus unserer Sicht sollte der Nahbereich um Horststandorte nicht zu einer Reduzierung der Vorrangfläche führen. Der Horststandort sollte vielmehr erst auf Ebene eines konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu Konsequenzen führen, beispielsweise in Form einer Nichtbebauung des konkreten Nahbereichs. Auf Genehmigungsebene erfolgen aktuelle Kartierungen und Überprüfungen der Horststandorte. Werden diese widerlegt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollten die Horste bestätigt werden, sind zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich artenschutz- rechtlicher Konflikte entsprechende Maßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1–5 BNatSchG (z. B. Schutzmaßnahmen, Micrositing), § 6 WindBG (Schutzmaßnahmen und Zahlungen in Artenhilfsprogramme) oder künftig § 6b WindBG umzusetzen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	 Wir bitten daher, wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf angeregt, den 9,7 ha großen Nahbereich („Fläche B“) um den Rotmilanhorst in die Teilfläche 2 wieder aufzunehmen. Mit der Wiederaufnahme der „Fläche A“ (3,2 ha) und „Fläche B“ (9,7 ha) ergibt sich für das Vorranggebiet 025 eine neue Gesamtfläche von ca. 26,1 ha, womit die Mindestgröße von 25 ha überschritten wird. Wir bitten daher um die Wiederaufnahme des Vorranggebiets 025 in den RROP-Entwurf.	
RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Flächen 84, 85, 86	**2.7.: Vorranggebiet Nr. 084 (Windpark Rotenburg/Wohlsdorf), Nr. 085 (Bartelsdorf/Brockel) und Nr. 086 (südwestlich von Westervesede)** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Wir begrüßen sehr, dass in diesen Bereichen Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden und unseren Anregungen im ersten Beteiligungsverfahren in Teilen gefolgt wurde. Zu den Flächen 085 und 086 haben wir folgende Anmerkungen: Gegenüber dem 1. RROP-Entwurf wurde ein Bundeswehr-Schutzbereich um Teilflächen des ehemaligen Munitionsdepots eingefügt, der das Vorranggebiet 085 im östlichen Bereich reduziert. Aus den Unterlagen zum zweiten RROP-Entwurf ist der Grund für diesen Schutzbereich nicht ausreichend ersichtlich. In der Bewertungskarte des Gebietsblattes zur Fläche 085 sind der Bundeswehr-Schutzbereich und die Bundeswehrliegenschaft dargestellt (s. Abbildung 3). Die Form des Bundeswehr-Schutzbereichs lässt sich allerdings nicht aus dem Zuschnitt der Liegenschaft ableiten. Zudem fehlen im Gebietsblatt zur Fläche 085 und in der	Die Anmerkungen zu den Flächen 85 und 86 werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr hingerichtet auf den Schwerpunkt der Landes- und Bündnisverteidigung ist geplant, bundeswehreigene Munitionslager zu reaktivieren. Die Einlagerung soll u.a. in der Forward Storage Site (FSTS) Westervesede in den Grenzen der bestehenden Liegenschaft erfolgen. Für die Einlagerung von Munition durch die Bundeswehr bedarf es keiner weiteren Genehmigung (Quelle: Schreiben Bundeswehr 10.09.2025 im Rahmen des Landbeschaffungsverfahrens) Parallel zu diesem Landbeschaffungsverfahren wird seitens der Bundeswehr ein Schutzbereich um das Munitionslager Westervesede eingerichtet. Die erforderlichen Schutzabstände ergeben sich aus der

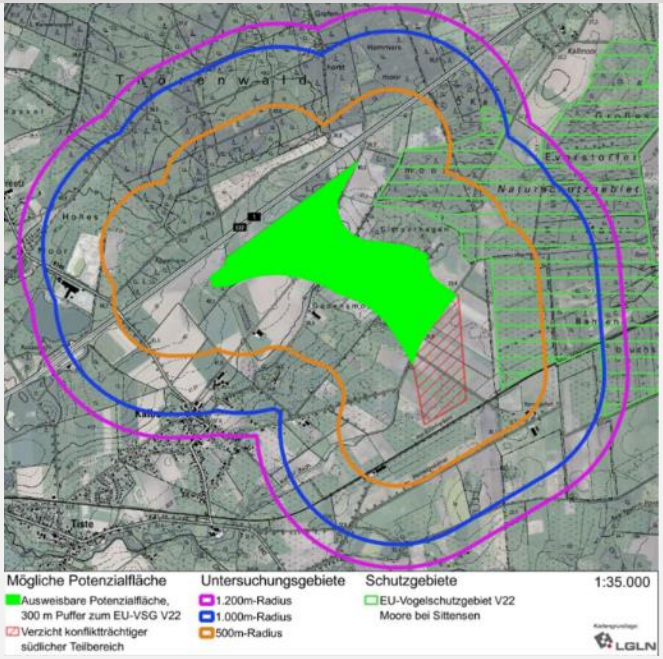
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Begründung Aussagen zum Radius und zum Zweck des Schutzbereichs. Es ist nicht ersichtlich, welche Nutzungen die Bundeswehr im Schutzbereich ausschließen möchte bzw. welche Belange der Bundeswehr geschützt werden sollen. Für uns ist damit völlig unklar, ob es sich um Bedenken und Belange der Bundeswehr handelt, die im Rahmen eines WEA-Genehmigungsverfahrens mittels Gutachten und Auflagen ausgeräumt werden könnten. Weiterhin ist unklar, ob sich etwaige Belange der Bundeswehr ggf. sogar auf den Bestandspark in Bartelsdorf (16 x Enercon E-82-WEAs) auswirken könnten, welchen wir dort seit 2009 betreiben. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und ebenfalls der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG). Auch wenn den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung ausdrücklich Vorrang eingeräumt wird, ist der überragende Stellenwert der erneuerbaren Energien nicht einfach weg zu diskutieren. Aus unserer Sicht muss daher eine nachvollziehbare Abwägung der Belange erfolgen, die auch mögliche technische Lösungen für potenzielle Konflikte zwischen Bundeswehr und Windenergienutzung berücksichtigt. Auch wenn die Belange und Planungen der Bundeswehr teilweise der Geheimhaltung unterliegen, ist eine umfassendere Darstellung für eine ausgewogene Abwägung im Rahmen der Regionalplanung unabdingbar. Die Bundeswehr ist aus unserer Sicht in der Pflicht, hierzu eine aussagekräftige Stellungnahme abzugeben bzw. dem Landkreis ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind die in der Abbildung 3 mit Schwarz-Weiß-Symbolen markierten Bestands-WEA bereits so lange in Betrieb, dass ein Repowering sinnvoll ist. Die um die Bestands-WEA hellblau dargestellten Abstandslinien ergeben sich aus Kreisen mit einem Radius von 530 m, was der zweifachen Gesamthöhe einer heute neu zu planenden WEA entspricht. Gemäß § 16b BImSchG und § 245e bzw. § 249 BauGB ist ein Repowering in diesen Bereichen bis zum 31.12.2030 auch ohne die planrechtliche Darstellung von Windenergiegebieten möglich. Diese Bereiche reichen bis in den Bundeswehr- Schutzbereich hinein, wodurch unsere Rechte am Bestandspark durch die Schutzgebietsausweisung betroffen sind. Daher fordern wir ganz ausdrücklich, dass wir im Rahmen der Ausweisung des Bundeswehr-Schutzgebiets als TÖB beteiligt werden, so dass unsere Belange im Rahmen der Schutzgebiets-Ausweisungen möglichst weitgehend berücksichtigt werden können.	Zentralrichtlinie A1-2080/0-230 Schutzabstandsbestimmungen. Dieser Schutzbereich besteht aus mehreren Schutzabstandzonen. In Schutzzone III (der im 2. Entwurf ausgeschnittene Flächenteil) können laut Bundeswehr keine zu schützenden Objekte wie Windenergieanlagen erbaut werden. Für alles, was innerhalb des Schutzbereichs errichtet wird, bedarf es einer Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr). Eine Auswirkung auf bereits bestehende Anlagen gibt es nicht, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig. Wir gehen davon aus, dass die beiden Flächen 85 und 86 mit den Schutzabstandszonen IV und V vereinbar sind, da hier bereits mehrere raumbedeutsame WEA vorhanden sind (Windpark Bartelsdorf/Brockel).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		
RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Flächen 99, 100, 102	**2.8.: Vorranggebiet Nr. 099 - östlich Kirchwalsede** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Wir begrüßen ausdrücklich, dass das im Gebietsblatt 099 beschriebene Areal weiterhin im zweiten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms enthalten ist und als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Dass die ursprüngliche Potenzialfläche nur teilweise übernommen wurde, ist für uns fachlich vollumfänglich nachvollziehbar. Wir unterstützen die Entscheidung, die östlichen Teile der Fläche aufgrund der Überschneidungen mit dem Vorranggebiet Biotopverbund sowie dem Vorranggebiet Natur und Landschaft entfallen zu lassen. Wir erkennen die notwendige Priorisierung dieser Schutzgüter an und begrüßen die dadurch entstehende frühzeitige Planungssicherheit für die verbleibende Gebietskulisse Da der Ausweisung der verbleibenden Fläche als Vorranggebiet aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen, befürworten wir diese Festlegung ausdrücklich. Trotz der vorgenommenen Flächenanpassung leistet das Vorranggebiet 099 einen wesentlichen und stabilen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Flächenziele des Landkreises. Wir bitten daher darum, das Vorranggebiet im weiteren Verfahren im nun vorliegenden Zuschnitt beizubehalten. **2.09.: Vorranggebiet Nr. 100 (nordöstlich Lüdingen) mit den Teilflächen 1, 2, 3 und 4 und Nr. 102 (östlich Lüdingen)** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung)	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 99 wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zur Potenzialfläche 100 kann nicht gefolgt werden. Die Teilflächen 2, 3 und 4 entfallen weiterhin. Nur Flächenteile, die sich maximal 500 m voneinander entfernt befinden, können als

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wir begrüßen die im 2. Entwurf vorgenommenen Anpassungen der Vorranggebiete Nr. 100 nordöstlich und Nr. 102 östlich von Lüdingen. Die Verschiebung der Abgrenzung nach Osten ist fachlich stimmig, da frühere Annahmen zur SuedLink-Trasse nicht mehr zutreffen und die Kulisse nun dem aktuellen Planungsstand entspricht. Die Streichung der nördlichen Teilflächen 2 und 4 (vgl. Abb. 4) können wir jedoch nicht nachvollziehen, da beide Teilflächen weiterhin fachlich geeignet sind und planerisch in das Vorranggebiet 100 aufgenommen werden können.  Der Ausschluss der Flächen wird damit begründet, dass Teilfläche 3 vollständig vom Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert wird und die Teilflächen 2 und 4 aufgrund eines Abstandes von mehr als 500 m zur Hauptfläche nicht mehr als „zusammenhängend“ gelten. Wir erkennen an, dass Teilfläche 3 nicht weiter in Betracht kommt. Für die Teilflächen 2 und 4 gilt dies jedoch nicht. Teilfläche 2 betrifft lediglich Randbereiche des Vorranggebiets Natur und Landschaft, Teilfläche 4 liegt vollständig außerhalb. Der Umweltbericht weist hier keine erheblichen Konflikte aus und bereits erteilte Umwandlungsgenehmigungen von Dauergrünland (2022/2023) im Teilbereich 2 bestätigen die geringe naturschutzfachliche Relevanz. Der Verweis auf die 500-m-Regel rechtfertigt eine Streichung ebenfalls nicht. Diese Regel erklärt laut RROP-Begründung lediglich, wann Flächen zusammengelegt werden dürfen, begründet aber keinen automatischen Ausschluss. Da die Teilflächen 2 und 4 zusammen rund 13,4 ha groß sind, fallen sie unter das abwägungsrelevante Kriterium für Flächen < 25 ha. Hier besitzt der Landkreis einen planerischen Ermessensspielraum, der eine Abweichung von der 500-m-Regel ausdrücklich ermöglicht.	Flächenkomplex gewertet werden. Flächenkomplexe müssen die geltende Mindestgröße von 25 ha einhalten. In diesem Falle liegt der kürzeste Abstand zwischen Teilfläche 1 und den unter Einhaltung des Vorranggebiets für Natur und Landschaft (sowie dessen 75 m Puffer) wegfallenden Anteilen von Teilfläche 2 über 700 m. Dies ist ein zu großer Abstand, um als Flächenkomplex gewertet werden zu können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Teilflächen 2 und 4 weisen eine geringe Konfliktlage auf, sind funktional an die Hauptfläche angebunden und ermöglichen die Errichtung von bis zu zwei Windenergieanlagen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur gesetzlichen Flächenzielerreichung (WindBG), ohne Naturschutzbelange zu beeinträchtigen. Wir regen daher an, die Teilflächen 2 und 4 unter Ausnutzung des Ermessensspielraums erneut in die Abwägung einzubeziehen und dem Vorranggebiet 100 zuzuordnen.	
RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Fläche 42	**2.10.: Vorranggebiet Nr. 042 - A1 bei Kalbe** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Wir bekräftigen unsere bereits im Rahmen des ersten Planänderungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 geäußerte fachliche Einschätzung zur Fläche 042 im Bereich der Autobahn A1 bei Kalbe. Wir stimmen der Bewertung im aktuellen Gebietsblatt zu, wonach diese Fläche aufgrund der Unterschreitung der Mindestgröße infolge der Autobahn-Abstandszone nicht als Vorranggebiet übernommen wird und halten diesen Bereich weiterhin für ungeeignet. Unverändert bleibt jedoch unser Hinweis auf die deutliche fachliche Eignung der südlich angrenzenden Fläche (siehe Abbildung 5). Die dortigen Rahmenbedingungen, u.a. die topografische Offenlandstruktur und das Fehlen konkurrierender Nutzungen, sprechen klar für eine Ausweisung als Vorranggebiet. Der bisherige Ausschluss dieser Fläche beruht auf einem pauschalen Abstandspuffer von insgesamt 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet V22, den wir weiterhin als fachlich nicht gerechtfertigt ansehen.	Der Stellungnahme zu Fläche 42 kann nicht gefolgt werden. Die Fläche 42 „Bereich an der Autobahn A 1 bei Kalbe“ ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen, da sie die 25 ha-Grenze eindeutig nicht erreicht. An dem Abstand von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ soll festgehalten werden. Der Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten ist ein Ausschlusskriterium, welches in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises festgelegt und politisch vom Kreistag beschlossen wurde. Ein geringerer Abstand würde zu erheblichen Auswirkungen auf die Rast-, Gast- und übrige Vogelwelt des EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ führen, was auf Genehmigungsebene wiederum eine Ablehnung möglicher Windenergieprojekte nach sich ziehen würde. Im Landkreis Harburg mag zwar nicht mit festgelegten Abständen zu dem Vogelschutzgebiet gearbeitet werden, trotzdem befindet sich im 1. Entwurf des Landkreises Harburg kein vorgesehenes Vorranggebiet Windenergienutzung in direkter Nähe des EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“. Der Schutz von Rast- und Brutvögeln wird in der Planung ebenfalls als grundlegend wichtiger Belang beachtet. Trotz des fehlenden pauschalen Abstandes befindet sich das nahegelegenste Vorranggebiet auf der Fläche Harburgs ebenfalls in 800 m Entfernung zu dem Schutzgebiet.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

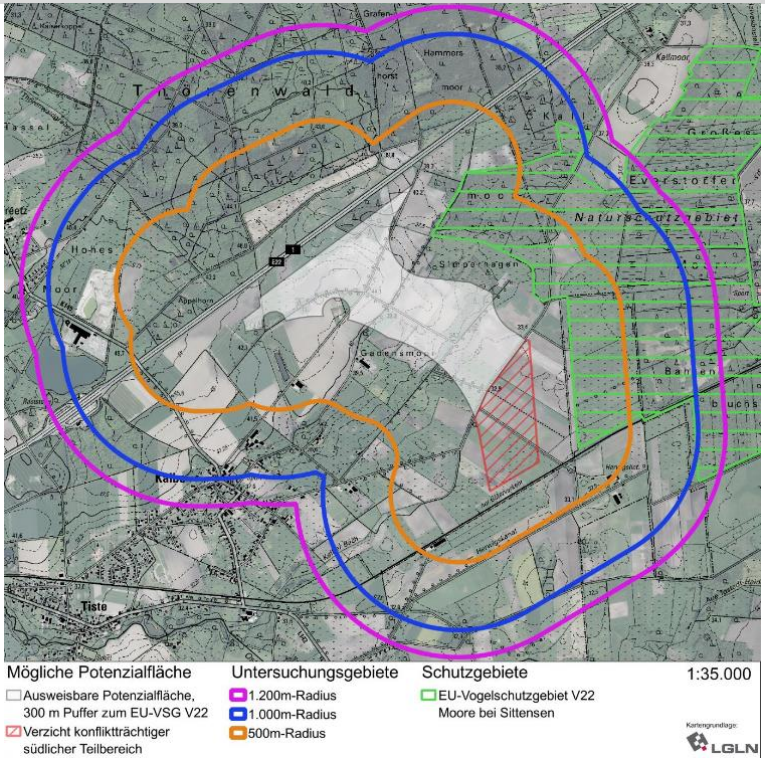


Ein Blick in die aktuelle Planungspraxis des benachbarten Landkreis Harburg zeigt, dass dort im laufenden RROP-Verfahren bei EU-Vogelschutzgebieten bewusst auf starre Pauschalabstände verzichtet wird. Hinzu kommt, dass das EU-Vogelschutzgebiet V22 („Moore bei Sittensen“) unmittelbar an den Landkreis Harburg angrenzt, sodass beide Landkreise denselben Schutzgebietsraum betreffen. Unterschiedliche Abstandskonzepte innerhalb desselben EU-Vogelschutzgebietes führen zu einer inkonsistenten Flächensteuerung und zu vermeidbaren Flächenverlusten auf Rotenburger Seite. Stattdessen wird im Landkreis Harburg – wie in den Ausschlusskriterien „Natur und Landschaft“ dargestellt – eine Einzelfallprüfung vorgenommen, bei der die tatsächliche funktionale Bedeutung der anliegenden Flächen für die Schutzziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes maßgeblich ist.

Genau eine solche differenzierte Betrachtung stützt auch das beigefügte avifaunistische Fachgutachten für den Bereich Kalbe. Dieses belegt, dass im von uns vorgeschlagenen Bereich keine signifikanten Brut- oder Gastvogelnutzungen sowie keine kollisionsrelevanten Arten festgestellt wurden, die eine derart große Schutzzone erforderlich machen würden. Da sich die Schutzfunktionen des EU-Vogelschutzgebietes V22 auf die Moor- und Kernbereiche konzentrieren, ist ein deutlich geringerer Abstand aus fachlicher Sicht vollständig ausreichend. Diese Vorgehensweise entspricht zudem den Grundsätzen des Umweltberichts, wonach

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	die reale funktionale Betroffenheit maßgeblich zu bewerten ist (Schutzgutbezogenheit statt pauschaler Puffer). Nachfolgend geben wir das Fazit des avifaunistischen Gutachtens wieder, das die fachliche Unhaltbarkeit eines pauschalen 875-m-Puffers (inkl. Innenpuffer Rotorradius) untermauert: „Anhand unserer aufgenommenen Daten konnten wir mit Hilfe einer Einzelfallprüfung, wie sie in anderen Landkreisen (Ausschlusskriterien des Nachbarlandkreises Harburg von Mai 2024) üblich ist und im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (MU 2021) vorgeschlagen wird, zeigen, dass die Begründungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) für einen Puffer von 875 m um das EU-Vogelschutzgebiet nicht nachvollziehbar sind und nicht im Sinne des Gesetzgebers sein können, der die Ausweisung neuer Vorranggebiete anstrebt. Die Begründungen des Landkreises fußen lediglich auf theoretisch möglichen Einflüssen. Es existiert aber keine intensive Austauschbeziehung zwischen dem ‚Tister Bauernmoor' und dem ‚Großen Everstorfer Moor', sodass keine Konflikte wie Barrierewirkung oder Kollisionsrisiko entstehen. Einer erheblichen Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten kann bereits mit einem Puffer von 300 m um das EU-Vogelschutzgebiet entgegengewirkt werden. Nach § 45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurden im 1.200-m-Radius des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt. Durch den Verzicht auf den südlichen Teilbereich einer möglichen Potenzialfläche entfällt bereits der konfliktreichste Bereich mit störungsempfindlichen Arten. Für andere Vorkommen lässt sich ein Konflikt mit geeigneten konfliktmindernden Maßnahmen lösen. Für das von der RWE Renewables Europe & Australia GmbH angestrebte Vorhaben liegt im Hinblick auf die Avifauna keine Unzulässigkeit vor." Durch diese gutachterlichen Ergebnisse wird deutlich, dass ein pauschaler 875-m-Puffer (inkl. Innenpuffer Rotorradius) weder fachlich erforderlich noch rechtlich geboten ist. Vielmehr zeigt die Einzelfallprüfung, dass für den betrachteten Teilbereich eine erheblich reduzierte Schutzzone fachökologisch ausreichend, verhältnismäßig und mit dem Ziel der Flächenausweisung nach WindBG vereinbar wäre. Damit sollte die Fläche 042 (Kalbe) in der weiteren Abwägung erneut berücksichtigt bzw. der südliche von uns vorgeschlagene Teilbereich gemäß Abb.5, als potenzielles Vorranggebiet in die Planung einbezogen werden. Wir regen daher erneut an, den Abstandspuffer zum EU-Vogelschutzgebiet V22 fachlich differenziert zu prüfen und diesen entsprechend den Gutachterergebnissen auf 300 m zu reduzieren. Eine solche Pufferreduktion ist fachlich zulässig, entspricht dem regionalplanerischen Vorgehen umliegender Landkreise und würde es ermöglichen, die geeignete Südfläche mit einem Umfang von rund 110 ha als Vorranggebiet in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Planungsgruppe Grün GmbH für RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Fläche 42	Die RWE Renewables Europe & Australia GmbH bat uns um Stellungnahme zur Fläche 042 – Bereich an der Autobahn A1 bei Kalbe und die Ablehnung als Vorranggebiet im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg Wümme mit Stand Mai 2024. Die Potenzialfläche wurde zunächst durch überdimensionierte Ausschlussflächen unverhältnismäßig verkleinert und schließlich als Vorranggebiet Windenergienutzung abgelehnt. Die Dimensionierung der Ausschlussflächen ist rechtlich und planerisch zu hinterfragen. Für den von der RWE Renewables Europe & Australia GmbH in Entwicklung befindlichen Windpark bei Kalbe haben wir im Umfeld der Teilfläche „Großes Everstorfer Moor“ des EU-Vogelschutzgebietes V22 Felduntersuchungen durchgeführt, die sowohl eine Brutvogelkartierung 2024 als auch eine Gastvogelkartierung 2023/24 mit integrierter Ausflugkontrolle beinhalten. Um dieses EU-Vogelschutzgebiet nennt der Landkreis einen Puffer von 800 m zuzüglich eines Rotorradius von 75 m als Ausschlussfläche Das von uns untersuchte Untersuchungsgebiet umfasste in etwa eine Fläche zwischen der Bundesautobahn A1 und der Bahnstrecke für Güterverkehr im Süden sowie zwischen der Ortschaft Kalbe im Westen und dem „Großen Everstorfer Moor“ im Osten, zuzüglich verschiedener Untersuchungsradien für Brutvögel (500 m & 1.200 m) bzw. Gastvögel (1.000 m) (Abbildung 1). Mit Hilfe dieser Daten lässt sich eine Einzelfallprüfung durchführen, in der sowohl die Belange der Brutvögel als auch diejenigen der Gastvögel beurteilt werden können, und zwar, unter Einbeziehung der Ausflugkontrolle, inklusive der Analyse einer Austauschbeziehung und einer möglichen Barrierewirkung zwischen den Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes und einer Kollisionsgefahr. Diese kommt zu dem Schluss, dass ein Abstandspuffer von 300 m um das EU-Vogelschutzgebiet ausreicht, um die Erhaltungsziele des Gebietes einzuhalten.	Siehe die vorstehende Abwägung zu Fläche 42..



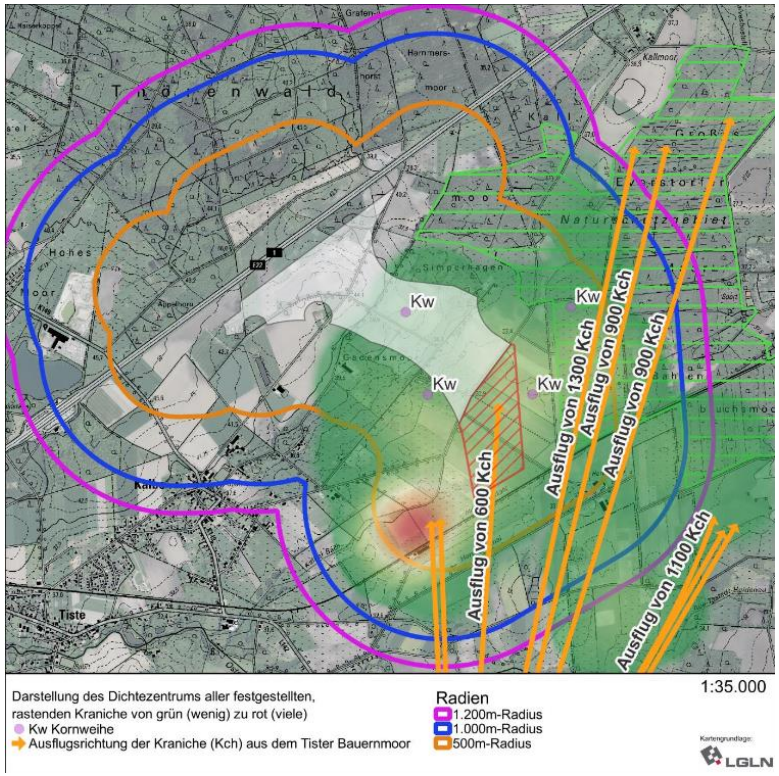
Vorkommen wertbestimmender Vogelarten

Im EU-Vogelschutzgebiet V22 sind die Arten Kornweihe und Kranich als wertbestimmende Gastvögel und der Kranich darüber hinaus als wertbestimmender Brutvogel genannt. Als Brutvogel konnte der Kranich hauptsächlich innerhalb des Teilgebietes „Großes Everstorfer Moor“ des EU-Vogelschutzgebietes festgestellt werden. Im 500 m-Radius des Untersuchungsgebietes wurde eine Brut festgestellt.

Als Gastvogel wurde er innerhalb des Teilgebietes „Großes Everstorfer Moor“ nicht festgestellt. Hier fehlen größere Gewässer, die als Schlafgewässer dienen könnten, und größere Ackerschläge, die als Nahrungsgebiet dienen könnten. Schlafgewässer liegen vor allem im Bereich des Teilgebietes „Tister Bauernmoor“, das südlich von Kalbe liegt. Von hieraus flogen mehrere größere Trupps in alle Himmelsrichtungen aus, auch in Richtung „Großes Everstorfer Moor“ und darüber hinaus. Die mögliche Potenzialfläche wurde dabei allerdings kaum überflogen. Vielmehr landeten einige Trupps im Süden des Untersuchungsgebietes oder flogen weiter auf Flächen nördlich des „Großen Everstorfer Moors“. Im 1.000 m Radius wurde an einem Tag eine landesweite Bedeutung für den Kranich festgestellt, wobei sich die Trupps

hauptsächlich im Bereich der Bahnstrecke aufhielten. Die Ackerflächen in Richtung Autobahn wurden hingegen selten zur Nahrungssuche genutzt (Abbildung 2).

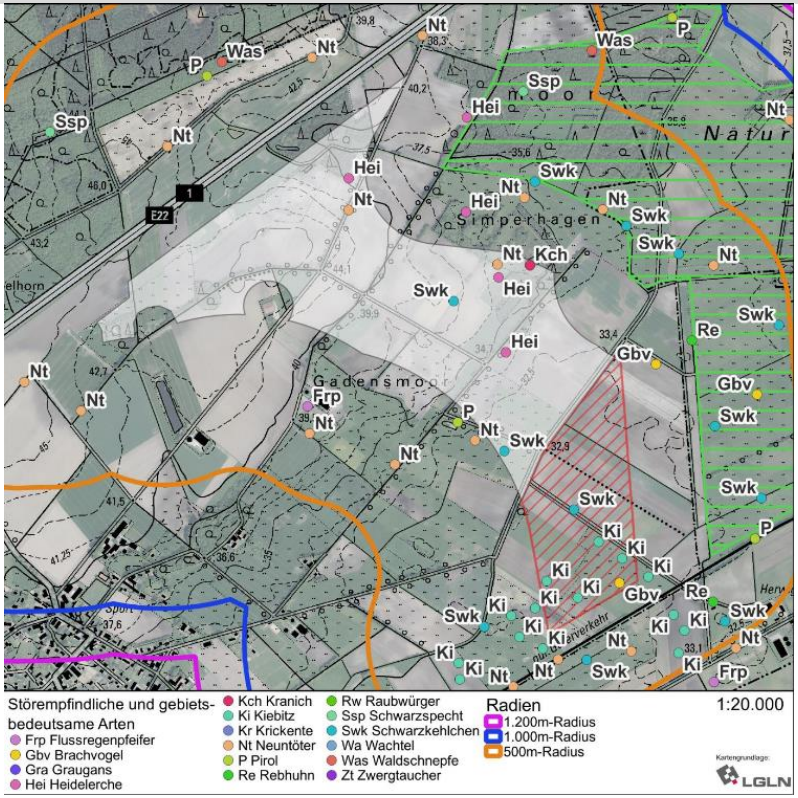
Auch für die Kornweihe sind geeignete Schlafplätze vor allem in der Teilfläche „Tister Bauernmoor“ des EU-Vogelschutzgebietes V22 zu finden. Es wurden im Rahmen der Ausflugkontrolle zwar keine Schlafplätze festgestellt, Nahrungsgäste im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten allerdings beobachtet werden (Abbildung 2).



Vorkommen gebietsbedeutsamer und mittelhäufiger Vogelarten

Von den gebietsbedeutsamen und mittelhäufigen Vogelarten konnten Brachvogel, Flussregenpfeifer, Graugans, Heidelerche, Kiebitz, Krickente, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, und Zwergtaucher festgestellt werden (Abbildung 3). Sie verteilten sich über das gesamte Untersuchungsgebiet, wobei die einzelnen Arten Schwerpunkte bildeten. So kommen zum Beispiel Kiebitz und Brachvogel vor allem im Süden entlang der Bahnstrecke, Heidelerchen insbesondere an den Gehölzrändern und Zwergtaucher in den Moortümpeln im „Großen Everstorfer Moor“ vor.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung



Einzelfallprüfung zu den Erhaltungszielen

Für den Kranich sind in den Erhaltungszielen unter anderem die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung „störungsfreier Bereiche während der Brutzeit“ und „von Räumen im Umfeld der Brut- und Rasthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind“ genannt.

Zusätzlich dazu formuliert der Landkreis in seiner Begründung zum Puffer um das EU- Vogelschutzgebiet im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im RROP, dass zwischen den Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes intensive Austauschbeziehungen und durch den Bau von Windenergieanlagen die Gefahr einer Barrierewirkung und von Kollisionen bestünden.

Festzuhalten ist mit Hilfe unserer Daten, dass für den Kranich Windenergieanlagen westlich des „Großen Everstorfer Moors“ keine Barrierewirkung darstellen würden, da keine Austauschbeziehung zwischen diesem Teilgebiet und dem „Tister Bauernmoor“ besteht, das die bedeutendsten Schlafgewässer beherbergt. Aus dem

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

Moor fliegen die Kraniche zwar auch in Richtung Norden, nutzen aber hauptsächlich Flächen im Bereich der Bahnstrecke und nördlich des „Großen Everstorfer Moors“, die sie erreichen können, ohne die Flächen des zentralen Untersuchungsgebietes überfliegen zu müssen. Auch essenzielle Nahrungsgebiete liegen nicht im Bereich des Untersuchungsgebiets. Der Kranich konnte zwar im 1.000 m-Radius des Untersuchungsgebietes auch landesweit bedeutend festgestellt werden, die Vorkommen der rastenden Individuen konzentrierten sich aber hauptsächlich auf die Flächen im Bereich der Bahnstrecke (Abbildung 2). Entsprechend kann mit einer Einhaltung von 300 m vom Mastmittelpunkt um das Teilgebiet „Großes Everstorfer Moor“ zum Schutz störungsfreier Bereiche während der Brutzeit sichergestellt werden, dass die Erhaltungsziele eingehalten werden. Zusätzlich wird auf den südlichen Teil der Potenzialfläche verzichtet, wodurch das Konfliktpotenzial nochmals verringert wird (Abbildung 2, rot schraffiert).

Für die Kornweihe werden in den Erhaltungszielen keine der Windenergie entgegenstehende Ziele formuliert. Auf Grund ihres geringen Kollisionsrisikos, resultierend aus dem weihentypischen Flugverhalten vor allem außerhalb von Schlafplatzgemeinschaften, die nicht im Teilgebiet „Großes Everstorfer Moor“ vorgefunden wurden, ist zudem nicht von Konflikten auszugehen, wie sie der Landkreis in seiner Begründung befürchtet.

Von den gebietsbedeutsamen und mittelhäufigen Vogelarten kommt die Gruppe der Limikolen, den Brachvogel, den Flussregenpfeifer und den Kiebitz umfassend, im Untersuchungsgebiet vor allem außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes im Süden des Untersuchungsgebietes vor. In den Erhaltungszielen der Arten ist formuliert, dass die Brutplätze in den jeweiligen Brutzeiträumen störungsfrei sein sollen. Dies ist mit einer Einhaltung von 300 m vom Mastmittelpunkt um das Teilgebiet „Großes Everstorfer Moor“ zum Schutz störungsfreier Bereiche während der Brutzeit sichergestellt. Zum Schutz der außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes vorkommenden Paare wird auf den südlichen Teil der möglichen Potenzialfläche verzichtet. Zudem könnten mit Hilfe von konfliktvermeidenden Maßnahmen wie eine kleinräumige Verschiebung von Anlagenstandorten und die Herstellung von Ersatzlebensräumen artenschutzrechtliche Probleme gelöst werden.

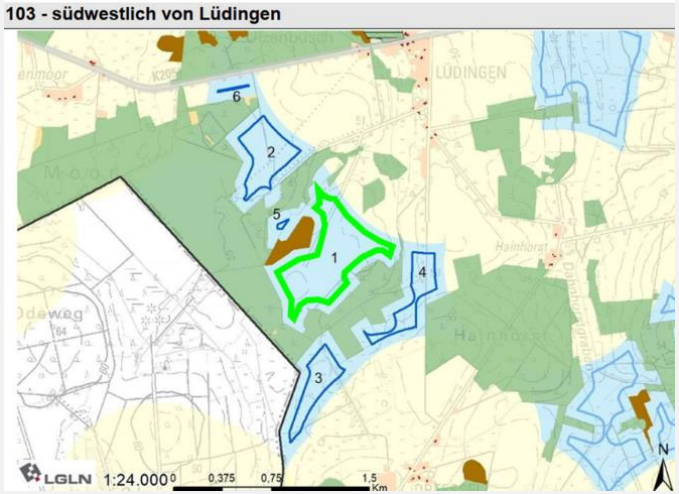
Von der Gruppe der Wasservögel, darunter fallen Graugans als Rastvogel, Krickente und Zwergtaucher als Brutvögel, konnten im Teilgebiet „Großes Everstorfer Moor“ Krickente und Zwergtaucher als Brutvogel festgestellt werden. Ein weiterer Brutplatz der Krickente liegt nördlich der Autobahn A1. Von der Graugans wurde im Untersuchungsgebiet lediglich eine lokale Bedeutung an zwei Terminen erreicht. Mit einer Einhaltung von 300 m vom Mastmittelpunkt um das Teilgebiet „Großes Everstorfer Moor“ wird ein ausreichender Störungsabstand zu Brutplätzen eingehalten. Entsprechend steht eine Windenergienutzung den Erhaltungszielen der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	beiden Brutvogelarten nicht entgegen. Auch für die Graugans sind keine dieser Nutzung entgegenstehenden Erhaltungsziele formuliert. Aus der Gruppe der halboffenen Brutvogelarten kommen Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger und Schwarzkehlchen im Untersuchungsgebiet vor. Durch ihre generell geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist mit einer Einhaltung von 300 m vom Mastmittelpunkt um das Teilgebiet „Großes Everstorfer Moor“ ein für das Einhalten der Erhaltungsziele ausreichender Schutz gewährleistet. Erhebliche Störungen auf Grund ihrer geringen Empfindlichkeit liegen auch für die Brutpaare außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht vor. Der Brutplatz des vom Aussterben bedrohten Raubwürgers liegt nahezu 1.000 m von einem möglichen Vorhaben entfernt und entsprechend außerhalb seines Einflusses. Für die gehölzbrütenden Arten Pirol und Schwarzspecht liegen Reviere vor allem im Teilgebiet „Großes Everstorfer Moor“ sowie nördlich der Autobahn. Ein Revier des Pirols liegt zentral im Untersuchungsgebiet. In den Erhaltungszielen sind keine der Windenergie entgegenstehenden Ziele formuliert Aussagen zum Artenschutz Auch eine artenschutzrechtliche Betrachtung der im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten käme hinsichtlich einer Kollisionsgefährdung oder Störempfindlichkeit zu einem eindeutigen Schluss. Unter den festgestellten Brutvögeln sind im 1.200 m-Untersuchungsgebiet keine nach §45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 kollisionsgefährdeten Arten gefunden worden. Dadurch ergibt sich keine artenschutzrechtliche Konsequenz, da es überdies keine Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit einer dieser Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes gibt. Eine analoge abschließende Liste störungsempfindlicher Brutvogelarten existiert bislang nicht. Im Leitfaden zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sind Arten genannt, die als störempfindlich gelten. Unter den erfassten Brutvögeln stehen Brachvogel, Kranich, Kiebitz und Waldschnepfe auf dieser Liste, darüber hinaus ist für die Arten Flussregenpfeifer und Rebhuhn eine Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung notwendig. Diese Arten kommen allerdings nicht flächendeckend im 500 m Radius des Untersuchungsgebiets vor (Abbildung 3). Durch die konzentrierten Vorkommen der genannten Arten kann schon vor einer Ausweisung als Potenzialfläche auf sie reagiert werden, beispielsweise durch das Wegfallen des südlichen Teilbereichs der möglichen Potenzialfläche. Für Vorkommen im nördlichen Teilbereich lassen sich mit Hilfe von konfliktvermeidenden Maßnahmen artenschutzrechtlichen Probleme in einer Einzelfallprüfung lösen. Einzelne Vorkommen dürfen kein Ausschlusskriterium für die gesamte Fläche sein.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Fazit Anhand unserer aufgenommenen Daten konnten wir mit Hilfe einer Einzelfallprüfung, wie sie in anderen Landkreisen (Ausschlusskriterien des Nachbarlandkreises Harburg von Mai 2024) üblich ist und im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (MU 2021) vorgeschlagen wird, zeigen, dass die Begründungen des Landkreises Rotenburg Wümme für einen Puffer von 875 m um das EU-Vogelschutzgebiet nicht nachvollziehbar sind und nicht im Sinne des Gesetzgebers sein können, der die Ausweisung von neuen Vorranggebieten anstrebt. Die Begründungen des Landkreises fußen lediglich auf theoretisch möglichen Einflüssen. Es existiert aber keine intensive Austauschbeziehung zwischen dem „Tister Bauernmoor“ und dem „Großen Everstorfer Moor“, sodass keine Konflikte wie Barrierewirkung oder Kollisionsrisiko entstehen. Einer erheblichen Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten kann bereits mit einem Puffer von 300 m um das EU- Vogelschutzgebiet entgegengewirkt werden. Nach §45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurden im 1.200 m Radius des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt. Durch den Verzicht auf den südlichen Teilbereich einer möglichen Potenzialfläche entfällt bereits der konfliktreichste Bereiche mit störungsempfindlichen Arten. Für andere Vorkommen lässt sich ein Konflikt mit geeigneten konfliktmindernden Maßnahmen lösen. Für das von von der RWE Renewables Europe & Australia GmbH angestrebte Vorhaben liegt im Hinblick auf die Avifauna keine Unzulässigkeit vor.	
RWE Renewables Europe & Australia GmbH – Fläche 103	**2.11.: Vorranggebiet Nr. 103 - südwestlich Lüdingen, explizit Teilfläche 1** (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung). Die Potenzialfläche 103 wird im 2. Entwurf nicht mehr als Vorranggebiet berücksichtigt. In der abschließenden Abwägung wird dies damit begründet, dass der Raum südwestlich von Lüdingen durch zusammenhängende naturschutzwürdige Bereiche geprägt sei und dass man sich dem Verzicht des Landkreises Verden auf die benachbarte Fläche „KI-02“ anschließt. Weiter wird ausgeführt, dass die Potenzialfläche aus zahlreichen kleineren Teilflächen besteht, die an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft angrenzen, und dass der Raum um Lüdingen zumindest an einer Stelle freigehalten werden soll. Unsere Anmerkungen beziehen sich hierbei auf die von uns beplante Teilfläche 1 (vgl. Abb. 4, grün markiert), für die wir eine Wiederaufnahme in das RROP-Verfahren anregen:	Der Stellungnahme zu Fläche 103 kann nicht gefolgt werden. Wir möchten an der Abwägung zur Fläche 103 festhalten. Hierzu verweisen wir auf die entsprechende Abwägung der Stellungnahme der Engie Deutschland Erneuerbare GmbH auf Seite 48 dieser Tabelle.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung

103 - südwestlich von Lüdingen



Aus dem zugehörigen Umweltbericht geht hervor, dass für die Teilfläche 1 geringe Biotopwertigkeiten verzeichnet sind, da es sich überwiegend um Ackerstandorte (Wertstufe 1) und artenarmes Intensivgrünland (Wertstufe 2) handelt. Auch im Hinblick auf die Avifauna stellt der Umweltbericht fest, dass keine aktuellen Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten bekannt sind und erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die im Bericht erwähnten Brutverdachtsfälle aus dem Jahr 2019 stellen lediglich einen Indikator dar, der – wie bei anderen Vorranggebieten auch – auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens durch aktuelle Kartierungen überprüft werden kann.

Im Vergleich zum restlichen Flächenkomplex stellt die Teilfläche 1 einen kompakten und zusammenhängenden Bereich mit insgesamt ca. 29 ha Fläche dar, der eine eigenständige planerische Relevanz besitzt und alleinstehend die Flächenkulisse weniger zerstückelt. Die Lage zwischen Vorbehaltsgebieten Wald stellt nach geltender Rechtslage kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung eines Vorranggebietes dar. Eine pauschale Nichtberücksichtigung der Fläche im RROP-Entwurf aufgrund der benachbarten Waldnutzung erscheint daher nicht erforderlich.

Auch der Verweis auf das Planungsverfahren im Nachbarlandkreis Verden sollte aus unserer Sicht nicht zum Ausschluss der Teilfläche 1 führen. Da dieser Bereich auf Rotenburger Seite fachlich als geeignet eingestuft wurde und keine Natura 2000-Gebiete betroffen sind, bietet die Fläche ein wichtiges Potenzial zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele gemäß NWindG.

Bezüglich der Intention, den Raum um Lüdingen von Windenergieanlagen freizuhalten, regen wir eine differenzierte Betrachtung der optischen Wirkungen an.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Eine unzulässige Umfassungswirkung oder eine erdrückende Riegelwirkung durch die Teilfläche 1 ist nach unserer Einschätzung nicht gegeben. Der Umweltbericht beschreibt zwar mathematische Orientierungswerte für eine mögliche Umfassungswirkung (Freihaltekorridor von 60° sowie ein maximaler Umfassungswinkel von 120° je Halbkreis). In der Begründung zur 2. Änderung des RROP wird jedoch ausdrücklich klargestellt, dass diesen Hinweisen nicht gefolgt wird und dass es hierfür keiner festen mathematischen Ansätze bedarf. Zudem betont der Landkreis, dass die Frage, wann eine Umfassung relevant ist, in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt ist und somit einer regionalplanerischen Ermessensentscheidung unterliegt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Formulierung, den Raum um Lüdingen „an einer Stelle freizuhalten“, um eine abwägungsfähige, nicht zwingende Entscheidung. Da der Landkreis Verden auf der südlich angrenzenden Seite (Fläche KI-02 Odeweg) im aktuellen Verfahren auf eine Ausweisung verzichtet hat, verbleiben für die Ortslage Lüdingen weiträumige, offene Sichtkorridore. Diese freien Fächer stellen sicher, dass keine Einkesselung eintritt und die landschaftsbildbezogenen Belange gewahrt bleiben. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) sowie der ökologischen Eignung der Teilfläche 1 sollte daher abgewogen werden, ob die vorhandenen Sichtkorridore nicht bereits ausreichen, um den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen, ohne auf das Potenzial der konfliktarmen Teilfläche 1 verzichten zu müssen.	

Inhalt

Privater Stellungnehmer – Flächen 8 und 9 ... 265
Zwei private Stellungnehmer – Flächen um Klenkendorf ... 266
Privater Stellungnehmer - Fläche 30 ... 268
Privater Stellungnehmer – Fläche 39 ... 272
Privater Stellungnehmer – Fläche 43 ... 273
Sechs private Stellungnehmer – Fläche 43 ... 273
Privater Stellungnehmer – Fläche 47 ... 274
Privater Stellungnehmer – Raum Wilstedt ... 276
Privater Stellungnehmer – Raum Wilstedt ... 279
Privater Stellungnehmer - Fläche 54 ... 279
Sieben private Stellungnehmer – Fläche 72 ... 280
Sechs private Stellungnehmer - Fläche 79 ... 282
Privater Stellungnehmer – Fläche 79 ... 283
Privater Stellungnehmer – Fläche 79 ... 284
Privater Stellungnehmer – Fläche 81A ... 285
Privater Stellungnehmer - Fläche 83 ... 292
Privater Stellungnehmer - Fläche 83 ... 295
Privater Stellungnehmer - Fläche 83 ... 295
Privater Stellungnehmer - Fläche 83 ... 299
Privater Stellungnehmer – Fläche 84 ... 300
Privater Stellungnehmer – Fläche 100 ... 301
Drei private Stellungnehmer – Fläche 103 ... 302
Privater Stellungnehmer - Flächen um Lüdingen ... 302

Privater Stellungnehmer - Flächen um Lüdingen 304
Privater Stellungnehmer - Flächen um Lüdingen 306
Privater Stellungnehmer - Flächen um Wittorf 309
Privater Stellungnehmer - Flächen um Wittorf 312
Privater Stellungnehmer – Flächen 100 bis 105 313
Privater Stellungnehmer - Flächen um Wittorf 314
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105 315
Privater Stellungnehmer – Allgemeine Bedenken 321

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer – Flächen 8 und 9	Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch für die Bebauung oder eine weitere Bebauung der von Ihnen im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 8 und Nr. 9 bei Ihnen ein. Die gesamten Baumaterialien, Bauteile der WEA sowie das für den Aufbau erforderliche Equipment wird über den Grünen Weg in Oerel transportiert. Diese Straße ist jetzt schon mit dem normalen Straßenverkehr völlig überfordert. Der schon genannte Transport bringt die Wohngebäude in Schwingungen/Vibrationen und belastet die Gesundheit der Anwohner (physisch wie psychisch) über das erträgliche Maß hinaus. Dieser Einwand ist auch dem Hauptgrund des Einspruchs. Dazu kommt, dass von den bestehenden WEA Turbinensurren und das Drehen der Rotorblätter im Wohn- und Gartenbereich zeitweise wahrnehmbar sind und weitere Analgen somit absolut nicht mehr hinnehmbar sind. Diese Eindrücke und Meinungen gehen nicht nur von dem Verfasser aus, sondern spiegeln die Meinung der Anwohner des Grünen Weg wider. Über eine übermäßige Belastung der Bürger von Oerel durch Infraschall und durch Mikroplastik (durch den Abrieb der Rotorblätter) ist nachzudenken und ggf. zu prüfen. Es ist auch oft zu erkennen, dass auch bei der sogenannten „Dunkelflaute“ nur zwei der sieben WEA in Betrieb sind. Dann möchte man noch die Anzahl erhöhen? Das macht überhaupt keinen Sinn.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die aufgeführten Belange sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens – sie betreffen keine regionalplanerischen Belange. Dennoch einige Erläuterungen: Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist eine vorbereitende Planung, auf die die tatsächliche Genehmigung von Windenergieanlagen erst später folgt. Erst im Rahmen der Genehmigung wird die genaue Erschließungssituation betrachtet und etwaige weitere Probleme – die durch Zuwegung und Transport entstehen – behandelt. Die Energiewende ist ein wichtiges und großes Projekt, dass eine Menge Veränderungen bedeutet. Unter anderem, dass (mehr) Windenergieanlagen von mehr Gärten und Fenstern aus zu sehen sind. Die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung halten jedoch vorsorglich einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden ein, um einer optisch bedrängenden Wirkung und anderen Belastungen vorzubeugen. Der Abstand überschreitet das gesetzlich als notwendig erachtete Maß (vgl. § 249 Abs.10 BauGB) und im Genehmigungsprozess wird geprüft ob die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Die tatsächliche Bebauung so wie Betriebszeiten von Windkraftanlagen liegen außerhalb des Handlungsrahmens der Raumordnung. Ziel dieses Verfahrens ist es, prinzipiell sinnvolle Standorte für Windenergieanlagen auszuwählen um damit den Ausbau im Landkreis zu steuern und von Flächen fernzuhalten an denen Windkraftanlagen noch belastender wären (z.B. in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen oder im gesetzlich minimalen Abstand zu Wohngebäuden).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Zwei private Stellungnehmer – Flächen um Klenkendorf	Leider müssen wir gestehen, dass wir entsetzt sind. Eine Fläche von 3,87 Prozent der Kreisfläche mit Windenergieanlagen bestücken zu wollen, ist enorm und geht weit über die durchschnittliche Belastung der Landkreise in Niedersachsen hinaus. Windkraftanlagen sind weithin sichtbar und beeinflussen das Landschaftsbild und damit auch unser persönliches Erleben und Wohlbefinden massiv. Gerade hier im nördlichen Teil des Kreises, im Teufelsmoor und an seinen Hangkanten, scheint in der Planung eine besondere Verdichtung der Windenergieanlagen stattgefunden zu haben. Riesenhafte Felder bei Tarmstedt/Hepstedt sowie Kuhstedt. Auch in unmittelbarer Nähe unseres Wohnortes befindet sich dann nicht nur die Anlage Nr. 13 mit 169 Hektar, sondern in der anderen Richtung, kaum einen Kilometer weiter, hinter Fahrendahl (Nrn. 7, 8, 9) ein weiteres riesiges Areal mit gesamt 568 Hektar Fläche. Wir sind vor zwei Jahren nach Klenkendorf gezogen, weil uns das Teufelsmoor schon lange als eine besondere Landschaft fasziniert. Die Weite und wenig intensiv genutzte Fläche, nicht nur bei Worpswede, empfinden wir in Deutschland in dieser Weise als etwas ganz Besonderes. Wir haben ein unter Denkmalschutz stehendes Haus gekauft und in den letzten Jahren viel Zeit und Geld hinein investiert. Die einmalige Geschichte der kleinen Moordörfer und unser persönliches Erleben würde jetzt ohne Grund zerstört, denn diese besondere Kulturlandschaft zeichnet sich eben u.a. durch ihre Offenheit und das Fehlen industrieller Anlagen aus. Auf viele weitere Faktoren wie die Einwirkungen auf Flora und Fauna möchten wir nicht eingehen. Dies werden andere hoffentlich schon getan haben. Doch können wir nur sagen: Kranich- und Gänsezüge im Herbst und im Frühjahr, Eulen, Habichtpaare, Störche. Sie faszinieren uns jeden Tag. Leben auf dem Land. Das ist das, für das es sich lohnt. Durch die WEAs wird fast alles verloren gehen. Die Kulturlandschaft Teufelsmoor wird es dann nicht mehr geben. Klenkendorf, Gnarrenburg und das nördliche Teufelsmoor haben nichts – außer ihrer Landschaft! Sie sind das Pfund, auf das trotz beschränkter Mittel in hervorragender Weise die Gemeinde setzt – mit nachhaltigem Tourismus. Sie nehmen mit Ihren Planungen uns, der Gemeinde und den vielen Besucherinnen und Besuchern, die ein Anderes zur Großstadt suchen, die Erholung und uns den Genuss dieses einzigartigen Lebensraumes. In Ihrer Begründung zur Planung berichten Sie über die Abwägungsprozesse, in denen beispielsweise Wälder und FFH-Gebiete aus den Planungen herausgenommen wurden. Dies ist gut und nachvollziehbar. Doch wir vermissen die Sensibilität gegenüber der größten Moorfläche Norddeutschlands mit ihrer fast dreihundertjährigen Kultur- und Siedlungsgeschichte! So viele Menschen sind davon	Die Ausführungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Betreffen jedoch in vielen Punkten nicht den konkreten Planungsprozess und überschreiten den Handlungsrahmen der Regionalplanung weit. Weder die Energiewende an sich (Stichwörter: Import, Energiesparen, Fokus auf bestimmte Technologien) noch ihre Systematik (Stichwörter: Flächenziele, Netzausbau) liegen in meinem Handlungsrahmen. Es bleibt mir darauf zu verweisen, dass es sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie um einen übergeordneten Planungsprozess handelt der die konkrete Bebauung erst vorbereitet. Die tatsächliche Bebauung mit Windkraftanlagen ist nicht verknüpft und folgen darauf erst, wenn sich Bauherren finden. Ziel dieses Verfahrens ist es, prinzipiell sinnvolle Standorte für Windenergieanlagen auszuwählen um damit den Ausbau im Landkreis zu steuern, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen um die Super-Privilegierung der Windenergie (nach § 249 Abs. 7 BauGB) zu verhindern und so Windkraftanlagen von Flächen fernzuhalten an denen sie noch belastender wären (z.B. in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen oder im gesetzlich minimalen Abstand zu Wohngebäuden). Der Landkreis ist jedoch bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, die zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie im Planungsraum führt. Wie der Begründung des RROP-Entwurfs zu entnehmen ist, wurden verschiedene Flächen, die dem Landschaftsschutz und der Naherholung dienen, als Ausschlusskriterien definiert und mit Abständen versehen. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf Landschaft und Naherholung so gering wie möglich gehalten. Es ist nicht möglich – angesichts der regionalen Teilflächenziele – die Moorlandschaften im Kreisgebiet pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten. Durch die zu beachtenden gesetzliche Vorgaben zu Sicherheitsrelevanten Abständen und den planerischen Ansatz Wohnraum über den gesetzlichen minimal Abstand zu schützen besteht wenig bis kaum

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	fasziniert. Das Teufelsmoor ist ein Sehnsuchtsraum, nicht anders als die niedersächsischen Inseln oder die Berge Bayerns. Der Besonderheit einer solchen Landschaft wird man nicht dadurch gerecht, einige wenige Gebiete aus den WEA-Planungen herauszunehmen. Worpswede als Teil des Teufelsmoors boomt. Zum Teufelsmoor gehören auch die Gebiete im LK Rotenburg/Wümme. Gerade hier finden sich noch eine Vielzahl Dörfer und eine Landschaft, die wenig überformt ist. Nicht ohne Grund stehen die Gnarrenburger Ortschaften Klenkendorf und Augustendorf in ihrer Gesamtheit unter Ensembleschutz. Wieso nur, bewahren und heben Sie nicht diesen Schatz? Mit den Großstädten Bremen und Hamburg in der Nähe wäre ein nachhaltiger Tourismus eine sichere und kontinuierliche Einnahmequelle. „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich […] so zu schützen, dass […] 3. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. […]“ Mit dem EEG wurde der hier zitierte erste Artikel unseres Bundesnaturschutzgesetzes im Grunde außer Kraft gesetzt: Doch das Erleben der Natur und die Erholung in ihr sind weiterhin ein zentrales Gut für uns Menschen. Für die Zukunft unserer Gesellschaft muss sie erhalten bleiben! Zusätzlich zu unserer Bitterkeit über das Nichtbewahren unserer Landschaft und die extrem hohe Dichte der geplanten WEAs in unserer nächsten Umgebung kommt bei uns noch ein weiteres Unverständnis hinzu. Die benachbarten Landwirte haben strengste Auflagen bezüglich der Bewirtschaftung im Moor wegen der Freisetzung klimaschädlicher Gase. Auch wir bemühen uns, unser kleines Waldstück bestmöglich ökologisch zu bewirtschaften. Doch die Installierung der WEAs wird zusätzlich zu dem intensiven Input in den Naturraum riesige Mengen klimaschädliche Gase durch Fundament- und Straßenbau freisetzen. Wie geht das zusammen? Wie wollen Sie das uns und anderen Bürgerinnen und Bürgern vermitteln? Wenn wir dann noch in der FAZ lesen können, dass WEAs installiert werden, ohne dass es Speichermöglichkeiten, Leitungsnetze und Abnehmer gibt (Katharina Reiche in: Christian Geinitz, Ein Fünftel weniger Förderung für den Ökostrom, 20.3.2026), ist das für uns nur noch Hohn und ein Wegwischen unserer Belange ohne Sinn und Verstand. Nun negieren wir nicht die Notwendigkeit zu einem Umbau Richtung erneuerbarer Energien. Aber es gibt nicht nur Windräder und es gibt nicht nur das Teufelsmoor! Wieso kommt es zu so regionalen Ungleichheiten? Wenn schon nicht Windkraft, wäre Photovoltaik nicht auch in Bayern und Baden-Württemberg in größerem Stile möglich? Wieso wird nicht die Gewinnung von Wasserstoff in den Gunsträumen	Spielraum bei der Auswahl der Flächen die notwendig sind um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unserer Erde verstärkt ins Auge gefasst und importiert, so wie jetzt das Gas aus den USA und dem mittleren Osten? Wieso setzt Niedersachsen so einseitig auf Windkraft, die einen so großen negativen Input in den Natur- und Landschaftsraum hat. Photovoltaik, noch dazu schwimmende in einem wiedervernässten Moor, wäre deutlich landschafts-, klima- und naturschutzfreundlicher. Und wäre es nicht auch sinnvoll, erst einmal die anderen Missstände wie fehlende Speicher und Transportwege zu beseitigen und vielleicht sogar ans Energiesparen zu denken? Die Unzufriedenheit mit dem massiven Ausbau der Windkraft haben in den letzten Jahren ausgerechnet die Parteien am rechten Rand für sich instrumentalisiert. Auch dies ist ein Grund für ihren Zulauf. Wäre eine revidierte Politik mit Augenmaß nicht eine Möglichkeit für Sie, Bürgerinnen und Bürger zurückzugewinnen? In diesem Sinne bitten wir Sie intensiv, sich für unsere einzigartige Landschaft einzusetzen, Ihre Beschlüsse zu revidieren und sich für eine korrigierte Energiepolitik im Teufelsmoor, bei uns im Landkreis und auf übergeordneten Ebenen, stark zu machen. Die Landschaft ist das größte Kapital, das der nördliche Landkreis Rotenburg/Wümme hat!	
Privater Stellungnehmer - Fläche 30	Die geplante Ausweisung des Windvorranggebiets in dieser Dimension führt zu tiefgreifenden und dauerhaften Eingriffen in Natur, Landschaft und die Lebensrealität der betroffenen Bevölkerung. Insbesondere die massive Überprägung eines bislang weitgehend unberührten Landschaftsraums, die zunehmenden Risiken für den Wasserhaushalt sowie die drohenden Wertverluste von Immobilien als zentrale Säule der privaten Altersvorsorge stehen in einem aus Sicht der Betroffenen nicht angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Planung. Dies gefährdet nicht nur die Akzeptanz vor Ort, sondern wirft auch grundsätzliche Fragen an die Ausgewogenheit und Fairness der Entscheidung auf. im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Vorranggebiet Windenergie Gebiet 030 mache ich folgende Einwendungen geltend: **1. Bodenversiegelung und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt** Die Planung führt zu erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt. Pro Windenergieanlage (WEA) ist mit einer dauerhaften Versiegelung durch Fundamente von ca. 300–650 m² zu rechnen. Zusätzlich entstehen durch Zuwegungen, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungen weitere ca. 0,5 ha pro Anlage an voll- und teilversiegelten Flächen. Diese erheblichen Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigen die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die Versickerungs- und Speicherfähigkeit. Vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse ist ein erhöhtes Risiko von Oberflächenabfluss	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Annahme, dass in diesem Verfahren der § 1 Absatz 7 BauGB anzuwenden ist, ist falsch. Es handelt sich um eine der Genehmigung oder Bauleitplanung vorgelagerte Planung die nach den Raumordnungsgesetzen (ROG und NROG) zu beurteilen ist. Die aufgeführten Belange sind nicht Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens bzw. hätten schon im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragen werden können. Sie beziehen sich auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Die benannte Fläche wurde zwar in Teilen geändert, auf diese Bereiche bezieht sich die Stellungnahme jedoch nicht. Vielmehr bezieht sie sich auf generelle Aspekte und lässt einen Bezug zu den Planungsunterlagen vermissen. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahme auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und lokalen Überflutungen zu erwarten, da Niederschlagswasser nicht mehr ausreichend im Boden zurückgehalten werden kann. **2. Abwägungsfehleinschätzung hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungsfunktion** Das Plangebiet ist Teil einer gewachsenen Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung für die Naherholung. Ein regional bedeutsamer Wanderweg verbindet mehrere Erholungsräume und ist in seiner Funktion auf ein weitgehend unbeeinträchtigtes Landschaftserlebnis angewiesen. Besondere Bedeutung kommt der Geestkante zum Teufelsmoor zu, deren Schutz im Sinne von § 1 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicherzustellen ist. Diese Vorschriften verpflichten zur dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Zudem ist das Gebiet gemäß Landschaftsprogramm Niedersachsen (LaPro 2022), insbesondere nach den Darstellungen der landesweiten Bewertungskarte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“, den Landschaftsräumen mit hoher Eigenart zugeordnet und als Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung eingestuft. Auch die zugehörigen Erläuterungen und Zielaussagen des LaPro betonen die besondere Schutzwürdigkeit dieser Räume sowie deren hohe Bedeutung für das Landschaftserleben und die Erholung. Dieser besondere Schutz- und Bedeutungsstatus hätte im Rahmen der Abwägung ein entsprechend hohes Gewicht erhalten müssen. Ergänzend ist hervorzuheben, dass die Erholungseignung dieser Landschaft auch durch ihre Einbindung in überregionale Freizeitnutzungen geprägt ist. Westlich angrenzend verläuft der überregional bedeutsame Fahrradweg „Weites Land“, der zu den TOP 40 Radrouten in Niedersachsen zählt. Die Attraktivität dieser Route beruht maßgeblich auf dem offenen Landschaftscharakter, den weiten Blickbeziehungen und der Möglichkeit, die Landschaft in ihrer Ursprünglichkeit zu erleben. Diese Qualität würde durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt. Die bislang bestehende Möglichkeit, den Blick ungestört in die Weite schweifen zu lassen – etwa zur Wahrnehmung von Horizont, Landschaftsraum und Abendhimmel – würde durch die massive technische Überprägung dauerhaft verloren gehen. Die Errichtung eines raumbedeutsamen Windparks von insgesamt 69 Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 250 m führt zu einer erheblichen technischen Überprägung und wird den Charakter der Landschaft nachhaltig verändern und sich auf das Lebensumfeld der Bewohner auswirken. Aufgrund der	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Fernwirkung (sichtbar in einem Radius von ca. 2,5 bis 3,7 km) wird das bislang weitgehend unvorbelastete Landschaftsbild massiv beeinträchtigt. Sollte die Planung diese erheblichen Beeinträchtigungen lediglich unzureichend gewichtet haben, liegt eine Abwägungsfehleinschätzung vor. **3. Abwägungsdefizit und Abwägungsdisproportionalität hinsichtlich Immobilienwerten und Altersvorsorge** Besonders schwer wiegt die unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf private Vermögensinteressen. Immobilieneigentum stellt für einen Großteil der betroffenen Bevölkerung die wesentliche Säule der privaten Altersvorsorge dar. Über Jahrzehnte aufgebaute Vermögenswerte sind unmittelbar standortgebunden und können nicht flexibel angepasst werden. Die Planung führt voraussichtlich zu: • einer nachhaltigen Minderung der Wohn- und Lagequalität, • einer verminderten Nachfrage auf dem Immobilienmarkt, • sinkenden Verkehrswerten sowie • eingeschränkten Veräußerungsmöglichkeiten bzw. erheblichen Preisabschlägen. Diese Faktoren stellen einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftlichen Belange der Eigentümer dar. Werden diese Auswirkungen nicht hinreichend ermittelt oder nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt, liegt ein Abwägungsdefizit vor. Werden sie zwar berücksichtigt, aber gegenüber den Belangen der Windenergienutzung unangemessen gering gewichtet, ist von einer Abwägungsdisproportionalität auszugehen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass hier nicht lediglich abstrakte Vermögensinteressen betroffen sind, sondern konkret die Existenzsicherung im Alter. Eine solche Betroffenheit erfordert eine besonders sorgfältige und differenzierte Abwägung. **4. Unklare Bewertung kumulierender Schallimmissionen und methodische Defizite** Die Planung lässt erhebliche Fragen hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen offen. Insbesondere bei einer derart hohen Anzahl von Anlagen (69 WEA) sind kumulierte und sich überlagernde Schalleffekte zu berücksichtigen. Moderne Windenergieanlagen erzeugen neben mechanischen auch aerodynamisch bedingte Geräusche, die sich – abhängig von Windrichtung,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Atmosphärenschichtung und Topographie – verstärken und über größere Entfernungen ausbreiten können. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wie eine belastbare Bewertung der Immissionssituation erfolgen konnte, wenn zum Zeitpunkt der Planung keine konkreten, verbindlichen Standorte der einzelnen Anlagen festgelegt sind. Ohne diese Detailkenntnisse bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich: • der tatsächlichen Schallausbreitung, • möglicher Interferenzen mehrerer Anlagen (kumulierte Belastung), • sowie der Betroffenheit einzelner Ortslagen. Insbesondere ist unklar, wie ausgeschlossen werden kann, dass die Gemeinde Breddorf bei einer Entfernung von lediglich ca. 875 m nicht erheblich betroffen sein wird. Gerade in diesem Abstand ist – je nach Anlagentyp und Betriebsweise – eine relevante Geräuschbelastung grundsätzlich nicht auszuschließen. Sollten diese Aspekte nicht hinreichend untersucht und bewertet worden sein, liegt auch hier ein Abwägungsdefizit vor. **5. Unzureichende Berücksichtigung der regionalen Vorbelastung und Verteilungsungerechtigkeit** Die Planung berücksichtigt aus Sicht der betroffenen Bevölkerung nicht ausreichend die bereits bestehende überproportionale Belastung der Region durch die Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Samtgemeinde Tarmstedt trägt – trotz eines Flächenanteils von unter 10 % am Landkreis – bereits heute einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der regenerativen Energieproduktion. Bereits im Jahr 2019 lag die dort erzeugte Strommenge bei rund 428 % des eigenen Verbrauchs und damit um ein Vielfaches über dem bundesdeutschen Durchschnitt von etwa 41 %. Dies entspricht bereits seit Jahren einer massiven Übererfüllung und einer faktischen Übernahme regionaler und überregionaler Versorgungsaufgaben. Die mit dieser Entwicklung verbundenen Belastungen – insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Verlust an Erholungsqualität sowie nachweisbare oder zumindest zu erwartende Wertverluste von Immobilien (teilweise bis zu 25 % im Umkreis von bis zu 3 km) – werden von der örtlichen Bevölkerung dauerhaft getragen. Demgegenüber stehen wirtschaftliche Vorteile, die sich ungleich verteilen: Während einzelne Flächeneigentümer (Verpächter) unmittelbar profitieren, fließen Ausgleichs- und Ersatzzahlungen bei der Inanspruchnahme bislang unbelasteter Räume in erheblichem Umfang an den Landkreis Rotenburg (Wümme), nicht jedoch in	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	entsprechendem Maße an die unmittelbar betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung. Diese Konstellation führt zu einer erheblichen Verteilungsungerechtigkeit und widerspricht dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Lastengerechtigkeit sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen interkommunalen Lastenverteilung ist nicht erkennbar, dass die bereits überdurchschnittlich belasteten Gemeinden in der Planung ausreichend berücksichtigt wurden. Es entsteht der Eindruck, dass die Belastungen einseitig von der Allgemeinheit getragen werden, während die wirtschaftlichen Vorteile nur wenigen Akteuren zugutekommen. Eine solche Ungleichverteilung ist im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung zwingend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht oder nicht mit dem gebotenen Gewicht, liegt auch insoweit ein Abwägungsdefizit bzw. eine Abwägungsdisproportionalität vor. **6. Gesamtbetrachtung** In der Gesamtbetrachtung bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Planung im Hinblick auf das bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB). Es ist zu befürchten, dass wesentliche Belange entweder nicht ausreichend ermittelt (Abwägungsdefizit), unzutreffend bewertet (Abwägungsfehleinschätzung) oder nicht angemessen gewichtet (Abwägungsdisproportionalität) wurden. **7. Forderung** Ich fordere daher eine erneute, umfassende Prüfung der Planung unter Berücksichtigung der genannten Aspekte sowie eine nachvollziehbare und rechtssichere Abwägung aller betroffenen Belange.	
Privater Stellungnehmer – Fläche 39	Als Einwohner der Gemeinde Wohnste nehme ich zum Entwurf der Windenergie-Vorranggebiete wie folgt Stellung: **1. Abstände zur Wohnbebauung:** Ich bitte um Prüfung, ob die geplanten Abstände der neuen Anlagengenerationen (Gesamthöhen über 250 m) zur Wohnbebauung in Wohnste ausreichend sind, um die optische Bedrängungswirkung zu minimieren. **2. Schallimmision**: Ich erwarte die Vorlage der Schall-Immissionsprognose inclusive der im Schallspektrum zu erwartenden Anteile des Infraschalls. Da die Planung vorsieht für jedes Wohnhaus in Wohnste eine Berechnung im Rahmen der Planung vorzuweisen, erwarte ich die Angabe der prognostizierten Werte des gesamten zu erwartenden Schallspektrums mit wie viel Dezibel dieses bei unserem Wohnhaus genau ankommen werden.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine vorbereitende Planung und keine Genehmigung von Windenergieanlagen. Daher ist es weder möglich – noch dem Verfahren angemessen – eine konkrete immissionsschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Soweit möglich, wurden die angesprochenen Belange jedoch berücksichtigt (siehe Begründung des RROP-Änderungsentwurfs). Das bei Ahrenswohlde (LK Stade) vorgesehene Windenergiegebiet mit der Nr. 56 liegt von Wohnste aus gesehen hinter dem im Landkreis Rotenburg

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	3. Kumulationswirkung: Durch die Nähe zum Windpark Ahrenswohlde (LK Stade) entsteht eine Umzingelungssituation für die Ortschaft Wohnste. Ich fordere, die kumulative Belastung durch Schall und Schattenwurf beider Landkreise grenzübergreifend zu bewerten. **4. Artenschutz:** Im Bereich der Erweiterungsflächen sind Vorkommen von [z.B. Rotmilan / Fledermäusen] bekannt. Ich bitte um Sicherstellung, dass die artenschutzrechtlichen Prüfungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.	vorgesehenen Windenergiegebiet Nr. 38, dadurch entsteht keine zusätzliche Belastung hinsichtlich der Sichtbarkeit. Die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz – zu denen auch der Rotmilan gehört – wurden in der Planung berücksichtigt. Zum Schutz von Fledermäusen gibt es etablierte Vermeidungsmaßnahmen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können (siehe Umweltbericht).
Privater Stellungnehmer – Fläche 43	Mit diesem Schreiben möchte ich folgende Eingaben zum Planungsgebiet: „043-nördlich der Häsenheide bei Sittensen“ einreichen. A) Private Belange a. Schattenwurf (Aufgehende Sonne im Osten) b. Schall c. Einengung des Sichtfeldes (Bedrängende Wirkung) d. Privilegierter Wohn- und Lebensraum wird nachhaltig geschmälert e. Minderung des Verkehrswertes des Grundstückes durch vorgenannte Punkte B) Öffentliche Belange a. Wasserschutzgebiet (Trinkwasserversorgung für die Region) b. Landschaftsschutz (unzerschnittene Natur und Freiräume) c. Vogelschutz i. Flugroute der Zugvögel u.A. zum „Tister Bauernmoor“ ii. Brutgebiet des „Rotmilan“ d. Naturschutz, angrenzende Häsenheide mit Feuchtbiotopen	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. In der Abwägung wurden die aufgeführten Belange in einer dem Planungsprozess angemessenen tiefe betrachtet und in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung und Gebietsblätter). Die generelle Nennung von Belangen erlaubt keine detaillierte Erwiderung.
Sechs private Stellungnehmer – Fläche 43	Als Einwohner/Eigentümer von [Flurstücke/Adressen anonymisiert] in Klein Meckelsen erhebe ich hiermit fristgerecht Einwendung gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Bereich Klein Meckelsen / Klosterhörn. Ich fordere die Streichung dieser Flächen aufgrund folgender massiver Planungskonflikte und Verfahrensmängel: 1. Mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung (Verfahrensfehler): Die Planung und die Tragweite der 2. Änderung des RROP wurden in der betroffenen Gemeinde Klein Meckelsen nicht ausreichend transparent kommuniziert. Eine aktive Informationspolitik seitens des Landkreises gegenüber den unmittelbar betroffenen Bürgern fand nicht statt. Ich rüge hiermit die	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Den Vorwurf eines Verfahrensfehlers, aufgrund mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung durch fehlende Kommunikation, weise ich zurück. Die Bekanntmachung und Verbreitung der Planunterlagen hat an den durch das Raumordnungsgesetz gesetzlich vorgesehenen Orten und Zeitpunkten stattgefunden. Für den Planungsprozess wurde ein avifaunistisches Gutachten erstellt, dass unter anderem die Daten der Plattform Ornitho.de und eine Gelegezählung des Storches verwendet. Da es einige Zeit in Anspruch nimmt einen Plan wie den vorliegenden zu erarbeiten konnten so

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	unzureichende Bekanntmachung, die eine frühzeitige Teilhabe am Verfahren faktisch erschwert hat. 2. Nachgewiesener Artenschutz (Vogelschutz): Offizielle Daten des Portals ornitho.de belegen für diesen Bereich massive Rastvorkommen streng geschützter Arten, die in der bisherigen Planung offenbar ignoriert wurden. Dokumentiert sind u. a. Trupps von 492 Blässgänsen (Okt. 2025) und 200 Kranichen (Jan. 2026) unmittelbar im Planungsgebiet. Zusätzlich gibt es seit einigen Jahren ein wiederkehrendes Storchenpaar im Dorf. Da die Flächen als essenzielle Nahrungsräume dienen, ist eine Ausweisung als Vorranggebiet fachlich unvertretbar. 3. Gefährdung der Trinkwassersicherheit: Laut Geoportal liegen Standorte im Wasserschutzgebiet (Zone III) Groß Meckelsen. Als Bürger lehne ich das Risiko ab, das von massiven Tiefengründungen für 261 m hohe Anlagen für unsere Grundwasserreserven ausgeht. Ein "harter" Schutz der Trinkwasserquelle muss Vorrang vor der Windenergienutzung haben. 4. Unvollständige Artenschutz-Datenlage (Rotmilan): Die geplante Fläche liegt in einem nachweislichen Dichtezentrum des Rotmilans. Es bestehen begründete Zweifel, ob die dem Landkreis vorliegenden Kartierungen den tatsächlichen Bestand aktuell und vollständig abbilden. Da private wirtschaftliche Interessen an der Flächenverpachtung eine neutrale Bestandserfassung im Wege einer Selbstauskunft erschweren können, fordere ich eine unabhängige, fachgutachterliche Raumnutzungsanalyse. Eine Genehmigung auf Basis potenziell lückenhafter oder veralteter Daten würde gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verstoßen. 5. Unzumutbare optische Bedrängung: Die enorme Gesamthöhe der Anlagen von ca. 261 m führt zu einer erdrückenden Wirkung auf die Wohnbebauung in Klein Meckelsen/Klosterhörn, die weit über das zumutbare Maß hinausgeht. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Einwendung und um Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.	aktuelle Daten wie die in der Stellungnahme genannten nicht einbezogen werden. Um den Planungsprozess abschließen zu können, muss die Datenerhebung zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Würden kontinuierlich neue Daten einbezogen werden, wäre es nicht möglich die Planung zu einer reife und schließlich zum Abschluss zu bringen. „Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung umfassen großräumige Grundwasservorkommen außerhalb der Wasserschutzgebiete. Da eine Gefährdung der Wasservorkommen ausgeschlossen oder durch vorsorgliche technische Maßnahmen verhindert werden kann, sind die Festlegungen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ miteinander vereinbar.“ (Begründung S. 10) „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Unter der Annahme einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m wäre damit ein Abstand von mindestens 500 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage zu benachbarten Wohngebäuden erforderlich. Im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes soll jedoch für den unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend getroffen werden, dass 800 m als Mindestabstand einzuhalten sind.“ (Begründung S. 4). .
Privater Stellungnehmer – Fläche 47	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendungen gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie Nr. 047. 1. Abwägungsfehler gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (unzureichende Berücksichtigung der Wohnbevölkerung) Die Belange der in Brüttendorf lebenden Bevölkerung wurden im Rahmen der planerischen Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt. Die geplante	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Annahme, dass in diesem Verfahren der § 1 Absatz 7 BauGB anzuwenden ist, ist falsch. Es handelt sich um eine der Genehmigung oder Bauleitplanung vorgelagerte Planung die nach den Raumordnungsgesetzen (ROG und NROG) zu beurteilen ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Vorrangfläche befindet sich lediglich ca. 800 m von der Ortslage Brüttendorf entfernt. Angesichts der bereits bestehenden erheblichen Vorbelastung durch Windenergieanlagen ist dieser Abstand offensichtlich nicht geeignet, gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sicherzustellen. Die Planung leidet insoweit an einem Abwägungsdefizit, da die kumulative Belastungssituation nicht hinreichend gewürdigt wurde. 2. Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung (Lärm / TA Lärm) Bereits die bestehenden Windenergieanlagen im Windpark Wistedt/Brüttendorf müssen nachweislich in lärmsensiblen Zeiten (insbesondere nachts) in ihrer Leistung reduziert werden, um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten. Dies belegt eindeutig, dass die maßgeblichen Immissionskontingente im betroffenen Raum weitgehend ausgeschöpft sind. Die Planung zusätzlicher Anlagen ohne belastbare Nachweise zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte stellt einen Verstoß gegen das planerische Konfliktbewältigungsgebot dar. Es ist davon auszugehen, dass durch zusätzliche Anlagen: - eine Erhöhung der Gesamtimmissionen erfolgt, - weitere Abschaltungen notwendig werden oder - die Einhaltung der Richtwerte nicht mehr gewährleistet ist. Insbesondere tieffrequente Geräusche und Infraschall werden im Rahmen der TA Lärm nur unzureichend abgebildet, obwohl diese nachweislich gesundheitliche Relevanz besitzen können. Auch dies wurde in der Abwägung nicht hinreichend berücksichtigt. 3. Unzureichende Berücksichtigung des Schattenschlags (§ 5 BImSchG) Der zusätzliche periodische Schattenwurf stellt eine erhebliche optische Immission dar. Bereits bestehende Belastungen werden durch weitere Anlagen deutlich verstärkt. Die pauschale Bezugnahme auf Einhaltung von Richtwerten (z. B. 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag) ersetzt keine standortbezogene Bewertung der tatsächlichen Belastungssituation. Die kumulative Wirkung mehrerer Anlagen wurde nicht ausreichend ermittelt und bewertet. Damit liegt auch insoweit ein Abwägungsmangel vor. 4. Kumulative Gesamtbelastung (Vorbelastung nicht ausreichend gewürdigt) Im Umfeld des Plangebietes befinden sich bereits zahlreiche Windenergieanlagen: - innerhalb der Fläche (Windpark Wistedt/Gyhum), - ca. 1.600 m westlich, - ca. 1.300 m südlich. Die Planung führt zu einer weiteren Verdichtung in einem bereits hoch belasteten Raum. Die gebotene Gesamtbetrachtung der Immissionen (Summationswirkung)	Die Einhaltung der TA-Lärm wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt, nicht auf Ebene der Raumordnung. Um eine nach TA-Lärm sinnvolle Planung in den Gebieten zu ermöglichen hat die Raumordnung auf vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zurückgegriffen und den laut § 249 Absatz 10 BauGB notwendigen Abstand zur Vermeidung einer optisch Bedrängenden Wirkung auf 800 m erweitert. Eine detailliertere Berücksichtigung von immissionsschutzrechtlichen Belangen (Stichwörter: kumulierende Wirkung, Schlagschatten) ist auf Ebene der Raumordnung weder möglich noch angemessen. Der vorliegende Umweltbericht wurde von einem externen Fachbüro erstellt und die Raumordnung stellt seine Bewertung nicht in Frage. Bei einem vergleichenden Blick auf das gesamte Kreisgebiet auch unter Einbeziehung der bereits bestehenden Windenergieanlagen, ist die Ortslage Brüttendorf keine übermäßig stark betroffene Ortslage. Eine dahingehende Bewertung hat auch im Umweltbericht stattgefunden. Die Auswahl der Flächen hat ausschließlich aufgrund von planerischen Kriterien stattgefunden. Diese planerischen Kriterien führen zu einer transparenten und gerechten Planung. Der Prozess ist darauf ausgerichtet die konfliktärmsten Standorte auszuweisen. Um dies nachzuvollziehen empfehle ich die Lektüre der Dokumente Begründung und Gebietsblätter. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Großteil der Fläche bereits durch ein vorhandenes Vorranggebiet (RROP 2020) sowie durch einen entsprechenden Bebauungsplan der Stadt Zeven für die Windenergienutzung gesichert ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	wurde nicht ausreichend vorgenommen. Nach der Rechtsprechung ist jedoch gerade bei vorbelasteten Räumen eine besonders sorgfältige Abwägung erforderlich. Diese ist hier nicht erkennbar erfolgt. 5. Unterschätzung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Umweltbericht) Der Umweltbericht geht lediglich von Auswirkungen „geringer bis mittlerer Intensität“ auf das Schutzgut Mensch aus. Diese Bewertung erscheint angesichts der realen Vorbelastung nicht plausibel und methodisch angreifbar. Insbesondere wurden nicht ausreichend berücksichtigt: - bereits bestehende Lärmbelastungen, - notwendige Nachtabschaltungen bestehender Anlagen, - psychische und gesundheitliche Belastungen durch Dauerimmissionen, - optische Bedrängungswirkungen. Die Bewertung ist daher fehlerhaft und führt zu einem Abwägungsdefizit. 6. Ungeeignete Standortwahl trotz erkennbarer Konfliktlage Die Fläche wurde maßgeblich aufgrund technischer und planerischer Kriterien (z. B. Flächenverfügbarkeit) ausgewählt, ohne die tatsächliche Belastbarkeit des Raumes ausreichend zu berücksichtigen. Die Nähe zu Brüttendorf sowie die bestehende Konzentration von Windenergieanlagen sprechen gegen eine weitere Ausweisung an diesem Standort. Mildere, konfliktärmere Alternativen wurden nicht erkennbar geprüft. Fazit Die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 047 ist aufgrund erheblicher Abwägungsfehler rechtswidrig bzw. zumindest rechtlich angreifbar. Insbesondere die unzureichende Berücksichtigung der Vorbelastung, der Lärmsituation sowie der Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung führen zu einem Verstoß gegen zentrale planungsrechtliche Anforderungen. Ich fordere daher, das Vorranggebiet Nr. 047 in der vorliegenden Form nicht festzulegen bzw. die Planung grundlegend zu überarbeiten und die Belange der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	
Privater Stellungnehmer – Raum Wilstedt	Mit Irritation habe ich zur Kenntnis genommen, dass in den aktuell vorgesehenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung teilweise Waldflächen einbezogen werden. Diese Planung erscheint im Widerspruch zu den im geltenden RROP 2020 formulierten Grundsätzen und Begründungen zum Schutz und zur Bedeutung von Waldflächen. Dort wird unter anderem ausgeführt: *„Bebauung im Wald und an den Waldrändern hat grundsätzlich zu unterbleiben; sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung,*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichts wurden die kumulativen Belastungen die durch die Planung entstehen können betrachtet. Bei einer Betrachtung der Verteilung der Windenergiegebiete auf die Gemeinde ist deren unterschiedliches Potenzial zu bedenken. Jede Gemeinde

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild." (Begründung zu Ziffer 06) *„Der Waldanteil im Kreisgebiet liegt mit knapp 15 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt […] und ist […] als waldarm einzustufen. […] Wegen dieses geringen Waldanteils […] kommt allen Flächen, die Wald […] sind, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind deshalb zu erhalten." (Begründung zu Ziffer 07)* Ergänzend ist hervorzuheben, dass es sich bei den betroffenen Waldflächen überwiegend nicht um große, zusammenhängende Waldgebiete handelt, sondern um kleinere, eingestreute Waldflächen innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft. Gerade diese sogenannten Rest- oder Inselwälder erfüllen jedoch eine besonders wichtige Funktion für die Biotopvernetzung, die Stabilität von Ökosystemen sowie für das Landschaftsbild. Dies wird auch im RROP 2020 ausdrücklich gewürdigt, wonach gerade inselartige Restwaldflächen in landwirtschaftlich geprägten Räumen wichtige Bestandteile eines Biotopverbundsystems darstellen. Ihre Inanspruchnahme würde daher nicht nur zu einem quantitativen Verlust von Wald führen, sondern auch zu einer qualitativen Schwächung ökologischer Vernetzungsstrukturen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die nun vorgesehene Inanspruchnahme dieser ökologisch besonders wertvollen Flächen mit den bisherigen Zielsetzungen und Bewertungsmaßstäben des RROP vereinbar ist. Darüber hinaus habe ich vernommen, dass im Raum Wilstedt die Ausweisung eines weiteren, dritten Vorranggebietes für Windenergienutzung vorgesehen ist. In der Folge würden dort kumulative Effekte mit den bereits bestehenden Windparks entstehen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Bürgerinnen und Bürger in Wilstedt und Umgebung überproportional mit den Auswirkungen der Windenergienutzung belastet würden. Hierzu zählen insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie mögliche Lärmbelastungen und Auswirkungen durch Infraschall. Vor diesem Hintergrund bitte ich auch hierzu um Beantwortung folgender Fragen: Kumulative Auswirkungen: In welcher Weise wurden die kumulativen Effekte mehrerer Windparks im Raum Wilstedt im Rahmen der Planung untersucht und bewertet? Verhältnismäßigkeit der Belastung: Wie wird sichergestellt, dass einzelne Gemeinden nicht überproportional durch die Konzentration mehrerer Vorranggebiete belastet werden?	hat eine andere Siedlungsstruktur und -dichte und ist unterschiedlich betroffen durch z.B. militärische und naturschutzfachliche Belange. Dadurch ist eine faire Verteilung auf die Gemeinden – bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziel – nicht möglich. Wie der Begründung des RROP-Entwurfs zu entnehmen ist, wurden verschiedene Flächen, die dem Wohnen und der Naherholung dienen, als Ausschlusskriterien definiert und mit Abständen versehen. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung so gering wie möglich gehalten. Entschädigungs- oder Kompensationsmaßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung. Es gibt gesetzliche Regelungen im Immissions- und Naturschutzrecht, die auf Genehmigungsebene greifen. Die Berücksichtigung jeder noch so kleinen Waldfläche würde zu einer sehr zersplitterten Flächenkulisse führen. Das würde dem Zweck der Planung, dessen Ziel es auch ist, eine sinnvolle Konzentration zu bewirken, entgegenlaufen. Bei einer Beachtung der kleinen Waldstücke würden diese oft *eingekesselt* werden, wodurch keine bessere Vernetzungsfunktion für den Biotopverbund entstehen würde. Die Beachtung wäre daher nicht zielführend. Zur Stärkung der Vernetzungsfunktion ist im Planungskonzept allerdings die komplette Freihaltung von Vorbehaltsgebieten Wald (was alle Waldflächen > 2,5 ha einschließt) festgelegt. Vorbehaltsgebiete Wald werden dabei ungeachtet ihrer Funktionen berücksichtigt. Darüber hinaus darf davon ausgegangen werden, dass die meisten kleinst Waldflächen erhalten bleiben, da sie bei der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt und erhalten werden können. Es wurden alle nach dem Planungskonzept infrage kommenden Flächen geprüft. Warum manche verworfen wurden, ist der Begründung oder, sollte es zu einer Einzelfallprüfung gekommen sein, den Gebietsblättern zu entnehmen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ausgleich und Entschädigung: Inwiefern ist vorgesehen, betroffene Bürgerinnen und Bürger für die entstehenden Belastungen (z. B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Lärm, Infraschall) zu entschädigen oder anderweitig zu entlasten? Minimierungsmaßnahmen: Welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um die negativen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung so gering wie möglich zu halten? Ergänzend bitte ich auch zu den bereits dargestellten Aspekten um Klärung folgender Punkte: Abwägung und Begründung: Welche fachlichen und rechtlichen Erwägungen haben dazu geführt, dass Waldflächen – insbesondere kleinteilige, für die Biotopvernetzung relevante Restwaldflächen – nunmehr in Vorranggebiete einbezogen werden, obwohl deren Schutz und Erhalt im RROP 2020 ausdrücklich betont wurde? Bewertung der Waldfunktionen: In welcher Weise wurden die Funktionen dieser Waldflächen (Klimaschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Erholung, Landschaftsbild) im Abwägungsprozess berücksichtigt und gewichtet? Berücksichtigung der Waldarmut des Landkreises: Wie wird der Umstand berücksichtigt, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) weiterhin als waldarm gilt und gerade kleinere Waldflächen daher eine überproportional hohe Bedeutung besitzen? Alternativenprüfung: Wurden ausreichend alternative Flächen außerhalb von Waldgebieten geprüft und aus welchen Gründen wurden diese ggf. verworfen? Aus meiner Sicht entsteht insgesamt der Eindruck, dass sowohl die bisherigen raumordnerischen Leitlinien zum Schutz von Waldflächen als auch eine ausgewogene Verteilung der Belastungen im Zuge der aktuellen Planung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dies bedarf aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit einer besonders sorgfältigen und fundierten Begründung. Ich bitte daher um eine detaillierte Darlegung, wie die dargestellten Zielkonflikte zwischen dem Ausbau der Windenergie, dem Schutz ökologisch wertvoller Waldflächen sowie einer fairen Verteilung der Belastungen auf die Bevölkerung aufgelöst werden sollen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer – Raum Wilstedt	Mit großer Sorge und wachsendem Unverständnis nehmen wir die Planungen für einen weiteren Windpark in unmittelbarer Nähe unseres Wohnortes Wilstedt zur Kenntnis. Unser Dorf ist bereits heute in erheblichem Maße durch einen bestehenden Windpark belastet. Die Windkraftanlagen sind - je nach Wetterlage-deutlich hörbar, teilweise sogar innerhalb unserer Wohnräume. Diese dauerhafte Geräuschkulisse beeinträchtigt unsere Lebensqualität bereits jetzt spürbar. Die nun geplante Errichtung eines weiteren Windparks auf der gegenüberliegenden Seite unseres Dorfes würde dazu führen, dass wir faktisch von Windkraftanlagen umzingelt sind. Künftig wäre - unabhängig von der Windrichtung-jederzeit mit Lärm aus mindestens einer Richtung zu rechnen. Rückzugsräume ohne akustische Belastung würden vollständig entfallen. Diese zusätzliche, dauerhafte Mehrbelastung ist aus unserer Sicht nicht zumutbar. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass unser Dorf bereits heute einen erheblichen Beitrag zur Energiewende leistet. Die vorhandenen Anlagen prägen unser Landschaftsbild und unsere Lebensrealität maßgeblich. Es entsteht der Eindruck einer unverhältnismäßigen Konzentration von Windenergieanlagen auf wenige Ländliche Regionen, während andere Gebiete deutlich weniger belastet werden. Eine weitere Verdichtung halten wir daher weder für gerecht noch für verhältnismäßig. Wir fordern daher, die Planungen in der vorliegenden Form nicht weiter zu verfolgen und die berechtigten Interessen der Anwohner angemessen zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Würde die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht weiterverfolgt werden, würde die *Super-Privilegierung* nach § 249 Abs.7 BauGB greifen. Diese erlaubt den Bau von Windenergieanlagen ohne Beachtung der Darstellungen von Flächennutzungsplänen, Zielen der Raumordnung sowie sonstigen Maßnahmen der Landesplanung. Auch ein Abstand von 800 m zu Wohngebäuden, die Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten oder die Freihaltung von Waldflächen wäre nicht zu beachten. Der Landkreis hat sich dafür entschieden, dass eine steuernde Planung aufzustellen die das Teilflächenziel erfüllt, die verträglichere Option Menschen, Tiere und Umwelt ist. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine vorbereitende Planung und keine Genehmigung von Windenergieanlagen. Daher ist es weder möglich noch dem Verfahren angemessen, eine konkrete immissionsschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Die Interessen der Anwohner werden jedoch über einen Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden angemessen berücksichtigt (siehe Begründung S. 4).
Privater Stellungnehmer - Fläche 54	Als Anwohner und Nutzer der Landschaft um Dipshorn sehe ich mich und alle anderen Anwohner durch die Auswirkungen des Vorhabens betroffen und melde folgende Bedenken an: 1. Landschaftsbild und Naherholung Der Landschaftsraum um Dipshorn ist von einer offenen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit Bedeutung für Naherholung, Spaziergänge, Radfahren/Fernradweg, etc. Die geplanten Anlagen mit Ihrer großen Höhe und insbesondere ANZAHL würden dieses dauerhaft und weithin sichtbar zerstören. Besonders, da Dipshorn schon in mehreren Richtungen Windräder in der Nähe hat. Richtung Quelkhorn, nach Westen und Nordwesten und dann wäre Dipshorn komplett umzingelt. Das ist nicht verhältnismäßig. 2. Natur und Artenschutz Die Umgebung stellt ein Lebensraum für viele Vogel- und Fledermausarten dar. Auch viele Greifvögel sind zu beobachten. Auch kommen regelmäßig sehr viele	Dem „Gnadengesuch“ wird durch die vorliegende Planung weitgehend entsprochen. Denn bei der Planung wurden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der Schutz von Natur, Tieren und Landschaft und damit auch der Erhalt von Naherholungsräumen spielt eine wichtige Rolle und wird über bestehende Schutzgebiete und weitere Kriterien berücksichtigt. So sind z.B. die Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsbildeinheiten die durch den Landschaftsrahmenplan als hochwertig ausgewiesen werden als Ausschlusskriterien festgelegt. Neben wichtigen Bereichen wie dem Militär und der Infrastruktur werden auch die Interessen der Bevölkerung beachtet, zum Beispiel durch den Schutz von Wohngebäuden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zugvögel zum Rasten. Die geplanten Anlagen wären ein erheblicher und schädlicher Eingriff. 3. Auswirkung auf Anwohner Durch Schallimmisionen entstehen für die Anwohner starke Belastungen, die zu gesundheitlichen Problemen führen können. Ich wohne Ringstraße 4 in Dipshorn fast mittig und bei wenig Umgebungsgeräuschen sind die bestehenden Windräder sehr präsent und deutlich unangenehm wahrzunehmen. Ich lade gerne zum Testen ein. Durch das Vorhaben wären wir umzingelt und eine erhebliche Anzahl von Anlagen käme hinzu. Bei jeder Windrichtung wären wir betroffen. Das ist absolut unverhältnismäßig und gegen Dipshorn als vernachlässigbares Dorf. Im gesamten Landkreis wäre kein Ort so betroffen. Ich bitte um die Prüfung von Alternativen und zumindest um drastische Verringerung der Anzahl. Nirgendwo in der Umgebung gibt es so viele Anlagen. 10 oder mehr wären schon Offshorelike. Ganz abgesehen von der Sinnhaftigkeit. Sehr oft sind die bestehenden Anlagen abgeriegelt. Ich bin gerne bereit meinen Beitrag zur Energiewende zu leisten, aber das ist zuviel. Die Häuser würden immens an Wert verlieren oder komplett unattraktiv werden. Zusätzlich bekommen wir noch einen Solarpark im Westen Richtung Buchholz, der das Ganze noch schön ergänzt. Ich bitte darum, meine Einwendung zu berücksichtigen. Ich hoffe auf Ihre Einsicht und Gnade.	Es ist davon auszugehen, dass außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden erhebliche Auswirkungen in der Regel nicht gegeben sind, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird (siehe Begründung S.4). Moderne WEA verfügen über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass erfahrungsgemäß die Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann. Der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung werden zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggfs. anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt. Die tatsächliche Bebauung so wie Betriebszeiten von Windkraftanlagen liegen außerhalb des Handlungsrahmens der Raumordnung. Ziel dieses Verfahrens ist es, prinzipiell sinnvolle Standorte für Windenergieanlagen auszuwählen um damit den Ausbau im Landkreis zu steuern und von Flächen fernzuhalten an denen Windkraftanlagen noch belastender wären. Es wurden alle nach dem Planungskonzept infrage kommenden Flächen geprüft. Warum manche verworfen wurden, ist der Begründung oder, sollte es zu einer Einzelfallprüfung gekommen sein, den Gebietsblättern zu entnehmen.
Sieben private Stellungnehmer – Fläche 72	1.Den Stellungnahmen privater Stellungnehmer im Rahmen des 1. Öffentlichen Beteiligungsverfahren zur ausgewiesenen Vorrangfläche 072 wurde nicht gefolgt, u.a. dem Hinweis, dass dem Grundsatz, 800 Meter zu Wohngebäuden einzuhalten, nicht entsprochen wird. Als Begründung für die Ablehnung wurde die Mitteilung des Eigentümers des Wohngebäudes in der Siedlung Neuenfelde angeführt, dass er das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet aufgeben würde. Da der Eigentümer dort noch immer sein Wohnrecht ausübt und die Zeit bis zum Ende des 2. Beteiligungsverfahrens nicht genutzt hat, das Wohnrecht aufzugeben, ist von einer Ausweisung als Vorrangfläche auf der Grundlage einer von ihm abgegebenen Erklärung abzusehen. In diesem Fall würde einem grundlegenden Kriterium für die Festlegung von Ausschlussflächen nicht Folge geleistet. Vorrangflächen sind auf der Grundlage von Kriterien gebundenen Fakten	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Zu 1.: Der Regionalplanung liegt ein privatrechtlicher Vertrag vor, der die Aufgabe des Wohnrechtes bei Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung zusichert. Zu 2.: Es ist nicht möglich, solche Hinweise zu Artenvorkommen aufzunehmen, wenn sie nicht durch amtliche Daten oder Fachgutachten gestützt werden. Der Hinweis wurde überprüft, doch es finden sich keine Nachweise für das Vorkommen in unseren Daten. Für eine transparente und gerechte Planung ist es von großer Bedeutung, dass die Datenlage fachlich nachvollziehbar ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	auszuweisen. Die geringfügige Änderung der Vorrangfläche wird diesem Bestand nicht gerecht. 2.Dem Hinweis, dass dieses Gebiet in den vergangenen 2 Jahren das Habitat des Rotmilans war und vermutlich auch in den folgenden Jahren sein wird, wurde mit dem Hinweis begegnet, das dem Landkreis keine Daten dazu vorliegen würden. Eine Aktualisierung der Datenlage wurde aber meiner Kenntnis nach von Ihrer Behörde nicht initiiert, nicht in Auftrag gegeben. Damit wird mit einer Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche möglicherweise den grundlegenden abwägungsrelevanten Belangen im Bereich Natur- und Artenschutz nicht entsprochen. Entsprechend fehlt eine aktualisierte Datenlage zum Vorkommen auch anderer Greifvögel (Falke, Bussard), die im Vorfeld einer Ausweisung als Vorrangfläche zu erheben ist. 3.Dem Hinweis, dass es sich bei diesem Gebiet als ein ausgesprochen rege frequentiertes Naherholungsgebiet handelt, wurde nicht adäquat begegnet. Zur Begründung der Abwehr dieser Eingabe heißt es: „Das Anliegen, das Landschaftsbild in jedem Ortsteil von Scheeßel für die Naherholung frei zu halten,…“ Betrachten Sie die Karte mit den ausgewiesenen Vorrangflächen, so ist sehr gut zu erfassen, dass es hier um ein Naherholungsgebiet (sinnfällig erweitert um das Vorranggebiet 079) für eine Reihe von Ortschaften geht, in deren Zentrum Scheeßel liegt, also gleichfalls ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bewohner von Scheeßel ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Bundesnaturschutzgesetz, §1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Absatz (4): „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere - 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereiche sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.“ Um diesem Anspruch für eine signifikant große Bevölkerungsgruppe aus dem Kernort und verschiedenen Ortsteilen zu entsprechen, erwarten wir die Streichung des Vorranggebietes 072, möglichst auch des Vorranggebietes 079 (auf das in einer zweiten Stellungnahme Bezug genommen wird). Die Einheitsgemeinde Scheeßel betreffend wird mit der unzureichenden 2. Änderung des RROP 2020 (2. Entwurf) der landschaftsbezogenen Erholung nicht genüge geleistet. Mit dem entsprechenden Korridor kann auch der Thematik der Umfassung von Scheeßel durch mehrere Windenergieanlagenflächen in ihrer kumulativen Wirkung	Da es einige Zeit in Anspruch nimmt einen Plan wie den vorliegenden zu erarbeiten, muss die generelle Datenerhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden um den Planungsprozess abschließen zu können. Würden kontinuierlich neue Daten einbezogen werden, wäre es nicht möglich die Planung zu einer reife und schließlich zum Abschluss zu bringen. Zu 3.: Wie der Begründung des RROP-Entwurfs zu entnehmen ist, wurden verschiedene Flächen, die dem Wohnen und der Naherholung dienen, als Ausschlusskriterien definiert und mit Abständen versehen. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung so gering wie möglich gehalten. Die Beeinträchtigung der Naherholungsgebiete im Raum der vorgesehenen Vorranggebiets 72 ist in der Abwägung nicht so hoch zu gewichten wie der Windkraftausbau. Wenn nicht Flächen wie die Fläche 72 als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden können, stellt sich die Frage, welche Flächen denn überhaupt in Frage kommen sollen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	begegnet werden und dem Anspruch des Landkreises, eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen zu vermeiden, entsprochen werden. Mit den Teiländerungen des Vorranggebietes 072 (und des Gebietes 079) wird den dargelegten Aspekten von 1.-4. nicht annähernd entsprochen. Wir bitten somit um die entsprechende Prüfung, um eine aktualisierte Datenlage, insgesamt um die sinnfällige Korrektur der Ausweisung der Vorranggebiete.	
Sechs private Stellungnehmer - Fläche 79	1.„Der Landschaftsrahmenplan stellt Geestkanten und Geestkuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören die Geestkante zum Teufelsmoor und der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben.“ (2. Änderung RROP 2020 – 2. Entwurf, Begründung Stand Januar 2026) „Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftbild entsprechend beeinträchtigen.“ Das Landschaftsbild würde in einem sehr hohen Maße beeinträchtigt! Hinzu kommt, dass sich in unmittelbarer Umgebung die zwei Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ und „Stieleiche“ befinden. Diese Denkmäler sind nicht isoliert für sich als Denkmäler von Relevanz, sondern in ihrem landschaftlichen Raumkontext, insbesondere gilt dies für die Napoleoneiche auf der Kuppe mit dem offenen, unverbauten Blick in die Ebene, in der nun ein Großteil des Vorranggebietes 079 eingezeichnet erscheint. Die aktuell vorgesehene, als marginal zu bezeichnende Reduktion des Vorranggebietes 079 wird der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild des Bullerbergs mit dem Naturdenkmal in erheblichen Maße nicht gerecht. Denkmalschutz wird nicht geachtet oder nicht angemessen ausgelegt. Es liegt zudem die Vermutung nahe, dass diese Reduktion nicht Ergebnis einer angekündigten Überprüfung einer möglichen Verringerung des Flächenumfanges dieses Vorranggebietes aus oben genannten Gründen ist, sondern dass hier die Sandabbaugruben übersehen wurden. Der Eindruck liegt nahe, dass also falsche Prioritäten gesetzt wurden, nämlich dass die besondere Bedeutung des Landschaftsbildes, einhergehend mit der Bedeutung dieses Landschaftsbereiches als Naherholungsgebiet für die Gemeinde Scheeßel, der Errichtung von Windenergieanlagen untergeordnet wird. 2.Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Bundesnaturschutzgesetz, §1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden bei der Ermittlung des Vorranggebietes 079 in die Abwägung einbezogen (siehe Begründung zum RROP-Änderungsentwurf und Gebietsblatt 079). Zutreffend ist, dass das Landschaftsbild durch die markante Geestkuppe von Bullerberg und Bunkerberg eine besondere Bedeutung aufweist. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft werden die Wirkung der Geestkuppe als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Diesem Umstand wurde bei der Abwägung Rechnung getragen und die Fläche aufgrund dessen im Westen verkleinert (siehe Begründung zum RROP-Änderungsentwurf und Gebietsblatt 79). Es ist auch im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft worden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 79 reduziert werden kann. Im Ergebnis wurde die Fläche von 233 ha im 1. Entwurf auf 218 ha im 2. Entwurf verringert. Kumulative Auswirkungen der Planung wurden im Umweltbericht untersucht. Dort ist keine kumulative Wirkung auf Scheeßel festgestellt worden (siehe Umweltbericht Kapitel 2.4.3).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Absatz (4): „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere - 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereiche sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.“ Um diesem Anspruch für eine signifikant große Bevölkerungsgruppe aus dem Kernort und verschiedenen Ortsteilen zu entsprechen, erwarten wir die Streichung, zumindest aber eine signifikante Reduktion des Vorranggebietes 079, (zudem des Vorranggebietes 072, auf das in einer zweiten Stellungnahme Bezug genommen wird). Die Einheitsgemeinde Scheeßel betreffend wird mit der unzureichenden 2. Änderung des RROP 2020 (2. Entwurf) der landschaftsbezogenen Erholung nicht genüge geleistet. Mit dem Verzicht auf die Vorranggebiete 079 und 072 kann auch der Thematik der Umfassung von Scheeßel durch mehrere Windenergieanlagenflächen in ihrer kumulativen Wirkung begegnet werden und dem Anspruch des Landkreises, eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen zu vermeiden, entsprochen werden. Wir bitten somit um die Streichung oder sinnfällige Korrektur der Ausweisung des Vorranggebietes 079.	
Privater Stellungnehmer – Fläche 79	Ich möchte einen Einwand gegen die im Blatt 079 unter "am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheessel" verzeichnete Vorrangfläche (sowie präventiv auch gegen die darüberhinaus gehende Potenzialfläche) erheben. Ich begründe dies wie nachfolgend dargestellt: 1) Der Rotmilan gilt als streng geschützte Art, sie fallen unter das absolute Tötungsverbot des § 44 BNatSchG. Nach Aussage des Dachverbandes Biologische Stationen NRW (DBS NRW) sowie weiteren Untersuchungen ensteht durch Windenergieanlagen(WEA) ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die empfohlenen Abstände von Windenergieanlagen zu Rotmilan-Horsten (kleiner 1.500 Meter?) müssen im RROP verbindlich eingehalten werden. Nach DBS NRW müssen nicht nur der Horst, sondern auch die für die Nahrungssuche wichtigen Flächen geschützt werden. Der Wegfall von Jagdhabitaten durch Überbauung kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. "Es wird gefordert, dass die Planung auf Basis aktueller Brutvogelkartierungen erfolgt, da Rotmilane neue Horste anlegen oder alte verlassen können. Mehrere geplante Windparks in der Region Rotenburg beinträchtigen zudem kummulativ die Gesamtpopulation des Rotmilans zu stark". Nahe der Fläche um das oben bezeichnete Gebiet (z. B. Pfahlsberg, aber auch im Höhnsmoor) gab und gibt es mehrere Rotmilansichtungen, die ggf. auf einen in der Nähe liegenden Horst hindeuten. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden bzw. näher verifiziert werden.	Siehe die vorhergehende Abwägung zur Fläche 79. Ergänzend ist Folgendes anzumerken: Die Belange des Artenschutzes und die verwendete Datengrundlage zu Avifauna Vorkommen im Landkreis wird in der Begründung auf Seite 15f. erläutert. Die durch ein externes Fachteam zusammengestellten Daten zeigen kein Vorkommen im Raum, dass nicht berücksichtigt wurde. Die Bedenken zu gesundheitsschädlicher Auswirkung von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, die Entscheidung ob Gebiets für Windkraftanlagen ausgewiesen werden (und danach auch Windkraftanlagen gebaut werden) liegt jedoch außerhalb der Kompetenz der Raumordnung. Die Frage ist also an dieser Stelle nicht Zielführend und sinnvoll. Die vorliegende Planung hat zum Ziel die gesetzlichen Verpflichtungen des § 2 NWindG zu erfüllen und die Rechtsfolgen bei einer Verfehlung der dort festgelegten Teilflächenziele – die Super-Privilegierung nach § 249 Abs. 7 BauGB – zu vermeiden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2) Im an das o.g. Gebiet angrenzenden Staatsforst Weichel befindet sich ein eingebetteter künstlicher See / ehemaliger Fischteich. Hier gab es in den vergangenen Jahren Sichtungen von (See-)Adlern bis hin zum Bau von Horsten. Auch hier gebietet der o.g. Artenschutz die Einhaltung entsprechender Abstände. 3) Eintrag von gesundheitsschädigenden polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in die Umgebung durch die WEA. Diese Freisetzung erfolgt primär durch den Abrieb der Rotorblätter sowie durch die Nutzung von schadstoffhaltigen Schmierstoffen und Beschichtungen. PFAS sind extrem langlebig und würden uns, sowie speziell auch nachfolgende Generationen schwer belasten. Ich bitte daher um Nachweis der absoluten Unbedenklichkeit hierzu.	
Privater Stellungnehmer – Fläche 79	Bereits im Rahmen der vorherigen Beteiligung habe ich eine Stellungnahme gegen die Ausweisung des Vorranggebiets 079 für Windenergieanlagen eingereicht. Mit Bedauern stelle ich fest, dass das Gebiet weiterhin als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Daher möchte ich meine bisherigen Einwendungen ausdrücklich aufrechterhalten und wie folgt erneut bekräftigen bzw. ergänzen: 1. Beeinträchtigung von Natur und Landschaft Das betroffene Gebiet zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Qualität sowie eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna aus. Die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen würde zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild sowie in sensible Lebensräume führen. 2. Artenschutzrechtliche Bedenken Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf geschützte Vogel- und Fledermausarten. Eine abschließende und belastbare Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erscheint aus meiner Sicht nicht ausreichend sichergestellt. 3. Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner Zu erwarten sind Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen, Infraschall, Schattenwurf sowie eine erhebliche optische Dominanz der Anlagen. Diese Faktoren können die Lebensqualität nachhaltig mindern. Vor diesem Hintergrund fordere ich, das Vorranggebiet 079 erneut kritisch zu überprüfen und von einer Ausweisung bzw. Festsetzung abzusehen.	Siehe die vorhergehende Abwägung zur Fläche 79. Ergänzend ist Folgendes anzumerken: Die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung halten einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden ein, um einer optisch bedrängenden Wirkung und anderen Belastungen vorzubeugen. Der Abstand überschreitet das gesetzlich als notwendig erachtete Maß (vgl. § 249 Abs.10 BauGB). Im Genehmigungsprozess wird final geprüft ob die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden und ggf. Minderungsmaßnahem festgesetzt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer – Fläche 81A	Als Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in Höperhöfen und langjähriger Bewirtschafter der Flurstücke 152 und 9 beteilige ich mich am laufenden Verfahren. Die Planunterlagen sind insgesamt nachvollziehbar aufbereitet. Der Ausbau der Windenergie ist aus meiner Sicht notwendig, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Meine Anmerkungen zielen daher nicht auf eine Verhinderung, sondern auf eine fachliche Präzisierung einzelner Kriterien, durch die sich zusätzliche Potenziale erschließen lassen könnten, ohne das Schutzniveau des Programms grundsätzlich zu verändern. 1. Abstandsregelung zu Wohngebäuden im Außenbereich Die Planung sieht einen einheitlichen Mindestabstand von 800 Metern zu Wohngebäuden vor, unabhängig davon, ob diese im Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen. Diese Gleichbehandlung weicht von der regionalen Planungspraxis ab. Die umliegenden Landkreise differenzieren regelmäßig zwischen Siedlungswohnen und privilegiertem Außenbereichswohnen und setzen für Einzelhäuser deutlich geringere Abstände an (siehe Tabelle 1). 1.1 Rechtlicher Hintergrund der Differenzierung Der Hintergrund dieser Differenzierung liegt im bauplanungsrechtlichen Status. Wohnnutzungen im Außenbereich stehen typischerweise im funktionalen Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und müssen mit nutzungsbedingten Immissionen rechnen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass Bewohner im Außenbereich bis zu einem vertretbaren Maß Belastungen aus zulässigen Außenbereichsvorhaben zu erdulden haben (OVG Lüneburg, Urt. v. 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13). Zudem stellte das Gericht fest, dass Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich nicht den Charakter reiner Wohngebiete besitzen, sondern vielmehr dörflich geprägt sind (OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014, Az. 12 KN 244/12). 1.2 Landesanalyse und gesetzliche 2H-Regelung Auch die landesweite Potenzialanalyse des Landes Niedersachsen geht von reduzierten Abständen im Außenbereich aus und betrachtet erst unterhalb von 400 Metern einen Ausschlussbereich. Der Heidekreis begründet in seinem RROP 2023 die Anwendung der sogenannten "2H-Regelung" wie folgt: "Zur sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Abstandes auf Planungsebene [ist es] ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern der in der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage, einen Abstand bis zur zweifachen Anlagenhöhe – den sogenannten '2H-Abstand' anzunehmen." Diese Planungspraxis entspricht der gesetzlichen Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben "in der Regel nicht entgegen" steht, wenn der Abstand von der Mitte des	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der pauschale Abstand von 800 m zu den ALKIS-Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ soll nicht geändert werden. Der Abstand begründet sich nicht nur aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot; nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfordern Anlagen der Referenzgröße auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 800 m. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass 800 m Abstand zu Wohngebäuden noch ausreichen, um die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorgegebenen Richtwerte für die Schallimmissionen einzuhalten. Zur Konfliktvorsorge wird der Mindestabstand von 800 m auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll auch der besonderen Siedlungsstruktur der zahlreichen Findorffsiedlungen im Kreisgebiet Rechnung getragen werden, die baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Lediglich die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen“ und 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ sollen mit einem geringeren Abstand berücksichtigt werden. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen.

Mastfußes mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer Referenzanlage von 250 Metern Gesamthöhe, wie sie auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) seinem Planungskonzept zugrunde legt, ergibt sich daraus ein Mindestabstand von 500 Metern.

Planungsebene / Planungsträger	Innenbereich	Außenbereich	Rechtsgrundlage / Quelle
Bundes-gesetzgeber	keine festgelegte Abstands-vorgabe	500 m (entspricht 2H bei Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe)	§ 249 Abs. 10 BauGB
Land Niedersachsen (Potenzial-analyse)	800 m	400 m	Fraunhofer IWES (2023), Windflächenanalyse, S. 38
Heidekreis	800 m	500 m (2H)	RROP 2023, Begründung zum Kriterium Außenbereich unter Bezug auf BVerwG 4 B 72.06
Landkreis Verden	800 m	500 m	RROP 2025, Begründung S. 87, Kapitel 4.2.2 Windenergie
Landkreis Stade	800 m	600 m	RROP 2013 – 1. Änderung, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, Begründung S. 51, Satzungsbeschluss 2023
Landkreis Cuxhaven	800 m	500 m	RROP Kriterienkatalog, Stand 24.04.2025; Innenbereich nach §§ 30/34 BauGB, Außenbereich nach § 35 BauGB; Referenzanlage 200 m Gesamthöhe mit Rotor-Outside-Regelung
Landkreis Harburg	1.000 m	300 m (Mindestabstand zu Einzelhäusern im Außenbereich)	RROP 2025, Begründung Kriterium H2; Bezug auf OVG Lüneburg 12 KN 244/12
Landkreis Rotenburg (Wümme) – 2. Entwurf	800 m	800 m	2. Änderung RROP 2020, Begründung Stand Januar 2026; Vorsorgeabstand unter Bezug auf TA Lärm und Siedlungstypen
Landkreis Rotenburg (Wümme) – Ausnahmen	500 m bei gemischt oder gewerblich geprägten Nutzungen	500 m bei gemischt oder gewerblich geprägten Nutzungen	Typisierung nach ALKIS-Nutzungskategorien (Wohnen mit Gewerbe/Dienstleistung bzw. Gewerbe/Industrie)

Wie Tabelle 1 zeigt, wenden Nachbarlandkreise des Landkreises Rotenburg (Wümme) reduzierte Abstände im Außenbereich an. Diese liegen zwischen 300 Metern (Landkreis Harburg) und 600 Metern (Landkreis Stade).

1.3 Besonderheit des Standorts Höperhöfen: Sichtverschattung durch Wald

Für den Bereich Höperhöfen kommt eine weitere Besonderheit hinzu. Zwischen den Wohngebäuden im Außenbereich und den möglichen Anlagenstandorten liegen geschlossene Waldbestände mit einer Breite von 80 bis 150 Metern und Baumhöhen von 15 bis 25 Metern (siehe Abbildung 1). Diese bewirken eine dauerhafte Sichtverschattung und reduzieren die visuelle Dominanz potenzieller Windenergieanlagen erheblich.



Die Rechtsprechung berücksichtigt solche topografischen Gegebenheiten ausdrücklich bei der Beurteilung optisch bedrängender Wirkung. Unter Berücksichtigung dieser örtlichen Gegebenheiten erscheint eine pauschale Gleichbehandlung aller Außenbereichsgebäude nicht zwingend erforderlich.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung



Abbildung 2 verdeutlicht die Auswirkungen unterschiedlicher Abstandsregelungen auf die Potenzialfläche in Höperhöfen. Während bei Anwendung des 800-Meter-Abstands die Fläche durch die Pufferzonen zweier Außenbereichsgebäude erheblich reduziert wird, ergibt sich bei einem Abstand von 500 Metern – unter Berücksichtigung der sichtverschattenden Waldbestände – eine zusammenhängende Potenzialfläche von ausreichender Größe. Konkret würde eine Anpassung der Abstandsregelung auf den betroffenen Flurstücken zusätzliche Flächen von 8,3 Hektar (Flurstück 9) und 7,7 Hektar (Flurstück 152) freisetzen, abzüglich der erforderlichen Rotorpuffer. Diese Flächen sind aufgrund ihrer Nord-Süd-Ausrichtung besonders gut geeignet, den vorherrschenden Südwestwind effizient zu nutzen, und ermöglichen eine kompaktere und aerodynamisch günstigere Anordnung der Windenergieanlagen.

1.4 Vorschlag: Öffnungsklausel für begründete Einzelfälle

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Öffnungsklausel sinnvoll, die im Einzelfall eine Reduzierung des Abstandes auf 500 Meter ermöglicht, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1) Lage des Wohngebäudes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB,

2) funktionaler Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb,

3) Einhaltung der gesetzlichen 2H-Regelung (hier: 500 Meter bei 250-Meter-Anlage),

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	4) nachgewiesene dauerhafte Sichtverschattung durch Waldbestände oder Topografie (gutachterlich dokumentiert), 5) Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Eine solche Regelung würde keine generelle Absenkung des Schutzniveaus bedeuten, sondern eine differenzierte Anwendung erlauben, die sich an der gesetzlichen 2H-Regelung, der regional üblichen Planungspraxis und den konkreten örtlichen Gegebenheiten orientiert. Sie würde zudem die Erreichung des Flächenziels von 4,01 Prozent bis 2032 unterstützen, ohne die Schutzinteressen der Anwohner zu beeinträchtigen.	
Privater Stellungnehmer – Fläche 81A	2. Landschaftsbildbewertung des Flurstücks 9 2.1 Darstellung im Landschaftsrahmenplan und Zweifel an der Einstufung Das Flurstück 9 (Gemarkung Höperhöfen) ist im Landschaftsrahmenplan des Landkreises als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Wertstufe 3) ausgewiesen. Diese Einstufung führt zu einem Ausschluss von der Windenergienutzung. Nach Prüfung der Bewertungsmethodik nach Kaiser et al. (2003) und der tatsächlichen örtlichen Situation bestehen jedoch Zweifel, ob diese Einstufung die Gegebenheiten zutreffend widerspiegelt. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt laut Landschaftsrahmenplan nach Kaiser (2003) anhand von vier Hauptkriterien: Natürlichkeit, Vielfalt, historische Kontinuität sowie Freiheit von Beeinträchtigungen. Tabelle 2 stellt dar, inwieweit diese Kriterien auf Flurstück 9 zutreffen. | Kriterium | Tatsächliche Gegebenheit | | --- | --- | | Natürlichkeit | Intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker- und Weidewirtschaft mit regelmäßigem Umbruch und Düngung) | | Vielfalt | Acker- und Weidefläche | | Historische Kontinuität | Langjährige landwirtschaftliche Nutzung (seit über 100 Jahren) | | Freiheit von Beeinträchtigungen | Unmittelbare Lage an ehemaliger Gas-Station - Technische Überprägung durch vorhandene bzw. erkennbare Betriebsanlagen | Wie Tabelle 2 zeigt, erfüllt Flurstück 9 nur eines der vier Bewertungskriterien vollständig (historische Kontinuität). Die Naturnähe ist durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingeschränkt, die Strukturvielfalt ist gering, und die Freiheit von störenden Objekten ist durch die angrenzende ehemalige Gasstation erheblich beeinträchtigt. 2.2 Technische Vorbelastung durch ehemalige Gasförderstation Die Gasstation auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück stellt eine erhebliche technische Vorprägung dar. Abbildung 3 dokumentiert die noch heute erkennbaren baulichen Anlagen, versiegelten Flächen und technischen Einrichtungen. Nach der Bewertungsmethodik von Kaiser gelten solche technischen Anlagen als "störende	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei den Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan (Karte 2) handelt es sich um Flächen, die gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den pauschalen Ausschlussflächen zählen. Sie sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden, weil es sich um naturnahe Landschaftsteile handelt. Die pauschalen Ausschlussflächen hat der Kreistag bereits am 16.03.2023 beschlossen. Die fachliche Bewertung durch den Landschaftsrahmenplan wird von der Regionalplanung nicht in Frage gestellt.

Objekte", die die Landschaftsbildqualität mindern und regelmäßig zu einer Abstufung um mindestens eine Wertstufe führen.



Folgende technische Elemente der Gasförderstation sind weiterhin prägend:

Betriebsgebäude und bauliche Anlagen (teilweise zurückgebaut, aber Fundamente erkennbar), versiegelte Zufahrten und Betriebsflächen, Zäunung und Beschilderung sowie technische Einbauten und Absperreinrichtungen. Diese Vorbelastung unterscheidet Flurstück 9 deutlich von unberührten Landschafts- räumen und spricht gegen eine Einstufung als Bereich mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild.

2.3 Fehlende räumliche Verbindung zu hochwertigen Landschaftsräumen

Die im Landschaftsrahmenplan südöstlich von Flurstück 9 ausgewiesenen feuchten Waldgebiete und Moorbereiche (unter anderem NSG "Bötersen-Moor") weisen tatsächlich eine hohe Landschaftsbildqualität auf. Eine unmittelbare räumliche oder funktionale Verbindung zu Flurstück 9 besteht jedoch nicht. Die Entfernung beträgt etwa 850 Meter. Dazwischen liegen großflächig intensiv genutzte Ackerflächen und Wirtschaftswege ohne Sichtverbindung. Die Waldkulisse wirkt als Sichttrennung.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zudem liegt Flurstück 9 topografisch höher und entwässert nach Norden, während die Moorbereiche tiefer liegen. Eine funktionale Vernetzung etwa über Biotopverbünde oder hydrologische Zusammenhänge ist nicht erkennbar. Es erscheint daher fachlich nicht gerechtfertigt, Flurstück 9 allein aufgrund der Nähe zu hochwertigen Landschaftsräumen selbst als hochwertig einzustufen. Die Einstufung als Wertstufe 3 dürfte vielmehr aus einer großräumigen Betrachtung resultieren, die die konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht hinreichend berücksichtigt 2.4 Vorschlag: Einzelfallprüfung und Korrektur auf Wertstufe 2 Vor dem Hintergrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der technischen Vorbelastung durch die Gasförderstation und der fehlenden funktionalen Verbindung zu hochwertigen Bereichen rege ich eine Einzelfallprüfung der Landschaftsbild-bewertung für Flurstück 9 an. Eine Abstufung auf Wertstufe 2 ("mittlere Bedeutung") würde den tatsächlichen Gegebenheiten besser entsprechen und gleichzeitig sicherstellen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren weiterhin eine angemessene planerische Abwägung erfolgt. Bereiche mit tatsächlich hoher Landschaftsbildqualität würden dadurch nicht beeinträchtigt, während die Potenzialfläche in Höperhöfen einer sachgerechten Einzelfallprüfung zugänglich gemacht würde. 3. Zusammenfassung Die vorliegende Stellungnahme zeigt zwei konkrete Optimierungsmöglichkeiten für die Windenergie-Flächenausweisung in Höperhöfen auf, die zusätzliches Flächenpotenzial erschließen könnten, ohne Schutzinteressen zu beeinträchtigen. Erstens weicht die einheitliche Abstandsregelung von 800 Metern für alle Wohngebäude – unabhängig von ihrer Lage im Innen- oder Außenbereich – von der Planungspraxis aller Nachbarlandkreise ab (siehe Tabelle 1). Diese wenden für den Außenbereich reduzierte Abstände zwischen 300 und 600 Metern an und orientieren sich dabei an der gesetzlichen 2H-Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine differenzierte Abstandsregelung für privilegierte Außenbereichsgebäude – insbesondere bei nachgewiesener Sichtverschattung durch Waldbestände wie in Höperhöfen – würde dem bauplanungs- rechtlichen Charakter des Außenbereichs gerecht werden und die Erreichung des Flächenziels unterstützen. Zweitens erscheint die Landschaftsbildbewertung für Flurstück 9 angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der technischen Vorbelastung durch die ehemalige Gasförderstation und der fehlenden funktionalen Verbindung zu hochwertigen Landschaftsräumen einer Einzelfallprüfung bedürftig. Eine Abstufung auf Wertstufe 2 würde die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten realistischer abbilden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Konkret würde eine Anpassung der Abstandsregelung auf den betroffenen Flurstücken zusätzliche Flächen von insgesamt rund 16 Hektar erschließen (8,3 Hektar auf Flurstück 9 und 7,7 Hektar auf Flurstück 152, jeweils abzüglich der erforderlichen Rotorpuffer). Die Nord-Süd-Ausrichtung der Flurstücke ermöglicht dabei eine effiziente Ausnutzung des vorherrschenden Südwestwinds und eine kompakte Anordnung der Windenergieanlagen. Beide vorgeschlagenen Anpassungen zusammen würden damit einen messbaren Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Flächenziels von 4,01 Prozent der Kreisfläche bis 2032 leisten. Ich bitte daher um: 1. Prüfung einer Öffnungsklausel für Außenbereichswohngebäude, die im Einzelfall eine Reduzierung des Abstandes auf 500 Meter ermöglicht, wenn die gesetzliche 2H-Regelung eingehalten wird, ein funktionaler Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht und eine nachgewiesene Sichtverschattung durch dauerhafte Waldbestände vorliegt, 2. erneute Bewertung der Landschaftsbildeinstufung für Flurstück 9 (Gemarkung Höperhöfen) unter Berücksichtigung der dokumentierten Vorbelastungen und der tatsächlichen Nutzung, 3. Gelegenheit zu einem erläuternden Gespräch, falls fachliche Rückfragen zu den vorgelegten Unterlagen bestehen.	
Privater Stellungnehmer - Fläche 83	Meine Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren halte ich vollumfänglich aufrecht und lehne die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 83 ausdrücklich ab. Die Planung führt zu einer unzumutbaren Mehrfachbelastung von Bevölkerung und Naturraum und ist in der vorliegenden Form in Ihrer Abwägung nicht zustimmungsfähig. **1. „Überlastung der Gemeinde Hassendorf mit Energieinfrastrukturprojekten“** Die Gemeinde Hassendorf ist mit 11 qkm die mit Abstand kleinste Flächengemeinde nicht nur in der Samtgemeinde Sottrum sondern im gesamten Landkreis. Auf diesem Gebiet werden sich neben dem Umspannwerk in der Endphase des Stromtrassenbaus 2032 ca. 60 teils riesige Strommasten befinden, die den Ort Hassendorf bereits jetzt komplett umzingeln. Eine bestehende und weitere geplante Freiflächen PV Anlagen an der Bahnstrecke Hamburg-Bremen, mehrere geplante Batteriespeicherflächen, eine in 500 m von der Wohnbebauung entfernte Gasbohrstelle, eine ehemalige Lagerstättenversenkbohrstelle mit seinen unabwägbaren Gefahren für die nächsten Generationen, die Gasleitung Nord-Stream 1 verdichten sich auf engstem Raum. Das Vorranggebiet Nr. 83, das sich in seiner für die Wohnhäuser extrem ungünstigen Lage in minimaler Entfernung von Südost bis Südwest nebeneinanderliegend den Ort umfasst, wird die Menschen mit Schlagschatten und Infraschall stark belasten. Nachweislich dafür die von einem möglichen Investor	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Planung wurden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Viele Bereiche kommen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Bebauung mit Windenergieanlagen nicht in Frage. Hier spielen bestehende Schutzgebiete für Natur wie Landschaft, Sicherheitsabstände und vorsorgende Abstände um den Anforderungen des Immissionsschutzes gerecht zu werden eine große Rolle (detaillierte Ausführungen sind in der Begründung zu finden). Durch die unterschiedliche Verteilung dieser bestehenden Schutzansprüche auf die Gemeinden ist eine faire Verteilung der Windflächen auf die Gemeinden – bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziel – nicht möglich. Der Niederung des Reithbachs kann ebenfalls nicht berücksichtigt werden, da sie als Überschwemmungsgebiet und Verbindungsfläche des Biotopverbund unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende und geplante Infrastruktur hinreichend

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	vorgestellten Belastungskarten. Zusätzlich das als Sonderbaufläche ausgewiesene Repowering Windradgebiet mit drei bereits genehmigten Anlagen sowie zwei weiteren geplanten Windrädern. Eine vergleichbare Belastung einer Gemeinde im Landkreis Rotenburg ist uns nicht bekannt. Im Fall Lüdingen wurde aufgrund der Umzingelung mit Windrädern auf die Ausweisung des Vorranggebiets Nr.103 verzichtet. In Hassendorf läge eine Umzingelung mit Windradgebieten und Stromtrassen vor. Die Verhältnismäßigkeit des Raumordnungsgesetzes ist nicht berücksichtig worden. **2. „Biotopverbund Reithbachniederung“** Auf die besondere ökologische Bedeutung des Biotopverbunds Reithbachniederung in Verbindung mit dem Naturschutzgebiet Wümmeniederung ist hingewiesen worden. In Ihrer Abwägung wird „nur“ auf die Bedeutung als Überschwemmungsgebiet eingegangen, dass aber als Retentionsraum ausgleichbar und damit vernachlässigbar wäre. Es fehlt hier völlig die Rücksichtnahme auf Erhalt der Lebensräume und die Verbesserung der Habitatstruktur für gefährdete Arten. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie würde in Verbindung mit den zwei Stromtrassen Stade-Landesbergen und Elbe-Lippe-Leitung-Nord ein unüberwindliches Hindernis für viele bedrohte Tierarten darstellen. Zudem drohen mögliche Gefahren durch die Belastung des Grundwassers und Eintrag in die Fließgewässer durch Chrom VI und PFAS. Ihre Aussage, dass durch die Lage im Überschwemmungsgebiet es dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen von geringer Intensität kommt, ist in sich widersprüchlich und raumplanerisch irreführend formuliert. Zudem muss wegen der Regelung in Nr. 3.2.4 Abs.11 des LROP ein Überschwemmungsgebiet als hartes- und nicht lediglich als weiches- Tabu betrachtet werden (OVG NIedersachensen, Urt. Vom 5.3.2019 AZ 12 KN 202/17. Überschwemmungsgebiete sind demnach generell von Ausweisungen als VR Windenergie auszuschließen. Eine Ausweisung als Überschwemmungsgebiet als VR Windenergie ist keine kohärente Raumplanung, sondern effektiv die Überplanung des Überschwemmungsgebiets. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Boden, Fläche und Wasser ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend betrachtet worden hinsichtlich des Verlustes von Biotopverbundflächen. Ich halte somit insbesondere die geplante Satzungsänderung des RROP 2020 in §1 Abschnitt 2.2 über den Vorrang der Gebiete für Windenergienutzung gegenüber flächenhafte Biotopverbünde bei Überschneidungen und Änderung auf linienhafte Gebiete grundsätzlich für falsch, da jegliche Begründung im Umweltbericht und in den Gebietsblättern fehlt. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis bewusst eine Flächenausweisung im RROP vorgenommen hat, jetzt aber auf einmal umstellt auf linienhafte Ausweisung.	mit der Windnutzung vereinbar ist (siehe Abwägung im Gebietsblatt der Fläche). Da das Überschwemmungsgebiet erhalten wird und in seiner Funktion laut Aussage der unteren Wasserschutzbehörde nicht wesentlich beeinflusst wird steht die Planung dem Ziel der Raumordnung Ziffer 3.2.4 Absatz 11 nicht entgegen. Sicherheitsvorkehrungen die der Lager im Überschwemmungsgebiet entsprechen werden im Genehmigungsverfahren bestimmt. Die bestehende Vorbelastung durch Energieinfrastruktur stellt aus planerischer Sicht einen Standortvorteil der Fläche 83 dar. Die Kabeltrassen für den Netzanschluss können kurzgehalten und landschaftliche Eingriffe räumlich konzentriert werden. Die strategische Bündelung von Energieinfrastruktur im Raum ist ein notwendiger Kompromiss, um die Flächenziele zum Ausbau der Windenergie möglichst raumverträglich umzusetzen. Eine Höhenbeschränkung kann nicht eingeführt werden. Zur Erreichung des Flächenziels ist es notwendig, dass es keine Höhenbeschränkung in den Vorranggebieten gibt (§ 4 Abs.1 Satz 4 WindBG). Die Konsequenz einer Höhenbeschränkung wäre, dass die Flächen nicht auf das Flächenziel angerechnet werden können und die die *Super-Privilegierung* nach § 249 Abs.7 BauGB droht. Ich danke für die Anregung die Repowering Fläche nördlich der B75 als alternative Ausweisung vorzunehmen. Leider ist das in diesem – wie vielen anderen Fällen – nicht mit den Planungskriterien vereinbar. Die Fläche liegt in den aufgrund des Immissionsschutzes festgelegten Abständen des Planungskonzepts, überschneidet sich mit als Ausschlusskriterium definierten Infrastrukturvorhaben und würde in der verbleibenden Fläche nicht dem planerischen Willen – Flächen größer 25 ha festzulegen – entsprechen. Die Ziele der Planung – eine Konzentration der Windflächen und die Ausweisung möglichst konfliktarmer Standorte – würde nicht erreicht werden. Die mit den Planungsunterlagen veröffentlichte Arbeitskarte zeigt einen Planungszwischenstand, nachdem die Ausschlussflächen berücksichtigt wurden. In diesem

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Insbesondere für die Reitbachniederung in Hassendorf wäre diese Änderung nach dem Stromtrassenbau durch das Naturschutzgebiet Wümmeniederung und den angrenzenden Wümmewald ein weiteres fatales Zeichen gegen den Naturschutz. **3. Wegfall Höhenbegrenzung** Es ist nicht hinreichend erläutert, warum in §1 der geplanten Satzungsänderung des RROP keine Höhenbegrenzung für WEA festgelegt werden soll. Bekanntlich werden in Deutschland bereits die ersten 360 m hohen WEA als Pilotprojekte gestartet. Derartig hohe WEA sind bei Mindestabstandsregelung von 800 m den Menschen einfach nicht mehr zuzumuten und somit abzulehnen. Ein Entgegenkommen der WEA Investoren auf Kosten der berechtigten Sorgen der betroffenen Bewohner kann nicht akzeptiert werden. **Lösungsvorschlag** Die Einwohner in Hassendorf unterstützen die Energiewende und sind nicht gegen Windräder. Man sieht die schwierige Aufgabe der Planungsabteilung des Landkreises zum Erreichen des Flächenziels für Vorranggebiete Windenergie. Eine Streichung des Vorranggebiets Nr. 83 wäre für die Zielerreichung unschädlich, da das zwar nicht als Vorranggebiet vorgesehene, aber als Sonderbaufläche bestehende Repowering-Windradgebiet nördlich der B75 flächenmäßig angerecht wird. Bei Streichung des Gebiets Nr. 83 (37,46 ha) und Anrechnung aller Sonderbauflächen verbleiben insgesamt 8.360 ha Kreisfläche = 4,03 %. Die PNE AG aus Cuxhaven plant im Übrigen die Erweiterung des Repoweringgebiets um zwei weitere Anlage, mit der der Ersatz des gestrichenen Gebiets Nr. 83 fast vollständig kompensiert werden könnte. Eine Streichung des Gebiets Nr. 83 wäre für Mensch, Natur, Landschaftsbild und der Akzeptanz in der Bevölkerung sehr wichtig und würde langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Unverständlich in diesem Zusammenhang Ihr absolutes Festhalten an der sofortigen Zielerreichung von 4 % Flächenausweis, obwohl der Gesetzgeber bewusst gerade für kritische Fälle wie das Gebiet Nr. 83 eine Beschränkung auf 3,09 % der Kreisfläche bis 2027 zugelassen hat. Mit anschließender „isolierter Positivplanung“ könnten dann im Bereich des Repoweringgebiets weitere WEA Flächen ausgewiesen werden. Abschließend die Aussage unseres Ministerpräsidenten Olaf Lies (Artikel in der RKZ-Niedersachsenseite) „Man kann nicht die Windenergie ausbauen und dann noch Stromleitungen als Freileitung daneben bauen. Das wäre ein Übermaß dessen, was wir den Menschen zumuten können.“	Gebiet wäre die Potenzialfläche 81 möglich gewesen, sie kann jedoch aufgrund des geplanten Umspannwerks nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen werden (siehe Gebietsblatt Fläche 81).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer - Fläche 83	Bereits jetzt ist Hassendorf betroffen i. Z. m. der Errichtung von Strommasten und Windrädern. In wenigen Jahren werden rd. 60 (!) Strommasten Hassendorf regelrecht umzingeln und mit den geplanten Windenergieanlagen eine weitere Belastung die Hassendorfer/innen treffen. Obwohl unser jetziger Ministerpräsident deutlich formuliert hat, dass man Strommasten und Windenergieanlagen nebeneinander den Bürgerinnen und Bürgern nicht zumuten möchte. Bereits jetzt gibt es einen Windpark an der B75, der einer Repowering-Maßnahme unterzogen und erweitert werden soll. Dieser Windpark soll nicht auf die vom Landkreis auszuweisenden 4 % -Flächen zur Windenergiegewinnung angerechnet werden können. An Stelle des geplanten Gebietes 83 wäre eine Erweiterung der genannten Fläche an der B75 im Sinne der besagten Fläche 83 für Hassendorf wesentlich geringer beeinträchtigend. Schon jetzt sind die neuen Stromleitungen der Stade-Landesbergen-Leitung im Südosten Hassendorfs deutlich von den südlichen Grundstücken aus sichtbar, und es werden ja noch wesentlich mehr. Dann auch noch in direkter Nachbarschaft einen Windpark mit über 250 m hohen Windrädern zu errichten, widerspricht deutlich den eingangs genannten Ausssgen des Ministerpräsidenten Olaf Lies und stellt eine extreme Belastung Hassendorfs dar. Ich bitte deshalb um nochmalige Prüfung der Ausweisung des genannten Gebietes Nr. 83 Hassendorf/Waffensen als Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen auch unter Berücksichtigung der genannten Windpark-Fläche an der B75. Die Ausführungen im besagten Ratsbeschluss der Gemeinde Hassendorf mache ich hiermit ebenfalls zum Gegenstand meiner Einwendung.	Siehe die vorhergehende Abwägung zur Fläche 83 dieser Tabelle.
Privater Stellungnehmer - Fläche 83	Ich lehne die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 83 ausdrücklich ab. Die Planung führt zu einer erheblichen und unzumutbaren Mehrfachbelastung von Bevölkerung, Naturraum und Infrastruktur in der Gemeinde Hassendorf. In der vorliegenden Form weist die Planung erhebliche Abwägungsdefizite auf und genügt den Anforderungen des § 7 des Raumordnungsgesetzes nicht. Insbesondere wurden wesentliche Belange - darunter die außergewöhnliche Kumulation von Energieinfrastruktur, die Funktion des Biotopverbunds sowie die Auswirkungen auf die Bevölkerung- nicht ausreichend ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen. **1. Außergewöhnliche kumulative Infrastrukturbelastung der Gemeinde Hassendorf**	Siehe die vorhergehende Abwägung zur Fläche 83 dieser Tabelle.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Gemeinde Hassendorf gehört mit einer Fläche von lediglich etwa 11 km2 zu den kleinsten Flächengemeinden innerhalb der Samtgemeinde Sottrum sowie des gesamten Landkreises. Gleichwohl konzentriert sich auf dieser kleinen Fläche bereits eine außergewöhnliche Vielzahl großräumiger Energie- und Infrastrukturprojekte. Hierzu zählen insbesondere: - ein bestehendes Umspannwerk, - der Bau mehrerer Stromtrassen mit künftig rund 60 Großmasten bis zum geplanten Abschluss im Jahr 2032, die den Ort bereits heute nahezu vollständig umschließen, - bestehende sowie geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Bahnstrecke Hamburg-Bremen, - mehrere geplante Batteriespeicherstandorte, Diese außergewöhnliche räumliche Kumulation energie- und infrastruktureller Großanlagen ist innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) einzigartig. Trotz dieser Vorbelastung soll nun zusätzlich das Vorranggebiet Nr. 83 unmittelbar an die Ortslage heranrücken. Die Lage des geplanten Vorranggebiets umfasst die Ortslage von Südost bis Südwest in minimaler Entfernung und würde zu einer faktischen Umklammerung der Wohnbebauung führen. Zum Vergleich wurde im Ortsteil Lüdingen auf die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 103 gerade wegen der drohenden Umzingelung durch Windenergieanlagen verzichtet. Eine vergleichbare oder sogar stärkere Belastungssituation liegt in Hassendorf vor. Den noch wurde dieser Umstand in der planerischen Abwägung nicht angemessen berücksichtigt. Die kumulative Gesamtbelastung aus Stromtrassen, Energieinfrastruktur und zusätzlicher Windenergienutzung hätte zwingend in die Abwägung eingestellt werden müssen. Die unmittelbare Nähe des geplanten Vorranggebiets zur Wohnbebauung führt darüber hinaus zu erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen und periodischen Schlagschatten. Entsprechende Belastungskarten wurden bereits von potenziellen Projektentwicklern vorgestellt und verdeutlichen die Intensität der zu erwartenden Auswirkungen. Damit droht eine unzumutbare zusätzliche Belastung der Bevölkerung. **2. Beeinträchtigung des Biotopverbunds „Reithbachniederung“** Bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde auf die besondere ökologische Bedeutung des Biotopverbunds Reithbachniederung in Verbindung mit dem Naturschutzgebiet Wümmeniederung hingewiesen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	In der Abwägung wird jedoch lediglich die Funktion des Gebietes als Überschwemmungsraum betrachtet. Diese Betrachtung greift deutlich zu kurz. Der Biotopverbund erfüllt eine wesentliche Funktion für: - den Erhalt von Lebensräumen gefährdeter Arten, - die ökologische Vernetzung zwischen Wümmeniederung und angrenzenden Wald- und Niederungsräumen, - die Stabilisierungvon Habitatstrukturen im gesamten Landschaftsraum. Die geplante Ausweisung des Vorranggebiets würde in Verbindung mit den Stromtrassen - Stade-Landesbergen - Elbe-Lippe-Leitung Nord eine zusätzliche massive Zerschneidung des Landschaftsraumes verursachen. Die daraus resultierende kumulative Barrierewirkung stellt ein erhebliches Hindernis für zahlreiche geschützte und bedrohte Tierarten dar. Diese kumulativen Effekte wurden in der Abwägung nicht ausreichend untersucht und bewertet. Auch mögliche Risiken für das Grundwasser-etwa durch Schadstoffe wie Chrom VI oder PFAS - wurden bislang nicht in eine umfassende Gesamtbewertung einbezogen. 3. Kritische Änderung der RROP-Systematik zulasten von Biotopverbünden Besonders kritisch zu bewerten ist die geplante Änderung der Satzung des RROP 2020 in § 1 Abschnitt 2.2. Demnach sollen Vorranggebiete für Windenergienutzung künftig gegenüberflächenhaften Biotopverbünden Vorrang erhalten, während Biotopverbünde lediglich noch als linienhafte Strukturen berücksichtigt werden. Für diese grundlegende planerische Prioritätsverschiebung fehlt sowohl im Umweltbericht als auch in den Gebietsblättern eine nachvollziehbare fachliche Begründung. Gerade für den sensiblen Landschaftsraum der Reithbachniederung würde diese Änderung-nach dem Bau der Stromtrassen durch das Naturschutzgebiet Wümmeniederung und den angrenzenden Wümmewald - eine wietere erhebliche Schwächung des Naturschutzes bedeuten. Die geplante Änderung widerspricht damit dem Ziel eines funktionierenden Biotopverbunds und stellt einen erheblichen Eingriff in die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraums dar. **Fazit**	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Streichung des Vorranggebiets Nr. 83 ist planerisch möglich und sachlich geboten. Die Flächenziele für Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) können auch ohne dieses Gebiet erreicht werden. Das nördlich der Bundesstraße 75 gelegene Repoweringgebiet ist bereits als Sonderbaufläche ausgewiesen und kann flächenmäßig angerechnet werden. Selbst bei Streichung des Vorranggebiets Nr. 83 (37,46 ha) und Anrechnung der bestehenden Sonderbauflächen verbleiben rund 8.360 ha Kreisfläche für Windenergienutzung. Damit wird weiterhin ein Anteil von etwa 4,03 Prozent erreicht. Darüber hinaus plant die PNE AG aus Cuxhaven eine Erweiterung des bestehenden Repoweringgebiets um zwei weitere Anlagen (gemäß § 249 BauGB). Damit könnte der Wegfall des Vorranggebiets Nr. 83 nahezu vollständig kompensiert werden. Die Streichung dieses Vorranggebiets wäre daher sowohl aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung als auch im Hinblick auf Natur, Landschaftsbild und gesellschaftliche Akzeptanz dringend geboten. Zugleich könnten dadurch langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. **Zusammenfassend ist festzustellen:** Die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 83 ist aufgrund der erheblichen kumulativen Belastungen, der Beeinträchtigung des Biotopverbunds sowie der unzureichenden planerischen Abwägung nicht gerechtfertigt. Die Streichung des Gebiets ist sowohl planerisch möglich als auch fachlich geboten. **Ergänzung zur rechtlichen Rüge von Abwägungsfehlern** Die vorstehenden Einwendungen sind ausdrücklich als Rüge möglicher Abwägungsdefizite und Abwägungsfehleinschätzungen im Sinne des § 7 des Raumordnungsgesetzes zu verstehen. Insbesondere betrifft dies die bislang nicht ausreichend berücksichtigte kumulative Gesamtbelastung der Gemeinde Hassendorf durch Energieinfrastruktur, die unzureichende Bewertung der Auswirkungen auf den funktionalen Biotopverbund der Reithbachniederung sowie die mangelnde Berücksichtigung der besonderen Betroffenheit der Bevölkerung. Sollte das Vorranggebiet Nr. 83 trotz dieser erheblichen Bedenken beibehalten werden, wäre aus Sicht der Unterzeichnerin davon auszugehen, dass diese Gesichtspunkte nicht hinreichend in die planerische Abwägung eingestellt wurden. **Hinweis auf mögliche rechtliche Überprüfung** Es wird daher angeregt, die planerische Entscheidung zur Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 83 nochmals umfassend zu überprüfen und die genannten	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Aspekte vertieft in die Abwägung einzustellen. Andernfalls könnte sich die Frage stellen, ob die Planung im Hinblick auf die genannten Defizite einer rechtlichen Überprüfung-etwa im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens - standhalten würde. **Abschließender Abwägungshinweis** Eine Streichung des Vorranggebiets Nr. 83 würde weder die energiepolitischen Zielsetzungen noch die Flächenvorgaben des Landkreis Rotenburg (Wümme) gefährden, würde jedoch erhebliche Konflikte mit Bevölkerung, Natur- und Landschaftsschutz vermeiden und die Akzeptanz der Energiewende vor Ort deutlich stärken.	
Privater Stellungnehmer - Fläche 83	In der 2. Änderung des Regionalen Raumprogramms (2.Entwurf Jan 2026) sind Teile der bisherigen Vorrangfläche im Bereich 083 Südlich von Hassendorf nicht mehr als Vorrangfläche ausgewiesen. Zur dortigen Teilfläche 3 (2,59 ha) erscheint mir die Begründung dazu nicht ausreichend. *Auf Grund der Lage in einer geschlossenen Waldstruktur überwiegt in Teilfläche 3 der Belang „Wald“ und die Teilfläche wird entsprechend nicht in das Vorranggebiet übernommen. In Teilfläche 3 ragt außerdem der Nahbereich des Brutplatzes eines Rotmilans hinein. Da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, würde dieser Flächenteil generell entfallen*. Zum einen wurde der Nahbereich des einen, in deutlicher Entfernung gefundenen Brutplatzes bereits in der Reduzierung der Fläche hinreichend berücksichtigt. Zum anderen handelt es sich bei der "Waldfläche" eben explizit nicht um ein "Vorbehaltsgebiet Wald" - dies sicher zurecht, da es sich wahrlich nicht um einen werthaltigen Waldstandort handelt, sondern um einen schwachen Bodenstandort mit zum Teil erst seit wenigen Jahren aufwachsenden "Anflugkiefern". Der Belang Wald wird in den "Vorbehaltsgebieten Wald" berücksichtigt, allein die Nähe dazu sollte nicht zu einem Auschluss führen. Ich bitte darum, die Entscheidung zu überdenken.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Teilfläche entfällt aufgrund zwei gewichtiger Gründe, wie der Abwägung im Gebietsblatt zu entnehmen ist: Aufgrund der Vorgaben des § 45b in Verbindung mit § 44 BNatSchG ist der Nahbereich von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten von Windenergieanlagen freizuhalten. In die Teilfläche 3 ragt der Nahbereich des Brutplatzes eines Rotmilans hinein. Da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, kann dieser Flächenteil nicht ausgewiesen werden. Nach Abzug dieses Flächenteils ist die Teilfläche 5 kleiner als 0,5 ha und entspricht damit nicht mehr den planerischen Kriterien. Dazu ist die Teilfläche auf drei Seiten von Vorbehaltsgebieten Wald umgeben. Sie stellt daher eine sinnvolle Ergänzung der Waldstruktur dar, denn die nachträgliche Aufforstung hat die Waldstruktur geschlossen. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung würde dem Zweck der Vorbehaltsgebiete Wald widersprechen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer – Fläche 84	Ich bin Eigentümer des Flurstücks […] mit einer Größe von […] (Gemeinde Scheeßel, Ortsteil Bartelsdorf). Nach den mir vorliegenden Informationen wird dieses Flurstück durch die geplante SuedLink-Trasse nicht dauerhaft in Anspruch genommen. Lediglich während der Bauphase ıst vorgesehen, eine Teilfläche von ca. 500 m2 im Randbereich temporär für Baustellenzwecke bzw. Baufahrzeuge zu nutzen. Seitens des mit der Projektierung beauftragten Büros wurde mir ausdrücklich bestätigt, dass die grundsätzliche Bebaubarkeit des Flurstücks weiterhin gegeben ist, sofern geplante bauliche Anlagen die Trasse nicht gefährden. Beispielhaft wurde hierzu ausgeführt, dass auch größere landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie etwa ein Güllesilo, grundsätzlich realisierbar sind. Vor diesem Hintergrund ist die im Entwurf des RROP dargestellte Ausweisung eines sehr groß dimensionierten Schutzkorridors entlang der SuedLink-Trasse aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt. Die vorgesehene pauschale Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten geht deutlich über das tatsächlich erforderliche Maß hinaus und führt zu einer erheblichen und nicht begründeten Wertminderung sowie Nutzungseinschränkung meines Grundstücks. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass: - es keine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche erfolgt, - die Bebaubarkeit grundsätzlich bestätigt wurde, - lediglich temporäre Eingriffe während der Bauphase vorgesehen sind. Die Sicherstellung der Betriebssicherheit der Stromtrasse ist selbstverständlich von zentraler Bedeutung. Dies betrifft insbesondere mögliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Hier ist jedoch aus fachlicher Sicht eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Es erscheint sachgerecht, notwendige Schutzabstände an objektiven Kriterien — insbesondere der Höhe geplanter Windenergieanlagen — auszurichten. Pauschale, großflächige Schutzkorridore ohne differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Gefährdungslage sind hingegen weder verhältnismäßig noch fachlich begründet. Ich rege daher an, den vorgesehenen Schutzkorridor im Bereich meines Flurstücks deutlich zu reduzieren und die Regelungen differenziert an den tatsächlichen Anforderungen der Betriebssicherheit auszurichten. Zusammenfassend bitte ich darum, die geplanten Festsetzungen im RROP entsprechend anzupassen und die tatsächlichen. Gegebenheiten sowie die konkrete Nutzungssituation vor Ort angemessen zu berücksichtige	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Im Gebietsblatt der Fläche 84 wird das wie folgt begründet: *„Der nach Osten reichende Ausläufer der Fläche ist durch den bisherigen 1 km breiten Korridor für das Gleichstromvorhaben SuedLink „frei geworden“. Dieser Bereich wird ebenfalls nicht in das Vorranggebiet einbezogen, um eine räumliche Trennung der etablierten Windparks Wohlsdorf und Bartelsdorf zu wahren.“* Der Schutz der etablierten Siedlungsbereich im Umfeld, die Qualität der wohnortnahen Naherholung und Landschaft wurde in diesem Fall in der raumordnerischen Abwägung mehr Gewicht zugesprochen als dem individuellen Interesse die infrage kommenden Flächen für Windkraft zu nutzen. Die ursprüngliche nicht Verfügbarkeit und die massiven Körper der Flächen 84 und 85 sind hier ebenfalls ausschlaggebend.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer – Fläche 100	Im zweiten Entwurf des RROP sind die in der beigelegten Karte als Flächen 2,3 und 4 benannten Teilflächen der Potentialfläche 100 herausgenommen worden. Die offizielle Begründung hierfür ist, dass eine gleichzeitige Einstufung als Vorranggebiet Natur und Landschaft eine Nutzung durch Windkraft ausschließt. Folgende Gründe sprechen allerdings meiner Meinung nach gegen die Herausnahme dieser Gebiete: 1. Das gesamte Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es gibt in allen drei Teilbereichen keine gesetzlich geschützten Bereiche oder Vorkommen besonders geschützter Arten. Die Einstufung als Vorranggebiet Natur und Landschaft stellt lediglich eine raumplanerische Einstufung dar. Es ist aus meiner Sicht daher nicht ersichtlich warum diese Teilflächen als weniger geeignet bewertet werden sollten. 2. Zum Vorranggebiet Natur und Landschaft gehört vollumfänglich lediglich das Teilstück 3. Das Teilstück 2 liegt zu kleinen Teilen in diesem Vorranggebiet. Das Teilstück 4 liegt komplett außerhalb des Vorranggebietes. 3. Durch den möglichen Wegfall der Teilfläche 3, aufgrund der Einstufung als Vorranggebiet Natur und Landschaft, würde sich der Abstand zwischen den Teilflächen 1 und 2 auf etwas mehr als 500m erhöhen. Meiner Meinung nach besteht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, trotz des etwas über 500 m großen Abstandes, ein räumlicher Zusammenhang der Teilflächen 1 und 2. So könnten zumindest die Teilflächen 2 und 4, welche sich nicht im Vorranggebiet Natur und Landschaft befinden, mit Windkraft beplant werden. 4. Die Teilflächen 2,3,4 liegen alle gut zugänglich und erschließbar außerhalb von Wohnbebauung und Erholungsflächen. Sie sind daher gut für eine mögliche Nutzung mit Windenergie geeignet. 5. Eine Mögliche Verminderung der „Umzingelung“ der Ortschaft Wittorf mit Windkraft durch den Wegfall der Teilflächen 2,3 und 4 ist meiner Meinung nach nicht gegeben. Aus Blickrichtung Ortschaft Wittorf befindet sich immer die Teilfläche 1 vor den Teilflächen 2,3 und 4. Es wird also kein neuer Korridor ohne Windkraft nordwestlich Wittorfs durch den Wegfall dieser Teilflächen frei. 6. In der Teilfläche 2 wurden in den Jahren 2022 und 2023 Grünlandumwandlungen und Neueinsaaten durch die zuständigen Stellen genehmigt. Auch eine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgte. Es gab keine besonderen Auflagen in Bezug auf naturschutzrechtliche Vorgaben. Aus meiner Sicht ergibt sich daher also, dass dieser Bereich nicht als besonders naturschutzfachlich empfindlich oder konfliktreich einzustufen ist. Die Genehmigungen liegen als Anhang dieser Mail bei. Abschließend bitte ich darum die Teilflächen 2 und 4 (also die Gebiete außerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft) erneut zu prüfen und weiterhin der	Den Anregungen zur Fläche 100 kann nicht gefolgt werden. Die Teilflächen 2, 3 und 4 entfallen weiterhin. Nur Flächenteile, die sich maximal 500 m voneinander entfernt befinden, können als Flächenkomplex gewertet werden. Flächenkomplexe müssen die geltende Mindestgröße von 25 ha einhalten. In diesem Falle liegt der kürzeste Abstand zwischen Teilfläche 1 und 2 über 700 m, da Teile der Teilfläche 2 aufgrund eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft (sowie dessen 75 m Puffer) wegfallen. Dies ist ein zu großer Abstand, um als Flächenkomplex gewertet werden zu können. Die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft ist rechtskräftig und wird nicht infrage gestellt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Potenzialfläche Nr. 100 zuzuordnen, da aus unserer Ortskenntnis keine fachlichen Gründe erkennbar sind, die gegen ihre Eignung sprechen.	
Drei private Stellungnehmer – Fläche 103	Hiermit beantragen wir, die oben genannten, den Planungsstand 2024 für die Ortschaft Lüdingen zu reaktivieren. Begründung: Unser derzeitiger Ortsvorsteher (…) hat die Beantragung der Änderung der Windkraft-Potentialfläche aus eigenem Ermessen zu seinem Vorteil vorgenommen. (…) hat in seiner negativen Stellungnahme zur Windenergie seine Meinung und nicht die des Dorfes wiedergegeben. Besonders die jüngere Generation steht der erneuerbaren Energie positiv gegenüber. In einem persönlichen Gespräch hat der Ortsvorsteher einem Grundstückseigentümer erklärt, dass er seine Aufgabe nicht weiter wahrnehmen wird. Wir denken, dass die Situation es mit sich bringt und das Verhalten von (…) eine Revidierung der Maßnahmen angebracht ist.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Der Grund für die Streichung der Fläche 103 ist nicht die Stellungnahme des Ortsvorstehers der Ortschaft Lüdingen, sondern die Abwägung der Fläche durch die Regionalplanung. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Fläche aus zahlreichen kleineren Teilflächen besteht, die sich zwischen Vorbehaltsgebieten Wald befinden und an das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich des Weißen Moores angrenzen und dass auf Seiten des Landkreis Verden eine naturschutzfachliche Aufwertung des Gebietes stattgefunden hat (siehe Stellungnahme des Landkreis Verden).
Privater Stellungnehmer - Flächen um Lüdingen	Nachfolgend möchte ich Ihnen gern meine persönliche Stellungnahme zum zweiten Beteiligungsverfahren zur Änderung des RROP 2020 zur Kenntnis bringen. Ich habe Ihre Unterlagen, die Sie auf https://www.lk-row.de/rrop publiziert haben, gelesen und (zumindest doch grob) die meine Region betreffenden Unterschiede zur vorangegangenen ersten Planung wahrgenommen. In Ergänzung dessen, was ich persönlich zur ersten Auslage schrieb, würde ich gern folgendes zur aktuellen Planung anmerken: I) - Man merkt der vorliegenden Planung die komplexe, umfangreiche und sorgfältige Arbeit an, die ihr zugrunde lag. Ich schätze persönlich insbesondere, dass der Landkreis (d.h. Sie und Ihre Kollegen) sich die Mühe gemacht hat, einzelne Statements ernst und zumindest punktuell in seine Planung aufzunehmen. Für die Arbeit und die Sorgfalt und insbesondere für die Gespräche dazu danke ich Ihnen. II) - In der aktuellen Fassung ist das Potenzialgebiet 103 gestrichen worden, was, wie Sie wissen, hier vor Ort zu heftigen und emotionalen Auseinandersetzungen geführt hat und nach meiner Einschätzung auch weiter führen wird. Aus meiner Sicht als <u>nicht</u> flächenbesitzender Anwohner ist allerdings zu bemerken, dass II.1 -- der Wegfall des Gebietes 103 die Umzingelung der Ortschaft Lüdingen zumindest lindert, auch wenn eine solche auf drei Seiten weiterhin bestehen bleibt. II.2 -- Da die uns umgebenden Potenzialflächen in der neuen Auslage um 20 ha größer geworden sind, ist der Beitrag der Lokalregion zum Ausbau der Windkraft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist anzumerken, dass sich im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zum zweiten Entwurf ergeben hat, dass die Flächen 101, 104 und 105 komplett und die Flächen 100 und 102 teilweise aufgrund von militärischen Belangen entfallen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	flächenmäßig größer geworden, auch wenn nun andere Flächenbesitzer vom Ausbau profitieren. II.3 -- Persönlich bedaure ich, dass ökologische Belange (Ihr Punkt "Natur- und Artenschutz") in so wenigen Fällen zu einer Verminderung der Planflächen geführt haben und teile die sachliche Einschätzung auch nicht, beuge mich aber dem Expertenurteil, was die Schutzbedürftigkeit angeht. II.4 -- Umso mehr begrüße ich den Ansatz, landkreisübergreifend zusammenhängende naturschutzwürdige Bereiche unverplant zu lassen, was insbesondere künftigen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen Möglichkeiten offenhält. III) - Was die lokale Wahrnehmung der Ausbaupläne betrifft ist m.E. nach die Einschätzung klar entlang der Linie verteilt, ob die Sprecher eigene Flächen zu verpachten und ergo hohe Einnahmen zu erwarten haben oder nicht. Für den Fall Lüdingen / Hainhorst allerdings ist zu beachten, dass sich nach meiner Kenntnis nur sehr wenige Haushalte nicht in direkter oder indirekter ökonomischer Abhängigkeit der großen Flächenbesitzer befinden. Mitglieder solcher Haushalte haben (zumindest in der Eigenwahrnehmung) nur geringe Möglichkeiten, sich kritisch zu äußern. Das dürfte die Verteilung der Rückmeldungen erklären, repräsentiert aber nicht die tatsächlich vorhandenen Positionen. III.1 - Ich habe verschiedentlich darauf hingewiesen, dass nach meiner Einschätzung sozioökonomische Folgen den Landkreis in Zukunft stark prägen werden, und dass die resultierende gesellschaftliche Spaltung in geeigneter Weise bearbeitet werden sollte. Dieses Thema empfehle ich erneut ernsthaft der Aufmerksamkeit von Stadt und Landkreis. IV) - Nach meiner Kenntnis gibt es für die in Planung befindlichen Flächen um Lüdingen herum derzeit einen einzigen Einspeisepunkt in Visselhövede. Auch wenn dieser ausgebaut wird und die Betreiber die Leitungskosten bis dorthin für amortisierbar halten, weise ich auf diesen kritischen Engpass hin. Mangelnde Einspeisepunkte können den effektiven Betrieb der Anlagen erschweren bis verhindern. Solange also keine ausreichenden Anlagen bestehen, kann m.E. nach auch kein Ausbau erfolgen. IV.1 - Das gleiche gilt sinngemäß für die Auslastungsgrenze der einzigen Hochspannungsleitung im Nahraum. Inwieweit Anforderungen aus militärischen, seismologischen und anderen planerischen Gesichtspunkten zu Änderungen bei Anlagenhöhen / Bauarten von WKA usw. führen, bleibt wohl abzuwarten. Ich gehe davon aus, dass entsprechende Änderungen auch wieder sauber im Planungsprozess des RROP aufgenommen werden und die notwendigen Prüfungen durchgeführt werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abschließend danke ich Ihnen allen für Ihre Arbeit, egal ob diese nun meine persönliche Meinung abbildet oder nicht. Nach meiner Außenwahrnehmung haben Sie sich den politischen Herausforderungen kompetent und professionell gestellt und eine seriöse Planung vorgelegt und transparent gemacht.	
Privater Stellungnehmer - Flächen um Lüdingen	Zunächst einmal vielen Dank für die Mühe, die Sie sich mit der Planung gemacht haben. Man merkt, dass Sie viele Punkte sorgfältig geprüft haben. Wir schätzen es sehr, dass der Landkreis unsere bisherigen Anmerkungen ernst nimmt und wir darüber im Gespräch sind. Trotzdem haben wir als Familie in Lüdingen große Sorgen, die wir Ihnen hiermit mitteilen möchten: **1. Erleichterung durch Wegfall Gebiet 103 vs. verbleibende Umzingelung** Wir begrüßen ausdrücklich, dass das **Potenzialgebiet 103** in der aktuellen Fassung gestrichen wurde. Leider hat dieses Gebiet in der Nachbarschaft zu Auseinandersetzungen geführt. Der Wegfall lindert die Umzingelung der Ortschaft Lüdingen zumindest punktuell. Dennoch bleibt festzustellen, dass Lüdingen weiterhin von **drei Seiten** umschlossen bleibt. Eine solche „Einkesselung“ durch technische Bauwerke beeinträchtigt das Wohnumfeld weiterhin massiv und ist in diesem Ausmaß im Landkreis nahezu einmalig. **2. Erhöhter Flächenbeitrag der Lokalregion** Trotz des Wegfalls von Gebiet 103 ist festzustellen, dass die uns umgebenden Potenzialflächen in der neuen Auslage um insgesamt **20 ha vergrößert** wurden. Damit ist der flächenmäßige Beitrag unserer Lokalregion zum Ausbau der Windkraft insgesamt sogar gestiegen. Wir leisten hier als Dorfgemeinschaft bereits einen überproportionalen Beitrag zur Energiewende, was bei der weiteren Abwägung berücksichtigt werden muss. **3. Infrastrukturrisiken und Eingriffe in das Moorgefüge** Ein besonders kritischer Punkt ist die geplante Errichtung von Anlagen in **Moorgebieten**. Der Bau in diesem sensiblen Ökosystem erfordert massive Eingriffe, die weit über die übliche Verkehrsbelastung hinausgehen: • **Baugrundverbesserung:** Um die Standfestigkeit der Windenergieanlagen (WEA) im Moor zu gewährleisten, sind enorme Mengen an Boden- und Torfaushub sowie der Ersatz durch Schotter- und Betonmassen erforderlich. • **Hydrologie:** Diese massiven Versiegelungen und Fundamentlasten gefährden den empfindlichen Wasserhaushalt des Moores nachhaltig. Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die Funktion des Moores als CO2- und Wasserspeicher durch diese Baumaßnahmen beeinträchtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist anzumerken, dass sich im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zum zweiten Entwurf ergeben hat, dass die Flächen 101, 104 und 105 komplett und die Flächen 100 und 102 teilweise aufgrund von militärischen Belangen entfallen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• **Infrastrukturbelastung:** Die Zuwegung für Schwerlasttransporte im Moor erfordert eine erhebliche bauliche Erweiterung, die das Landschaftsbild und die Bodenstruktur dauerhaft schädigt. **4. Energiewirtschaftliche Bedenken und Akzeptanz** Wir finden den Kosten-Nutzen-Faktor des Vorhabens sehr bedenklich. Hier wird ein riesiges Stück Natur für Anlagen beansprucht, von denen zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob sie ihre volle Leistung überhaupt ins Stromnetz einspeisen können. • **Netzkapazität:** Nach unserem Kenntnisstand (ca. 30 geplante WEA) darf aufgrund der Netzbelastung maximal 50 % der produzierten Energie abgegeben werden. Es ist ökologisch schwer vermittelbar, Natur zu zerstören, um „Geisterstrom“ zu produzieren, der abgeregelt werden muss. • **Akzeptanzabgabe:** Besonders kritisch bewerten wir die finanzielle Planung. Während Investoren bereits für den Bau unterstützt werden, wird die Akzeptanzabgabe nur bei tatsächlicher Einspeisung gezahlt. Da die Verträge hier jedoch stillschweigend vor Inkrafttreten des **Niedersächsischen Windgesetzes** unterschrieben wurden, wird uns diese Abgabe nach aktuellem Stand verwehrt. Dies zerstört das Vertrauen in eine faire Energiewende massiv. **5. Artenschutz und ökologische Belange (Fledermäuse & Rotmilan)** Wir begrüßen den Ansatz, landkreisübergreifend zusammenhängende naturschutzwürdige Bereiche unverplant zu lassen. Gleichzeitig haben wir jedoch folgende konkrete Hinweise: • **Fledermaus-Wochenstube:** Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass sich in unserem Wohnhaus nachweislich eine **Wochenstube** befindet, siehe Bilder im Anhang (Sichtung von Jungtieren belegt die Reproduktion). Auch in diversen Nachbargebäuden sind Kolonien heimisch. Da alle heimischen Fledermausarten gemäß § 44 BNatSchG und FFH-Richtlinie unter strengem Schutz stehen, muss dieses Vorkommen zwingend fachgutachterlich bewertet werden, um ein Tötungsrisiko (insb. für Jungtiere) auszuschließen. • **Rotmilan:** Zudem weisen wir auf das Vorkommen des Rotmilans hin (§ 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG). Die Zerstörung von Habitaten streng geschützter Arten erscheint uns im Hinblick auf die fragwürdige Netzeinspeisung unverhältnismäßig. **6. Standortsicherheit und Seismik (Erdgasförderung Dreeßel)** Die Nähe zur Gasförderanlage Dreeßel bleibt ein Risikofaktor. Es muss sichergestellt werden, dass die induzierte Seismik der Vergangenheit nicht in Wechselwirkung mit den Fundamentlasten der neuen Anlagen tritt. Wir fordern eine	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Prüfung, ob die Standortsicherheit der WEA und der Schutz der Wohnbebauung vor Erschütterungen langfristig gewährleistet sind. **7. Lebensqualität und Immobilienwerte** • **Infrastruktur:** Die Belastung durch den Schwerlastverkehr während der Bauphase wird die Dorfstruktur über Jahre massiv schädigen. • **Gesundheit:** In unserer Familie ist Migräne weit verbreitet. Die Auswirkungen von Infraschall und den Rotationsgeräuschen auf Herz und Gehirn werden derzeit noch in Studien untersucht – wir befürchten hier eine erhebliche Gesundheitsgefährdung. • **Wertverlust:** Die dreiseitige Umzingelung führt zu einer massiven Entwertung unseres Eigentums, die über das übliche Maß hinausgeht. Abschließend wünschen wir uns, dass dieses Projekt nicht allein unter dem Aspekt des Klimawandels betrachtet wird. Die bestehende Natur darf nicht außer Acht gelassen und im schlimmsten Fall zerstört werden. Windkraft sollte dem tatsächlichen Nutzen der Energiegewinnung dienen und nicht primär dem Profit – zumal auch die spätere Entsorgung der Anlagen bereits heute bedacht werden muss. Wir hoffen, dass unsere Argumente Ihnen dabei helfen, die Planung für Lüdingen noch einmal kritisch zu prüfen.	
Privater Stellungnehmer - Flächen um Lüdingen	Vielen Dank für die 2. Auslegung der Planungsunterlagen bzgl. der zukünftigen Windkraftstandorte und Ihre damit verbundene Arbeit einer ausgewogenen Abwägung im regionalen Raumordnungsplan. Ich verstehe die Sachzwänge, die sich aus den Vorgaben des Landes Niedersachsens ergeben, wieviel Fläche der Landkreis für die Windkraft zur Verfügung stellen soll. Jedoch gibt es auch hier für Sie Spielraum. Ich wohne in Lüdingen (Stadt Visselhövede) mit ca. 70 Einwohnern (incl. des Nachbardorfs Hainhorst, 2 km entfernt). Das Vorranggebiet 103 ist in der 2. Auslegung aus der Planung genommen worden. Vielen Dank dafür, das sollte auch so bleiben! Dieses Gebiet grenzt an Weißenmoor und stellt einen potentiellen Moorstandort dar, der sich zur Wiedervernässung eignet. Dort sollte in den 50er/60er Jahren Torf abgebaut werden. Die Umsetzung der Planung war schon angelaufen, wurde dann aber wieder aufgegeben. Hier könnte ein ideales Gebiet als CO^2 Senke entstehen. Die Vorranggebiete 99, 100, 102 und 104 sind jedoch vergrößert worden; das Vorranggebiet 105 ist neu hinzu gekommen. Warum?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist anzumerken, dass sich im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zum zweiten Entwurf ergeben hat, dass die Flächen 101, 104 und 105 komplett und die Flächen 100 und 102 teilweise aufgrund von militärischen Belangen entfallen werden. Dadurch hat sich die Situation im betrachteten Gebiet umfassend geändert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Lüdingen/Hainhorst wird zukünftig also mehr von Windkraftanlagen betroffen sein als in der 1. Auslegung; zudem werden diese auch höher als die bisherigen Anlagen in Visselhövede, Nindorf/Jeddingen und Umgebung gebaut werden. Eine Umzingelung des Dorfes ist also nicht abgewendet. Lassen Sie mich an dieser Stelle einige grundsätzliche Fragen stellen: Werden andere Dörfer proportional zur Fläche und Einwohnerzahl ebenso stark zum Ausbau der Windkraft herangezogen wie Lüdingen/Hainhorst? Wird unser Dorf so stark beplant, weil dort die Landwirte am meisten interessiert an der Verpachtung ihrer Flächen sind, da dort z. B. RWE schon Vorabsprachen getroffen / Verträge gemacht hat und es nur ganz wenig Flächeneigentümer gibt, so dass eine Planung einfacher ist? Liegt es daran, dass dort am wenigsten Widerstand zu erwarten ist da dort die Einwohnerzahl so gering ist? Warum muss unser Landkreis so viel Fläche als Vorranggebiet ausweisen, während z. B. in Bayern nach wie vor die Windkraft deutlich weniger priorisiert wird, obwohl geeignete Windpotentialflächen vorhanden sind? Die Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau bei uns einhergehen sind beträchtlich. 1. Es müssen neue Zufahrtswege angelegt werden, um zu den Standorten zu gelangen. Damit einher gehen massive Bodenverdichtungen, die die Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht verschlechtern. Das gilt auch für Fundamente und die nähere Umgebung dieser, die das Bodengefüge verändern. Dasselbe gilt für die Standorte jedes einzelnen Windrades selbst. 2. Das Landschaftsbild unserer in Jahrhunderten gewachsenen Kulturlandschaft wird massiv gestört. Die Abwechslung zwischen Acker-, immer weniger werdenden Dauergrünland und Waldflächen wird deutlich durch immer mehr Windkraftanlagen unterbrochen. Der Erholungswert der Landschaft sinkt (die Nordpfade würden weiter von Windanlagen tangiert, was einem Ausbau des Tourismus in unserer Region schadet). 3. Die Windanlagen werden nicht nur in Grenzertragsflächen geplant sondern auch auf fruchtbarem Ackerland, das dann der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung steht. Die Landwirte werden durch die Betreiber durch die Pacht gut entlohnt. Die Bevölkerung, die kein Land besitzt wird nicht direkt für die Beeinträchtigungen (Schlagschatten, Lärm, keine freie Sicht mehr) entschädigt. Die Akzeptanzabgabe ist eine indirekte Abgabe, eine direkte Beteiligung der Bevölkerung durch eine Genossenschaft o.ä. ist nicht vorgesehen. 4. Im Gegenteil wird prognostiziert, dass der Wert der Immobilien in Lüdingen/Hainhorst sinken wird, wenn alle geplanten Vorranggebiete realisiert	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	werden. Mein Haus ist meine Altersvorsorge, ich bin kinderlos, wer kauft mein Haus in dieser Lage, wenn ich in ein Pflegeheim muss? 5. Windkraftanlagen werfen nur Ertrag ab, wenn sie in Betrieb sind. Solange keine ausreichende Ableitung des Stroms gewährleistet ist und die Räder still stehen, dienen sie nicht der Energiewende. Daher müsste der Ausbau der Einspeisepunkte, Hochspannungsleitungen/Umspannungswerke Vorrang haben. Der Strom wird ja nicht über die Südlingstrasse abgeleitet werden können. Nur wenn die Räder auch Strom erzeugen, fließt Geld und damit auch eine Umlage für die Stadtkasse Visselhövede. Dem Gemeinwohl wird also erst Genüge getan, wenn der Strom auch abgeleitet werden kann und nicht abgeriegelt werden muss. (Hier ist auch noch anzumerken, dass die Akzeptanzabgabe für die Kommunen nicht in den allgemeinen Infrastrukturhaushalt fließen darf, z. B. zur Sanierung von Kindergärten, Schulen, Sportplätzen, Feuerwehrhäusern, Ortsverbindungswegen etc., wo sie dringend gebraucht würde.) 6. Die Versiegelung der Landschaft nimmt durch die Windkraftanlagen weiter zu. Wo und wann werden Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen? Ein „Freikaufen“, also keine Ausgleichsmaßnahmen vor Ort, ist keine Lösung. Wo sind Ausgleichsflächen in unserem Dorf? 7. Letzteres gilt auch für die Wege in der Bauphase. Die Ortsverbindungswege sind in schlechtem Zustand und halten dem Schwerlastverkehr nicht stand. Jetzt schon hat die Stadt Visselhövede kein Geld um die Ortsverbindungswege ausreichend instand zu halten. Vermutlich wird die Länge der Rotorblätter die Größe der Kurven bestimmen. Es ist wahrscheinlich, dass alter Baumbestand entlang der Ortsverbindungswege (teilweise) beseitigt werden muss, damit die Baufahrzeuge Platz haben. (In Lüdingen sind im Ort selbst vor drei/vier Jahren im Zuge des Radwegebaus Kirchwalsede/Lüdingen alte Bäume gefällt worden, die bis heute nicht nachgepflanzt worden sind.) Wo werden Bäume gepflanzt, die als CO^2 Speicher dienen? 8. Auch wenn Natur- und Artenschutz leider keine starken Hinderungsgründe mehr sind, möchte ich darauf hinweisen, dass in unserem Dorf bzw. umliegenden Feldern und Wäldern endlich wieder u. a. Feldlerche, Kranich, Rotmilan, Uhu, Waldkauz und Kornweihe sowie Fledermäuse heimisch sind. Ökosysteme werden nicht besser durch weitere Eingriffe in die Natur. 9. Wir liegen in einem militärischen Überfluggebiet. Hierzu wird die Bundeswehr selbst genaue Prüfungen beisteuern um Konflikte abzuwenden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer - Flächen um Wittorf	Da es erhebliche Veränderungen bezüglich der Raumplanung für Vorranggebiete für Windkraftanlagen gibt, ist eine ergänzende Stellungnahme notwendig. Der Inhalt meiner Stellungnahme vom 26.11.2024 zum Planänderungsverfahren Raumordnungsprogramm 2020 bleibt bestehen. Im Bereich Wittorf/Lüdingen sind Vorranggebiete verändert bzw. vergrößert worden. Gebiete wurden aus der Planung genommen. In Richtung Jeddingen sind die Vorranggebiete 104 und 105 hinzugekommen. Die Streichung der Planflächen 103 wird von vielen Anliegern sehr begrüßt. Durch die neu hinzugekommenen Flächen und die teilweisen Vergrößerungen der Flächen 100, 101 und 102 ergibt sich eine Umzingelungs-Problematik und eine deutliche Überbelastung der Bürger unserer Ortschaft Wittorf. Durch ca. 260 Meter hohen Windkraftanlagen, in gegenüber früheren Planungen geringerem Mindestabstand, sind gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen ziemlich sicher. Nimmt man die sechs vorhandenen Windkraftanlagen (3 hinter dem Wittorfer Holz und 3 zwischen Grapenmühlen und Buchholz) hinzu, ist eine Umzingelung von Wittorf komplett. Bei der Gesamtbetrachtung der Raumplanung sind diese sechs Anlagen von etwa 100 m Höhe, welche als nicht raumbedeutend eingestuft wurden, mit zu berücksichtigen. Übrigens werden diese sechs WKA schon lange von den anliegenden Bürgern akzeptiert. Eine Berücksichtigung der Anforderungen bezüglich einer Höhenbegrenzung für den Betrieb der Radaranlage in Visselhövede, auch für den Bereich Wittorf/Lüdingen, ist zu fordern (Bauhöhe). Auch muss gefordert werden, dass vor juristisch relevanten Entscheidungen des Landkreises eine Stellungnahme der Bundeswehr eingeholt werden muss. Weiterhin muss eine seit vielen Jahren bestehende und auch von den Bürgern akzeptierte Tiefflugzone im Bereich Wittorf Berücksichtigung finden. Hier geht es nicht nur um die Sicherheit der Flugzeugbesatzung, sondern auch um die Sicherheit der anwohnenden Bürger. Die Plangebiete 100, 102 und 104 befinden sich im Bereich des tieferliegenden Dahnhorstgrabens. Es ist ein schützenswerter Naturbereich. Ist eine Aufstellung von hohen WKA in diesem tieferliegenden Bereich sinnvoll. Dies ist auch der Bereich, in dem wir seit 42 Jahren unterschiedliche Flugzeugtypen der Bundeswehr im Tiefflug beobachten. Bitte den Sachverhalt prüfen. 4% Flächennutzung für Vorranggebiete für Windkraft im Landkreis Rotenburg (W) ist das doppelte, wie bundesgesetzlich vorgegeben. Zu Gunsten einer fairen Lastenverteilung muss eine Reduzierung auf 2% vorgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Teilflächenziel und der Energiewende generell sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und liegen auch nicht im Handlungsrahmen der Raumordnung. Die Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt, sie hat Stellung genommen und Ihre Belange werden in den Gebietsblättern erläutert. Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen hat sich ergeben, dass die Flächen 101, 104 und 105 komplett und die Flächen 100 und 102 teilweise aufgrund von militärischen Belangen entfallen werden. Dadurch hat sich die Situation im betrachteten Gebiet umfassend geändert. Der Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Im Rahmen der Abwägung wurde eine Vereinbarkeit der Belange festgestellt (siehe Gebietsblätter).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anmerkung zu der politischen Entscheidung 4% der Kreisfläche für Vorranggebiete für Windkraft auszuweisen. Bundesweit sind 2% Fläche für Windkraftanlagen vorgegeben. Dies kann man grundsätzlich als sinnvoll vermuten. Politiker als Volksvertreter haben die Interessen aller Bürger zu verfolgen. Demnach ist es verantwortungslos der doppelten Flächennutzung von 4% in unserem Landkreis zuzustimmen. Dies nutzt einer Minderheit, einer kleinen Gruppe von Grundstückseigentümern und Betreibergesellschaften. Die Mehrheit der Bürger müssen die Belastungen ertragen. Sie werden in der Regel weder an der Flächennutzungsplanung, noch am Gewinn beteiligt. Wenige Ausnahmen bestätigen die Regel. Ein minimaler Gewinnanteil soll an die betroffenen Kommunen gehen. Bei klammen Kassen ist das natürlich ein Argument für viele Politiker. Dabei findet oft das faire Maß an Belastung für alle Bürger keine Berücksichtigung. 4% ist besser wie 2%? Wo bleibt der Protest, wenn andere Bundesländer die gesetzliche Vorgabe von 2% Flächennutzung für Windkraft nicht realisieren. Wir auf dem flachen Land sollen das ausgleichen? Dabei hat unser Landkreis bereits lange seine Hausaufgaben gemacht. Im Landkreis wird über 200% der Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt. Gleichzeitig müssen und mussten hiesige Menschen die Auswirkungen der Gasförderung hinnehmen. In Wittorf kommt noch die Altlast aus der Lagerstättenwasser-Verpressung dazu. Unter der Verpress- und Bohrstelle in Grapenmühlen (Wittorf Z1) befinden sich 800.000 bis eine Million Kubikmeter giftiges Lagerstättenwasser und sonstige Altlasten in nur 800 Meter Tiefe. Wenn in ganz Deutschland eine Flächennutzung von 2% realisiert wird, müssen wir in unserem Landkreis zum Ausgleich keine 4% realisieren. Wenn hier 4% der Fläche mit Windkraftanlagen bebaut ist und man tatsächlich an jeder Stelle des Landkreises WKA zu sehen sind, wird dies sicherlich politische Auswirkungen haben. Die aktuellen Entscheidungen werden verantwortlichen Politikern auf die Füße fallen. Sich betroffen fühlende Bürger werden dann häufiger eine Partei wählen, welche schon heute gegen Windkraft und für Atomkraftwerke ist.	
Privater Stellungnehmer - Flächen um Wittorf	Ausdrücklich schließe ich mich der Stellungnahme der Stadt Visselhövede vom 20.03.2026 an, welche auf eine massive Umfassungswirkung durch die aktuelle Planung hinweist. Ebenso können juristische Beurteilungen und Bewertungen der Thematik Windkraftanlagen-Standortplanungen aus der Vergangenheit aktuell keine Verwendung finden. Mittlerweile werden Anlagen einhundert Meter höher errichtet. Die Abstandsregeln von WKA zu Wohn- und Siedlungsbebauung müssen angepasst und vereinheitlicht werden. In Bayern H10 (2,5 Km Abstand bei 250m Anlagen) und 800 Meter Abstand in unserem Landkreis ist eine Ungleichbehandlung der betroffenen Bürger.	Siehe die vorhergehende Abwägung zu Flächen um Wittorf dieser Tabelle.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Quelle: Stadt Visselhövede 20.03.2026 31-Hb Umfassungswirkung Wittorf: Die Ortschaft Wittorf ist von den Vorranggebieten 100, 101, 102, 104 und 105 umgeben. Dazu kommen noch die südlich und südöstlich angrenzenden Bestandsgebiete. Der Umweltbericht weist bei allen neu entstehenden Vorranggebieten u. a. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie die Landschaft aus. Deutlich verstärkt wird dies durch die kumulative Wirkung aller Vorranggebiete, die durch den Umweltbericht ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen ausweist, Es wird u. a. darauf hingewiesen, dass lediglich in Richtung Osten ein Freihaltewinkel von > 60 Grad verbleibt. Einleitend wird dazu bei den schutzgutbezogenen Bewertungsgrundlagen Bezug genommen auf ein Urteil des OVG Magdeburg aus dem Jahre 2012, wonach die Freihaltung von mindestens 60 Grad gegeben sein muss. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamthöhe der Windenergieanlagen im Jahre 2012 bei ca. 150-170 Meter lag. Durch die nunmehr beabsichtigten Änderungen ist eine Realisierung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 Metern vorgesehen. Durch diese deutliche Veränderung der Größenordnungen und der damit stark steigenden Wahrnehmung der Windenergieanlagen ist eine Heranziehung eines Urteils aus dem Jahre 2012 nicht mehr zu rechtfertigen. Weiter ist hierbei auf Ihre Ausführungen aus Ihrer Begründung zum Abstand von 800 Metern zur Wohnbebauung einzugehen. Hierzu wird erläutert, dass nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anlagen der Referenzgröße aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 800 Metern erfordern. Alle genannten Vorranggebiete sind zwar mindestens 800 Meter entfernt. In den Himmelsrichtungen Nord, West und Süd werden allerdings jeweils keine 900 Meter erreicht. Wenn ein Mindestabstand von 800 Metern erforderlich ist, ist ein Unterschreiten des Abstandes von 900 Metern in 3 Himmelsrichtungen als kumulativ zu starke Beeinträchtigung anzusehen. Verstärkt wird dies durch die Bestandsanlagen in südlicher und südöstlicher Richtung. Leider ist hier anzuzweifeln, dass eine rechtmäßige und zulässige Bewertung der Beeinträchtigung der Ortschaft Wittorf unter Berücksichtigung weiterer Standortmöglichkeiten erfolgt ist. Soziale Folgen und negativ veränderte Lebensgrundlagen für anwohnende Menschen müssen Berücksichtigung finden. Die geplanten Vorhaben würden tief in das Sozialgefüge eingreifen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer - Flächen um Wittorf	Es gibt wesentliche Veränderungen bezüglich der Raumplanung für Vorranggebiete für Windkraftanlagen im Bereich Wittorf. Hier eine ergänzende Stellungnahme. Der Inhalt meiner Stellungnahme zum Planänderungsverfahren 1. Beteiligungsverfahren zum Raumordnungsprogramm 2020 bleibt bestehen. Im Bereich Wittorf sind Vorranggebiete verändert bzw. vergrößert worden. In Richtung Jeddingen sind die Vorranggebiete 104 und 105 hinzugekommen. Durch die neu hinzugekommenen Flächen und die teilweisen Vergrößerungen der Flächen 100, 101 und 102 ergibt sich eine Umzingelungs-Problematik und eine deutliche Überbelastung der Bürger der Ortschaft Wittorf. Durch ca. 260 Meter hohen Windkraftanlagen, in gegenüber früheren Planungen geringerem Mindestabstand, sind Auswirkungen auf Anwohner vorprogrammiert. Nimmt man die sechs vorhandenen Windkraftanlagen (3 hinter dem Wittorfer Holz und 3 zwischen Grapenmühlen und Buchholz) hinzu, ist eine Umfassung (Umzingelung) von Wittorf komplett. Bei der Gesamtbetrachtung der Raumplanung sind diese Anlagen mitzuberücksichtigen. Alle genannten Vorranggebiete sind zwar mindestens 800 Meter entfernt. In den Himmelsrichtungen Nord, West und Süd werden allerdings jeweils keine 900 Meter erreicht. Wenn ein Mindestabstand von 800 Metern erforderlich ist, ist ein Unterschreiten des Abstandes von 900 Metern in 3 Himmelsrichtungen als kumulativ, also als zu starke Beeinträchtigung anzusehen. Es ist anzuzweifeln, dass eine rechtmäßige und zulässige Bewertung der Beeinträchtigung der Ortschaft Wittorf unter Berücksichtigung weiterer Standortmöglichkeiten erfolgt ist. Es wurde Bezug genommen auf ein Urteil des OVG Magdeburg aus dem Jahre 2012, wonach die Freihaltung von mindestens 60 Grad gegeben sein muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamthöhe der Windenergieanlagen im Jahre 2012 bei ca. 150-170 Meter lag. Durch die nunmehr beabsichtigten Änderungen ist eine Realisierung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 bis 260 Metern vorgesehen. Durch diese deutliche Veränderung der Größenordnungen und der damit stark steigenden Wahrnehmung der Windenergieanlagen ist eine Heranziehung eines Urteils aus dem Jahre 2012 nicht zu rechtfertigen. Für Wittorf ist eine Berücksichtigung der Anforderungen bezüglich einer Höhenbegrenzung für den Betrieb der Visselhöveder Radaranlage erforderlich. Es muss zwingend gefordert werden, dass vor juristisch relevanten Entscheidungen des Landkreises eine Stellungnahme der Bundeswehr eingeholt werden muss. Eine seit vielen Jahren bestehende, von den Bürgern akzeptierte Tiefflugzone im Bereich Wittorf muss Berücksichtigung finden. Es geht nicht nur um die Sicherheit der Flugzeugbesatzung, sondern auch um die Sicherheit der anwohnenden Bürger.	Siehe die vorhergehende Abwägung zu Flächen um Wittorf dieser Tabelle.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Plangebiete 100, 102 und 104 befinden sich im Bereich des tieferliegenden Dahnhorstgrabens. Es ist ein schützenswerter Naturbereich. Eine Aufstellung von hohen WKA in diesem tieferliegenden Bereich ist nicht sinnvoll. Dies ist auch der Bundeswehr Tiefflugbereich. Jedenfalls werde fortlaufend dort tiefffliegende Flugzeuge beobachtet. Eine unverhältnismäßig große Flächennutzung für Vorranggebiete für Windkraft im Landkreis Rotenburg (W) von 4% ist doppelt so viel, wie bundesgesetzlich vorgegeben. Eine Reduzierung auf die gesetzlich vorgegebenen 2% muss erfolgen. Unser Landkreis ist kein „Ausgleichgebiet“ für andere Bundesländer, welche die Vorgaben nicht einhalten. Die Stadt Visselhövede weist in ihrer aktuellen Stellungnahme auf die erhebliche Belastung der Ortschaft Wittorf durch eine entstehende Umfassungswirkung hin und fordert, dies zu verhindern. Durch die vorhandene Radaranlage der Bundeswehr in Visselhövede ist eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft in weiten Teilen des Stadtgebietes nicht möglich. Es ist daher abwegig, wenn sich Planungen auf den kleinen Rest des Stadtgebietes konzentrieren, um einen zwanghaften Beitrag zur Flächenbereitstellung für WKA darzustellen. Auch für den Bereich Wittorf ist eine Höhenbegrenzung von möglichen Windkraftanlagen zur Sicherstellung des Radaranlagenbetriebes vorgeschrieben. Eine Umfassungswirkung (Umzingelung) von Wittorf ist auszuschließen.	
Privater Stellungnehmer – Flächen 100 bis 105	Aufgrund erheblicher Änderungen in der Raumplanung für Vorranggebiete für Windkraftanlagen ist eine ergänzende Stellungnahme erforderlich. Meine Stellungnahme vom 28.11.2024 bleibt inhaltlich bestehen. Im Bereich Wittorf/Lüdingen wurden Vorranggebiete verändert, erweitert oder gestrichen. Neu hinzugekommen sind insbesondere die Gebiete 104 und 105 in Richtung Jeddingen. Die Streichung der Fläche 103 wird ausdrücklich begrüßt. Die neuen Flächen sowie Erweiterungen der Gebiete 100, 101 und 102 führen jedoch zu einer faktischen Umzingelung Wittorfs und zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Bevölkerung. In Kombination mit bereits bestehenden sechs Windkraftanlagen entsteht eine vollständige Umfassung des Ortes. Diese Anlagen sind trotz ihrer Einstufung als „nicht raumbedeutend“ in der Gesamtbewertung zwingend zu berücksichtigen. Die geplanten Anlagen mit Höhen von bis zu 260 Metern bei gleichzeitig verringerten Mindestabständen lassen gesundheitliche Beeinträchtigungen erwarten. Diese Entwicklung ist nicht akzeptabel. Zudem sind zwingend zu berücksichtigen:	Siehe die vorhergehende Abwägung zu Flächen um Wittorf dieser Tabelle.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Höhenbegrenzungen im Zusammenhang mit der Radaranlage der Bundeswehr in Visselhövede. Eine Stellungnahme der Bundeswehr vor rechtlich relevanten Entscheidungen. Die bestehende Tiefflugzone im Bereich Wittorf aus Sicherheitsgründen. Die Plangebiete 100, 102 und 104 liegen zudem in einem sensiblen Naturbereich (Dahnhorstgraben), der geschützt werden muss. Die geplante Ausweisung von 4 % der Kreisfläche für Windkraft ist sachlich nicht gerechtfertigt. Bundesweit sind 2 % vorgesehen. Eine Verdopplung dieser Fläche im Landkreis Rotenburg (W) ist unverhältnismäßig und belastet die Bevölkerung einseitig. Nutznießer sind vor allem wenige Eigentümer und Betreiber, während die Mehrheit die Nachteile trägt. Der Landkreis leistet bereits überdurchschnittlich viel zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Es ist nicht hinnehmbar, zusätzliche Lasten zu übernehmen, während andere Regionen ihre Vorgaben nicht erfüllen. Auch die Stadt Visselhövede weist zu Recht auf die drohende Umfassungswirkung für Wittorf hin. Es ist weder sachgerecht noch fair, die Windkraftplanung auf die wenigen verbleibenden Flächen zu konzentrieren. Die derzeitige Planung ist unausgewogen und ignoriert berechtigte Interessen der betroffenen Bürger. Eine Reduzierung auf das gesetzlich vorgesehene Maß von 2 % ist erforderlich.	
Privater Stellungnehmer - Flächen um Wittorf	Unter folgend aufgeführten Punkten möchte ich Stellung beziehen zu den Windpark-Plangebieten im Bereich der Ortschaft Wittorf. Im Bereich der Stadt Visselhövede sind 3 seismologische Messstationen aufgestellt (Standortbeschreibung im Anhang dieser E-Mail). Die Messstation Egenbostel steht unter Aufsicht vom LBEG, die Stationen Grapenmühlen und Visselhövede unter Initiative und Aufsicht des BVEG (Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie). Mit dem BVEG wurde seitens des Landkreises keine Rücksprache in Bezug auf Berücksichtigung gehalten. Die Messstation Grapenmühlen ist von höchster Wichtigkeit, da sie eine seismologische Kontrollfunktion zu der ehemaligen Erdgasbohrung Wittorf Z1 hat. Diese langwierige Bohrung erfolgte unter einer Vielzahl von Störungen und Schwierigkeiten. Unter anderem wurde ein seit schon einiger Zeit verbotenes Fracking durchgeführt. In diese Bohrung wurde im weiteren Verlauf auf ca. 800 m Tiefe 800.000 bis 900.000 qm Lagerstättenwasser und diverse Mengen toxischer Abfälle entsorgt. Aus diesem Grund ist eine seismologische Kontrollfunktion wichtig. Erdstöße können Verschiebungen in den unterirdischen Gesteinsschichten verursachen und damit ein Aufsteigen der giftigen Substanzen. Es ist daher notwendig einen Abstand von 5000 m zu den	Siehe die vorhergehende Abwägung zu Flächen um Wittorf dieser Tabelle. Ergänzend folgende Erwiderung: Ich weisen darauf hin, dass die Planung sowohl im Austausch mit der BVEG als auch der Exxon Mobil durchgeführt wurde. Beide Stellen betreiben seismologische Bohrlochmessstationen im Landkreis. Die verwendeten Abstände sind mit den Betreibern abgestimmt worden. Mit Exxon Mobil hat zum Zeitpunkt der Abwägung eine konkretisierende Absprache stattgefunden. Oberflächenmessstationen werden durch die Windplanung nicht negativ beeinflusst.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Plangebieten einzuhalten. Hier gilt der Grundsatz „Unversehrtheit von Boden und Eigentum“. Bei der Planung und Ausweisung von Windkraftgebieten ist der „60 Grad-freie-Korridor“ (Freihaltekorridor) einzuhalten. Dies trifft nicht zu bei den Plangebieten 100 und 102. Bei Nichteinhaltung können Gerichtsurteile herangezogen werden oder Klage eingereicht werden. Die Plangebiete 100 und 102 liegen westlich von Wittorf und 105 und 104 liegen südwestlich von Wittorf. Durch vorrangige Wetterlagen mit hohem Windpotential aus dieser Richtung werden entsprechend hohe Geräuschpegel der Rotorblätter auftreten. Den geplanten Abstand von 800 m sehe ich als wesentlich zu gering an. Hier wird die Entscheidung, 4% der Kreisfläche für Windkraft auszuweisen, zu Lasten einer Ortschaft ausgereizt.	
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105	**1. Gesundheitliche Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung** Der wichtigste Kritikpunkt betrifft die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die in der Nähe lebende Bevölkerung. In der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskussion werden seit Jahren potenzielle Beeinträchtigungen durch Infraschall, tieffrequenten Schall, periodische Schallereignisse (Amplitude Modulation) und somit dauerhafte Lärmeinwirkungen insbesondere bei Nacht, Schattenschlag und periodische Lichtreflexionen sowie psychische Belastungen durch visuelle Dominanz und Dauerbewegung thematisiert. Auch wenn einzelne Wirkzusammenhange weiterhin Gegenstand der Forschung sind, berichten Anwohnerinnen und Anwohner von Windenergieanlagen regelmäßig über Schlafstörungen, Stresssymptome, Konzentrationsprobleme und eine Verminderung des allgemeinen Wohlbefindens. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Schutzes der körperlichen Unversehrtheit ist dem Vorsorgeprinzip besondere Bedeutung beizumessen. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass sich das Wohngebäude Dreeßel 10 in einer Entfernung von lediglich 800 Metern zu den geplanten Windenergieanlagen befindet. Dieser Abstand erscheint mir angesichts der heutigen Anlagenhöhe und Leistungsdimension unzureichend, um vorgenannte potenzielle gesundheitliche Belastungen verlässlich auszuschließen. Aus vorgenannten Gründen widersprechen wir dem Umweltbericht. In diesem wird von lediglich geringen Umweltauswirkungen gegenüber den Schutzgütern Mensch / menschliche Gesundheit ausgegangen. Aus unserer Sicht, da die geplanten Windenergieanlagen nur 800 m von unserem Grundstück entfernt sind, ist hier von mindestens erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber den Schutzgütern Mensch / menschliche Gesundheit auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen hat sich ergeben, dass die Flächen 101, 104 und 105 komplett und die Flächen 100 und 102 teilweise aufgrund von militärischen Belangen entfallen werden. Dadurch hat sich die Situation im betrachteten Gebiet umfassend geändert. Dennoch einige Ausführungen: Die Bedenken zu gesundheitsschädlicher Auswirkung von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, die Entscheidung ob Gebiets für Windkraftanlagen ausgewiesen werden (und danach auch Windkraftanlagen gebaut werden) liegt jedoch außerhalb der Kompetenz der Raumordnung. Die Fragestellung ist also *an dieser Stelle* nicht Zielführend und sinnvoll. Die vorliegende Planung hat zum Ziel die gesetzlichen Verpflichtungen des § 2 NWindG zu erfüllen und die Rechtsfolgen bei einer Verfehlung der dort festgelegten Teilflächenziele – die Super-Privilegierung nach § 249 Abs. 7 BauGB – zu vermeiden. Diese erlaubt den Bau von Windenergieanlagen ohne Beachtung der Darstellungen von Flächennutzungsplänen, Zielen der Raumordnung sowie sonstigen Maßnahmen der Landesplanung. Auch ein Abstand von 800 m zu Wohngebäuden, die Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten oder die Freihaltung von Waldflächen wäre nicht zu beachten. Der Landkreis hat sich dafür entschieden, dass eine steuernde

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		Planung aufzustellen die das Teilflächenziel erfüllt, die verträglichere Option Menschen, Tiere und Umwelt ist.
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105	**2. Artenschutzrechtliche Bedenken** Gegen die Ausweisung der Potenzialflachen 104 und 105 bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Insbesondere widersprechen wir dem im Umweltbericht enthaltenen Punkt: Es sind keine Bereiche von Bedeutung für Gast- und Wiesenvogel verzeichnet (Seite 272). In den letzten zwei Jahren haben wir besonders im Plangebiet 104 regelmäßig Weihen und Milane gesichtet. Diese wiederholten Beobachtungen lassen darauf schließen, dass das Gebiet nicht nur als Jagdhabitat, sondern auch als Brutgebiet genutzt wird. Außerdem ist eine sehr hohe Anzahl der streng geschützten Vogelart, der Kraniche, anzutreffen. Nach Beobachtungen vor Ort handelt es sich nicht nur um Durchzugsbewegungen während der Zugzeiten, sondern auch um Brutvorkommen. Kraniche nutzen die umliegenden Feuchtgebiete, Niederungslandschaften sowie angrenzende Grünlandbereiche regelmäßig als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet. Weihen, Milane sowie auch Kraniche gehören zu den besonders schutzbedürftigen Vogelarten und reagieren sensibel auf Störungen durch großtechnische Anlagen. Windenergieanlagen stellen für Greifvogel sowie auch für Kraniche ein signifikantes Kollisionsrisiko dar und kennen zudem zu einer Verdrängung aus angestammten Brut- und Nahrungshabitaten führen. Vor diesem Hintergrund erscheint mir die Ausweisung der genannten Flachen mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht vereinbar. Eine ausreichende Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist für mich nicht erkennbar. Vorstehende artenschutzrechtliche Bedenken sehe ich (…) aus Sicht als ausgebildeter Jager und staatlich geprüfter Naturschützer. Somit bin ich in der Lage, die fachliche Situation sachkundig zu analysieren und fundiert zu beurteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes wurden auf der Grundlage von externen Gutachten im Planungskonzept berücksichtigt.
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105	**3. Nähe zu Biotopen (Plangebiet 104)** Das Plangebiet 104 grenzt unmittelbar an mehrere Biotope, u.a. Dahnhorstgraben. Hier sieht es im Gebietsblatt so aus, als wenn die geplante Potenzialfläche 104 und das Biotopgebiet Dahnhorstgraben sich Überschneiden. Dies ist unbedingt zu überprüfen und zu verhindern, damit die Biotope nicht zerstört werden, da diese ökologisch wertvollen Strukturen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dienen und wichtige Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gehen mit erheblichen Eingriffen einher, unter anderem durch Flächenversiegelung, evtl. sogar Rodungen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Planungskonzept sind nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe von 2,5 ha als Ausschlusskriterium definiert. Eine Berücksichtigung von kleineren Biotopen und Gewässerrandstreifen ist im Rahmen der genauen Positionierung der Anlagen möglich. Aufgrund des vorbereitenden Charakters der Planung und des Maßstabs ist es nicht angemessen, sie

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zuwegungen, Kabeltrassen sowie dauerhafte Störungen durch Lärm, Schattenwurf und visuelle Dominanz. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope sowie eine Zerschneidung von Lebensraumen sind nicht auszuschließen und widersprechen dem Ziel, wertvolle Natur- und Landschaftsbestandteile nachhaltig zu schützen.	schon auf Ebene des RROP aus den Vorranggebieten Windenergienutzung auszuschneiden.
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105	**4. Wertminderung von Immobilien und Ländereien** Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden führt zu einer deutlichen Wertminderung von Immobilien und Ländereien. Betroffen sind sowohl Wohnhäuser als auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Für das Gebäude Dreeßel 10 ist aufgrund der geringen Entfernung mit einer erheblichen Einschränkung der Wohn- und Nutzqualität zu rechnen. Dies wird zu einem sinkenden Marktwert, einer erschwerten Veräußerbarkeit sowie zu einem langfristigen finanziellen Nachteil für uns als Eigentümer führen. Eine solche faktische Vermögenseinbuße stellt für uns einen erheblichen Eingriff in unsere privaten Eigentumsrechte dar und käme einer Komplettentwertung oder Enteignung unseres Besitzes gleich und muss aus unserer Sicht angemessen ausgeglichen werden. Zumindest muss dies im Rahmen der planerischen Abwägung zwingend berücksichtigt werden. Nach ROG § 8 stellt das ,,erhebliche Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter" dar. **5. Beeinträchtigung von Wohn- und Lebensqualität** Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in Dreeßel führt dauerhaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität. Neben akustischen und optischen Auswirkungen ist insbesondere die dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Der bislang überwiegend landwirtschaftlich geprägte und offene Landschaftsraum würde durch die großmaßstäbliche technische Überprägung nachhaltig verändert. Eine solche Veränderung steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den Belangen der Erholung, des Landschaftsschutzes sowie des Erhalts gewachsener Kulturlandschaften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Allgemeine Bedenken zum Ausbau der Windenergie und dessen Umfang betreffen nicht den Handlungsrahmen der Raumordnung. Die vorliegenden Planungskriterien bewegen sich im rechtlichen Rahmen und der Landkreis hat Wohngebäuden einen möglichst großen Abstand zugesprochen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch um eine vorbereitende Planung und keine Genehmigung von Windenergieanlagen. Daher ist es weder möglich noch dem Verfahren angemessen, eine konkrete immissionsschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Soweit möglich, wurden die angesprochenen Belange im RROP-Änderungsentwurf berücksichtigt (siehe Begründung). Die großflächige Veränderung des Landschaftsbilds ist eine Folge der gesetzlichen Vorgaben und kann durch die Raumordnung nur bedingt abgeschwächt werden. Hierfür wurden z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiet, Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung sowie Vorbehaltsgebiete Wald als Ausschlusskriterium definiert.
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105	**6. Infrastruktur / Technik** Es bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Reaktivierung einer Überschalltiefflugzone der Bundeswehr. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich diese Zone im Bereich der Potenzialflächen 104 und 105.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt, sie hat Stellung genommen und Ihre Belange werden in den Gebietsblättern erläutert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Eine solche Tiefflugzone dient der militärischen Ausbildung und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft. Gerade im Bereich von Überschall- und Tiefliegen sind große, hindernisfreie Luftraume zwingend erforderlich. Moderne Windkraftanlagen erreichen Hohen von weit über 200 Metern und stellen damit potenzielle Gefahrenquellen für den militärischen Flugbetrieb dar. Neben dem Kollisionsrisiko können auch Radarstörungen und Einschränkungen bei Trainingsmanövern auftreten. Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage gewinnt die Einsatz- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zunehmend an Bedeutung. Eine Reaktivierung einer entsprechenden Flugzone darf daher nicht durch bauliche Maßnahmen faktisch unmöglich gemacht oder erheblich eingeschränkt werden. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, die Bundeswehr frühzeitig und umfassend in sämtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren einzubeziehen.	
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105	**7. Sonstige Belange** ***Seismologische Messstation Egenbostel und aktuelle seismische Ereignisse*** Im näheren Umfeld der Potenzialflächen befindet sich die seismologische Messstation in Egenbostel. Deren Funktion dient der Erfassung und Bewertung seismischer Aktivitäten, insbesondere auch im Zusammenhang mit bergbaulichen bzw. erdgasförderbedingten Einwirkungen. Vor dem Hintergrund, dass es am 11.02.2026 zu zwei seismischen Ereignissen infolge der Erdgasforderung kam, erscheint eine erneute und vertiefte fachgutachterliche Prüfung zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen: - ob durch die geplanten Windenergieanlagen (inkl. Fundamentgründungen, Bodeneingriffe und betriebsbedingte Schwingungen) eine Beeinflussung der Messgenauigkeit oder Dateninterpretation der Station zu erwarten ist, - ob kumulative Effekte aus Erdgasforderung und Windenergienutzung geomechanische Auswirkungen auf den Untergrund haben können, - ob der bestehende Schutzradius um die Messstation ausreichend bemessen ist. Es ist fachlich zu prüfen, ob der derzeitige Abstandskorridor im Sinne eines vorsorgenden Schutzes vergrößert werden muss. Die Sicherstellung unverfälschter seismologischer Messdaten hat sowohl für die Gefahrenabwehr als auch für die wissenschaftliche Bewertung bergbaubedingter Ereignisse eine erhebliche Bedeutung.	Die Stellungnahme wird entsprochen. Nach Abstimmung mit Exxon Mobil wird ein Abstand von 5.000 m zu der seismologischen Messstation in Visselhövede (Egenbostel) berücksichtigt. Infolge dessen entfällt die Fläche 104.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105	***Vorbelastung der Bevölkerung durch Erdgasförderung*** Die Bevölkerung im betroffenen Bereich ist seit Jahren durch die Erdgasförderung sowie deren Begleiterscheinungen (u. a. seismische Ereignisse, Bodensenkungen, infrastrukturelle Beeinträchtigungen und subjektives Unsicherheitsempfinden) erheblich belastet. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der raumordnerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen: - das Vorsorgeprinzip, - der Schutz der Wohnbevölkerung vor zusätzlichen Immissionen (Schall, Schattenwurf, visuelle Dominanz), - die kumulative Belastungssituation durch mehrere infrastrukturelle Großvorhaben. Es ist fraglich, ob die zusätzliche Ausweisung großflächiger Windenergie-Potenzialflachen in einem bereits bergbaulich vorbelasteten Gebiet dem Gebot gerechter Lastenverteilung entspricht. Eine weitere Verdichtung technischer Infrastruktur kann das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Planungsprozesse nachhaltig beeinträchtigen. ***Überlagerung mit übergeordneter Infrastrukturplanung (SuedLink)*** Im betroffenen Bereich verläuft die Trassenführung des Vorhabens SuedLink. Hierbei handelt es sich um eine Überregional bedeutsame Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung von nationaler energiewirtschaftlicher Bedeutung. Nach bisheriger Darstellung ist nicht nachvollziehbar geprüft oder transparent dargelegt worden, ob und in welchem Umfang es zu räumlichen Überschneidungen, funktionalen Konflikten oder gegenseitigen Einschränkungen zwischen der Trassenplanung von SuedLink und den Windenergie- Potenzialflächen 104 und 105 kommt. Aus unserer Sicht verläuft die Südlink-Trasse mitten durch die Potentialflache 105. Es überlagern sich somit zwei Übergeordnete Planungen mit erheblicher raumordnerischer Relevanz. Eine belastbare Abwägung setzt jedoch voraus, dass mögliche Konflikte frühzeitig identifiziert, bewertet und planerisch bewältigt werden. Es wird daher ausdrücklich gefordert, - eine detaillierte kartographische und fachliche Überprüfung der Überschneidungsbereiche vorzunehmen, - Mindestabstände, Baubeschränkungszonen, Sicherheitsanforderungen sowie mögliche Wartungs- und Zugangsrechte systematisch darzustellen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Planungskonzept berücksichtigt den Immissionsschutz für die Ebene der Raumordnung auf angemessene Art und Weise. Eine *gerechte Lastenverteilung,* wie in der Stellungnahme gefordert, wird durch konsequente Anwendung von Planungskriterien ermöglicht. Die verschiedenen Teilräume des Planungsraumes (und auch von Deutschland im Ganzen) sind jedoch unterschiedlich stark von z.B. Siedlungs-, Militär- und Naturschutzflächen geprägt. Daher ist die resultierende Verteilung zwar gerecht jedoch nicht immer fair. Das dies zu Unmut führt ist verständlich jedoch kaum vermeidbar bei einem so umfassenden Prozess wie der Energiewende. Der angestrebte Zustand der Lastenverteilung ist dabei sehr viel gerechter als die extremeren Auswirkungen von Kernkraft und ihren Endlagern sowie Kohleabbau. Der Trassenverlauf des SüdLinks wird im Planungskonzept berücksichtigt. Der Verlauf des SüdLinks wurde planfestgestellt. Aufgrund der Ausführung als Erdkabel sind Vorranggebiete Windenergienutzung und der SüdLink grundsätzlich miteinander vereinbar. Ich empfehle die Lektüre der entsprechenden Gebietsblätter.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- sowie die Ergebnisse transparent in die Abwägung einzustellen. Solange eine nachvollziehbare Konfliktanalyse fehlt, ist die planerische Festlegung der Potenzialflächen 104 und 105 als nicht abschließend abgewogen anzusehen.	
Privater Stellungnehmer - Flächen 104 und 105	***Problematik der Überlagerung mit Vorranggebieten Biotopverbund*** Es ist vorgesehen, bei Überschneidungen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Biotopverbund diese als Vorranggebiet Biotopverbund — linienhaft" neu festzulegen. Diese planerische Änderung lässt den Schluss zu, dass bestehende Biotopverbundflächen in ihrer räumlichen Ausdehnung reduziert oder funktional abgeschwächt werden könnten, um eine größere Windenergienutzung zu ermöglichen. Hieraus ergeben sich erhebliche Bedenken: - Eine Verkleinerung oder funktionale Einschränkung von Vorranggebieten Biotopverbund widerspricht dem Grundsatz der Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems. - Entlang von Fließgewässern erfüllen Biotopverbundstrukturen eine herausragende ökologische Funktion (Wanderkorridore, Artenschutz, Klimaanpassung, Gewässerrandentwicklung). - Eine bloße ‚linienhafte" Festlegung kann die bisherige Flächenwirkung und ökologische Pufferfunktion erheblich reduzieren. - Eine planerische Anpassung zugunsten der Windenergienutzung könnte als unzulässige Priorisierung wirtschaftlicher Interessen gegenüber naturschutzfachlichen Belangen gewertet werden. Es ist zwingend zu prüfen, ob eine solche Umwidmung mit höherrangigem Naturschutzrecht sowie mit den Zielen der Landes- und Bundesraumordnung vereinbar ist. Eine faktische Schwächung des Biotopverbundes darf nicht durch planerische Neudefinition ermöglicht werden. Daher wird gefordert: 1. Vollständige und transparente Prüfung der Rechtmäßigkeit der Umwandlung bestehender Vorranggebiete Biotopverbund in „linienhafte" Festlegungen. 2. Offenlegung der naturschutzfachlichen Bewertung der funktionalen Unterschiede zwischen flächiger und linienhafter Ausweisung. 3. Nachweis, dass keine faktische Verkleinerung oder 6kologische Schwächung des Biotopverbundes erfolgt. 4. Erneute umfassende Alternativenprüfung für die Potenzialflachen 104 und 105.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der 3. Entwurf entspricht faktisch der Forderung der Stellungnahme. Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf hat sich ergeben, dass die Flächen 101, 104 und 105 komplett und die Flächen 100 und 102 teilweise aufgrund von militärischen Belangen entfallen. Von der geplanten Streichung flächenhafter Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Fließgewässerabschnitten wird im dritten Entwurf wieder Abstand genommen, d.h. die Vorranggebiete Biotopverbund gelten weiterhin. Da es sich um Verbindungsfläche des Biotopverbunds handelt ist die Festlegung hinreichend mit der Windnutzung vereinbar ist (siehe Abwägung im Gebietsblatt der Fläche).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	5. Verzicht auf die Ausweisung der Flachen, sofern Zielkonflikte mit dem Biotopverbund nicht eindeutig und rechtssicher ausgeschlossen werden können. **8. Abwägungsdefizite im Planungsverfahren** In der Gesamtbetrachtung bestehen aus unserer Sicht erhebliche Zweifel, ob im Rahmen der Planung eine ausreichende und ausgewogene Abwägung zwischen den Zielen des Ausbaus der Windenergie und den entgegenstehenden Belangen des Gesundheits-, Arten-, Landschafts- und Eigentumsschutzes erfolgt ist. Insbesondere die konkrete Situation vor Ort, einschließlich der geringen Abstände zur Wohnbebauung und der von mir gesichteten Vorkommen geschützter Vogelarten, scheint mir nicht hinreichend berücksichtigt worden zu sein. **9. Zusammenfassung** Aus den vorgenannten Grinden sollte aus unserer Sicht auf die Ausweisung der Potenzialflächen 104 und 105 im Rahmen des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) verzichtet werden. Es wird angeregt, die Flachen 104 und 105 aus der weiteren Planung herauszunehmen oder zumindest einer vertieften Prüfung unter Berücksichtigung der dargestellten Aspekte zu unterziehen.	
Privater Stellungnehmer – Allgemeine Bedenken	Zu den aktuellen Planungsunterlagen möchte ich wie folgt kritisch Stellung nehmen: 1. Energiepolitische Gestrigkeit Die aktuellen Planungsunterlagen zeigen grundsätzlich inzwischen veraltete (energiepolitische) Vorstellungen, wenn sie in absehbarer Zeit eine komplette Umstellung auf "erneuerbare Energien" als utopisches Ziel angeben, wie sie von der Vorgängerregierung unter Grün-Dominanz entstanden. Es haben sich unterdessen zahlreiche Probleme nicht nur mit Dunkelflauten und "Flatterstrom" offenbart, wenn man versucht wie hier, die Energieerzeugung an Orten vorzunehmen, wo sie nicht gebraucht wird, so dass erst große Stromtrassen gebaut werden müssten, um sie den großen Verbrauchern zuzuführen. Infolgedessen bereits jetzt schon abgeregelt herumstehende Windräder bedeuten für die Stromkunden Millionenschäden ("Geisterstrom"). Das weiß zum Glück auch unsere neue Wirtschaftsministerin Reiche als Strommarkt-"Insiderin" und sieht bereits große Veränderungen vor, die einen Zubau im hier vorgesehenen Maße auch für Investoren unwirtschaftlich machen sollen - so lange keine zusätzlichen Stromtrassen gebaut sind und es keine lokalen Batteriespeicher mit ausreichender Kapazität gibt. Um eine Grundlast zu sichern, sollen stattdessen viele Gaskraftwerke gebaut werden, denn in absehbarer Zeit wird es in Deutschland keine ausreichenden Speichermöglichkeiten für Strom für das Winterhalbjahr mit seinen Dunkelflauten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Belange sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrenes und entziehen sich dem Handlungsrahmen der Raumordnung. Würde die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht weiterverfolgt werden, würde die *Super-Privilegierung* nach § 249 Abs.7 BauGB greifen. Diese erlaubt den Bau von Windenergieanlagen ohne Beachtung der Darstellungen von Flächennutzungsplänen, Zielen der Raumordnung sowie sonstigen Maßnahmen der Landesplanung. Auch ein Abstand von 800 m zu Wohngebäuden, die Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten oder die Freihaltung von Waldflächen wäre nicht zu beachten. Der Landkreis hat sich dafür entschieden, dass eine steuernde Planung aufzustellen die das Teilflächenziel erfüllt, die verträglichere Option für Menschen, Tiere und Umwelt ist.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und ja unterdessen auch abnehmender Windenergieproduktion bei steigender WEA-Anzahl (das lässt sich mit physikalischen Gesetzen erklären, warum nicht mehr Windräder automatisch mehr Strom bedeuten) auf der Nordhalbkugel geben. Auf EU-Ebene ist man schon auf ganz neuem Kurs und revitalisiert die Atomenergie. Es wäre unter diesen Umständen ein Leichtes, diese aktuellen Windvorrangplanungen im LK ROW zu stoppen, zumindest bis die derzeitige Umstrukturierung der deutschen Energiepolitik erkennbare Formen annimmt. Stattdessen sollte dem einzigartigen Schatz unseres Landkreises Vorrang eingeräumt werden: der Erholungsmöglichkeit fürs Auge durch Wiesen und Wälder und Ortsbilder mit kleinen Bergen und Kirchtürmen als höchste Erhebungen - wo noch keine Windräder stehen. Ich plädiere daher für ein Moratorium. 2. Rechtliche Bedenken bzgl. Umgang mit Landschafts- und Artenschutz Ein im Februar 2026 veröffentlichtes Rechtsgutachten (u.a. von Prof. Volker Boehme-Neßler) argumentiert, dass der Vorrang für Windkraft im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gegen das Grundgesetz verstoßen könnte. Der Vorwurf lautet, dass die Abwägung mit anderen Rechtsgütern (wie Denkmalschutz oder Naturschutz) faktisch ausgeschaltet werde, was rechtsstaatlichen Prinzipien widerspreche. Kritiker werfen der Regierung vor, durch die Einstufung der Windenergie als „überragendes öffentliches Interesse“ eine einseitige Bevorzugung zu schaffen, die den Schutz von Privateigentum und Anwohnern unzulässig einschränke. Die verantwortliche Regierung, der verantwortliche Minister und der verantwortliche Staatssekretär sind inzwischen abgewählt. Trotzdem soll ihr möglicherweise rechtswidriges Vermächtnis hier bei uns weiterverfolgt werden?! Vor Ort im Raum Lauenbrück, das die Funktion der Erholung zugewiesen bekommen hat, sehe ich in Richtung Scheeßel, Ostervesede und Vahlde immer noch große Windenergiepotenzialflächen eingezeichnet, die durch ihre industrielle Erscheinung und Überbauung der Landschaft den Erholungswert stark mindern. Schauen Sie sich Landschaftsbilder und -poster an, die von Menschen bzw. Kunden als "schön" empfunden und gekauft werden: Windräder sind darauf in der Regel nicht zu sehen. Auch der Natur- und Artenschutz kommt unter die Windräder, da im Umweltbericht nur ausgewiesene Naturschutzgebiete und FFH-Flächen betrachtet werden, nicht jedoch de-facto-Artenreichtum wie im bereits erwähnten Raum Lauenbrück südlich der Bahn mit Roten Milanen, Störchen, Uhus, Adlern und vielen Fledermäusen. Die ausgewiesenen Windkraftgebiete südlich und südwestlich von Lauenbrück sollten daher gestrichen werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	3. Auswirkungen auf (meinen) Grund und Boden sowie Haus- und Wildtiere Im Umweltbericht fehlen die Auswirkungen der WEA auf Grund und Boden, Haus- und Wildtiere. Der Abrieb von z. B. PFAS und Mikroplastik von den Rotorblättern kann in Tonnen gemessen werden, die sich je nach Windströmung in der gesamten Umgebung verteilt; bei einer Havarie, wie sie im LK ROW bereits vorgekommen sind, verteilen sich sogar Glasfasern! (Die WEA-Lobbyisten pflegen immer auf Autoreifenabrieb im Vergleich hinzuweisen - doch der Straßenraumkehricht gilt ja nicht zu Unrecht als Sondermüll). Als Landeigentümerin, Jagdgenossenschaftsmitglied, Jägerin und Weidetierhalterin habe ich Sorge um die Gesundheit der Haus- und Wildtiere und fühle mich unmittelbar betroffen. Die Haftungsfrage im Schadensfall bzw. Maßnahmen gegen gesundheitsschädliche Emissionen sollten unbedingt als Voraussetzung explizit aufgeführt werden, damit WEA genehmigt werden. Dass im LK ROW immer noch zahlreiche WEA im Dunklen störend blinken, obwohl bereits ein gesetzliches Verbot besteht, zeigt, dass mit Freiwilligkeit nicht zu rechnen ist. Wenn andere Eigentümer nicht diese Bedenken hegen, sind sie offensichtlich nicht ausreichend informiert. Ich selbst jedoch möchte in der Nähe meiner eigenen Flächen keine Luftverschmutzungsanlagen gebaut wissen und plädiere auch aus diesem Grund für eine Streichung zumindest der unter 2. genannten Flächen aus dem RROP-Vorschlag.	